

REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG



Teilfortschreibung

Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens

Stand: November 2018

Impressum

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 89-160
E-Mail: beteiligung2@afrlwm.mv-regierung.de
Internet: www.westmecklenburg-schwerin.de

Bearbeiter:

UmweltPlan GmbH Stralsund

Diese Broschüre wird vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	16
1.1	Aufgabenstellung, Aufbau des Umweltberichts.....	16
1.2	Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele der Fortschreibung des Programmsatzes 6.5 (5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Westmecklenburg	17
1.3	Auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die Teilfortschreibung von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt wurden	19
2	Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung	20
2.1	Definition der Schutzgüter	20
2.2	Bestandsaufnahme der Schutzgüter in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen	24
2.2.1	WEG 01/18 Rieps	24
2.2.2	WEG 02/18 Löwitz West	27
2.2.3	WEG 03/18 Schönberg	29
2.2.4	WEG 04/18 Menzendorf.....	32
2.2.5	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	35
2.2.6	WEG 06/18 Questin	38
2.2.7	WEG 07/18 Rohlstorf	40
2.2.8	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	42
2.2.9	WEG 09/18 Gadebusch Süd	45
2.2.10	WEG 10/18 Renzow West.....	48
2.2.11	WEG 11/18 Renzow Ost	50
2.2.12	WEG 12/18 Groß Welzin.....	53
2.2.13	WEG 13/18 Parum	56
2.2.14	WEG 14/18 Stralendorf	59
2.2.15	WEG 15/18 Alt Zachun	62
2.2.16	WEG 16/18 Lübesse	64
2.2.17	WEG 17/18 Plate	67

2.2.18	WEG 18/18 Hoort	69
2.2.19	WEG 19/18 Waschow.....	72
2.2.20	WEG 20/18 Boizenburg	74
2.2.21	WEG 21/18 Gresse.....	77
2.2.22	WEG 22/18 Alt Krenzlin	79
2.2.23	WEG 23/18 Wöbbelin	81
2.2.24	WEG 24/18 Ludwigslust Ost.....	84
2.2.25	WEG 25/18 Bresegard.....	86
2.2.26	WEG 26/18 Karenz.....	88
2.2.27	WEG 27/18 Wanzlitz.....	90
2.2.28	WEG 28/18 Gorlosen.....	93
2.2.29	WEG 29/18 Steesow	95
2.2.30	WEG 30/18 Milow	97
2.2.31	WEG 31/18 Grabow.....	100
2.2.32	WEG 32/18 Muchow.....	102
2.2.33	WEG 33/18 Brunow	105
2.2.34	WEG 34/18 Parchim	107
2.2.35	WEG 35/18 Gischow	110
2.2.36	WEG 36/18 Kreien.....	112
2.2.37	WEG 37/18 Klein Dammerow	114
2.2.38	WEG 38/18 Wendisch Priborn	116
2.2.39	WEG 39/18 Barkow	118
2.2.40	WEG 40/18 Plauerhagen.....	120
2.2.41	WEG 41/18 Daschow	123
2.2.42	WEG 42/18 Sehlsdorf	126
2.2.43	WEG 43/18 Kladrum.....	128
2.2.44	WEG 44/18 Severin	131
2.2.45	WEG 45/18 Wessin	133
2.2.46	WEG 46/18 Rütting Erweiterung	135
2.2.47	WEG 47/18 Paetrow	137
2.2.48	WEG 48/18 Klein Trebbow	140
2.2.49	WEG 49/18 Beckentin	142

2.2.50	WEG 50/18 Werder Erweiterung	145
2.2.51	WEG 51/18 Wamckow	147
2.2.52	WEG 52/18 Grevesmühlen	150
2.2.53	WEG 53/18 Granzin	152
3	Sämtliche derzeit für das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete.....	155
4	Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit	159
4.1	Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen	159
4.2	Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	162
4.3	Alternativenprüfung	164
4.4	Zu erwartende Umweltauswirkungen und Einschätzung ihrer Erheblichkeit	165
4.4.1	WEG 01/18 Rieps	165
4.4.2	WEG 02/18 Löwitz West	169
4.4.3	WEG 03/18 Schönberg	172
4.4.4	WEG 04/18 Menzendorf.....	175
4.4.5	WEG 05/18 Gross Voigtshagen	178
4.4.6	WEG 06/18 Questin	181
4.4.7	WEG 07/18 Rohlstorf	184
4.4.8	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	187
4.4.9	WEG 09/18 Gadebusch Süd	190
4.4.10	WEG 10/18 Renzow West.....	193
4.4.11	WEG 11/18 Renzow Ost	197
4.4.12	WEG 12/18 Groß Welzin.....	200
4.4.13	WEG 13/18 Parum	204
4.4.14	WEG 14/18 Stralendorf	207
4.4.15	WEG 15/18 Alt Zachun	210
4.4.16	WEG 16/18 Lübesse	213
4.4.17	WEG 17/18 Plate	216

4.4.18	WEG 18/18 Hoort	219
4.4.19	WEG 19/18 Waschow.....	222
4.4.20	WEG 20/18 Boizenburg	225
4.4.21	WEG 21/18 Gresse.....	228
4.4.22	WEG 22/18 Alt Krenzlin	231
4.4.23	WEG 23/18 Wöbbelin	234
4.4.24	WEG 24/18 Ludwigslust Ost.....	238
4.4.25	WEG 25/18 Bresegard.....	241
4.4.26	WEG 26/18 Karenz.....	244
4.4.27	WEG 27/18 Wanzlitz.....	247
4.4.28	WEG 28/18 Gorlosen.....	250
4.4.29	WEG 29/18 Steesow	253
4.4.30	WEG 30/18 Milow	256
4.4.31	WEG 31/18 Grabow.....	259
4.4.32	WEG 32/18 Muchow.....	262
4.4.33	WEG 33/18 Brunow	265
4.4.34	WEG 34/18 Parchim	268
4.4.35	WEG 35/18 Gischow	272
4.4.36	WEG 36/18 Kreien.....	275
4.4.37	WEG 37/18 Klein Dammerow	278
4.4.38	WEG 38/18 Wendisch Priborn	281
4.4.39	WEG 39/18 Barkow	284
4.4.40	WEG 40/18 Plauerhagen.....	287
4.4.41	WEG 41/18 Daschow	290
4.4.42	WEG 42/18 Sehlsdorf	293
4.4.43	WEG 43/18 Kladrum.....	296
4.4.44	WEG 44/18 Severin	298
4.4.45	WEG 45/18 Wessin	302
4.4.46	WEG 46/18 Rütting Erweiterung	305
4.4.47	WEG 47/18 Paetrow	308
4.4.48	WEG 48/18 Klein Trebbow	311
4.4.49	WEG 49/18 Beckentin	314

4.4.50	WEG 50/18 Werder Erweiterung	317
4.4.51	WEG 51/18 Wamckow	320
4.4.52	WEG 52/18 Grevesmühlen	323
4.4.53	WEG 53/18 Granzin	327
5	Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	330
5.1	Die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden können	331
5.2	Vertiefte Prüfung des Schutzgutes Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes	333
5.2.1	WEG 01/18 Rieps	333
5.2.2	WEG 07/18 Rohlstorf	334
5.2.3	WEG 08/18 Mühlen Eichsen	334
5.2.4	WEG 09/18 Gadebusch Süd	335
5.2.5	WEG 13/18 Parum	335
5.2.6	WEG 14/18 Stralendorf	335
5.2.7	WEG 18/18 Hoort.....	336
5.2.8	WEG 21/18 Gresse	336
5.2.9	WEG 22/18 Alt Krenzlin.....	337
5.2.10	WEG 23/18 Wöbbelin.....	338
5.2.11	WEG 25/18 Bresegard	339
5.2.12	WEG 27/18 Wanzlitz	339
5.2.13	WEG 28/18 Gorlosen	340
5.2.14	WEG 30/18 Milow	340
5.2.15	WEG 31/18 Grabow	341
5.2.16	WEG 33/18 Brunow	341
5.2.17	WEG 35/18 Gischow.....	342
5.2.18	WEG 39/18 Barkow.....	343
5.2.19	WEG 40/18 Plauerhagen	343
5.2.20	WEG 41/18 Daschow.....	344
5.2.21	WEG 42/18 Sehlsdorf	344
5.2.22	WEG 43/18 Kladrum	345
5.2.23	WEG 47/18 Paetrow	345

5.2.24	WEG 53/18 Granzin.....	346
6	Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten	347
6.1	Vorgehensweise und Vorabschätzung der potenziell betroffenen Natura 2000- Gebiete	347
6.2	Prüfung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von EU-Vogelschutzgebieten (SPA)	370
6.2.1	SPA DE 2031-401 Traveförde (Schleswig-Holstein)	370
6.2.2	SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See	372
6.2.3	SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft	372
6.2.4	SPA DE 2331-491 Schaalseegebiet (Schleswig-Holstein)	375
6.2.5	SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	376
6.2.6	SPA DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff	377
6.2.7	SPA DE 2235-402 Schweriner Seen	379
6.2.8	SPA DE 2533-401 Hagenower Heide	381
6.2.9	SPA DE 2640-401 Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow.....	382
6.2.10	SPA DE 2535-402 Lewitz	382
6.2.11	SPA DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak	384
6.2.12	SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal	385
6.2.13	SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide	387
6.2.14	SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow.....	387
6.2.15	SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg)	388
6.2.16	SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal (Brandenburg)	391
6.2.17	SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle	393
6.2.18	SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor	394
6.2.19	SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide	396
6.2.20	SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin	398
6.2.21	SPA DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde	401
6.2.22	SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark	402
6.2.23	SPA DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde- Schwanheide	403

6.3	Prüfung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen FFH-Gebieten	403
6.3.1	FFH-Gebiet DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen	403
6.3.2	FFH-Gebiet DE 2735-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn	404
6.3.3	FFH-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz.....	405
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	406
8	Nichttechnische Zusammenfassung	407
9	Quellenverzeichnis	409

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	18
Tabelle 2:	Berücksichtigte Aspekte und Daten Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	20
Tabelle 3:	Berücksichtigte Aspekte und Daten Schutzgut Boden	21
Tabelle 4:	Berücksichtigte Aspekte und Daten Schutzgut Wasser.....	21
Tabelle 5:	Berücksichtigte Aspekte und Daten Schutzgut Landschaftsbild	21
Tabelle 6:	Berücksichtigte Aspekte und Daten Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	22
Tabelle 7:	Berücksichtigte Aspekte und Daten Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
Tabelle 8:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 01/18 Rieps	24
Tabelle 9:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 02/18 Löwitz West	27
Tabelle 10:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 03/18 Schönberg	29
Tabelle 11:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 04/18 Menzendorf	32
Tabelle 12:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 05/18 Gross Voigtshagen	35
Tabelle 13:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 06/18 Questin	38
Tabelle 14:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 07/18 Rohlstorf	40
Tabelle 15:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 08/18 Mühlen Eichsen	42
Tabelle 16:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 09/18 Gadebusch Süd.....	45
Tabelle 17:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 10/18 Renzow West	48
Tabelle 18:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 11/18 Renzow Ost.....	50
Tabelle 19:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 12/18 Groß Welzin	53
Tabelle 20:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 13/18 Parum.....	56
Tabelle 21:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 14/18 Stralendorf.....	59
Tabelle 22:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 15/18 Alt Zachun	62
Tabelle 23:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 16/18 Lübesse.....	64
Tabelle 24:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 17/18 Plate	67
Tabelle 25:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 18/18 Hoort	69
Tabelle 26:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 19/18 Waschow.....	72
Tabelle 27:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 20/18 Boizenburg	74
Tabelle 28:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 21/18 Gresse.....	77

Tabelle 29:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 22/18 Alt Krenzlin.....	79
Tabelle 30:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 23/18 Wöbbelin.....	81
Tabelle 31:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 24/18 Ludwigslust Ost	84
Tabelle 32:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 25/18 Bresegard	86
Tabelle 33:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 26/18 Karenz	88
Tabelle 34:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 27/18 Wanzlitz	90
Tabelle 35:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 28/18 Gorlosen	93
Tabelle 36:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 29/18 Steesow.....	95
Tabelle 37:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 30/18 Milow	97
Tabelle 38:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 31/18 Grabow	100
Tabelle 39:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 32/18 Muchow	102
Tabelle 40:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 33/18 Brunow	105
Tabelle 41:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 34/18 Parchim	107
Tabelle 42:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 35/18 Gischow.....	110
Tabelle 43:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 36/18 Kreien	112
Tabelle 44:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 37/18 Klein Dammerow.....	114
Tabelle 45:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 38/18 Wendisch Priborn.....	116
Tabelle 46:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 39/18 Barkow.....	118
Tabelle 47:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 40/18 Plauerhagen	120
Tabelle 48:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 41/18 Daschow.....	123
Tabelle 49:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 42/18 Sehlsdorf	126
Tabelle 50:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 43/18 Kladrum	128
Tabelle 51:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 44/18 Severin	131
Tabelle 52:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 45/18 Wessin.....	133
Tabelle 53:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 46/18 Rütting Erweiterung	135
Tabelle 54:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 47/18 Paetrow	137
Tabelle 55:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 48/18 Klein Trebbow.....	140
Tabelle 56:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 49/18 Beckentin.....	142
Tabelle 57:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 50/18 Werder Erweiterung ...	145
Tabelle 58:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 51/18 Wamckow	147
Tabelle 59:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 52/18 Grevesmühlen	150
Tabelle 60:	Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 53/18 Granzin	152

Tabelle 61:	Übersicht über relevante Umweltprobleme in den ausgewiesenen Eignungsgebieten.....	155
Tabelle 62:	Vorhabensrelevante potenzielle Wirkfaktoren.....	159
Tabelle 63:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 01/18 Rieps	165
Tabelle 64:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 02/18 Löwitz West	169
Tabelle 65:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 03/18 Schönberg	172
Tabelle 66:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 04/18 Menzendorf	175
Tabelle 67:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 05/18 Gross Voigtshagen	178
Tabelle 68:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin.....	181
Tabelle 69:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 07/18 Rohlstorf.....	184
Tabelle 70:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 08/18 Mühlen Eichsen	187
Tabelle 71:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 09/18 Gadebusch Süd.....	190
Tabelle 72:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 10/18 Renzow West	193
Tabelle 73:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 11/18 Renzow Ost.....	197
Tabelle 74:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 12/18 Groß Welzin.....	200
Tabelle 75:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 13/18 Parum.....	204
Tabelle 76:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 14/18 Stralendorf.....	207
Tabelle 77:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 15/18 Alt Zachun	210
Tabelle 78:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 16/18 Lübesse.....	213
Tabelle 79:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 17/18 Plate	216
Tabelle 80:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 18/18 Hoort	219
Tabelle 81:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 19/18 Waschow.....	222
Tabelle 82:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 20/18 Boizenburg	225
Tabelle 83:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 21/18 Gresse.....	228
Tabelle 84:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 22/18 Alt Krenzlin	231
Tabelle 85:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 23/18 Wöbbelin	234
Tabelle 86:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 24/18 Ludwigslust Ost	238
Tabelle 87:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 25/18 Bresegard.....	241
Tabelle 88:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 26/18 Karenz	244
Tabelle 89:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 27/18 Wanzlitz.....	247
Tabelle 90:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 28/18 Gorlosen.....	250
Tabelle 91:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 29/18 Steesow	253

Tabelle 92:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 30/18 Milow	256
Tabelle 93:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 31/18 Grabow	259
Tabelle 94:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 32/18 Muchow	262
Tabelle 95:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 33/18 Brunow	265
Tabelle 96:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 34/18 Parchim	268
Tabelle 97:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 35/18 Gischow	272
Tabelle 98:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 36/18 Kreien	275
Tabelle 99:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 37/18 Klein Dammerow.....	278
Tabelle 100:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 38/18 Wendisch Priborn.....	281
Tabelle 101:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 39/18 Barkow.....	284
Tabelle 102:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 40/18 Plauerhagen	287
Tabelle 103:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 41/18 Daschow	290
Tabelle 104:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 42/18 Sehlsdorf.....	293
Tabelle 105:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 43/18 Kladrum	296
Tabelle 106:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 44/18 Severin	298
Tabelle 107:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 45/18 Wessin.....	302
Tabelle 108:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 46/18 Rütting Erweiterung ...	305
Tabelle 109:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 47/18 Paetrow	308
Tabelle 110:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 48/18 Klein Trebbow.....	311
Tabelle 111:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 49/18 Beckentin	314
Tabelle 112:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 50/18 Werder Erweiterung ..	317
Tabelle 113:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 51/18 Wamckow	320
Tabelle 114:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen	323
Tabelle 115:	Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 53/18 Granzin	327
Tabelle 116:	Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung der Erheblichkeit	331
Tabelle 117:	Prüfbereiche TAK-Brutvogelzielarten.	348
Tabelle 118:	Vorhabensrelevante potenzielle Wirkfaktoren aus der Errichtung von WEA	349
Tabelle 119:	Vorabschätzung Beeinträchtigungsmöglichkeit von Natura 2000-Gebieten.	350
Tabelle 120:	In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2031-401 Travförde (Schleswig-Holstein).....	371
Tabelle 121:	In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See	372

Tabelle 122:	In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft	373
Tabelle 123:	In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2331-491 Schaalseegebiet (Schleswig-Holstein)	375
Tabelle 124:	In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine ..	376
Tabelle 125:	In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff	377
Tabelle 126:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2235-402 Schweriner Seen	379
Tabelle 127:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2533-401 Hagenower Heide	381
Tabelle 128:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2640-401 Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow	382
Tabelle 129:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2535-402 Lewitz	383
Tabelle 130:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak	385
Tabelle 131:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal	385
Tabelle 132:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide	387
Tabelle 133:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow.....	387
Tabelle 134:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg) (Arten mit großräumiger Raumnutzung).....	388
Tabelle 135:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal (Brandenburg)	391
Tabelle 136:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle.....	393
Tabelle 137:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor	395
Tabelle 138:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide	396
Tabelle 139:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin	398

Tabelle 140:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde	401
Tabelle 141:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark	402
Tabelle 142:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde- Schwanheide	403
Tabelle 143:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen.....	403
Tabelle 144:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets DE 2535-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn.....	404
Tabelle 145:	In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets DE 2535-303 Meynbach bei Krinitz	405

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Prinzip-Schema Ausweisung Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	165
--------------	--	-----

Anlagen

Fachbeitrag Denkmalschutz

Fachbeitrag Rotmilan

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung, Aufbau des Umweltberichts

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom August 2011 wird in Kapitel 6.5 Energie fortgeschrieben. Mit der Fortschreibung wird beabsichtigt, eine neue Kulisse an Eignungsgebieten für Windenergie in der Region Westmecklenburg auszuweisen und diese Flächen somit planerisch für die Windkraftnutzung zu sichern. Gleichzeitig soll die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen ausgeschlossen werden. Hierfür wurden sowohl die bestehenden WEG als auch neue Flächen hinsichtlich ihrer Eignung geprüft.

Die Teilfortschreibung sieht die Ausweisung von 51 Eignungsgebieten für Windenergieanlagen vor, die auch zu Veränderungen (Vergrößerung, Verkleinerung, Verlagerung) bestehende Eignungsgebiete führen.

Gemäß § 4 Abs. 5 Landesplanungsgesetz M-V ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Verwirklichung des RREP ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Betrachtet werden alle Schutzgüter des UVPG. Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen orientiert sich an dem Grundprinzip der Umweltprüfung, in dem die abschätzbaren Vorhabenwirkungen mit möglicherweise betroffenen Schutzgütern gedanklich verknüpft werden.

Gegenstand der SUP ist grundsätzlich der Plan in seiner Gesamtheit. Jedoch können Untersuchungsschwerpunkte gesetzt werden. So ist es ausreichend, „ausgehend von einer Prüfpflicht des gesamten Plans, die nicht UVP-rahmensetzenden Festlegungen bzw. Festlegungen ohne zu erwartende erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht vertieft zu prüfen“ (JACOBY 2005, S. 28, vgl. REGENER et al. 2006).

Als Gegenstand der Wirkungsabschätzungen und somit Schwerpunkte der Umweltprüfung sind diejenigen umwelterheblichen Programminhalte behandelt, die einen räumlich und sachlich konkreten Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 5 LPIG M-V auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalen Raumentwicklungsprogramms angemessener Weise gefordert werden kann.

In die Umweltprüfung der Teilfortschreibung werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß Art. 6 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ („FFH-Richtlinie“) einbezogen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen wird festgestellt, ob die Festlegungen des RREP zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können. Während das Ergebnis der Umweltprüfung in der Gesamtabwägung zum RREP berücksichtigt wird,

kann das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter den Voraussetzungen des Art. 6 FFH-Richtlinie die Unzulässigkeit einer planerischen Festlegung bedeuten.

1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele der Fortschreibung des Programmsatzes 6.5 (5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Westmecklenburg

Auf der Grundlage von Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung im Maßstab 1:100.000. Die Leitvorstellung des Programms besteht in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

In der Planungshierarchie steht das RREP zwischen dem Raumordnungsplan auf Landesebene (Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern / LEP M-V) und den kommunalen Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 2 BauGB in der Planungshoheit der Kommunen. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt der Regionalplan umgekehrt die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden.

Das RREP entfaltet Bindungswirkung gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften, bundesunmittelbaren und der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben und bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Plangeber hat sich für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ein schlüssiges Gesamtkonzept gegeben, das den planungsrechtlichen Anforderungen an § 35 BauGB bzgl. der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gerecht wird. Dabei hat er in einem 1. Arbeitsschritt zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien unterschieden und sich dadurch bewusst gemacht, bei welchen Kriterien er keinen Gestaltungsspielraum hat (harte Tabukriterien) und bei welchen er einen Gestaltungsspielraum hat (weiche Tabukriterien). In einem 2. Arbeitsschritt hat er diese harten und weichen Tabukriterien als generelle Ausschlusskriterien auf die gesamte Planungsregion angewandt (Methode: „Weißflächenkartierung“). In einem 3. Arbeitsschritt hat der Plangeber die sich aus der Weißflächenkartierung ergebenden einzelnen Potenzialflächen einer flächenbezogenen Abwägung unterzogen. In dieser Abwägung hat er sich mit den im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung eingegangenen Hinweisen, Anregungen und Bedenken fachlich und sachlich auseinandergesetzt und insbesondere die Restriktionskriterien geprüft. In einem 4. Arbeitsschritt hat der Plangeber nachgewiesen, dass er der Windenergienutzung „substanziell Raum“ gegeben hat (vgl. Abbildung 1 in Kap. 4.3).

Im Zuge der Teilfortschreibung wurden auch die „Altflächen“ anhand dieser Kriterien geprüft. Die in der Planungsregion Westmecklenburg mit dem RREP von 2011 ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen umfassen insgesamt eine Fläche von rund 6.766 ha. Innerhalb der Eignungsgebiete dürfen keine anderen, die Windenergienutzung einschränkenden Nutzungen zugelassen werden und sie sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung möglichst vollständig auszunutzen. Der Entwurf zur Teilfortschreibung des Programmsatz 6.5(5) zu Windenergieanlagen und von Kapitel 7.4 enthält folgende 51 Windeignungsgebiete:

Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)
01/18	Rieps	70	28/18	Gorlosen	104
02/18	Löwitz West	166	29/18	Steosow	441
03/18	Schönberg	67	30/18	Milow	138
04/18	Menzendorf	93	31/18	Grabow	86
05/18	Gross Voigtshagen	101	32/18	Muchow	46
06/18	Questin	78	33/18	Brunow	88
07/18	Rohlstorf	59	34/18	Parchim	406
08/18	Mühlen Eichsen	41	35/18	Gischow	43
09/18	Gadebusch Süd	182	36/18	Kreien	182
10/18	Renzow West	173	37/18	Klein Dammerow	38
11/18	Renzow Ost	177	38/18	Wendisch Priborn	87
12/18	Groß Welzin	120	39/18	Barkow	39
13/18	Parum	95	40/18	Plauerhagen	189
14/18	Stralendorf	99	41/18	Daschow	58
15/18	Alt Zachun	143	42/18	Sehlsdorf	131
16/18	Lübesse	238	43/18	Kladrum	328
17/18	Plate	237	44/18	Severin	204
18/18	Hoort	445	45/18	Wessin	221
19/18	Waschow	37	46/18*	Rüting Erweiterung	69
20/18	Boizenburg	54	47/18	Paetrow	42
21/18	Gresse	50	48/18	Klein Trebbow	38
22/18	Alt Krenzlin	180	49/18	Beckentin	95
23/18	Wöbbelin	164	50/18	Werder Erweiterung	143
24/18	Ludwigslust Ost	45	51/18	Wamckow	98
25/18	Bresegard	138	52/18	Grevesmühlen	36
26/18	Karenz	63	53/18	Granzin	202
27/18	Wanzlitz	113			

1.3 Auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die Teilfortschreibung von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt wurden

Auf der Grundlage von Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung im Maßstab 1:100.000. Dieses soll eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Planungsregion ermöglichen.

Bei der Aufstellung sind die raumbedeutsamen Inhalte des Gutachtlichen Landschaftsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (GLRP) sowie des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg (GLRP) nach Abwägung mit den anderen Belangen in das Regionale Raumentwicklungsprogramm zu integrieren und es ist ggf. darzulegen, aus welchen Gründen von den Inhalten des Gutachtlichen Landschaftsprogramms bzw. des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans abgewichen wird.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land dar. Auch die für das Land bedeutsamen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltqualitätsziele für die einzelnen Naturgüter in Hinblick auf die Funktion und Struktur des Naturhaushaltes werden im Gutachtlichen Landschaftsprogramm dargestellt. Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan stellt die regionsspezifische Konkretisierung dar. Räumlich konkrete Zielzuweisungen des GLRP wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Programmsatzes 6.5 (5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Westmecklenburg relevante Ziele sind (zu weiteren vgl. Umweltbericht zum Gesamt-RREP, November 2011):

- FFH- und Vogelschutzrichtlinie,
- UVP-Richtlinie,
- Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme,
- Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (EUROBATS 1991),
- Bonner Konvention (Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten – CMS)
- Übereinkommen über biologische Vielfalt (CBD, Biodiversität)
- Artenschutzrechtliche Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen BNatSchG wird insbesondere durch die der regionalen Planungsebene nachfolgenden Genehmigungs-, Zulassungs- und Prüfverfahren gewährleistet, mit denen die standortkonkreten Bedingungen zur Umsetzung einzelner Projekte untersucht und die auftretenden Anforderungen des

Artenschutzes berücksichtigt werden (artenschutzrechtliche Fachbeiträge). Soweit mit der bestehenden Datenlage möglich, werden Aussagen diesbezüglich aber bereits auf regionaler Ebene getroffen.

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und deren voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Teilfortschreibung

2.1 Definition der Schutzgüter

Die nachfolgend behandelten Schutzgüter werden entsprechend der regionalplanerischen Ebene folgendermaßen gefasst¹:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tabelle 2: Berücksichtigte Aspekte und Daten Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Daten
Biotopausstattung (BNTK)	Umweltkartenportal LUNG
Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG	
Rastplatzfunktion	Hinweise zu Vorkommen in den Stellungnahmen im Rahmen der 1. Beteiligung nach Bestätigung durch das LUNG Datenherausgabe LUNG M-V (Gutachten I.L.N. & IFAÖ 2009) Datenabfrage LUNG M-V zu Großvögeln und der Flächenkulisse Offenland (Offenlandkarte) (März 2018) Datenabfrage LUGV Brandenburg zu Groß- und Rastvögeln Daten der UNB, Informationen ehrenamtlicher Naturschutzhelfer Daten ehrenamtliche Rotmilankartierung, Daten ehrenamtlich tätiger Ornithologen
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld)	
Zielbereiche GLRP	GLRP Karte III

Eine Betrachtung der **Artengruppe Fledermäuse** im Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wird nicht vorgenommen. In allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld sind Vorkommen von Fledermäusen möglich. Aufgrund der Lage von M-V mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen wer-

¹ Untersuchungsumfang und -tiefe für die einzelnen Schutzgüter wurden entsprechend der nachfolgenden Festlegungen auf einem Scoping-Termin am 15.10.2015 abgestimmt.

den. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der WEA). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines WEG nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände WEA zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der WEA, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.

Das Kriterium **Unzerschnittene landschaftliche Freiräume** wird nicht betrachtet, da unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) als weiches Tabu-Kriterium berücksichtigt werden und somit von den ausgewiesenen WEG von vornherein nicht betroffen sind.

Schutzgut Boden

Tabelle 3: Berücksichtigte Aspekte und Daten Schutzgut Boden

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Daten
Bodenart	Landesweite Analyse der Landschaftspotenziale
Bewertung des Bodenpotenzials	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	Umweltkartenportal LUNG Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Schutzgut Wasser

Tabelle 4: Berücksichtigte Aspekte und Daten Schutzgut Wasser

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Daten
Oberflächengewässer	Umweltkartenportal LUNG
Grundwassergeschütztheitsgrad	Landesweite Analyse der Landschaftspotenziale
Trinkwasserschutzgebiete	Umweltkartenportal LUNG
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	

Schutzgut Landschaftsbild

Tabelle 5: Berücksichtigte Aspekte und Daten Schutzgut Landschaftsbild

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Daten
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Landesweite Analyse der Landschaftspotenziale
Strukturierende Landschaftselemente	Luftbild / Biotopausstattung, Feldblockkataster
Landschaftsschutzgebiete	Umweltkartenportal LUNG
Charakteristik der Landschaft	Landesweite Analyse, Luftbild, Biotopausstattung - Umweltkartenportal LUNG

Schutzgut Klima und Luft

Eine Untersuchung des Schutzgutes Klima / Luft ist im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA nicht relevant. Gemäß LUNG M-V (2006, S. 9) können bau- wie auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft durch die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen generell nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden.

Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Tabelle 6: Berücksichtigte Aspekte und Daten Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Daten
Erholungsfunktion	Räume mit hoher natürlicher Erholungseignung (Landschaftsbild) Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft nach GLRP Karte 13

Das Kriterium **Tourismusschwerpunkträume** nach RREP wird nicht betrachtet, da diese Raumkategorie als Ausschlusskriterium behandelt wird und somit von den ausgewiesenen WEG von vornherein nicht betroffen sind.

Eine Betrachtung der **Wohnfunktion** wird auf dieser Planungsebene nicht vorgenommen. Auf Grund der Abstände zu Siedlungen von in der Regel mindestens 1 km und zu Splittersiedlungen / Einzelhäusern von mindestens 800 m sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm, Schlagschatten oder Lichtreflexionen nicht zu erwarten und auf regionalplanerischer Ebene nicht beurteilbar, da sie von der konkreten Konfiguration und Höhe der Anlagen abhängen. Auch Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m Abstandspuffer, sind als Ausschlusskriterium definiert.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen bedürfen nach § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmi-

gung. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Vertiefte Untersuchungen zu Lärm- und Lichtimmissionen sowie Schattenwurf sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nur auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung und -konfiguration möglich

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter steht die Denkmalpflege im Vordergrund, mit der Einschränkung dass Detailprüfungen bzw. detaillierte Bestandsaufnahmen der nachgeordneten Planungsstufe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten werden.

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Auf regionalplanerischer Ebene beschränkt sich die Betrachtung auf die in Tabelle 7 ausgewählten Aspekte. Bezüglich des Aspektes „Baudenkmale“ ist folgendes festzustellen: In den WEG selber liegen in keinem Falle Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von 1.000 m bzw. 800 m bedingten Entfernung der WEG sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmalen durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden.

Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen auf die Denkmäler von internationalem Rang, die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden.

Die Berücksichtigung von Bodendenkmälen beschränkt sich auf die in Stellungnahmen im Rahmen der 1. Beteiligung gegebenen Hinweise. Die vollständige Berücksichtigung der Belange von Bodendenkmälen ist Gegenstand nachgeordneter Genehmigungsverfahren.

Tabelle 7: Berücksichtigte Aspekte und Daten Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Relevante Aspekte im regionalplanerischen Maßstab	Daten
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Fachbeitrag Denkmalschutz zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung gemäß DSchG MV durch WEG-Vorschläge für die Denkmäler von internationalem Rang: • Hansestadt Wismar • Hansestadt Lübeck • Residenzenensemble Schwerin • Schloss Ludwigslust • Schloss Bothmer • Schloss Wiligrad Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege im Rahmen der 1. Beteiligung; lokale Hinweise / Kenntnisse

2.2 Bestandsaufnahme der Schutzgüter in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

2.2.1 WEG 01/18 Rieps

Tabelle 8: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 01/18 Rieps

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 01/18 Rieps		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 3 stehende Kleingewässer ▪ 3 naturnahe Feldgehölze ▪ 1 naturnahe Feldhecke ▪ 1 Seggen- und binsenreiche Nasswiese ▪ 1 naturnaher Sumpf ▪ 4 Waldgebiete bzw. angrenzende Waldgebiete ▪ 1 offener Graben im südlichen Bereich	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ Rastflächen überwiegend Wertstufe 2 (mittel bis hoch), Nordwestbereich des WEG Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Kranichschlafplatz Reimersmoor bei Schlagsdorf 2,7 km südwestlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B; nach SCHMAHL (2014) unregelmäßige Nutzung bis max. 120 Ind., ca. 700 m weiter südwestlich temporärer Nebenschlafplatz mit bis zu 50 Individuen ▪ Kranichschlafplatz Vernässungsfläche Mechower See 5,5 km südwestlich vom WEG in Schleswig-Holstein (LLUR	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 01/18 Rieps		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	2016) 2 Gänseschlafplätze im 6 km-Umfeld: 5 km südwestlich auf dem Mechower See und 5,1 km nordöstlich vom WEG auf dem Röttgelineer See; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B	
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	1 Brutplatz des Kranichs im 500 m-Umfeld des WEG 1 Horst des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG; WEG knapp außerhalb des 3.000 m-Schutzbereichs 3 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (nordöstlich, südöstlich und südwestlich des WEG), davon 1 Horst in Schleswig-Holstein (LLUR 2016, Abstand > 4 km vom WEG) 2 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Thandorf und Schlagresdorf, Abstand etwa 1,2 bzw. 1,4 km	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadlerhorste im 3 km – Umkreis, Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft (Mindestabstand rund 500 m) - DE 2331-491 Schaalseegebiet (Mindestabstand 3,6 km), Schleswig-Holstein	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft, (westlicher Bereich) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, (östlichen Bereich) 4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten, (südlichen Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP

Schutzgut Boden - WEG 01/18 Rieps		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- überw. Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph - Teil, Sand-Tieflehme sickerwasserbestimmt (nordöstlichen Bereich) - Sande grundwasserbestimmt (südöstlichen und südlichen Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- mittel bis hoch (überw.) - gering bis mittel (nördl., östl., südl. Bereich)	

Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	Os Groß Molzahn, 1,2 km südlich	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut Wasser - WEG 01/18 Rieps		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	3 Kleingewässer 1 Graben	- Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung - ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	- Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m (überwiegend) - kleinere Bereiche Grundwasser relativ geschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 01/18 Rieps		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2 mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	3 Feldgehölze - eine naturnahe, strukturreiche Feldhecke - mehrere Kleingewässer teils gehölzbestanden - kleine Waldgebiete 1 unverbauter Graben mit Baumbestand - nordwestlicher Abschluss der Fläche durch die K1 - Dorfstraße zwischen Thandorf und Rieps und ein ländlicher Weg zwischen Rieps und Heiligeland	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrarbereich mit vereinzelten strukturierenden Landschaftselementen in der Grundmoräne - Teil des Landschaftsbildraumes IV1-06 Ackerlandschaft zwischen Selmsdorf - Lüdersdorf – Schlagsdorf mit dem Gesamteindruck „wertvolle Kulturlandschaft mit zahlreichen ästhetischen Einzelelementen“	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 01/18 Rieps		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	- Landschaftsbild Stufe 2 3 km südlich grenzt ein Bereich mit regional herausragender Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft an	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 01/18 Rieps		

Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler; UNESCO Welterbe	Das WEG befindet sich in größerer Entfernung (14 km) von nordwestlichen Sichtbeziehungen aus in Überlagerung mit der markanten Silhouette vom UNESCO-Weltkulturerbe Lübecker Altstadt	Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.2 WEG 02/18 Löwitz West

Tabelle 9: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 02/18 Löwitz West

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 02/18 Löwitz West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker 9 stehende Kleingewässer 8 naturnahe Feldhecken 11 Feldgehölze 1 naturnaher Sumpf 1 Soll 1 Grünlandbereich am nordwestl. Rand des WEG - südlich angrenzendes Waldgebiet - mehrere offene Gräben	- Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	- Rastflächen Stufe 1 (gering bis mittel) im Umkreis von >2,5 km um das WEG, gemäß I.L.N. et al. (2009) - Gänseschlafplatz Röggeliner See, Gewässergrenze ca. 6 km südwestlich vom WEG; Lage Schlafplatz lt. I.L.N. et al. (2009) in einem Rastgebiet der Stufe B - Kranichschlafplatz Breesener Moor 8 km südöstl. vom WEG, Lage Schlafplatz lt. I.L.N. et al. (2009) in einem Rastgebiet der Stufe B	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	1 Horst des Rotmilan im 2 km-Umfeld des WEG (westl.), Abstand 1,5 km 2 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (süd und westlich des WEG), Abstand > 2 km vom WEG 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Roduchelsdorf, Abstand ca. 1,2 km nördlich vom WEG	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 02/18 Löwitz West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft 3,8 km südl. WEG - DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine 4,4 km	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

	nörtl.)	
Zielbereiche GLRP	8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (nordöstl. Bereich) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (westl. Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden – WEG 02/18 Löwitz West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph (nörtl. und östl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	mittel bis hoch (nörtl. und östl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 02/18 Löwitz West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	9 stehende Kleingewässer 1 naturnaher Sumpf 1 Soll - mehrere offene Gräben	- Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung - ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	- Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m (nörtl.) - Grundwasser relativ geschützt (überwiegend)	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 02/18 Löwitz West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- Stufe 3 hoch bis sehr hoch (nordwestl.) - Stufe 2 mittel –hoch (überwiegend)	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 02/18 Löwitz West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Strukturierende Landschaftselemente	9 stehende Kleingewässer 8 naturnahe Feldhecken 11 Feldgehölze 1 naturnaher Sumpf 1 Soll 1 Grünlandbereich am nordwestl. Rand des WEG - südlich angrenzendes Waldgebiet - mehrere offene Gräben „mehrere offene Gräben, teils mit begleitenden Gehölzen	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-

Charakteristik der Landschaft	▪ Agrarbereich mit Feldgehölzen und vielen Kleingewässern ▪ Überwiegender Bereich Teil des Landschaftsbildraums IV2-20 - Ackerlandschaft westlich der Radegastniederung mit dem Gesamteindruck „intensiv genutzte Kulturlandschaft mit kleinteilig abwechslungsreichen Aspekten“ ▪ Nordwestl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums IV1-7 Niederung der Maurine südlich von Schönberg mit dem Gesamteindruck „abwechslungsreiche Niederungs- und Hügellandschaft, reizvolle Teilräume mit verträumten Winkeln“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 02/18 Löwitz West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 3 im nordwestlichen und 3 im übrigen Teil ▪ keine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft innerhalb des WEG ausgewiesen	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 02/18 Löwitz West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler; UNESCO Welterbe	▪ Das WEG befindet sich in größerer Entfernung (19,3 km) von westlichen Sichtbeziehungen aus in Überlagerung mit der markanten Silhouette vom UNESCO-Weltkulturerbe Lübecker Altstadt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.3 WEG 03/18 Schönberg

Tabelle 10: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 03/18 Schönberg

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 03/18 Schönberg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 3 stehende Kleingewässer ▪ 1 naturnaher Bruch-, Sumpf- und Auwälder ▪ 4 naturnahe Feldhecken ▪ angrenzende Waldgebiete im Norden und Südosten ▪ Zerschneidung der Fläche durch die L 011 (Schönberger Straße), Bahnstrecke (Schönberg – Grevesmühlen), Retelsorfer Weg ▪ 2 naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder mit Röhrichtbeständen und Rieden ▪ 5 Naturnahe Feldgehölze	▪ Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ Rastflächen Stufe 1 (gering bis mittel) im Umkreis von >2,7 km um das WEG, gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Dassower See 5,8 km nordwestl. lt. I.L.N. et al. (2009) in einem	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht

	Rastgebiet der Stufe A ▪ Tagesruhegewässer Tauchenten Dassower See 5,8 km nordwestl. lt. I.L.N. et al. (2009) in einem Rastgebiet der Stufe A	
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 3 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand > 4,4 km nordwestl, westl. und südwestl. vom WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See (Mindestabstand rund 4,5 km) ▪ DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine 1,5 km nördwestl. vom WEG	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	▪ 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (mittig) ▪ 9.1 Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer/ sensible Biotop (Schwerpunkt Wasserosion), (nordwestl. Bereich) ▪ 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (westl. Bereich)	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut Boden - WEG 03/18 Schönberg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph (nordöstl., südwestl. Bereich) ▪ Sande sickerwasserbestimmt (zentraler Bereich) ▪ Sande grundwasserbestimmt (südöstl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	▪ mittel bis hoch (überwiegend) ▪ gering bis mittel (südöstl. Bereich) ▪ hoch bis sehr hoch (östl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 03/18 Schönberg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ 3 stehende Kleingewässer ▪ Bach „Liebeck“	▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung ▪ ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	▪ Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-

Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 03/18 Schönberg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- vorwiegend Stufe 2 mittel bis hoch - nordöstl. Übergang in Stufe 1 gering bis mittel	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	3 stehende Kleingewässer 1 naturnaher Bruch-, Sumpf- und Auwälder 4 naturnahe Feldhecken - Waldgebiet im Zentrum des WEG sowie angrenzende Waldgebiete im Norden und Südosten - Zerschneidung der Fläche durch die L 011 (Schönberger Straße), Bahnstrecke (Schönberg – Grevesmühlen), Retelsorfer Weg 2 naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder mit Röhrichtbeständen und Rieden 5 Naturnahe Feldgehölze - Bestands-WEA im südl. Bereich - ländliche Weg zum Teil mit Heckenbewuchs und tlw. Überhältern (Retelsorfer Weg) - Allee entlang der L011 (Schönberger Straße) - Freileitungen im nördl. Bereich des WEG	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 03/18 Schönberg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne, zerschnitten durch die L011, Bahnstrecke (Schönberg – Grevesmühlen), Retelsorfer Weg - Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung - überwiegender Teil des Landschaftsbildraums IV2-20 Ackerlandschaft westlich der Radegastniederung mit dem Gesamteindruck „intensiv genutzte Kulturlandschaft mit kleinteilig abwechslungsreichen Aspekten“ - nordöstl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes IV 2-35 Ackerlandschaft nördlich Menzendorf mit dem Gesamteindruck „Kulturlandschaft mit kleinteilig - markanten Reizen“	Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik

Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 03/18 Schönberg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ vorwiegend Stufe 2 mittel bis hoch ▪ nordöstl. Randbereich des WEG liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft ▪ Beeinträchtigung aufgrund Zerschneidung durch L 011 (Schönberger Straße), Bahnstrecke (Schönberg – Grevesmühlen), Retelsorfer Weg ▪ Beeinträchtigung aufgrund bestehender Windenergieanlagen	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 03/18 Schönberg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kultur-landschaftsprägender Denkmäler	▪ Das WEG befindet sich in größerer Entfernung (17,7 km) von westlichen Sichtbeziehungen aus in Überlagerung mit der markanten Silhouette vom UNESCO-Weltkulturerbe Lübecker Altstadt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.4 WEG 04/18 Menzendorf

Tabelle 11: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 04/18 Menzendorf

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 04/18 Menzendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 5 naturnahe Feldgehölze ▪ 2 naturnahe Feldhecken ▪ 10 stehende Kleingewässer ▪ Zerschneidung durch die Bahnstrecke Schönberg – Grevesmühlen ▪ Zerschneidung durch die L011 (Schönberger Straße) ▪ 2 Gräben (südl. Graben verrohrt)	▪ Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ Stufe 1 (gering bis mittel) im Umkreis von > 1 km gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Dassower See 5,8 km (Gewässergrenze) nordwestl. lt. I.L.N. et al. (2009) in einem Rastgebiet der Stufe A ▪ Tagesruhegewässer Tauchenten Dassower See 5,8 km (Gewässergrenze) nordwestl. lt. I.L.N. et al. (2009) in einem Rastgebiet der Stufe A	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 04/18 Menzendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	1 Horst des Weißstorks im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Grieben, Abstand 1,1 km 1 Horst des Rotmilans im 2 km-Umfeld des WEG (Kartierung 2012), Abstand ca. 1,6 km östl. 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand >5 km nordwestlich des WEG	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See (Mindestabstand rund 4,6 km) - DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine 870 m nördl. vom WEG	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	-	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 04/18 Menzendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaf, > 40% hydromorph	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	mittel bis hoch	Beibehaltung des derzeitigen Zustands
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 04/18 Menzendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	10 stehende Kleingewässer 2 Gräben (südl. Graben verrohrt)	- Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung - ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser- geschütztheitsgrad	Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete		
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 04/18 Menzendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 04/18 Menzendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- Stufe 1 gering bis mittel	-
Strukturierende Landschaftselemente	▪ 5 naturnahe Feldgehölz ▪ 2 naturnahe Feldhecken ▪ 10 stehende Kleingewässer ▪ 1 Waldgebiet im Nordwesten ▪ Zerschneidung durch die Bahnstrecke Schönberg – Grevesmühlen ▪ Zerschneidung durch die L011 (Schönberger Straße) ▪ 2 Gräben (südl. Graben verrohrt) ▪ Zerschneidung durch Freileitung	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne ▪ Teil des Landschaftsbildraumes IV2-35 Ackerlandschaft nördlich Menzendorf mit dem Gesamteindruck „Kulturlandschaft mit kleinteilig - markanten Reizen“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik

Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 04/18 Menzendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe gering bis mittel ▪ nordöstl. Randbereich des WEG liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 04/18 Menzendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Das WEG befindet sich in größerer Entfernung (21,0 km) von westlichen Sichtbeziehungen aus in Überlagerung mit der markanten Silhouette vom UNESCO-Weltkulturerbe Lübecker Altstadt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.5 WEG 05/18 Gross Voigtshagen

Tabelle 12: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 05/18 Gross Voigtshagen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 05/18 Gross Voigtshagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 9 stehende Kleingewässer ▪ 2 naturnahe Feldhecken ▪ 2 Feldgehölze ▪ südlich gelegene Waldgebiete ▪ mehrere offene Gräben liegen im südlichen Bereich	▪ Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Dassower See (Schleswig-Holstein), Gewässergrenze ca. 5,3 km westlich vom WEG; Lage Schlafplatz lt. I.L.N. et al. (2009) in einem Rastgebiet der Stufe A ▪ Schwanenschlafplatz Dassower See (LLUR 2016), ca. 3,5 km westlich vom WEG in Schleswig-Holstein ▪ Rastgebiete Gewässer Stufe 2 östl. und südl. angrenzend und Stufe 4 am Dassower See (Schleswig-Holstein, 2,7 km westl. vom WEG) ▪ Tagesruhegewässer Tauchenten (Deipsee) 5,4 km nordwestl. des WEG	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	▪ 3 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (nördlich und südwestlich des WEG), Abstand > 3 km vom WEG ▪ 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Roggenstorf, Abstand ca. 1,4 km südwestlich vom WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 05/18 Gross Voigtshagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (Mindestabstand rund 1,1 km) ▪ DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See (Mindestabstand rund 2,4 km) ▪ DE 2031-401 Traveförde (Mindestabstand 2,6 km), Schleswig-Holstein	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

Zielbereiche GLRP	2.4 Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung (überw.) 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (mittig) 9.1 Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer/ sensible Biotop (Schwerpunkt Wassererosion), (nordwestl. Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden – WEG 05/18 Gross Voigtshagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph (nördl. und östl. Bereich) - Sande grundwasserbestimmt (mittiger Bereich) - Niedermoore sandunterlagert (südl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- mittel bis hoch (nördl. und östl. Bereich) - gering bis mittel (mittiger Bereich) - sehr hoch (südwestl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 05/18 Gross Voigtshagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	9 stehende Kleingewässer	- Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung - ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	- Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m (überwiegend) - kleinere Bereiche (südl.) Grundwasser ungeschützt 05/18 Kleiner nördlicher Bereich Grundwasser relativ geschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	gesamter Bereich: Überlagerung mit Trinkwasserschutzzone IIIB	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 05/18 Gross Voigtshagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 3 hoch bis sehr hoch ▪ Stufe 1 gering bis mittel	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ südl. Grünland angrenzend ▪ 9 Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ 4 naturnahe Feldhecken ▪ ländliche Wege mit wegbegleitender, lückiger Baumreihe ▪ „mehrere offene Gräben, teils mit begleitenden Gehölzen	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ Agrarbereich mit Feldgehölzen und Kleingewässern ▪ südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums IV2-1 Ackerflächen bei Dassow mit dem Gesamteindruck „großräumige Ackerlandschaft, von Hecken geprägt mit örtlich interessanten Teilräumen“ ▪ nördl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums IV2-33 Wiesen nördlich vom Flechtkruger Holz mit dem Gesamteindruck „abwechslungsreicher, sehr hochwertiger Raum mit viel kleinräumiger Ästhetik“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 05/18 Gross Voigtshagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 1 im nördlichen und 3 im südlichen Teil ▪ WEG liegt in einem Bereich mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 05/18 Gross Voigtshagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Das WEG befindet sich in größerer Entfernung (21,0 km) von westlichen Sichtbeziehungen aus in Überlagerung mit der markanten Silhouette vom UNESCO-Weltkulturerbe Lübecker Altstadt ▪ im Umfeld befindet sich die Windmühle Roggenstorf ▪ Schloss Bothmer in Klütz 8,7 km nordöstl. des WEG	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.6 WEG 06/18 Questin

Tabelle 13: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 06/18 Questin

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 7 naturnahe Feldgehölze ▪ 6 naturnahe Feldhecken ▪ 15 stehende Kleingewässer ▪ 1 Grünland südöstl. angrenzend ▪ mehrere Gräben im WEG (Hanshagener Graben) ▪ WEA im westl. Gebiet vorhanden und östl. an das WEG angrenzend	▪ Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Beibehaltung der Windenergienutzung in bestehendem WEG
Rastplatzfunktion	▪ Stufe 1 (gering bis mittel) im Umkreis von min. 1,3 km gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Santower See 6 km nordöstl. (Gewässergrenze) . lt. I.L.N. et al. (2009) in einem Rastgebiet der Stufe	▪ durch bestehende Windenergienutzung weiterhin geringe Rastplatzfunktion
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	▪ 2 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Questin (nördl.) und Jeese (südl.) Abstand 1,3 km bzw. 1,5 km	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine 500 m nördl. vom WEG	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	▪ 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (nordwestl. Bereich) ▪ 11. Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbunds (L), (westl. Bereich)	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunäß, > 40% hydromorph (südöstl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	▪ mittel bis hoch	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-

Schutzgut Wasser - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	15 stehende Kleingewässer - mehrere Gräben im WEG (Hanshagener Graben)	- Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung - ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	Grundwasser geschützt mit Grundwas-serflurabstand > 10m	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwem-mungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschafts-bild	- überwiegend Stufe 2 mittel bis hoch - nördl. Stufe 3 hoch bis sehr hoch	-
Strukturierende Landschafts-elemente	7 naturnahe Feldgehölze 6 naturnahe Feldhecken 15 stehende Kleingewässer 1 Grünland südöstl. angrenzend - mehrere Gräben im WEG (Hanshagener Graben) - WEA im westl. Gebiet vorhanden und östl. an das WEG angrenzend - Zerschneidung durch Weg zwischen Jeese und Questlin /westl. Bereich des WEG)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorga-ben des GLRP (Strukturanrei-cherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne - Vorbelastung durch bestehende Wind-energienutzung - Teil des Landschaftsbildraumes IV2-18 Ackerlandschaft von Bernstorf bis Veelböken mit dem Gesamteindruck „Landschaftsraum von hohem Erlebnis-wert“	Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	- Landschaftsbild Stufe überwiegend mittel bis hoch, nördl. Randbereiche Stufe 3 hoch bis sehr hoch - östl. Teile des WEG grenzen an Berei-che mit besonderer Bedeutung - Beeinträchtigung aufgrund bestehender Windenergieanlagen	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Das WEG befindet sich ca. 20,9 km entfernt östlich vom Welterbegebiet Wismarer Altstadt.	Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.7 WEG 07/18 Rohlstorf

Tabelle 14: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 07/18 Rohlstorf

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 07/18 Rohlstorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker 1 naturnahe Feldgehölz 2 stehende Kleingewässer - ein offener Graben am Waldrand - kleiner Waldbereich südlich angrenzend - im nordwestlichen Teil mit WEA vorhanden - Zerschneidung durch die Bahnstrecke Wismar – Rostock	- Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	überwiegend Stufe 1 (gering bis mittel), kleinflächig Stufe 2 (mittel bis hoch), in räumlicher Nähe (<500 m) zu Rastflächen der Stufe 3 (hoch bis sehr hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009)	durch bestehende Windenergienutzung weiterhin geringe Rastplatzfunktion
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand >5 km östlich vom WEG 3 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand >4 km nordwestlich bzw. südöstlich des WEG	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff (Mindestabstand rund 500 m) - DE 2036-401 Kariner Land (Mindestabstand 6,2 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete 07/182.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP

Schutzgut Boden - WEG 07/18 Rohlstorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Sand-Tieflehme sickerwasserbestimmt (nördl. Bereich) ▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß (überw.) ▪ Sande grundwasserbestimmt (südwestl. Bereich) ▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (südöstl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	▪ mittel bis hoch (überw.) ▪ gering bis mittel (westl. und nördl. Bereich)	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 07/18 Rohlstorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ 2 stehende Kleingewässer ▪ 1 Naturnaher Sumpf ▪ 1 Graben ▪ 07/18	▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung ▪ ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	▪ Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m ▪ Grundwasser ungeschützt im südl. Bereich ▪ Grundwasser relativ geschützt am südl. Randbereich des WEG ▪ 07/18	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	▪ südl. Bereich: Überlagerung mit Trinkwasserschutzzone III ▪	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 07/18 Rohlstorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- Stufe 1 gering bis mittel	-
Strukturierende Landschaftselemente	▪ 2 stehende Kleingewässer mit Ufervegetation, teils gehölzbestanden ▪ naturnahe Feldhecke ▪ ein naturnaher Sumpf ▪ kleines Waldgebiet im südl. Teil ▪ WEG im nordwestlichen Teil ▪ Bahnstrecke und ländliche Wege zum Teil mit begleitender, lückiger Baumreihe bzw. Heckenbewuchs ▪ offener Graben am Waldrand	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 07/18 Rohlstorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne ▪ Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung ▪ Teil des Landschaftsbildraumes IV3-09 Wellig-kuppige Ackerplatte um Hornstorf mit dem Gesamteindruck „intensiv genutzte Kulturlandschaft ohne nennenswerten Erlebniswert“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 07/18 Rohlstorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe gering bis mittel, keine besondere Erholungsfunktion ▪ Beeinträchtigung aufgrund bestehender Windenergieanlagen	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 07/18 Rohlstorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler; UNESCO Welterbe	▪ Das WEG befindet sich ca. 5,7 km entfernt östlich vom UNESCO Welterbegebiet Wismarer Altstadt.	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.8 WEG 08/18 Mühlen Eichsen

Tabelle 15: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 08/18 Mühlen Eichsen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 08/18 Mühlen Eichsen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 1 naturnahes Feldgehölz ▪ 10 Stehende Kleingewässer ▪ 2 Waldgebiete und östl. bzw. westl. angrenzend ▪ 4 Naturnahe Feldhecken ▪ Zerschneidung durch Straße von Hindenberg nach Mühlen Eichsen (nördl. Nordbereich des WEG) ▪ Zerschneidung durch Freileitung	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überwiegend Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel), nördl. geringfügige Überschneidung mit Rastgebieten der Stufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Neddersee, Gewässergrenze ca. 7,4 km südwestlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 08/18 Mühlen Eichsen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	2 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Webelsfelde (1 km östl.) und Veelböken (1,1 km südwestl.) 1 Horst des Rotmilans im 1.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2012), 300 m südwestl. des WEG innerhalb des Prüfbereichs 3 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, östl.: 3,5 km, 5 km, westl. 3,8 km	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (2 km östl.)	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Zielbereiche GLRP	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (südl. Bereich) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher natur-schutzfachlicher Wertigkeit	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 08/18 Mühlen Eichsen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	hoch bis sehr hoch	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 08/18 Mühlen Eichsen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	10 stehende Gewässer	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	- Grundwasser geschützt GWFA >10m (überwiegend) - Grundwasser relativ geschützt (südwestl.)	Beibehaltung des aktuellen Zustands

Schutzgut Wasser - WEG 08/18 Mühlen Eichsen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 08/18 Mühlen Eichsen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2 mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	1 naturnahes Feldgehölz 10 Stehende Kleingewässer, überwiegend verbuscht bzw. mit Hochstaudenfluren bestanden 2 Waldgebiete und östl. bzw. westl. angrenzend 4 Naturnahe Feldhecken - Zerschneidung durch Straße von Hindenberg nach Mühlen Eichsen (nördl. Bereich des WEG) - Zerschneidung durch Freileitung	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrarbereich mit wenig strukturierenden Landschaftselementen - Teil des Landschaftsbildraumes IV2-18 Ackerlandschaft von Bernstorf bis Veelböken mit dem Gesamteindruck „Landschaftsraum von hohem Erlebniswert“	Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 08/18 Mühlen Eichsen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	Landschaftsbild Stufe 2 mittel bis hoch, keine besondere Erholungsfunktion	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 08/18 Mühlen Eichsen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Denkmäler von internationalem Rang sind nicht betroffen.	Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.9 WEG 09/18 Gadebusch Süd

Tabelle 16: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 09/18 Gadebusch Süd

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 09/18 Gadebusch Süd		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 1 naturnahes Feldgehölz ▪ 4 naturnahe Feldhecken ▪ 1 Quellbereich ▪ 3 Röhrichtbestände und Riede ▪ 2 Sölle ▪ 11 stehende Kleingewässer ▪ 2 Grünlandbereiche ▪ 1 Naturnaher und unverbauter Bach- und Flußabschnitt entlang der „Radegast“ ▪ 2 Naturnahe Bruch, Sumpf- und Auwälder ▪ ein östlich angrenzendes Waldgebiet ▪ Zerschneidung der Fläche durch die B104, die Bahnstrecke Gadebusch – Schwerin und ländlicher Wege ▪ in der Fläche befinden sich die „Radegast“ und offene bzw. verrohrte Gräben	▪ Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ im östlichen WEG Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch), im restlichen Bereich Stufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Neddersee, Gewässergrenze ca. 3,8 km nördlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B²	▪ durch bestehende Windenergienutzung weiterhin geringe Rastplatzfunktion
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 1 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand > 2,5 km südwestlich vom WEG ▪ 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Gadebusch, Abstand ca. 1,5 km nordwestlich vom WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft (Mindestabstand rund 5,7 km) ▪ DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (Mindestabstand rund 6,4 km)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

² Gebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen erreicht oder überschritten werden

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 09/18 Gadebusch Süd		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Zielbereiche GLRP (Karte III)	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) 2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (nordöstl. Bereich) 2.2 Pflegende Nutzung schwach entwässerter bzw. renaturierter Moore mit Feuchtgrünland (nordwestl. Bereich) - nummerierter Maßnahmenkomplex mit Erläuterung in den Maßnahmentabellen (Anhang VI.5) (nordwestl. Bereich) 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (nordwestl. und nordöstl. Bereich) 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (nordwestl. Bereich) 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE), (nordöstl. Bereich) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (nordöstl. Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 09/18 Gadebusch Süd		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph (überw.) - Niedermoore tiefgründig (nördl. Bereich) - Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (südl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- hoch bis sehr hoch (südöstl. Bereich) - mittel bis hoch (überw.) - sehr hoch (nordwestl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 09/18 Gadebusch Süd		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	11 stehende Kleingewässer - Im Nordwesten des WEG entspringt die Quelle der „Radegast“ und verläuft Richtung Gadebusch	- Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung - ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	- Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m bzw. 5-10 m (überwiegend) - kleinerer Bereich (südlich) Grundwasser relativ geschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands

Schutzgut Wasser - WEG 09/18 Gadebusch Süd		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 09/18 Gadebusch Süd		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- Stufe 3 hoch bis sehr hoch, nordöstl. - Stufe 2 mittel bis hoch, restlicher Bereich	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	- intensiv genutzter Acker - naturnahe Feldgehölze - Sölle, teils verbuscht - stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. - Grünlandbereiche - die B104 und ländliche Wege teils mit begleitender, lückiger Baumreihe bzw. die Bahnstrecke durch ein Waldstück führend - Neuanpflanzung bei kurz- bis mittelfristig abgängigen Beständen (Alleenentwicklungsprogramm M-V) - naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg. - Röhrichtbestände und Riede; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen - naturnahe Sümpfe; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; - Quellbereich der „Radegast“ - industrielle Anlagen Gadebusch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrarbereich mit strukturierenden Landschaftselementen in der Grundmoräne - südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes IV2-08 flache und relativ breite Niederung bei Gadebusch mit dem Gesamteindruck „ästhetisches Tal mit viel Ursprünglichkeit des Flusses“ - nördl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes V2-05 „Walker Schlag“ Ackerplatte südl. Gadebusch mit dem Gesamteindruck „intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, deren Größe durch die Alleen, Hecken und Restwaldflächen nur unbedeutend gemindert wird“	Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 09/18 Gadebusch Süd		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	- überwiegend Landschaftsbild Stufe 2 mittel bis hoch - Beeinträchtigung aufgrund Zerschneidung durch Bundesstraße 104	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 09/18 Gadebusch Süd		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	- Das WEG befindet sich ca. 17,7 km Entfernung vom Residenzensemble Schwerin und in Überlagerung mit der Stadtsilhouette aus östlichen Richtungen. - Blickfeld auf die Stadt Gadebusch - in unmittelbarer Nachbarschaft Bereich des Schlachtfeld Wakenstädt	Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.10 WEG 10/18 Renzow West

Tabelle 17: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 10/18 Renzow West

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 10/18 Renzow West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker 1 naturnahe Feldgehölze 3 naturnahe Feldhecken 1 stehendes Kleingewässer 1 Grünlandbereich - nordwestlich angrenzendes Waldgebiete - im östlichen Teil mit WEA bestanden - in der Fläche befinden sich mehrere verrohrte Gräben	- Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	- WEG einschließlich des Umfelds von mindestens 2.000 m im Bereich von Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) - Gänseschlafplatz Woezer See, Gewässergrenze ca. 4 km südwestlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B	durch bestehende Windenergienutzung weiterhin geringe Rastplatzfunktion
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	2 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (nördlich und südlich), der 2.000 m-Schutzbereich des nördlichen Horstes grenzt unmittelbar an das WEG 4 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Neuendorf, Pokrent, Bandow und Stöllnitz, Abstand etwa 1,6, 1,4, 1,2 und 1,2 km	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft (Mindestabstand rund 5,1 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 10/18 Renzow West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Zielbereiche GLRP (Karte III)	2.4 Regeneration entwässerter Moore, moor-schonende Nutzung (mittig) 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) - nummerierter Maßnahmenkomplex mit Erläute-rung in den Maßnahmentabellen (Anhang VI.5) (nordwestl. Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorga-ben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 10/18 Renzow West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (überw.) - Niedermoore tiefgründig (nur geringfügig im südl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Boden-potenzials	- hoch bis sehr hoch (nordwestl. Bereich) - mittel bis hoch (überw.) - sehr hoch (nur geringfügig im südl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 10/18 Renzow West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	1 stehendes Kleingewässer	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Stoff-einträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	- Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurab-stand > 10m bzw. 5-10 m (überwiegend) - südöstlicher Bereich Grundwasser relativ ge-schützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzge-biete	-	-
Vernässungs-, Über-schwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 10/18 Renzow West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- Stufe 2 mittel bis hoch, vorwiegend - südl. angrenzend Stufe 3 hoch bis sehr hoch - Vorbelastung durch vorhandene WEA	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Land-schaftselemente	3 naturnahe, strukturreiche Feldhecken, teils an Landwegen - begleitende Baumbestände an ländlichen Wegen - ein naturnahes Kleingewässer, gehölzbestanden - ein Grünlandbereich - ein Waldgebiet nordwestlich angrenzend - östlicher Teil mit WEA bestanden	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzge-biete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 10/18 Renzow West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	▪ intensiv genutzter Agrarbereich mit vereinzelt strukturierenden Landschaftselementen ▪ Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung ▪ westlicher Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes V2-03 Wellig-kuppige Ackerplatte westlich Lützwitz mit dem Gesamteindruck „Eigenarten bzw. Besonderheiten des Tales im Landschaftsbild gut erlebbar“ ▪ westlicher Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes V2-05 Wellig-kuppige Ackerplatte westlich Lützwitz mit dem Gesamteindruck „intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, deren Größe durch die Alleen, Hecken und Restwaldflächen nur unbedeutend gemindert wird“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 10/18 Renzow West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ überwiegend Landschaftsbild Stufe 2 mittel bis hoch, keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 10/18 Renzow West		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Das WEG befindet sich ca. 17,7 km Entfernung vom Residenzenensemble Schwerin und in Überlagerung mit der Stadtsilhouette aus östlichen Richtungen.	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.11 WEG 11/18 Renzow Ost

Tabelle 18: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 11/18 Renzow Ost

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 11/18 Renzow Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 1 naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder ▪ 5 naturnahes Feldgehölz ▪ 2 Röhrichtbestand und Ried ▪ zahlreiche stehende Kleingewässer und Sölle ▪ nördlich bzw. südlich angrenzende Waldgebiete ▪ mehrere offene Gräben ▪ 12 ▪ 3 Naturnahe Feldhecken ▪ Fließgewässer Obere Sude	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 11/18 Renzow Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Rastplatzfunktion	- WEG einschließlich des Umfelds von mindestens 500 m im Bereich von Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) - Gänseschlafplatz Dümmer See, Gewässergrenze ca. 1,8 km südöstlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B - Kranichschlafplatz Grambower Moor 5,2 km südöstlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B; nach SCHMIDT et. al. (2014) regelmäßig genutzten Schlafplatz mit Maximalbestand von 450 Individuen im Zeitraum 2005-2013Kranich	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	1 Horst des Rotmilans im 1.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2012), Nordöstlich des WEG 1 Rotmilanhorst (2,3 km) außerhalb des Prüfbereichs 2 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (nordwestlich und südwestlich des WEG), Abstand > 4 km vom WEG 2,5 km nördlich des WEG Weißstorchhorst	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbrach-Radegast-Maurine (Mindestabstand 6,8 km)	-
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) 2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (südl. Bereich) 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (südwestl. Bereich) 4.5 Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftsvorplanung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (südwestl. Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP

Schutzgut Boden - WEG 11/18 Renzow Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph (überw.) - anmoorige Standorte (<3 dm mächtig), (südl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- hoch bis sehr hoch (nördl. Bereich) - mittel bis hoch (überw.) - sehr hoch (südl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 11/18 Renzow Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	23 stehende Gewässer - Obere Sude	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	- Grundwasser relativ geschützt - Grundwasser geschützt (GWFA 5-10m) - Grundwasser geschützt GWFA >10m)	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 11/18 Renzow Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- Stufe 2 mittel bis hoch, überwiegend - Stufe 3 hoch bis sehr hoch, südl.	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	- naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder 23 stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg., gehölzbestanden „Welziner Weg“ wegbegleitende Baumreihe, teils lückig - mehrere offene Gräben, angrenzend Wald - Obere Sude - Sölle, Feldhecke, Feldgehölze	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 11/18 Renzow Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrarbereich mit kaum strukturierenden Landschaftselementen - nördlicher Teilbereich Teil des Land-	Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der

	schaftsbildraumes V2-06 Wellig-kuppige Ackerplatte nördlich Dümmer See mit dem Gesamteindruck „kleiner, maßstäblicher, überschaubarer Landschaftsraum mit naturnaher Vegetation und buchtenreicher See“ ▪ westlicher Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes V2-05 Wellig-kuppige Ackerplatte südlich Lützow mit dem Gesamteindruck „intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, deren Größe durch die Alleen, Hecken und Restwaldflächen nur unbedeutend gemindert wird“	EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 11/18 Renzow Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ überwiegend Landschaftsbild Stufe 2 mittel bis hoch, keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 11/18 Renzow Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Das WEG befindet sich ca. 14,0 km Entfernung vom Residenzensemble Schwerin und in Überlagerung mit der Stadtsilhouette aus östlichen Richtungen. ▪ von Görslow-Kirche, Görslow Siedlung, Kaninchenwerder-Steg, Kaninchenwerder-Turm, Dom West, Schlossturm Süd, Schlossturm West ▪ Umfeld der Denkmäler Gutsanlage Groß Welzin und Jagdschloss Grambow	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.12 WEG 12/18 Groß Welzin

Tabelle 19: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 12/18 Groß Welzin

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 12/18 Groß Welzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 1 naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwald ▪ 8 naturnahe Feldgehölze ▪ 7 naturnahe Feldhecken ▪ 1 Soll ▪ 4 stehende Kleingewässer ▪ 3 Grünlandbereiche ▪ östlich angrenzendes Waldgebiet	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung

Rastplatzfunktion	- WEG überschneidet sich mit Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) - Kranichschlafplatz Grambower Moor 2,5 km östlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B; nach SCHMIDT et. al. (2014) regelmäßig genutzten Schlafplatz mit Maximalbestand von 450 Individuen im Zeitraum 2005-2013 - Gänseschlafplatz Dümmer See, Gewässergrenze ca. 1,2 km westlich bis südwestlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand > 4 km südwestlich vom WEG	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (Mindestabstand rund 6,6 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (südl. Bereich) 12/183.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 12/18 Groß Welzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunäß, > 40% hydromorph	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- mittel bis hoch (überw.) - hoch bis sehr hoch (südl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-

Schutzgut Wasser - WEG 12/18 Groß Welzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ 2 stehende Kleingewässer ▪ 1 Fließgewässer, die „Zaare“	▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	▪ Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 12/18 Groß Welzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 2 mittel bis hoch, überwiegend ▪ Stufe 3 hoch bis sehr hoch, östl.	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ Erlenbruch im Heidberg-Moor ▪ naturnahe Feldgehölze ▪ strukturreiche Hecken, teils lückenhaft ▪ naturnahe Kleingewässer mit Röhricht, Staudenflur oder Gehölzbeständen ▪ wenige Grünlandbereiche ▪ angrenzendes Waldgebiet, östlich ▪ ländliche Wege mit wegbegleitender Baumreihe bzw. Heckenbenbewuchs ▪ im südl. Bereich fließt die „Zaare“ in offener Bauweise	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 12/18 Groß Welzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	▪ intensiv genutzter Agrarbereich welliges Relief, aus dem sich deutliche Geländekuppen herausheben, wie der Buchenberg ▪ Teil des Landschaftsbildraums V2-5 Ackerlandschaft bei Groß Welzin mit dem Gesamteindruck „intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, deren Größe durch die Alleen, Hecken und Restwaldflächen nur unbedeutend gemindert wird“ ▪ östliche Teilbereiche Teil des Landschaftsbildraums V2-8 Ackerlandschaft bei Groß Welzin mit dem Gesamteindruck „die Kulissenartige Wirkung der Waldflächen verstärkt den Eindruck einer geschlossenen Waldfläche“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik ▪ ggf. Strukturanreicherung entsprechend den Vorgaben des GLRP

Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 12/18 Groß Welzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	überwiegend Landschaftsbild der Stufe mittel bis hoch, keine besondere Erholungseignung	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 12/18 Groß Welzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	- Das WEG befindet sich ca. 11,4 km Entfernung vom Residenzensemble Schwerin und in Überlagerung mit der Stadtsilhouette aus östlichen Richtungen. - von Görslow-Kirche, Görslow Siedlung, Kaninchenwerder-Steg, Kaninchenwerder-Turm, Dom West, Schlossturm Süd, Schlossturm West	Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.13 WEG 13/18 Parum

Tabelle 20: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 13/18 Parum

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 13/18 Parum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker 2 naturnahe Feldgehölze 1 naturnahe Feldhecke 1 stehendes Kleingewässer 1 Aufforstungsfläche auf Grünland 2 Grünlandbereiche - nordwestlich bzw. südlich angrenzende Waldgebiete - südl. grenzt direkt die „Motel“ an - mehrere offene bzw. verrohrte Gräben queren das WEG	- Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	- WEG einschließlich des Umfelds von mindestens 600 m im Bereich von Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) - Gänseschlafplatz Dümmer See, Gewässergrenze ca. 3,2 km nordöstlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (nördlich des WEG), Abstand > 3,5 km vom WEG 3 Horste des Weißstorks im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Luckwitz, Hülseburg und Schossin, Abstand etwa 1,2, 1,6 und 1,9 km	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-

Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	DE 2533-401 Hagenower Heide (Mindestabstand rund 6,2 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft 2.4 Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung (mittig) 4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (mittig) 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (mittig) 4.5 Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftsvorplanung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (mittig)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 13/18 Parum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Sande grundwasserbestimmt (nördl. Bereich) - Niedermoore tiefgründig (mittig) - Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph (östl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- gering bis mittel (nördl. Bereich) - sehr hoch (mittig) - mittel bis hoch (östl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 13/18 Parum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	1 stehendes Kleingewässer - Fließgewässer „Motel“	-
Grundwassergeschütztheitsgrad	- Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m bzw. 5-10 m (überwiegend) - nördlicher Bereich tlw. Grundwasser ungeschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	ca. 550 südl. grenzt das Trinkwasserschutzgebiet „Hülseburg“ an	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 13/18 Parum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2 mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands

Strukturierende Landschaftselemente	▪ Baumgruppe als naturnahes Feldgehölz ▪ naturnahe Feldhecken ▪ natürliche Kleingewässer teils mit Hochstaudenflur und verbuscht ▪ Aufforstungsfläche auf Grünland, südl. Bereich ▪ 2 Grünlandbereiche ▪ angrenzende Waldgebiete ▪ östl. LWL 26 mit einseitiger lückiger Baumreihe ▪ Durchfluss der „Motel“ mit zahlreichen Zuflüssen	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 13/18 Parum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	▪ intensive Acker- und Grünlandnutzung überformen Natürlichkeit des Landschaftsbildes ▪ Teil des Landschaftsbildraumes V2-14 Ackerlandschaft um Wittenburg mit dem Gesamteindruck „zahlreiche weithin sichtbare Kirchtürme und die große Anzahl Alleen, Hecken und Restwaldflächen wirken der ansonsten starken anthropogenen Überformung der Landschaft entgegen“ ▪ südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes V2-25 Acker- und Grünlandflächen östlich von Wittenburg mit dem Gesamteindruck „die teilweise Naturnähe der Waldflächen der Alleen und Hecken vermitteln nur sehr bedingt die Naturnähe des Landschaftsbildes“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 13/18 Parum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild der Stufe mittel bis hoch, keine besondere Erholungseignung	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 13/18 Parum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Denkmäler von internationalem Rang sind nicht betroffen. ▪ Umfeld der Denkmäler Kirche Parum, Park Hülseburg, Gutshaus Luckwitz mit Park und Gutshaus Mühlenbeck	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.14 WEG 14/18 Stralendorf

Tabelle 21: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 14/18 Stralendorf

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 14/18 Stralendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 1 naturnaher Bruch-, Sumpf- und Auwald ▪ 3 naturnahe Feldgehölze ▪ 4 naturnahe Feldhecken ▪ 1 Röhrichtbestände und Riede ▪ 1 Grünlandbereich im Gebiet, im Osten und Süden großflächige Grünlandbereiche angrenzend ▪ westl. angrenzendes Waldgebiet ▪ in der Fläche liegen zahlreiche offene bzw. verrohrte Gräben	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ Rastflächen im Norden Wertstufe 1 (gering bis mittel), sonst Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Kranichschlafplatz Grambow Moor 4 km nördlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B; nach SCHMIDT et. al. (2014) regelmäßig genutzter Schlafplatz mit Maximalbestand von 450 Individuen im Zeitraum 2005-2013 ▪ Gänseschlafplatz Dümmer See, Gewässergrenze ca. 5,5 km westlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Stralendorf, Abstand ca. 1,5 km nördlich vom WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2533-401 Hagenower Heide (Mindestabstand rund 6,8 km)	-
Zielbereiche GLRP	▪ 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) ▪ 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (mittig) ▪ 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (mittig) ▪ 2.4 Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung (westl. und östl. Bereich)	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP

Schutzgut Boden - WEG 14/18 Stralendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- anmoorige Standorte (<3 dm mächtig), (nordwestl. Bereich) - Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (nördl. Bereich) - Sande grundwasserbestimmt (mittig und südöstl. Bereich) - Niedermoore sandunterlagert (östl.) - Sande sicherwasserbestimmt (westl.)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- sehr hoch (mittig und westl. Bereich) - gering bis mittel (mittig, östl. und südl. Bereich) - mittel bis hoch (nördl. und westl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 14/18 Stralendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	- stehendes Kleingewässer	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	- Grundwasser ungeschützt (überwiegend) - nordwestlicher Bereich Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m bzw. 5-10 m	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 14/18 Stralendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2 mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	- Grauweidengebüsch südlich von Stralendorf - Feuchtbiotopkomplex südlich von Stralendorf - naturnahe Feldgehölze und Baumgruppen - naturnahe Feldhecken, teils lückenhaft mit Alleebäumen und Überhältern 2 Röhrichtbestände und Riede - ein permanentes Kleingewässer mit Ried - westl. bzw. östl. angrenzende Waldgebiete - ländliche Wege mit strukturreichen begleitenden Hecken und Gehölzen - Grünlandbereiche mit zahlreichen offenen Gräben, teils mit Ufervegetation und gehölzbeständen	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 14/18 Stralendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- intensive Acker- und Grünlandnutzung - südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes V 2 - 5 Ackerlandschaft westlich von Schwerin mit dem Gesamteindruck „intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, deren Größe durch die Alleen, Hecken und Restwaldflächen nur unbedeutend gemindert wird“ - nörtl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes V 2 - 13 Ackerlandschaft zwischen Schwerin und Bandenitz mit dem Gesamteindruck „durch Alleen, Hecken und Restwaldflächen in z.T. nur überschaubare, maßstäbliche Flächen gegliederter Landschaftsraum, dessen Natürlichkeit durch die intensive Acker- und Grünlandnutzung großflächig überformt ist“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 14/18 Stralendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	überwiegend Landschaftsbild der Stufe mittel bis hoch, keine besondere Erholungseignung	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 14/18 Stralendorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	- Das WEG befindet sich ca. 9,5 km Entfernung vom Residenzensemble Schwerin und in Überlagerung mit der Stadtsilhouette aus nordöstlichen Richtungen.	Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.15 WEG 15/18 Alt Zachun

Tabelle 22: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 15/18 Alt Zachun

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 15/18 Alt Zachun		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 2 naturnahe Feldgehölze ▪ 1 naturnahe Feldhecken ▪ 1 stehendes Kleingewässer ▪ 4 Grünlandbereiche nördlich und östlich angrenzend ▪ 4 Waldgebiete und nördlich, östlich bzw. westlich gelegen, tlw. angrenzend ▪ „Lehmkuhlener Bach“ (Besendorfer Graben) und mehrere offene und verrohrte Gräben ▪ Zerschneidung der Fläche durch die Bahnstrecke Hamburg – Schwerin	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich mit Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009)	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 1 Brutplatz des Kranichs im 500 m-Umfeld des WEG ▪ 1 Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2012); Mindestabstand ca. 1 km ▪ 1 Horst des Seeadlers im 6.000 m-Umfeld des WEG (5,8 km entfernt) ▪ 1 Weißstorchhorst außerhalb des 2.000 m Prüfbereichs (Entfernung 2,2 km)	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2533-401 Hagenower Heide (Mindestabstand rund 3,8 km) ▪ DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak (Mindestabstand rund 6,2 km)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	▪ 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte ▪ Maßnahmenkomplexe mit Schwerpunkt vorkommen von Arten des Florenschutzes	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP

Schutzgut Boden - WEG 15/18 Alt Zachun		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Sande grundwasserbestimmt (nordwestl., überw.) ▪ Niedermoore sandunterlagert (nördl. Randbereich) ▪ Sande sickerwasserbestimmt (südöstl. und südwestl. Bereich) ▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaf, > 40% hydromorph (westl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	▪ gering bis mittel (nordwestl.) ▪ sehr hoch (nördl. Randbereich) ▪ mittel bis hoch (südöstl. und südwestl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 15/18 Alt Zachun		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ 1 stehendes Kleingewässer	▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	▪ Grundwasser überwiegend ungeschützt ▪ Im Nordwesten ist ein Teilbereich relativ geschützt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 15/18 Alt Zachun		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe mittel bis hoch	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ naturnahe Feldgehölze und Baumreihen, teils lückiger Bestand, Untergrundbeweidet, Ruderalvegetation ▪ strukturreiche Feldhecken, teils mit lückigem Bestand und Ruderalvegetation ▪ ein permanentes Kleingewässer mit Röhricht ▪ Grünlandbereiche mit „Lehmkuler Bach“ (Besendorfer Graben) und dessen Zuläufen, teils baumbestanden ▪ kleinere Waldgebiete angrenzend ▪ Bahnstrecke und mehrere ländliche Wege, teils mit lückigem und wegbegleitetem Baum- und Heckenbestand	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 15/18 Alt Zachun		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Landschaftsschutzgebiete		-
Charakteristik der Landschaft	- intensive Acker- und Grünlandnutzung - Teil des Landschaftsbildraumes V 2 - 13 Ackerlandschaft zwischen Schwerin und Bandenitz mit dem Gesamteindruck "durch Alleen, Hecken und Restwaldflächen in z.T. nur überschaubare, maßstäbliche Flächen gegliederter Landschaftsraum, dessen Natürlichkeit durch die intensive Acker- und Grünlandnutzung großflächig überformt ist"	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 15/18 Alt Zachun		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	überwiegend Landschaftsbild der Stufe mittel bis hoch, keine besondere Erholungseignung	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 15/18 Alt Zachun		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	- Das WEG befindet sich in ca. 12,2 km Entfernung zum Residenzenensemble mit dem Schloss Schwerin. - Sichtbarkeit von Schlossturm und Dom	Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.16 WEG 16/18 Lübesse

Tabelle 23: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 16/18 Lübesse

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 16/18 Lübesse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker - westlich bzw. östlich angrenzende Waldgebiete - Zentrum des Gebiets mit WEA bestanden	- Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung - Beibehaltung der Windenergienutzung in bestehendem WEG
Rastplatzfunktion	WEG einschließlich des Umfelds von mindestens 500 m im Bereich von Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009)	durch bestehende Windenergienutzung weiterhin geringe Rastplatzfunktion

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 16/18 Lübesse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	1 Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2012), Abstand ca. 450 m südöstl. 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, WEG unmittelbar südlich des 2.000 m Schutzbereichs 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Lübesse, Abstand ca. 1,2 km südlich vom WEG	deutliche Belastung durch bestehende Windkraftnutzung im großen Teilen des WEG
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak (Mindestabstand rund 2,7 km) - DE 2535-402 Lewitz (Mindestabstand rund 2,6 km) - DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde (Mindestabstand rund 4 km) - DE 2235-402 Schweriner Seen (Mindestabstand rund 6,7 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft 11. Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbunds (L)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP außerhalb der bereits bestehenden Windenergienutzung
Schutzgut Boden - WEG 16/18 Lübesse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	Sande sickerwasserbestimmt	- Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung) - Beibehaltung der Versiegelung der Fundamentbereiche der bestehenden WEA
Bewertung des Bodenpotenzials	mittel bis hoch	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 16/18 Lübesse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	-	-
Grundwassergeschütztheitsgrad	Grundwasser ungeschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-nordöstl. Bereich: Überlagerung mit Trinkwasserschutzzone III	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 16/18 Lübesse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2 mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	- im Zentrum des Gebietss mit WEA bestanden - angrenzende Waldgebiete - ländliche Wege mit teils lückigen, straßenbegleitenden Baumreihen	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrarbereich - Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung - südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes V2-11 intensive landwirtschaftliche Nutzung bei Lübesse mit dem Gesamteindruck „keine Besonderheiten im Landschaftsbild erkennbar“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik - Fortbestand der bereits bestehenden WEA - ggf. Strukturanreicherung außerhalb des bestehenden WEG entsprechend der Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 16/18 Lübesse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	überwiegend Landschaftsbild der Stufe mittel bis hoch, Vorbelastung durch vorhandene WEA, keine besondere Erholungseignung	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 16/18 Lübesse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	- Das WEG befindet sich ca. 12,2 km Entfernung vom Residenzensemble Schwerin. - Sichtbarkeiten von Schlossturm und Domturm - im Bereich von Sichtachsen von Schloss Wiligrad, Entfernung 25,9 km - Umfeld des Denkmals Mühle Banzkow	Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.17 WEG 17/18 Plate

Tabelle 24: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 17/18 Plate

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 17/18 Plate		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker - südwestl. grenzt 1 Grünlandbereich - westlich angrenzender Standortübungsplatz Stern-Buchholz - Zerschneidung der Fläche durch die A 14	- Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	- WEG überschneidet sich überwiegend mit Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch) und teilweise mit Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) 5,3 km nordöstl. grenzt der Pinnower See, ausgewiesener Gänse-Schlafplatz, an	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Banzkow, Abstand ca. 1,9 km südöstlich vom WEG	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2235-402 Schweriner Seen (Mindestabstand rund 1,3 km) - DE 2535-402 Lewitz (Mindestabstand rund 1,7 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot) bzw. der Vorgaben der FFH-Managementpläne
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 17/18 Plate		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	Sande sickerwasserbestimmt	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	mittel bis hoch	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-

Schutzgut Wasser - WEG 17/18 Plate		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	-	-
Grundwasser-geschütztheitsgrad	▪ Grundwasser relativ geschützt (überwiegend) ▪ randlich im südwestlichen Bereich Grundwasser ungeschützt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	▪ östl. Bereich: Überlagerung mit Trinkwasserschutzzone III	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 17/18 Plate		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 2 mittel bis hoch, vorwiegend ▪ Stufe 3 hoch bis sehr hoch, östl.	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ südwestl. grenzt 1 Grünlandbereiche ▪ westlich angrenzender Standortübungsplatz Stern-Buchholz ▪ A 14 mit zwei Parkplätzen und mehrere ländlichen Wegen, teils mit lückig, begleitendem Baum- und Heckenbestand	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ Agrarbereich mit einer Vielzahl strukturierender Landschaftselemente ▪ südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes V2-11 intensive forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung bei Stern Buchholz mit dem Gesamteindruck „keine Besonderheiten im Landschaftsbild erkennbar“ ▪ südwestl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes V2-12 intensive landwirtschaftliche Nutzung bei Stern Buchholz mit dem Gesamteindruck „trotz anthropogen bedingter Überformung der ursprünglichen Natürlichkeit von Vegetation und Gewässer sind im Landschaftsbild die Besonderheiten und die Eigenart des weiten Talraumes gut erlebbar“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 17/18 Plate		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ überwiegend Landschaftsbild der Stufe mittel bis hoch, Vorbelastung durch Autobahn A14, keine besondere Erholungseignung	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 17/18 Plate		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kultur-landschaftsprägender Denkmäler	▪ Das WEG befindet sich ca. 7,8 km Entfernung vom Residenzensemble Schwerin. ▪ Sichtbarkeiten von Schlossturm und	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 17/18 Plate		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	Domturm im Bereich von Sichtachsen von Schloss Wiligrad, Entfernung 21,0 km	

2.2.18 WEG 18/18 Hoort

Tabelle 25: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 18/18 Hoort

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 18/18 Hoort		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker 5 naturnahe Feldgehölze 3 Grünlandbereiche - kleinere Waldgebiete innerhalb und weitere angrenzende Waldgebiete - Zerschneidung durch die A 24 und die L 92 „Klüßer Mühlenbach“ und „Hoorter Graben“, zahlreiche offene und verrohrte Gräben	- Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	WEG überschneidet sich mit Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel), Rastflächen der Wertstufe 2 (mittel bis hoch) grenzen nördl. in 40 m Entfernung an, gemäß I.L.N. et al. (2009)	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	1 Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2012), Mindestabstand ca. 800 m, 1 weiterer Rotmilanhorst grenzt im Süden des WEG direkt an, Mindestabstand 1.950 m 1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand >4 km südöstlich vom WEG 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand > 3 km westlich vom WEG 1 Horste des Wanderfalken im 3 km-Umfeld des WEG, >2,5 km südwestlich vom WEG 2 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Hoort und Kraak, Abstand etwa 1,5 bzw. 1,3 km	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen (Mindestabstand rund 50 m)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak (Mindestabstand rund 900 m) - DE 2533-401 Hagenower Heide (Mindestabstand rund 1 km) - DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 18/18 Hoort		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	Fahrbinde (Mindestabstand rund 4 km) ■ DE 2633-401 Feldmark Strohkirchen (Mindestabstand rund 5,8 km)	
Zielbereiche GLRP	■ 2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore ■ 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) ■ 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (mittig, nördl. und westl. Bereich) ■ 8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten (südl. Bereich) ■ 11. Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbunds (L), (westl. Bereich) ■ Beschriftungsflächen zu Schwerpunktverhalten von Arten des Florenschutzkonzepts, Label für Schwerpunktverhalten von Arten des Florenschutzkonzepts mit Hinweisen in Anhang VI.10*	■ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 18/18 Hoort		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	■ Sande grundwasserbestimmt (überw.) ■ Sande sickerwasserbestimmt (nördl. Bereich) ■ anmoorige Standorte (<3 dm mächtig), (mittl. Bereich) ■ Niedermoore sandunterlagert (östl. Bereich) ■ Tone staunaß und/oder grundwasserbestimmt (westl. Randbereich)	■ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	■ gering bis mittel (überw.) ■ mittel bis hoch (nördl., östl. und westlicher Bereich) ■ sehr hoch (mittig und östl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 18/18 Hoort		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	-	-
Grundwassergeschütztheitsgrad	■ Grundwasser ungeschützt	■ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 18/18 Hoort		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- Stufe 1 gering bis mittel, östl. - Stufe 2 mittel bis hoch, mittl. - östl. - Stufe 3 hoch bis sehr hoch, westl.	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	- naturnahe Feldgehölze - Grünlandbereiche - kleinere Waldgebiete und größere randliche Waldgebiete - die A24 mit beidseitigen Parkplätzen, die L 92 und ländliche Wege mit straßenbegleitenden Baumreihen, teils lückig „Klüßer Mühlenbach“, „Hoorter Graben“ und zahlreiche offene Gräben, teils gehölzbestanden	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-50 m südwestl. und 350 m südl. grenzt LSG_140 „Mittlere Sude“ an	- Beibehaltung des aktuellen Zustands
Charakteristik der Landschaft	- forstwirtschaftliche Nutzung dominiert, Restflächen zwischen den Waldstücken mit Ackernutzung - südlicher Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums V2-13 Ackerlandschaft zwischen Schwerin und Bandenitz mit dem Gesamteindruck „durch Alleen, Hecken und Restwaldflächen in z.T. nur überschaubare, maßstäbliche Flächen gegliederter Landschaftsraum, dessen Natürlichkeit durch die intensive Acker- und Grünlandnutzung großflächig überformt ist“ - westlicher Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums V2-20 intensive landwirtschaftliche Nutzung südlich Hoort mit dem Gesamteindruck „trotz großer Waldflächen abwechslungsreiches, naturnah erscheinendes Landschaftsbild“	Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 18/18 Hoort		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	- Landschaftsbild der Stufen mittel bis hoch sowie hoch bis sehr hoch - südwestlich grenzt ein Bereich mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft an - Vorbelastung durch Autobahn A14, keine besondere Erholungseignung	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 18/18 Hoort		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kultur-landschaftsprägender Denkmäler	- Das WEG befindet sich ca. 16,0 km Entfernung vom Residenzensemble Schwerin. - Sichtbarkeiten in der Sichtachse der Werderstraße	-

2.2.19 WEG 19/18 Waschow

Tabelle 26: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 19/18 Waschow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 19/18 Waschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 1 naturnahes Feldgehölz ▪ Zerschneidung der Fläche durch die L04 (Waschow – Wittenburg), Bahnlinie Zarrentin – Wittenburg ▪ Südl. der L04 Dauerkultur (Obstbau) ▪ Zerschneidung durch Freileitung	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG Rastfläche Wertstufe 1 (gering bis mittel), gemäß I.L.N. et al. (2009) 800 m nordöstl. Gebiet mit Raststufe 2 (mittel bis hoch) angrenzend ▪ Gänseschlafplatz Woezer See, Gewässergrenze ca. 6,5 km nordöstl. vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B ▪ Gänsesschlafplatz Boissower See, Gewässergrenze ca. 5,6 km nordwestl. WEG, Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A ▪ Gänseschlafplatz „Baggersee der Kiesgrube Lüttow bei Zarrentin“, Gewässergrenze 8,6 km westl. WEG, Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A ▪ Kranichschlafplatz Schaalsee, Gewässergrenze ca. 7 km westl. vom WEG, Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A ▪ Tagesruhegewässer Tauchenten Schaalsee, Gewässergrenze ca. 7 km westl. vom WEG, Lage Tagesruhegewässer in einem Rastgebiet der Stufe A	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	▪ 1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand 3 km (Grenze zum Ausschlussbereich) südwestlich vom WEG ▪ 2 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Waschow (1,3 km westl.) und Wittenburg (1 km südöstl.)	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark, 2,1 km südl. ▪ DE 2531-401 Schaalsee-Landschaft, 4,3 km westl.	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 19/18 Waschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Zielbereiche GLRP	11. Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbunds (L), (westl. Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut Boden - WEG 19/18 Waschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Sande sickerwasserbestimmt (zentraler Bereich) - Sand-Tieflehme sickerwasserbestimmt (nördl. und südl. Bereich) - Kolluvisole grundwasserbestimmt (nördl. Randbereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- mittel bis hoch (zentraler Bereich und nordöstl. Randbereich) - gering bis mittel (nördl, südl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 19/18 Waschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	-	-
Grundwasser-geschütztheitsgrad	Grundwasser geschützt GWFA >10m	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 19/18 Waschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2 mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	1 naturnahes Feldgehölz - Südl. der L04 Dauerkultur (Obstbau) angelegt - Zerschneidung der Fläche durch die L04 (Waschow – Wittenburg), Bahnlinie Zarrentin – Wittenburg - Zerschneidung durch Freileitung	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 19/18 Waschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	▪ intensiv genutzte Ackerflächen, Bahnstrecke und Straße (L04) von Allee bzw. Gehölzen begleitet, südl. der L04 Dauerkultur (Obstbau) angelegt ▪ Teil des Landschaftsbildraumes V2-14 Ackerlandschaft um Wittenburg mit dem Gesamteindruck „zahlreiche weithin sichtbare Kirchtürme und die große Anzahl Alleen, Hecken und Restwaldflächen wirken der ansonsten starken anthropogenen Überformung der Landschaft entgegen“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 19/18 Waschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2, keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 19/18 Waschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	▪ -

2.2.20 WEG 20/18 Boizenburg

Tabelle 27: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 20/18 Boizenburg

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 20/18 Boizenburg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 2 Waldgebiete (nordwestl. und westl.), angrenzendes Waldgebiet südl. ▪ 2 naturnahes Feldgehölz ▪ 1 stehendes Kleingewässer ▪ Zerschneidung durch Freileitung ▪ Zerschneidung durch landwirtschaftliche Lagerfläche ▪ Zerschneidung durch eine Landstraße (Am Hag'n Böken)	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ Zentraler und südl. Bereich des WEG Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch), nördl. Bereich Stufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Sude-Schaale-Niederung ca. 7,1 km südöstl. vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A ▪ Gänseschlafplatz Sudeniederung bei Besitz ca. 9,8 km südöstl. vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A ▪ Schwanenschlafplatz Elbtal im Raum Boizenburg mit Sudeniederung ca. 5,3 km südwestl. und 9,3 km südöstl.; Lage Schlaf-	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 20/18 Boizenburg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	plätze in einem Rastgebiet der Stufe A	
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	2 Horste des Weißstorks im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Gresse (1,8 km nördl.) und Schwartow (1,3 km südwestl.) 1 Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG, 1,9 km östl. 2 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, östl.: 3,6 km, westl. 3 km	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadlerhorste im 3 km – Umkreis, Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide (3,4 km nördl.) - DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark (5 km nordöstl.) - DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal (2,5 km südl.)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	-	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 20/18 Boizenburg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (überwiegender Bereich) - Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (südl.) - Sande sickerwasserbestimmt (nordöstl., südöstl., südwestl. und nordwestl.)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- gering bis mittel (nördl. Bereich) - mittel bis hoch (südl., überwiegend)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 20/18 Boizenburg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	1 stehendes Kleingewässer	-
Grundwassergeschütztheitsgrad	Grundwasser geschützt GWFA >10m	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 20/18 Boizenburg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 2 mittel bis hoch	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ 2 Waldgebiete (nordwestl. und westl.), angrenzendes Waldgebiet südl. ▪ 2 naturnahes Feldgehölz ▪ 1 stehendes Kleingewässer ▪ Zerschneidung durch Freileitung ▪ Zerschneidung durch landwirtschaftliche Lagerfläche ▪ Lückige Alle entlang der Straße „Am Hag'n Böken“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	▪ LSG_133 Boize (480 m westl.)	-
Charakteristik der Landschaft	▪ intensiv genutzter Agrarbereich ▪ Teil des Landschaftsbildraumes V1-10 bei Ackerlandschaft zwischen Zarrentin und Boizenburg mit dem Gesamteindruck „Zerschneidungseffekt der A 24 mindert das Erscheinungsbild dieses Landschaftsraumes“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 20/18 Boizenburg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2, keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 20/18 Boizenburg		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. ▪ in der Umgebung befindet sich das Schloss Boitzenburg	-

2.2.21 WEG 21/18 Gresse

Tabelle 28: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 21/18 Gresse

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 21/18 Gresse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 2 naturnahe Feldhecken ▪ 2 naturnahe Feldgehölze ▪ 1 Waldgebiet im westl. Bereich sowie 1 angrenzendes Waldgebiet im südöstl. Bereich ▪ 2 stehende Kleingewässer ▪ 1 Soll ▪ mehrere verrohrte Gräben ▪ Zerschneidung durch Freileitungen ▪ Zerschneidung durch die Straße „Hatzberg“	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überwiegend Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel), südl. Bereich Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Sude-Schaale-Niederung, Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A ▪ Schwanenschlafplatz Elbtal im Raum Boizenburg mit Sudeniederung ca. 8,5 km südwestl. und 9,3 km südöstl.; Lage Schlafplätze in einem Rastgebiet der Stufe A gemäß I.L.N. et al. (2009)	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 3 Brutwälder des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand >6,5 km östl. vom WEG ▪ 4 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (3,5 km nördl. 2 km östl., 2 Horste 4,5 km westl.) ▪ 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Gresse, Abstand ca. 1,6 km westl. vom WEG ▪ 1 Rotmilch Horst im 2 km-Umfeld des WEG (1,7 km südöstl.) ▪ 1 Kranich-Brutplatz im 500 m-Umfeld des WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadlerhorste im 3 km – Umkreis, Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide (940 m nordwestl.) ▪ DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark (3,2 km östl.) ▪ DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal (4 km südl.)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 21/18 Gresse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Zielbereiche GLRP	-	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 21/18 Gresse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflerme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (überwiegend) - Kolluvisole grundwasserbestimmt (minimal im östl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodempotenzials	- mittel bis hoch (überwiegend) - sehr hoch (nördl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 21/18 Gresse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	„2 stehende Kleingewässer 1 wasserführendes Soll - mehrere verrohrte Gräben	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Grundwassergeschütztheitsgrad	- Grundwasser geschützt GWFA >10m (nördl. Bereich) - Grundwasser relativ geschützt (zentraler und südl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 21/18 Gresse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2 mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	2 naturnahe Feldhecken 2 naturnahe Feldgehölze 1 Waldgebiet im westl. Bereich sowie 1 angrenzendes Waldgebiet im südöstl. Bereich 2 stehende Kleingewässer 1 Soll - Zerschneidung durch Freileitungen - Zerschneidung durch die Straße „Hatzberg	Beibehaltung des aktuellen Zustands

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 21/18 Gresse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- intensive Ackernutzung - Teil des Landschaftsbildraumes V1-10 Ackerlandschaft zwischen Zarrentin und Boizenburg mit dem Gesamteindruck „Zerschneidungseffekt der A 24 mindert das Erscheinungsbild dieses Landschaftsraumes“	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 21/18 Gresse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	Landschaftsbild Stufe 2, keine besondere Erholungsfunktion	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 21/18 Gresse		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	- Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. - in der Umgebung befindet sich das Schloss Boitzenburg	-

2.2.22 WEG 22/18 Alt Krenzlin

Tabelle 29: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 22/18 Alt Krenzlin

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 22/18 Alt Krenzlin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker - naturnahe Feldhecken - nördlich angrenzende Waldgebiete „Lake und Zahrensbach“ sowie zahlreiche offene und verrohrte Gräben	- Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	WEG einschließlich des Umfelds von mindestens 2.000 m im Bereich von Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009)	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	1 Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2011-2014), Mindestabstand 1,6 km 3 Brutwälder des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand >5 km östlich und nordwestlich vom WEG	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadlerhors-	- DE 2733-401 Lübbeener Heide (Mindestabstand rund 500 m) - DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 22/18 Alt Krenzlin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
te im 3 km – Umkreis, Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	(Mindestabstand rund 6 km)	
Zielbereiche GLRP	▪ 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) ▪ 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (nordwestl. Bereich) ▪ 4.5 Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftsvorplanung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (nordwestl. Bereich) ▪ 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 22/18 Alt Krenzlin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Sande grundwasserbestimmt (nördl. Bereich) ▪ anmoorige Standorte (<3 dm mächtig), (nordwestl. und südl. Bereich) ▪ Sande sickerwasserbestimmt (mittig, überw.) ▪ Glazigene Schollen und/oder Aufpressungen (südl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	▪ gering bis mittel (nördl. Bereich) ▪ mittel bis hoch (östl. und südl. Bereich) ▪ hoch bis sehr hoch (südl. Bereich) ▪ sehr hoch (nordwestl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 22/18 Alt Krenzlin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ „Lake und Zahrensbach“ sowie zahlreiche offene Gräben	-
Grundwassergeschütztheitsgrad	▪ Grundwasser ungeschützt (überwiegend) ▪ randlich im südöstlichen Bereich Grundwasser relativ geschützt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 22/18 Alt Krenzlin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 3 hoch bis sehr hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	- Nördl, östlich und westlich angrenzende Waldgebiete - mehrere Einzelbäume - LWL 31 und ländliche Wege, mit wegbegleitenden Hecken und Bäumen, teils lückig - zahlreiche offene Gräben und der „Lake und Zahrensbach“ teils lückig gehölzbestanden	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrarbereich, mäßig welliges Relief, mit strukturierenden Landschaftselementen - nördl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums VI2-1 bei Alt Krenzlin (Griese Gegend) mit dem Gesamteindruck „großes, stark gegliedertes Waldgebiet, das überschaubare Ackerflächen einschließt und eine sehr geringe Siedlungsdichte aufweist“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 22/18 Alt Krenzlin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	Landschaftsbild Stufe 3, keine besondere Erholungsfunktion	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 22/18 Alt Krenzlin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	- Das WEG befindet sich in ca. 12 km Entfernung zum Schloss Ludwigslust. - Umfeld des denkmalgeschützten Gestüt Redefin	-

2.2.23 WEG 23/18 Wöbbelin

Tabelle 30: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 23/18 Wöbbelin

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 23/18 Wöbbelin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker 1 Waldgebiet und angrenzende Waldgebiete (nördl, östl., südl.) „Ludwigsluster Kanal“, „Weide-Krullengraben“ und zahlreiche offene und verrohrte Gräben - Zerschneidung der Fläche durch die A 14 - Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	- Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	WEG überschneidet sich gemäß I.L.N. (1996) vollständig mit Vogelzuglinie B (mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzugs)	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 23/18 Wöbbelin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	- WEG einschließlich des Umfelds von mindestens 200 m im Bereich von Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) - Gänseschlafplatz und Tagesruhegewässer für Tauchenten im Neustädter See, Gewässergrenze ca. 2,2 km nordöstlich vom WEG; der Schlafplatz befindet sich in einem Rastgebiet der Stufe A*	
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	1 Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2011), Mindestabstand ca. 1,1 km 2 Brutwälder des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand >3 km westlich vom WEG 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (westlich des WEG), Abstand 4,7 km vom WEG 1 Horst des Wanderfalken im 3 km-Umfeld des WEG, ca. 1,1 km südwestlich vom WEG 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Wöbbelin, Abstand ca. 1,5 km nördlich vom WEG	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadlerhorste im 3 km – Umkreis, Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde (Mindestabstand rund 500 m) - DE 2535-402 Lewitz (Mindestabstand rund 1,7 km) - DE 2635-401 Ludwigsluster-Grabower Heide (Mindestabstand 5,3 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten (nördl. Bereich) 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (westl. und östl. Bereich) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (westl. und östl. Bereich) 8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten (westl. und östl. Bereich) 8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP

Schutzgut Boden - WEG 23/18 Wöbbelin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Sande grundwasserbestimmt (westl.) ▪ Sande sickerwasserbestimmt östl. und westl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	▪ gering bis mittel (überw.) ▪ mittel bis hoch (westl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 23/18 Wöbbelin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ „Ludwigsluster Kanal“, „Weide-Krullengraben“ und offene Gräben	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Grundwasser-geschütztheitsgrad	▪ Grundwasser ungeschützt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 23/18 Wöbbelin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Überwiegender Bereich: Stufe 1 gering bis mittel ▪ südl. und östl. Bereich: Stufe 3 hoch bis sehr hoch	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder am „Ludwigsluster Kanal“ ▪ Grünlandbereiche ▪ ein kleines Waldgebiet und fast umschließende Waldgebiete ▪ A 14 und ländliche Wege ▪ zahlreiche offene Zuflüsse zum „Ludwigsluster Kanal“, mit wenigen Begleitbäumen	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ intensive Acker- und Grünlandnutzung durch Waldflächen begrenzt ▪ südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums V2-22 Ackerbereich bei Neustadt – Glewe mit dem Gesamteindruck „durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und unzureichende Vegetationsstrukturen naturarmes Landschaftsbild“ ▪ nördl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums VI3-1 Ackerlandschaft in der „Neustädter Weide“ mit dem Gesamteindruck „großes, gut erschlossenes Waldgebiet, das aufgrund seiner Geschlossenheit und der naturnahen Waldränder ein naturnahes Landschaftsbild ergibt“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 23/18 Wöbbelin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 3 mit Übergang in Stufe 1, Vorbelastung durch die A14, keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 23/18 Wöbbelin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Das WEG befindet sich in ca. 4,0 km Entfernung zum Schlossensemble Ludwigslust. ▪ Sichtbarkeiten in der Hauptachse der Schlossanlage ▪ Umfeld der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin	-

2.2.24 WEG 24/18 Ludwigslust Ost

Tabelle 31: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 24/18 Ludwigslust Ost

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 24/18 Ludwigslust Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	▪ intensiv genutzter Acker ▪ nördl. und südl. angrenzende Waldbereiche ▪ Dauerkulturen im zentralen, südl. und südwestl. Bereich ▪ Zerschneidung durch A 14 ▪ Zerschneidung durch Freileitungen	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ Rastflächen im Umfeld von 1,7 km um WEG Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Neustädter See, Gewässergrenze 6,4 km nordöstl., Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A ▪ Tagesruhegewässer Tauchenten, Neustädter See, Gewässergrenze 6,4 km nordöstl., Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A*	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, 5 km westl. des WEG ▪ 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, 4,3 km östl. des WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	▪ DE 2635-305 Ludwigslust, Eiskeller (punktuell FFH-Gebiet), 1,3 km westl. des WEG	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2535-402 Lewitz (6,4 km nordöstl.) ▪ DE 2635-401 Ludwigsluster-Grabower Heide (500 m südöstl.) ▪ DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow (6,4 km südwestl.) ▪ DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde (5,8 km nordwestl.)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 24/18 Ludwigslust Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 24/18 Ludwigslust Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Sand-Tieflehme sickerwasserbestimmt (überwiegend) - Sande sickerwasserbestimmt (südöstl. und westl. Randbereiche)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- gering bis mittel (überwiegend) - sehr hoch (südöstl. Bereich) - mittel bis hoch (westl. Randbereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 24/18 Ludwigslust Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	-	-
Grundwassergeschütztheitsgrad	- Grundwasser ungeschützt (überwiegend) - Grundwasser relativ geschützt (südwestl.)	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	- westl. Bereich liegt in Trinkwasserschutzzone IIIA (überwiegend) - östl. Bereich liegt in Trinkwasserschutzzone IIIB	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 24/18 Ludwigslust Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 3 hoch bis sehr hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	- nördl. und südl. angrenzende Waldbereiche - Dauerkulturen im zentralen, südl. und südwestl. Bereich - Zerschneidung durch A 14 - Zerschneidung durch Freileitungen	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 24/18 Ludwigslust Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	▪ Agrarbereich mit angrenzenden Waldbereichen mit Norden und Süden ▪ Überwiegender Bereich, Teil des Landschaftsbildraums VI2-9 Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung mit dem Gesamteindruck „intensiver landwirtschaftlich genutzter Raum von großer Natürlichkeit, mit zahlreichen markanten Ortsbildern ▪ nördl. und südl. Bereich, Teil des Landschaftsbildraums VI3-1 Neustädter Wald mit dem Gesamteindruck „großes, gut erschlossenes Waldgebiet, das aufgrund seiner Geschlossenheit und der naturnahen Waldränder ein naturnahes Landschaftsbild ergibt!	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 24/18 Ludwigslust Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 3 ▪ keine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft an	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 24/18 Ludwigslust Ost		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Entfernung zum Schloss Ludwigslust (Denkmalbereich) 1,1 km ▪ Sichtbarkeit vom Alexandrinenplatz, Schlossstraße, Schlossbalkon ▪ Umfeld von Denkmälern in Eldena und Grabow	-

2.2.25 WEG 25/18 Bresegard

Tabelle 32: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 25/18 Bresegard

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 25/18 Bresegard		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ naturnahe Feldgehölze ▪ naturnahe Feldhecken ▪ Grünlandbereiche ▪ zahlreiche offene und verrohrte Gräben ▪ nord- bzw. west- bzw. südlich angrenzende Waldgebiete ▪ Zerschneidung durch die L 07	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG einschließlich des Umfelds von mindestens 1,5 km im Bereich von Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009)	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufucht

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 25/18 Bresegard		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	2 Brutwälder des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, 3 km-Schutzbereich eines Brutwaldes grenzt unmittelbar an das östliche WEG, der zweite Brutwalder > 5 km vom WEG entfernt 2 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Bresegard und Eldena, Abstand etwa 1,1 bzw. 1,9 km 1 Rotmilan Horst im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Grebs Abstand etwa 1,4 km	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow (Mindestabstand rund 500 m)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (mittig) 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (nordwestl. Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 25/18 Bresegard		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Sande grundwasserbestimmt (überw.) - Sande sickwasserbestimmt (nördl. und südl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- gering bis mittel (überw.) - sehr hoch (nördl. und südl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 25/18 Bresegard		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	zahlreiche offene Gräben	-
Grundwassergeschütztheitsgrad	Grundwasser ungeschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 25/18 Bresegard		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 3 hoch bis sehr hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	2 naturnahe Feldgehölze 4 naturnahe Feldhecken - Grünlandbereiche - nord- bzw. west- bzw. südlich angrenzende Waldgebiete - L 07 und ländliche Wege mit wegbegleitenden Baumreihen und Hecken, teils lückig - zahlreiche offene Gräben, gehölzbestanden, teils lückig	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrar- und Grünlandbereich mit vereinzelt strukturierenden Landschaftselementen - Teil des Landschaftsbildraums VI2-2 Acker- und Grünlandflächen bei Bresegard mit dem Gesamteindruck „intensive landwirtschaftlich genutzter Raum von großer Natürlichkeit, mit zahlreichen markanten Ortsbildern“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 25/18 Bresegard		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	Landschaftsbild Stufe 3, keine besondere Erholungsfunktion	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 25/18 Bresegard		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	- Entfernung zum Schloss Ludwigslust 8,4 km, keine Sichtbarkeit von repräsentativen Beobachterstandorten - Umfeld von Denkmälern in Eldena und Grabow	-

2.2.26 WEG 26/18 Karenz

Tabelle 33: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 26/18 Karenz

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 26/18 Karenz		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker - naturnahes Feldgehölz - naturnahe Feldhecken - offene und verrohrte Gräben - Grünland am südl. Rand des WEG - Waldgebiet grenzt im Norden an das WEG	- Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 26/18 Karenz		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Rastplatzfunktion	Überwiegender Bereich Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch), südöstl. Bereich Wertstufe 1 (gering bis mittel), 800 m westl. des WEG grenzen Rastflächen der Wertstufe 3 (hoch bis sehr hoch) an, gemäß I.L.N. et al. (2009)	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	2 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Bresegard (1,4 km östl.) und Grebs (1,2 km südwestl.) 1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG (6,4 km östl.) 1 Rotmilch Horst im 2 km-Umfeld des WEG (1,4 km südwestl.)	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow (3,8 km östl.) - DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal (5,6 km südwestl.) - DE 2733-401 Lübtheener Heide (4,1 km nordwestl.)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (mittig) 10.2 sonstige Polderflächen, nachträgliche Darstellung	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 26/18 Karenz		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	Sande grundwasserbestimmt	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- gering bis mittel (überw.) - sehr hoch (östl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 26/18 Karenz		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	„Grebser Graben“ und weitere offene Gräben	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	Grundwasser ungeschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 26/18 Karez		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 3 hoch bis sehr hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	1 naturnahes Feldgehölz 3 naturnahe Feldhecken „Grebser Graben“ und weitere offene und verrohrte Gräben, teilweise gehölzbestanden 1 Grünland am südl. Rand des WEG 1 Waldgebiet grenzt im Norden an das WEG - Feldweg mit lückiger Baumreihe	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- Agrarflächen mit Feldhecken, angrenzend an ein ausgedehntes Waldgebiet - WEG Teil des Landschaftsbildraums VI 2 - 2 Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung mit dem Gesamteindruck „intensive landwirtschaftlich genutzter Raum von großer Natürlichkeit, mit zahlreichen markanten Ortsbildern“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 26/18 Karez		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	Landschaftsbild Stufe 3, keine besondere Erholungsfunktion	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 26/18 Karez		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.27 WEG 27/18 Wanzlitz

Tabelle 34: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 27/18 Wanzlitz

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 27/18 Wanzlitz		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker - Gewerbepark Wanzlitz - nördlich bzw. südlich angrenzende Waldgebiete - offene und verrohrte Gräben	- Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	Rastflächen im überwiegenden (mittleren und südlichen) WEG-Bereich Wertstufe 2 (mittel bis hoch), sonst Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009)	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 27/18 Wanzlitz		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, 3 km-Schutzbereich des Brutwaldes grenzt unmittelbar an das westliche WEG 2 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, nördlich des WEG 5 km Abstand, südlich vom WEG 4,4 km Abstand	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	DE 2735-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn (Mindestabstand rund 300 m)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Europäische Vogel-schutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow (Mindestabstand rund 2,4 km) - DE 2635-401 Ludwigs-luster-Grabower Heide (Mindestabstand rund 6 km) - DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Mindestabstand rund 6,6 km), Brandenburg	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarland-schaft (überw.) 8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit über-wiegend standortheimischen Baumarten (nordöstl. Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung ent-sprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 27/18 Wanzlitz		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Sande grundwasserbestimmt (überw.) - Sande sickwasserbestimmt (östl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Boden-potenzials	- gering bis mittel (überw.) - sehr hoch (nördl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 27/18 Wanzlitz		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	„Graben aus Dadow“ und weitere offene Gräben	-
Grundwasser-geschütztheitsgrad	Grundwasser ungeschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzge-biete	östl. kleiner . Bereich: Überlagerung mit Trinkwasserschutzzone III	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Vernässungs-, Über-schwemmungsgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 27/18 Wanzlitz		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ nördlicher Teil: Stufe 1 gering bis mittel ▪ südl. Teil: Stufe 2 mittel bis hoch	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ Gewerbepark Wanzlitz ▪ Feldgehölzfläche am Graben ▪ nördlich bzw. südlich angrenzende Waldgebiete ▪ ländliche Wege und offene Gräben mit wenig Baumbewuchs	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	▪ nördlich grenzt an das LSG 131 „Unteres Elde- und Meynbachtal“ (130 m Abstand)	-
Charakteristik der Landschaft	▪ Agrarbereich flach, mit mehreren Gräben durchzogen ▪ Teil des Landschaftsbildraums VI2-9 Ackerlandschaft östlich von Eldena mit dem Gesamteindruck „intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, nur in Randbereichen naturnah, ohne Besonderheiten des Landschaftsbildes“ ▪ südl. Randbereich Landschaftsbildraum VI3 - 3 „Kremminer Forst“ mit dem Gesamteindruck „großflächiges, wenig gegliedertes, intensiv forstwirtschaftlich genutztes Waldgebiet mit Resten an Natürlichkeit“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 27/18 Wanzlitz		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 1 und 2 ▪ nördlicher Teil überlagert sich mit Bereich mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft an	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 27/18 Wanzlitz		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Entfernung zum Schloss Ludwigslust 7,5 km ▪ Sichtbarkeit in Schlossachse nach Süden von Schlossbalkon ▪ Umfeld von Denkmälern in Eldena und Grabow	-

2.2.28 WEG 28/18 Gorlosen

Tabelle 35: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 28/18 Gorlosen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 28/18 Gorlosen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 2 naturnahe Feldgehölze ▪ 1 stehendes Kleingewässer ▪ „Lieper Graben„ und weitere offene und verrohrte Gräben ▪ nördl. und östl. angrenzende Waldgebiete ▪ Zerschneidung durch die LWL 48	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich mit Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009)	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Mindestabstand Brutwald > 4 km nordöstlich vom WEG ▪ 2 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (südwestlich und östlich des WEG), Abstand > 4 km vom WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow (Mindestabstand rund 5 km) ▪ DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal (Mindestabstand rund 5,3 km) ▪ DE 3036-401 Unteres Elbtal (Mindestabstand rund 5,3 km), Brandenburg	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	▪ 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) ▪ 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (südwestl. Bereich)	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 28/18 Gorlosen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Sande grundwasserbestimmt (überw.) ▪ Sande sickerwasserbestimmt (nördl. und östl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	▪ gering bis mittel (überw.) ▪ sehr hoch (nördl. und östl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-

Schutzgut Wasser - WEG 28/18 Gorlosen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	1 stehendes Kleingewässer, „Lieber Graben“ und weitere offene Gräben	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	Grundwasser ungeschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutz-gebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungs-gebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 28/18 Gorlosen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 3 hoch bis sehr hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	- naturnahe Feldgehölze - stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. - nördl. und östlich angrenzende Waldgebiete - die LWL 48 und ländliche Wege, mit teils lückiger, wegbegleitender Baumreihe „Lieber Graben“ sowie offene Gräben mit Ufervegetation, teils gehölzbestanden	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutz-gebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- Agrarbereich flach, mit Feldgehölzen und Kleingewässern - östl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums VI2-5 Ackerflächen südl. Eldena mit dem Gesamteindruck „dadurch z.T. naturnah erscheinende Nutzungsformenvielfalt“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - Fortbestand der bestehenden Windenergienutzung - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 28/18 Gorlosen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	Landschaftsbild Stufe 3, keine besondere Erholungsfunktion	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 28/18 Gorlosen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.29 WEG 29/18 Steesow

Tabelle 36: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 29/18 Steesow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 29/18 Steesow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ naturnaher Bruch-, Sumpf- und Auwald ▪ naturnahe Feldgehölze ▪ 2 naturnahe Feldhecken ▪ stehende Kleingewässer ▪ „Göbengraben“ sowie offene und verrohrte Gräben ▪ Grünlandbereiche ▪ kleine Waldbereiche und angrenzende Waldgebiete ▪ Zerschneidung durch die L 08	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ 2 Gänseschlafplätze im 6 km-Umfeld: ca. 5 km östlich auf dem Moorsee im NSG Rambower Moor, Boberow (Land Brandenburg) und 4,3 km südlich vom WEG auf dem Rudower See bei Lenzen (Land Brandenburg); Lage Schlafplätze in einem Rastgebiet der Stufe[B -A] lt. I.L.N. et al. 2009, maximaler Schlafplatzbestand lt. LfU BB (2016) 25.400 Ind. (Rambower Moor) bzw. 10.000 Ind. (Rudower See) ▪ 1 Singschwanschschlafplatz im 6 km-Umfeld: ca. 5 km östlich auf dem Moorsee im NSG Rambower Moor, Boberow (Land Brandenburg) lt. LfU BB (2016), maximaler Schlafplatzbestand 460 Ind. ▪ 1 Kranichschlafplatz auf dem Moorsee des Rambower Moors, ca. 5 km östlich vom WEG (Land Brandenburg), Maximalbestand im Zeitraum 2005-2013 6.600 Individuen, Median 2.800 Individuen; der östliche Teil des WEG im Äsungsraum dieses Schlafplatzes, alle Angaben lt. PFLUGRADT (2014)	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 4 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (verteilt um das gesamte WEG), Abstand > 3,5 km vom WEG, 2 Horste davon in Brandenburg (LfU BB 2016)	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz (Mindestabstand 350 m)	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 3036-401 Unteres Elbtal (Mindestabstand rund 1,2 km), Brandenburg ▪ DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Mindestabstand rund 4,9 km), Brandenburg ▪ DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbtal (Mindestabstand rund 5,3 km)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 29/18 Steesow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) 2.4 Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung (östl. Bereich) 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (mittig) 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete (östl. Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 29/18 Steesow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Sande grundwasserbestimmt (überw.) - Kolluviole grundwasserbestimmt (westl. Bereich) - anmoorige Standorte (<3 dm mächtig), (mittig bis östl. Bereich) - Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaf, > 40% hydromorph (östl. Bereich) - Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (südöstl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- gering bis mittel (überw.) - mittel bis hoch (nordwestl. und östl. Bereich) - sehr hoch (mittig bis östl. Bereich) - hoch bis sehr hoch (östl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 29/18 Steesow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	8 stehende Kleingewässer „Göbengraben“ und weitere offene Gräben	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	- Grundwasser ungeschützt (überwiegend) - im östlichen Bereich tlw. Grundwasser relativ geschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 29/18 Steesow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 3 hoch bis sehr hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	- naturnaher Bruch-, Sumpf- und Auwald - naturnahe Feldgehölze	Beibehaltung des aktuellen Zustands

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 29/18 Steesow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	▪ naturnahe Feldhecken ▪ 7 stehende Kleingewässer, teils Gehölzbeständen ▪ 5 Grünlandbereiche, mit „Göbengraben“ und zahlreiche offene Gräben, mit Ufervegetation und Einzelbäumen ▪ 2 Waldgebiete und angrenzende Waldgebiete ▪ L 08 und ländliche Weg mit wegbegleitender Baumreihe, teils lückig	▪ ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 29/18 Steesow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ Agrar- und Grünlandbereich mit Feldgehölzen und Kleingewässern ▪ südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums VI3-4 Acker- und Wiesen südlich von Gorlosen mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild vermittelt durch Kleinteiligkeit und Nutzungsartenvielfalt eine große Natürlichkeit“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 29/18 Steesow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 3, keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 29/18 Steesow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.30 WEG 30/18 Milow

Tabelle 37: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 30/18 Milow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 30/18 Milow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 2 naturnahe Feldgehölze ▪ 3 naturnahe Feldhecken ▪ 2 stehende Kleingewässer ▪ 1 Grünlandbereich ▪ „Göbengraben“ im südlichen Bereich	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich fast vollständig mit Rastflächen Wertstufe 3 (hoch bis sehr hoch)	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der An-

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 30/18 Milow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	und teilweise mit Wertstufe 2 (mittel bis hoch) und Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) 2 Gänseschlafplätze im 6 km-Umfeld: 2,7 km südöstlich auf dem Moorsee im NSG Rambower Moor, Boberow (Land Brandenburg), nach Angaben LfU BB (2016) maximaler Schlafplatzbestand bis zu 25.400 Ind. und 5,5 km südwestlich auf dem Rudower See bei Lenzen (Land Brandenburg), maximaler Schlafplatzbestand lt. LfU BB (2016) 10.000 Ind.; beide Schlafplätze in einem Rastgebiet der Stufe[B -A] lt. I.L.N. et al. 2009 1 Singschwanschlagplatz im 6 km-Umfeld: 2,7 km südöstlich auf dem Moorsee im NSG Rambower Moor, Boberow (Land Brandenburg) lt. LfU BB (2016), maximaler Schlafplatzbestand 460 Ind. 1 Kranichschlafplatz auf dem Moorsee des Rambower Moors, ca. 2,7 km südöstlich vom WEG (Land Brandenburg), Maximalbestand im Zeitraum 2005-2013 6.600 Individuen, Median 2.800 Individuen; der östliche Teil des WEG im Äsungsraum dieses Schlafplatzes, alle Angaben lt. PFLUGRADT (2014)	baufreud (Vorbelastung durch benachbarte WEA in BB)
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	1 Horst des Fischadlers im 3 km-Umfeld des WEG, Abstand >2,5 km südwestlich vom WEG (Land Brandenburg), genauer Horststandort nicht bekannt (LfU BB 2016) 1 Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG, Abstand >1,5 km südöstlich vom WEG (Land Brandenburg, LfU BB 2016) 2 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (nordwestlich und südöstlich vom WEG), Abstand > 4 km vom WEG, 1 Horst davon im Land Brandenburg (LfU BB 2016) 6 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Milow, Pröttlin, Zapel und Mellen (3 Horste), Abstand >1,2 km bis etwa 1,7 km, 4 Horste davon im Land Brandenburg (LfU BB 2016)	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogel-schutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Land Brandenburg, Mindestabstand rund 300 m) - DE 3036-401 Unteres Elbtal (Land Brandenburg, Mindestabstand rund 1,6 km)	-
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (südöstl. Bereich) 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete (überw.)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP

Schutzgut Boden - WEG 30/18 Milow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (überw.) - Sand-Tieflehme sickerwasserbestimmt (mittig) - Sande grundwasserbestimmt (südl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- hoch bis sehr hoch (überw.) - gering bis mittel (mittig bis südl. Bereich) - sehr hoch (südl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 30/18 Milow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	2 stehende Kleingewässer „Göbengraben“	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	- Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen von 4-10m bzw. relativ geschützt (überwiegend) - im südlichen und im nördlichen Teil kleinere Bereiche mit Grundwasser ungeschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 30/18 Milow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 3 hoch bis sehr hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	- naturnahe Feldgehölze 3 naturnahe Feldhecken 2 stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation - Grünlandbereich - ländliche Wege mit wegbegleitender Baumreihe und Feldhecken, teils lückig „Göbengraben“ im südlichen Bereich - nordöstlich angrenzendes Windeigenungsgebiet	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- Agrarbereich mit Feldgehölzen und Kleingewässern - südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums VI3-4 Agrarbereich südlich von Milow mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild vermittelt durch Kleinteiligkeit und Nutzungsartenvielfalt eine große Natürlichkeit“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 30/18 Milow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 30/18 Milow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 3, keine besondere Erholungsfunktion ▪ Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung im angrenzenden Windpark (BB)	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 30/18 Milow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Entfernung zum Schloss Ludwigslust 14,9 km ▪ Sichtbarkeit in der Schlossachse nach Süden von Schlossbalkon	-

2.2.31 WEG 31/18 Grabow

Tabelle 38: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 31/18 Grabow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 31/18 Grabow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 3 naturnahe Feldhecken ▪ Einzelbäume ▪ südl. angrenzende Grünlandbereiche ▪ offene und verrohrte Gräben ▪ nördl. bzw. südlich angrenzende Waldgebiete	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG einschließlich des Umfelds von mindestens 1.000 m im Bereich von Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009)	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 2 Brutwälder des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, erster Brutwald >3,7 km östlich des WEG, zweiter Brutwald >6 km östlich vom WEG ▪ 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (nördlich des WEG), Abstand > 5 km nördlich vom WEG ▪ 5 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Grabow, Nesse und Kremmin (3 Horste), Abstand >1,1 km bis etwa 1,5 km	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Mindestabstand rund 1,6 km) ▪ DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Mindestabstand rund 4,3 km). Brandenburg ▪ DE 2635-401 Ludwigsluster-Grabower Heide	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 31/18 Grabow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	(Mindestabstand rund 4,5 km) ▪ DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow (Mindestabstand rund 6,7 km)	
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) 2.4 Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung (westl. und östl. Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 31/18 Grabow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Niedermooresandunterlagert (westl. und östl. Bereich) - Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (mittig, überw.) - Sande sickerwasserbestimmt (nordöstl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Schutzgut Boden - WEG 31/18 Grabow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bewertung des Bodenpotenzials	- sehr hoch (westl. Bereich) - hoch bis sehr hoch (mittig, überw.) - mittel bis hoch (nordöstl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 31/18 Grabow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	offene Gräben	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Grundwassergeschütztheitsgrad	- im zentralen Bereich Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen von 5-10m - im nordwestl. Bereich Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen von > 10m - im westlichen sowie im nordöstlichen Teil Grundwasser ungeschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 31/18 Grabow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- Stufe 3 hoch bis sehr hoch, nordöstl. - Stufe 2 mittel bis hoch, vorwiegend	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	3 naturnahe Feldhecken - Einzelbäume - südl. angrenzende Grünlandbereiche, mit offenen Gräben und Einzelbäumen	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 31/18 Grabow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	▪ nördl. bzw. südlich angrenzende Waldgebiete ▪ Freileitungstrasse westl.	durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ Agrar- und Grünlandbereich mit Feldgehölzen und Kleingewässern ▪ südl. Teilrandbereich Teil des Landschaftsbildraums VI3-1 Neustädter Wald mit dem Gesamteindruck „großes, gut erschlossenes Waldgebiet, das aufgrund seiner Geschlossenheit und der naturnahen Waldränder ein naturnahes Landschaftsbild ergibt“ ▪ nordwestl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums VI3-5 Agrarbereich südlich von Grabow mit dem Gesamteindruck „in starkem Maße landwirtschaftlich geprägtes Landschaftsbild ohne Eigenarten und Besonderheiten“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 31/18 Grabow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2 mit Übergang zur Stufe 3, keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 31/18 Grabow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.32 WEG 32/18 Muchow

Tabelle 39: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 32/18 Muchow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 32/18 Muchow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 1 naturnahe Feldhecke ▪ westl. angrenzendes Waldgebiet ▪ Zerschneidung der Fläche durch den „Wabeler Weg“ (südl. Bereich des WEG)	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ überwiegender Bereich des WEG Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel), südl. Randbereich Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz „Neustädter See“ (9,2 km nordwestl.), „Fischteiche Lewitz“ (9,2 km nordwestl.), Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A*	▪ durch bestehende Windenergienutzung weiterhin geringe Rastplatzfunktion

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 32/18 Muchow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	▪ Tagesruhegewässer Tauchenten „Neustädter See“ (9,2 km nordwestl.), „Neustädter Karpfenteiche“ (9,2 km nordwestl.), Lage Tagesruhegewässer in einem Rastgebiet der Stufe A* ▪ Kranich Schlafplatz „Wiesen Balow-Dambeck“ 9,5 km südöstl.), „Fischteiche Lewitz“ (9,2 km nordwestl.), Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A	
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 1 Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG, Mindestabstand 1,1 km zum Horst ▪ 2 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand nordöstl. 3,7 km, westl. 4,3 km vom WEG ▪ 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Muchow ca. 1,6 km östlich vom WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2535-402 Lewitz (5,6 km nordl.) ▪ DE 2635-401 Ludwigsuster-Grabower Heide (6,1 km westl.) ▪ DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (500 m östl.)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	▪ 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (östl. Bereich)	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 32/18 Muchow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (östl. Bereich) ▪ Sand-Tieflehme sickerwasserbestimmt (südl., westl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	▪ hoch bis sehr hoch (östl. Bereich) ▪ gering bis mittel (südl., westl. Bereich)	▪ Beibehaltung der Versiegelung der Fundamentbereiche der bestehenden WEA
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 32/18 Muchow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	-	▪ -
Grundwassergeschütztheitsgrad	▪ Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen >10 m	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 32/18 Muchow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- Stufe 2 mittel bis hoch (überwiegender Bereich) - Stufe 3 hoch bis sehr hoch (westl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	1 naturnahe Feldhecke - westl. angrenzendes Waldgebiet - Zerschneidung der Fläche durch den „Wabeler Weg“	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 32/18 Muchow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	- Agrarbereich, mit ebenen bis flachwelligen Relief, im Westen schließt sich ein Waldgebiet an das WEG an - östl (überwiegender) Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums VI3-5 Ackerlandschaft zwischen Blievenstorf und Werle mit dem Gesamteindruck „in starkem Maße landwirtschaftlich geprägtes Landschaftsbild ohne Eigenarten und Besonderheiten“ - westl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums VI3-1 Neustädter Wald mit dem Gesamteindruck „großes, gut erschlossenes Waldgebiet, das aufgrund seiner Geschlossenheit und der naturnahen Waldränder ein naturnahes Landschaftsbild ergibt“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - Fortbestand der bestehenden Windenergienutzung
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 32/18 Muchow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	Landschaftsbild Stufe 2 (überwiegend) und Stufe 3 (westl. Bereich)	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 32/18 Muchow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.33 WEG 33/18 Brunow

Tabelle 40: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 33/18 Brunow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 33/18 Brunow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 2 naturnahe Feldgehölze ▪ 3 naturnahe Feldhecken ▪ 2 Sölle ▪ 1 stehende Kleingewässer ▪ 1 Grünlandbereich im Nordosten und angrenzende Grünlandbereiche im Norden und Südosten ▪ offene und verrohrte Gräben	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich mit Rastflächen Wertstufe 3 (hoch bis sehr hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ 2 Kranichschlafplätze im 6 km-Umfeld: 4,8 km südwestlich vom WEG im Löcknitztal und 5 km westlich vom WEG in den Wiesen Balow-Dambeck; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A; Schlafplatz Löcknitztal entspricht wahrscheinlich dem Schlafplatz Löcknitztal Ost Streesow nach PFLUGRADT (2014) mit maximal 8.500 Individuen (Median 3.000 Individuen) im Zeitraum 2005 bis 2013 ▪ nach PFLUGRADT (2014) 2 weitere dauerhafte Kranichschlafplätze im 6 km-Umfeld um das WEG: etwas 2,6 km nordwestlich Löcknitztal West Brunow und etwa 5,2 km nordwestlich Löcknitztal Süd Möllenbeck mit maximal 5.000 bzw. 3.000 Individuen (Median 1.000 bzw. 500 Individuen) im Zeitraum 2005 bis 2013 und zusätzlich 1 temporärer Schlafplatz auf dem Klärteich Dallmin, etwa 4,5 km südwestlich vom WEG mit maximal 250 Individuen; das WEG liegt lt. PFLUGRADT (2014) außerhalb des Äsungsraums der Sammel- und Rastregion Westprignitz	▪ durch bestehende Windenergienutzung nördlich des WEG (Land Brandenburg) eingeschränkte Rastplatzfunktion
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 2 Horste des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Land Brandenburg, LfU BB 2016), Mindestabstand zwischen 1,1 bzw. 1,8 km ▪ 1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand >5 km westlich vom WEG ▪ 3 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Brunow, Platschow und Klüß (Land Brandenburg, LfU BB 2016), Abstand >1,1 km bis etwa 1,9 km	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im	▪ DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (Mindestabstand rund 500 m) ▪ DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Land Brandenburg, Mindestab-	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 33/18 Brunow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
2 km – Umkreis)	stand rund 1,3 km)	
Zielbereiche GLRP	12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete (überw.) 9.1 Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer/ sensible Biotope (Schwerpunkt Wasserosion), (nordwestl. Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 33/18 Brunow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	Keine Bodeninformationen	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenzustands	- mittel bis hoch (überw.) - hoch bis sehr hoch (nördl. und westl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 33/18 Brunow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	1 Kleingewässer 2 wasserführende Sölle - Gräben („Kleester Grenzgraben“)	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	Keine Informationen zum Grundwassergeschütztheitsgrad	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 33/18 Brunow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- Stufe 1 gering bis mittel, randlich - Stufe 2 mittel bis hoch, vorwiegend	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	2 naturnahe Feldgehölze 3 naturnahe Feldhecken2 Sölle 1 stehende Kleingewässer, einsch. Uferveg. 21 Grünlandbereich im Nordosten und angrenzende Grünlandbereiche im Norden und Südosten - ländliche Wege, teils mit lückiger wegbegleitender Baumreihe - offene Gräben, teils mit Baumbestand	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- Agrar- und Grünlandbereich mit Feldgehölzen und Kleingewässern - südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums VI5-3 Wiesen südlich von Cambs mit dem Gesamteindruck „großflächige Wiesen-	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturan-

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 33/18 Brunow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	niederung, abwechslungsreich, transparent“	reicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 33/18 Brunow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2, keine besondere Erholungsfunktion ▪ Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung im angrenzenden Windpark	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 33/18 Brunow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.34 WEG 34/18 Parchim

Tabelle 41: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 34/18 Parchim

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 34/18 Parchim		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 5 naturnahe Feldhecken ▪ offene Gräben ▪ südlich angrenzende Waldgebiete ▪ Zerschneidung der Fläche durch die L 09 und die PCH 21 ▪ bestehende Windenergienutzung im Gebiet, sowie östl. angrenzend	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Beibehaltung der Windenergienutzung in bestehendem WEG
Rastplatzfunktion	▪ WEG einschließlich des überwiegenden Umfelds von mindestens 700 m im Bereich von Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ nordöstl. Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch) angrenzend, gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ 2 km westl. grenzt Rastgewässer „Wockersee“ an (Stufe 2) ▪ 500 m östl. grenzt Rastgewässer „Schalentinsee“ an (Stufe 2)	▪ durch bestehende Windenergienutzung weiterhin geringe Rastplatzfunktion

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 34/18 Parchim		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 1 Brutwald des Kranichs im 500 m-Umfeld des WEG (nordwestl.) ▪ 3 Horste des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2012), Mindestabstand zwischen 300 m bis knapp 1.800 m ▪ 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand > 5,5 km nordöstlich vom WEG ▪ 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Stadt Parchim ca. 1 km nordwestlich vom WEG ▪ WEG grenzt im Südwesten an den 7.000 m-Prüfbereich eines Schwarzstorchhorstes (Abstand 6.850 m)	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor (Mindestabstand 1,0 km)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	▪ 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (östl. Bereich) ▪ 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (südl. Bereich)	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 34/18 Parchim		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß (nördl. Bereich) ▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (mittig, überw.) ▪ Sand-Tieflehme sickerwasserbestimmt (mittig, südl. Bereich) ▪ Sande sickerwasserbestimmt (südl. und nordöstl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung) ▪ Beibehaltung der Versiegelung der Fundamentbereiche der bestehenden WEA
Bewertung des Bodenzustands	▪ mittel bis hoch (überw.) ▪ gering bis mittel (mittig, südöstl. Bereich) ▪	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 34/18 Parchim		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ Gräben	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 34/18 Parchim		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Grundwasser-geschütztheitsgrad	▪ Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen größer 10m bzw. relativ geschützt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	▪ größerer Bereich: Überlagerung mit Trinkwasserschutzzone III, im Westen Überlagerung mit Trinkwasserschutzzone II	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 34/18 Parchim		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 2 mittel bis hoch	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ 4 naturnahe Feldhecken ▪ südlich angrenzendes Waldgebiet ▪ L 09 mit einer sehenswerte Allee nach „Alleenentwicklungsprogramm M-V“, die PCH 21 und ländliche Wege, teils mit Hecken und Überhängen ▪ offene Gräben ▪ bestehende Windenergienutzung im Gebiet, bzw östl angrenzend	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 34/18 Parchim		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	▪ Agrarbereich, stark welliges Relief mit einzelnen markanten Geländekuppen, „Ravensberg“ ▪ Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung ▪ nördl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums V3-23 Acker östl. von Parchim mit dem Gesamteindruck „im Vergleich mit der südlich gelegenen Waldfläche geringe Natürlichkeit des Landschaftsbildes“ ▪ südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums V3-24 Acker östl. von Parchim mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild einer intensiv genutzten Ackerfläche, die nur teilweise durch Alleen und Hecken gegliedert wird“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ Fortbestand der bestehenden Windenergienutzung
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 34/18 Parchim		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2 ▪ südlich angrenzend ein Bereich mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft ▪ Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 34/18 Parchim		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.35 WEG 35/18 Gischow

Tabelle 42: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 35/18 Gischow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 35/18 Gischow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker 1 naturnahes Feldgehölz - südwestl. grenzt großflächiger Grünlandlandkomplex an - südlich angrenzendes Waldgebiet - im nördl. Bereich der Fläche Windenergienutzung sowie angrenzend	- Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung - Beibehaltung der Windenergienutzung in bestehendem WEG
Rastplatzfunktion	WEG einschließlich des Umfelds von mindestens 2,5 km im Bereich von Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009)	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht (einzelne BestandsWEA)
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	2 Horste des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2012-2013), Mindestabstand >1 km südlich bis südöstlich vom WEG 3 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Gischow und Klein Niendorf, Abstand etwa 1,1 bis 1,9 km	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor (Mindestabstand 1,5 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	-	-
Schutzgut Boden - WEG 35/18 Gischow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (überw.) - Sand-Tieflehme sickerwasserbestimmt (westl. Bereich)	- Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung) - Beibehaltung der Versiegelung der Fundamentbereiche der bestehenden WEA
Bewertung des Bodenpotenzials	- gering bis mittel (westl. Bereich) - mittel bis hoch (mittig) - hoch bis sehr hoch (östl. Bereich)	

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 35/18 Gischow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 35/18 Gischow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪	-
Grundwasser-geschütztheitsgrad	▪ Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen größer 10m (überwiegend) ▪ Grundwasser relativ geschützt (nordwestl.)im westlichen Bereich tlw. Grundwasser unge-schützt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzge-biete	-	
Vernässungs-, Über-schwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 35/18 Gischow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 2 mittel bis hoch	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Land-schaftselemente	▪ 1 naturnahes Feldgehölz ▪ südwestl. grenzt großflächiger Grünlandland-komplex an ▪ südlich angrenzendes Waldgebiet ▪ ländliche Wege mit wegbegleitender, lückiger Baumreihe ▪ im nördl. Bereich der Fläche Windenergienut-zung sowie angrenzend	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzge-biete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ Agrarbereich stark welliges, teilweise kuppiges Relief ▪ Vorbelastung durch bestehende Windenergie-nutzung ▪ Teil des Landschaftsbildraums V3-32 Acker westlich von Gischow mit dem Gesamtein-druck „Landschaftsbild ohne Besonderheiten“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ Fortbestand der bestehenden Windenergienutzung
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 35/18 Gischow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2, keine besondere Erholungsfunktion ▪ Vorbelastung durch bestehende Windenergie-nutzung	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 35/18 Gischow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem	-

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 35/18 Gischow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Rang betroffen.	

2.2.36 WEG 36/18 Kreien

Tabelle 43: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 36/18 Kreien

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 36/18 Kreien		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ naturnahe Feldgehölze ▪ naturnahe Moore ▪ angrenzendes Waldgebiet	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG einschließlich des Umfelds von mindestens 2 km im Bereich von Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009)	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 2 Brutplätze des Kranichs im 500 m-Umfeld des WEG ▪ 1 Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2013); Mindestabstand ca. 1,5 km ▪ 1 Horst des Seeadlers im 6.000 m-Umfeld des WEG (etwa 3,5 km entfernt, Kartierung 2017, CompuWelt-Büro 2017) ▪ 2 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Kreien und Darß, Abstand etwa 1,6 bis 1,8 km	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	▪ DE 2638-305 Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders (Mindestabstand 420 m)	▪ - Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor (Mindestabstand 500 m) ▪ DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Land Brandenburg, Mindestabstand rund 2,9 km) ▪ DE 2639-471 Retzower Heide (Mindestabstand 3,2 km)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	▪ 7.1 Strukturaneicherung in der Agrarlandschaft (östl. Bereich) ▪ 4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten (östl. Beeich) ▪ 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (östl. Beeich)	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP

Schutzgut Boden - WEG 36/18 Kreien		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Sande grundwasserbestimmt (westl. Bereich) ▪ Sande sickerwasserbestimmt (östl. Bereich) ▪ Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (mittig) ▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß (mittig) ▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (östl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	▪ gering bis mittel (westl. Bereich) ▪ hoch bis sehr hoch (mittig) ▪ mittel bis hoch (östl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 36/18 Kreien		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ ein offener Graben („Graben vom Schöpfwerk Kreien“)	-
Grundwasser-geschütztheitsgrad	▪ Grundwasser ungeschützt (überwiegend) ▪ nur randlich (Nord, Nordwest) kleine Bereiche Grundwasser relativ geschützt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 36/18 Kreien		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 2 mittel bis hoch	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ 5 naturnahe Feldgehölze ▪ 2 naturnahe Moore, Sümpfe, mit Röhrichtbestand und Ried ▪ westl. bzw. nordöstlich angrenzende Waldgebiete ▪ PCH 32 und ländliche Wege, mit lückiger wegbegleitender Baumreihe ▪ offener Graben ▪ Einzelbäume und Sträucher ▪ 2 Freileitungstrassen	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ intensiv genutzter Agrarbereich mit vereinzelt strukturierenden Landschaftselementen im Sander ▪ südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums V4-16 Acker südlich von Kreien mit dem Gesamteindruck „ästhetische Einzelelemente in einer insgesamt harmonischen Kulturlandschaft“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)

Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 36/18 Kreien		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2, keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 36/18 Kreien		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.37 WEG 37/18 Klein Dammerow

Tabelle 44: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 37/18 Klein Dammerow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 37/18 Klein Dammerow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ ein offener Graben ▪ Zerschneidung durch L 17 (Vietlütbe – Klein Dammerow)	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich überwiegend mit Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009), der westliche Bereich beinhaltet Rastflächen der Wertstufe 1 (gering bis mittel) ▪ Schwanenschlafplatz „Plauer und Drewitzer See“, Gewässergrenze ca. 8,4 km östlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B ▪ Tagesruhegewässer Tauchenten „Plauer und Drewitzer See“, Gewässergrenze ca. 8,4 km östlich vom WEG; Lage Tagesruhegewässer in einem Rastgebiet der Stufe B ▪ Gänseschlafplätze „Plauer See, Südteil“, Gewässergrenze 8,4 km östl. vom WEG, die Schlafplätze liegen in einem Rastgebiet der Stufe B	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand 5,6 km nordöstl. des WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogel-schutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2639-471 Retzower Heide (2,8 km südöstl.) ▪ DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor (1 km westl.) ▪ DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg) (2,4 km nördl.)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 37/18 Klein Dammerow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 37/18 Klein Dammerow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß (überwiegender Bereich) - Sande grundwasserbestimmt (südwestl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- gering bis mittel (südwestl.) - mittel bis hoch (nordwestl. Bereich) - hoch bis sehr hoch (östl.)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 37/18 Klein Dammerow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	ein offener Graben	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Grundwassergeschütztheitsgrad	- Grundwasser ungeschützt (überwiegend) - Grundwasser geschützt, GWFA > 10m (nordwestl.)	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 37/18 Klein Dammerow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2 mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	- ein offener Graben - Zerschneidung durch L 17 (Vietlütbe – Klein Dammerow) - Eiche-Allee (L 17)	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung) außerhalb des bestehenden WEG
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- Agrarbereich, wellig bis stark kuppig Übergangsbereich, Sander - Endmoräne - Teil des Landschaftsbildraums V4-19 Ackerlandschaft um Gnevsdorf mit dem Gesamteindruck „Kulturlandschaft ohne ästhetische Höhepunkte“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung) außerhalb des bestehenden WEG

Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 37/18 Klein Dammerow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2 ▪ grenzt im Süden an einen Bereich mit besonderer Bedeutung	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 37/18 Klein Dammerow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.38 WEG 38/18 Wendisch Priborn

Tabelle 45: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 38/18 Wendisch Priborn

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 38/18 Wendisch Priborn		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 1 Soll ▪ 2 Grünlandbereiche ▪ nördlich angrenzende Waldgebiete ▪ Zerschneidung der Fläche durch die B 103	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG einschließlich des Umfelds von mindestens 600 m im Bereich von Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ 2 Kranichschlafplätze (Griffenhagen, Buddenhagen) 2,7 km bzw. 3 km südöstlich vom WEG (Land Brandenburg, LfU BB 2016) mit Maximalbeständen von 800 bzw. 650 Individuen ▪ 1 temporärer Kranichschlafplatz südwestlich von Neu Stuer, ca. 4,4 km östlich vom WEG gemäß I.L.N. et al. (2009), Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B ▪ 1 Gänseschlafplatz auf dem Plauer See Nordufer, Gewässergrenze ca. 5,2 km nordöstlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	▪ DE 2638-301 Marienfließ (Mindestabstand rund 1,5 km), Brandenburg	▪ -
Europäische Vogel-schutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2640-401 Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow (Mindestabstand 1,1 km) ▪ DE 2639-471 Retzower Heide (Mindestabstand 1,1 km) ▪ DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 38/18 Wendisch Priborn		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	- Stepenitz (Mindestabstand rund 4,8 km), Brandenburg - DE 2539-401 Plauer Stadtwald (Mindestabstand 6,4 km) - DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor (Mindestabstand 6,4 km)	
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 38/18 Wendisch Priborn		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Sande sickerwasserbestimmt (nördl. Bereich) - Sande grundwasserbestimmt (mittig bis südl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- mittel bis hoch (nördl. Bereich) - gering bis mittel (mittig bis südl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 38/18 Wendisch Priborn		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	1 Soll	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	Grundwasser ungeschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 38/18 Wendisch Priborn		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 3 hoch bis sehr hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	1 Soll 2 Grünlandbereiche - nördlich angrenzende Waldgebiete - B 103, PCH 33 und ländliche Wege, mit teils lückige, wegbegleitender Baumreihe, Allee, Heckenbewuchs - Freileitungstrasse - verrohrte Grabentrassen mit Betonschächten	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 38/18 Wendisch Priborn		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	▪ Agrarbereich, flachwellig im Übergangsgebiet Sander - Endmoräne ▪ südl. Randteilbereich Teil des Landschaftsbildraums V4-26 Waldgürtel südl. um Retzow mit dem Gesamteindruck „geringe Ästhetik durch Einförmigkeit der Nadelforsten“ ▪ westl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums V4-25 Acker westl. von Wendisch-Priborn mit dem Gesamteindruck „Agrar-Kultur-Raum mit einzelnen wertvollen Ausschnitten“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 38/18 Wendisch Priborn		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 3, keine besondere Erholungsfunktion ▪ Vorbelastung durch B103	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 38/18 Wendisch Priborn		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.39 WEG 39/18 Barkow

Tabelle 46: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 39/18 Barkow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 39/18 Barkow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 2 naturnahe Feldhecken ▪ 1 naturnahes Feldgehölz ▪ mehrere offene Gräben ▪ 1 angrenzendes Grünland im Nordosten ▪ 1 angrenzendes Waldgebiet im Südwesten ▪ WEA im und um das WEG, inkl. Zufahrten ▪ Zerschneidung durch „Gerader Weg“	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Beibehaltung der Windenergienutzung in bestehendem WEG
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich mit Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Penzliner See, Gewässergrenze etwa 7,5 km nördlich vom WEG; Zahrener See 7,8 km nordwestl. vom WEG, Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe C, ▪ Gänseschlafplatz „Plauer See, Südteil“ Gewässergrenze 6,7 km, südöstl. Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B ▪ Tagesruhegewässer Tauchenten Hofsee,	▪ durch bestehende Windenergienutzung im WEG und angrenzend eingeschränkte Rastplatzfunktion

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 39/18 Barkow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	9,2 km nordöstl. vom WEG, Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B	
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	2 Horste des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (westl.), 1,1 km bzw. 1,4 km Abstand zu den Horsten 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (südöstl.), WEG grenzt direkt an den 2 km Schutzbereich des Horstes	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2539-401 Plauer Stadtwald (4,9 km östl.) - DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor (6,2 km südwestl.)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 39/18 Barkow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (mittlerer Bereich) - Sand grundwasserbestimmt (südwestl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- gering bis mittel (nordöstl. und südwestl. Bereich) - mittel bis hoch (mittlerer Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 39/18 Barkow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	mehrere offene Gräben	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Grundwassergeschütztheitsgrad	- Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen >10 m (nördl. Bereich) - Grundwasser ungeschützt (nordöstl.) - Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen 5 - 10 m (mittl. Bereich) - Grundwasser relativ geschützt (südwestl.)	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 39/18 Barkow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2 mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	2 naturnahe Feldhecken 1 naturnahes Feldgehölz - mehrere offene Gräben 1 angrenzendes Grünland im Nordosten 1 angrenzendes Waldgebiet im Südwesten - WEA im und um das WEG, inkl. Zufahrten - Zerschneidung durch „Gerader Weg“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- flachwellig bis kuppiger, intensiv genutzter Agrarbereich - Vorbealstung WEA im und um das WEG - Teil des Landschaftsbildraums V4-17 Ackerlandschaft um Lalchow mit dem Gesamteindruck „landschaftsästhetisch geringe Bedeutung“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 39/18 Barkow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	Landschaftsbild Stufe 2, keine besondere Erholungsfunktion	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 39/18 Barkow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.40 WEG 40/18 Plauerhagen

Tabelle 47: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 40/18 Plauerhagen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 40/18 Plauerhagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker 3 naturnahe Feldgehölze 1 naturnahe Feldhecke 1 naturnahes Moor 1 naturnaher Sumpf 1 stehendes Kleingewässer - ein offener, tlw. verrohrter Graben - im westlichen und östlichen Teil mit WEA bestanden	- Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung - Beibehaltung der Windenergienutzung in bestehendem WEG
Rastplatzfunktion	WEG überschneidet sich ganz überwiegend mit Rastflächen Wertstufe 3 (hoch bis sehr hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009), der westliche Bereich liegt im Vorbelastungsbereich von Bestands-WEA mit Rastflächen der Wertstufe	durch bestehende Windenergienutzung im westlichen WEG eingeschränkte Rastplatzfunktion

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 40/18 Plauerhagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	1 (gering bis mittel) - Schwanenschlafplatz auf dem Plauer See, Gewässergrenze ca. 3 km östlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B 4 Gänseschlafplätze im 6 km-Umfeld um das WEG: Plauer See Nordufer - 3 km östlich vom WEG, Samoter See - 4, 2 km nordöstlich vom WEG, Damerower See - 5,3 km nördlich vom WEG und Penzliner See 3,2 km nordwestlich vom WEG (gemessen jeweils bis zur Gewässergrenze), die Schlafplätze Plauer See Nordufer und Samoter See liegen in einem Rastgebiet der Stufe B und Damerower See und Penzliner See in Rastgebiet der Stufe C 2 temporäre Kranichschlafplätze im 6 km-Umfeld: Flackwiesen (2,3 km südwestlich vom WEG) und Gallberg Plau (6 km südwestlich vom WEG), Rastbestände zwischen 250-700 bzw. 140-230 Individuen, Angaben lt. MEWES et al. 2004	
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	1 Horst des Fischadlers im 3 km-Umfeld des WEG, der 1.000 m-Schutzbereich des Horstes grenzt unmittelbar an das südöstliche WEG 2 Brutplätze des Kranichs im 500 m-Umfeld des WEG 3 Horste des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2012), Mindestabstand 1,0, 1,3 und 1,8 km 3 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand >2,5 km nördlich, nordöstlich und östlich des WEG 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Plauerhagen, Abstand etwa 1,5 km westlich vom WEG	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	DE 2539-301 Plauer See und Umgebung (Mindestabstand etwa 1,0 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide (Mindestabstand etwa 500 m) - DE 2539-401 Plauer Stadtwald (Mindestabstand 5,1 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierte Moore 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete (mittig bis östl. Bereich)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP

Schutzgut Boden - WEG 40/18 Plauerhagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Sand-Tieflehme sickerwasserbestimmt (mittig, überw.) ▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß (nordl. Bereich) ▪ Sande grundwasserbestimmt (nordöstl. und westl. Bereich) ▪ Sande sickerwasserbestimmt (westl. Bereich) ▪ Sande grundwasserbestimmt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung) ▪ Beibehaltung der Versiegelung der Fundamentbereiche der bestehenden WEA
Bewertung des Bodenpotenzials	▪ gering bis mittel (mittig, überw.) ▪ mittel bis hoch (nördl., östl., westl. und südl. Bereich) ▪ hoch bis sehr hoch (südwestl.) ▪ sehr hoch (östl.)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 40/18 Plauerhagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ 1 Kleingewässer ▪ 1 tlw. verrohrter Graben	▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	▪ nördlicher Teil Grundwasser ungeschützt (überwiegend) ▪ südlicher Teil Grundwasser relativ geschützt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 40/18 Plauerhagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 3 hoch bis sehr hoch	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ 3 naturnahe Feldgehölze ▪ 1 naturnahe Feldhecke ▪ 1 naturnahes Moor ▪ 1 naturnaher Sumpf ▪ 1 stehendes Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation ▪ im westlichen und östl. Teil mit WEA bestanden ▪ PCH 29 und ländliche Wege, teils mit lückiger, wegbegleitender Baumreihe ▪ offener Graben ▪ zwei Stromtrassen	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung) außerhalb des bestehenden WEG
Landschaftsschutzgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 40/18 Plauerhagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	▪ Agrarbereich, flachwellig, Übergangsgebiet meist Sander ▪ Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung ▪ östl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums V4-8 Ackerfläche nordöstl. Plauerhagen mit dem Gesamteindruck „Agrarkulturlandschaft mit wertvoll-ästhetischen Teilelementen“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ Fortbestand der bestehenden Windenergienutzung ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung) außerhalb des bestehenden WEG
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 40/18 Plauerhagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 3, keine besondere Erholungsfunktion ▪ Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 40/18 Plauerhagen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.41 WEG 41/18 Daschow

Tabelle 48: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 41/18 Daschow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 41/18 Daschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ naturnahe Feldgehölze ▪ stehende Kleingewässer ▪ nordöstl. angrenzendes Waldgebiet ▪ Röhrichte und Riede	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich überwiegend mit Rastflächen Wertstufe 3 (hoch bis sehr hoch) und teilweise Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ 3 Gänseschlafplätze im 6 km-Umfeld um das WEG: Penzliner See - 470 m nördlich vom WEG, Zahrener See - 3,3 km westlich vom WEG und Damerower See - 4,7 km nordöstlich vom WEG (gemessen jeweils bis zur Gewässergrenze), alle Schlafplätze liegen in einem Rastgebiet der Stufe C ▪ 2 temporäre Kranichschlafplätze im 6 km-Umfeld: Flackwiesen (4 km südöstlich vom WEG) und Ackersenke Zahren (4 km nordwestlich vom WEG), Rastbestände zwischen 250-700 bzw. bis 400 Individuen, Angaben lt.	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 41/18 Daschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	MEWES et al. 2004 ▪ 1 Schwanenrastplatz auf dem nördlichen Teil des Plauer und Drewitzer See in 5,7 km Entfernung	
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 6 Brutplätze des Kranichs im 500 m-Umfeld des WEG ▪ 2 Horste des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2012), Mindestabstand: nördl. Horst 1,7 km, südl. Horst 350 m ▪ 3 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand >4,5 km nordöstlich und nordwestlich des WEG ▪ 2 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Penzlin, Abstand etwa 1,2 km nordwestlich vom WEG, weiterer Horst grenzt südöstl. in 950 m an	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide (Mindestabstand etwa 4,2 km)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	▪ 2.4 Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung ▪ 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.)	-
Schutzgut Boden - WEG 41/18 Daschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (überw.) ▪ Niedermoore sandunterlagert (südl. Bereich, geringer Anteil) ▪ 41/18	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenzustands	▪ mittel bis hoch (überw.) ▪ sehr hoch (südl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 41/18 Daschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ 2 stehende Kleingewässer ▪ 41/185 wasserführende Sölle	▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung

Schutzgut Wasser - WEG 41/18 Daschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Grundwasser-geschütztheitsgrad	▪ Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen größer 10 m (überwiegend) nur randlich im West- und Südteil kleiner Bereich Grundwasser relativ geschützt (GWFA 5-10 m, >10 m) ▪ Grundwasser ungeschützt im östl. Randbereich	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 41/18 Daschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 3 hoch bis sehr hoch	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ 4 naturnahe Feldgehölze ▪ 2 stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation ▪ nordöstl. angrenzendes Waldgebiet ▪ 1 Röhricht und Riedländliche Wege, mit teils lückiger, wegbegeleitender Baumreihe ▪ 5 Sölle	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ Agrarbereich, flachwellig, Übergangsgebiet meist Sander ▪ Teil des Landschaftsbildraums V4-8 Ackerfläche nordwestl. Plauerhagen mit dem Gesamteindruck „Agrarkulturlandschaft mit wertvoll-ästhetischen Teilelementen“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 41/18 Daschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 3, keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 41/18 Daschow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.42 WEG 42/18 Sehlsdorf

Tabelle 49: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 42/18 Sehlsdorf

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 42/18 Sehlsdorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 2 naturnahe Feldgehölze ▪ 4 naturnahe Feldhecken ▪ 1 Soll ▪ angrenzendes Waldgebiet im Südosten	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich mit Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ 2 Kranichschlafplätze im 6 km-Umfeld um das WEG: Schlafplatz Langenhägener Seewiesen 3,8 km nördlich vom WEG, Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A lt. I.L.N. et al. (2009), nach MEWES et. al. (2014) im Zeitraum 2005-2013 Maximalbestände von 3.600 Individuen (Median 2.100 Individuen) und Schlafplatz Muschwitzter Teiche 3,2 km westlich vom WEG mit maximal 300 Individuen (Median 150 Individuen), genaue Zuordnung zu einem Rastgebiet unklar; lt. MEWES et al. (2014) liegt das WEG in einem Äsungsraum der Sammel- und Rastregion Mittelmecklenburgische Seen und kann vor allem dem Schlafplatz Langenhägener Seewiesen zugeordnet werden ▪ Gänseschlafplatz Langenhägener Seewiesen, Gewässergrenze etwa 3,8 km nördlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe A, Gänseschlafplatz Medower See 5,2 km (Gewässergrenze) nordöstl. des WEG mit Stufe B ▪ 210 m südöstl. grenzt Rastgewässer „Kronsmoor“ an, 1 km östl. grenzt Rastgewässer „Feuchtgehölz nördlich von Brüz“ an	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 1 Horst des Rotmilans im 1.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2011), Mindestabstand ca. 150 m ▪ 1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand >4 km nordwestlich vom WEG ▪ 2 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand > 3 km nördlich und 4,6 km östlich vom WEG ▪ 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Grambow, Abstand etwa 1,3 km nordöstlich vom WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 42/18 Sehlisdorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Europäische Vogel-schutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (Mindestabstand 700 m) - DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide (Mindestabstand etwa 2,7 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts (nordöstl. Bereich) 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 42/18 Sehlisdorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (nordwestl. Bereich) - Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaf, > 40% hydromorph (überwiegender Bereich) - Sand-Tieflehme sickerwasserbestimmt (nordwestl. Randbereich) - Sande sickerwasserbestimmt (östl. Bereich) - Kolluvisole grundwasserbestimmt (südöstl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- gering bis mittel (nordwestl. Randbereich) - hoch bis sehr hoch (nordwestl. Bereich) - mittel bis hoch (überwiegender Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 42/18 Sehlisdorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	-	-
Grundwasser-schutztheitsgrad	- Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen >10 m - Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen 5 - 10 m - Grundwasser relativ geschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 42/18 Sehlisdorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2 mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands

Schutzgut Landschaftsbild - WEG 42/18 Sehlsdorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Strukturierende Landschaftselemente	▪ 2 naturnahe Feldgehölze ▪ 4 naturnahe Feldhecken ▪ ländliche Wege, teils mit lückiger, wegbegleitender Baumreihe ▪ 1 Soll	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ intensiv genutzter Agrarbereich mit vereinzelten strukturierenden Landschaftselementen in der Grundmoräne ▪ östl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums V4-30 Acker südlich von Sehlsdorf mit dem Gesamteindruck „in Teilbereichen interessante Räume mit hohem Erlebniswert, sonst weitestgehend ausgeräumte Ackerfläche“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 42/18 Sehlsdorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2, keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 42/18 Sehlsdorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.43 WEG 43/18 Kladrum

Tabelle 50: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 43/18 Kladrum

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 43/18 Kladrum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 3 naturnahe Feldgehölze ▪ 6 Sölle ▪ in großen Teilen bestehende Windenergienutzung	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Beibehaltung der Windenergienutzung in bestehendem WEG
Rastplatzfunktion	▪ Rastflächen überwiegend Wertstufe 1 (gering bis mittel), östliche Bereich des WEG Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009)	▪ durch bestehende Windenergienutzung weiterhin geringe Rastplatzfunktion

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 43/18 Kladrum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand >6 km nordwestlich vom WEG 2 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand >3 km nordöstlich vom WEG 4 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Frauenmark, Zölkow, Kossebad und Goldenbow, Abstand etwa 1, 1,1, 1,5 und 1,7 km	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (Mindestabstand 2,7 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 43/18 Kladrum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Sande sickerwasserbestimmt (nordwestl. und östl. Bereich) - Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (mittig bis westl. Bereich, überw. nordöstl. und südöstl. Bereich) - Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (mittig)	- Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung) - Beibehaltung der Versiegelung der Fundamentbereiche der bestehenden WEA
Bewertung des Bodenpotenzials	- hoch bis sehr hoch (mittig, überw.) - mittel bis hoch (westl. und östl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 43/18 Kladrum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	6 wasserführende Sölle	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	- Grundwasser relativ geschützt (überwiegend) - im Ostteil kleiner Bereich Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen größer 10 m - im Westteil kleiner Bereich Grundwasser ungeschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands

Schutzgut Wasser - WEG 43/18 Kladrum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 43/18 Kladrum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 1 gering bis mittel	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ 3 naturnahe Feldgehölze ▪ 6 Sölle ▪ in großen Teilen bestehende Windenergienutzung ▪ PCH 16 und ländliche Wege, Zuwegungen zu Windrädern, nur mit vereinzeltem Gehölzbestand	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ Agrarbereich, stark welliges Relief mit einzelnen Geländekuppen, mit Feldgehölzen und Kleingewässern ▪ Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung ▪ Teil des Landschaftsbildraums V3-12 Acker südlich von Kladrum mit dem Gesamteindruck „großflächige Wiesenniederung, abwechslungsreich, transparent“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ Fortbestand der bestehenden Windenergienutzung
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 43/18 Kladrum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 1, keine besondere Erholungsfunktion ▪ Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 43/18 Kladrum		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. ▪ Umfeld der denkmalgeschützten Mühle Grebbin	-

2.2.44 WEG 44/18 Severin

Tabelle 51: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 44/18 Severin

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 44/18 Severin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker 1 Soll - Zerschneidung der Fläche durch die Bundesstraße B 321	- Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	Rastflächen im WEG-Bereich überwiegend Wertstufe 2 (mittel bis hoch), westliche Bereich Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009)	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	1 Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (Kartierung 2013), Mindestabstand ca. 1,8 km 4 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Severin, Frauenmark, Goldenbow und Domsühl, Abstand etwa 1,2, 1,4, 1,7 und 1,8 km	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (Mindestabstand 6,2 km)	Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 44/18 Severin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflerme sickerwasserbestimmt (überw.) - Sande sickerwasserbestimmt (westl. und östl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- hoch bis sehr hoch (überw.) - mittel bis hoch (westl. und östl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-

Schutzgut Wasser - WEG 44/18 Severin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ 1 Soll	▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	▪ Grundwasser relativ geschützt (überwiegend) ▪ randlich Bereiche (östl.) Grundwasser unge-schützt	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzge-biete	-	-
Vernässungs-, Über-schwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 44/18 Severin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 2 mittel bis hoch	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Land-schaftselemente	▪ 1 Soll, gehölzbestanden ▪ B 321 und ländliche Wege, teils lückig, wegbegeleitende Baumreihe, Allee und He-cken	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvor-gaben des GLRP (Strukturan-reicherung)
Landschaftsschutzge-biete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ intensiv genutzter Agrarbereich mit kaum strukturierenden Landschaftselementen ▪ nordöstl. Teilbereich Teil des Landschaftsbild-raums V3-28 Acker nördlich von Severin mit dem Gesamteindruck „intensiv genutztes Acker- und Grünland, das trotz Gliederung durch Alleen und Hecken nur wenig naturnah erscheint“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvor-gaben des GLRP (Strukturan-reicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 44/18 Severin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2, keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 44/18 Severin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprä-gender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.45 WEG 45/18 Wessin

Tabelle 52: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 45/18 Wessin

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 45/18 Wessin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker 1 naturnahes Feldgehölz 1 naturnahe Feldhecke 2 stehende Kleingewässer - südlich bzw. östlich angrenzende Waldgebiete	- Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	- WEG überschneidet sich ganz überwiegend mit Rastflächen Wertstufe 3 (hoch bis sehr hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) und kleinflächig mit Rastflächen der Wertstufe 2 (mittel bis hoch) 1 Gänseschlafplätze und 1 Tagesruhegewässer für Tauchenten im 6 km-Umfeld: Barniner See, Gewässergrenze etwa 2,6 km nördlich des WEG, Lage in einem Rastgebiet der Stufe B	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, >3 km nördlich vom WEG 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Wessin, Abstand etwa 1,5 km nordöstlich vom WEG	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	-	-
Zielbereiche GLRP	2.4 Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete (überw.)	Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 45/18 Wessin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Sande sickerwasserbestimmt (überw.) - Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (nördl. Bereich) - Tieflehme sickerwasserbestimmt (nordwestl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- mittel bis hoch (überwiegender Bereich) - hoch bis sehr hoch (östlicher und nordwestlicher Bereich)	

Schutzgut Boden - WEG 45/18 Wessin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 45/18 Wessin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	2 Kleingewässer	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	- im nordwestlichen und im östlichen Teil Grundwasser relativ geschützt (überwiegend) - südliche Bereiche Grundwasser ungeschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 45/18 Wessin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2 mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	1 naturnahes Feldgehölz 1 naturnahe Feldhecke 2 stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation - südlich bzw. östlich angrenzende Waldgebiete - ländliche Wege, mit lückiger, wegbegeleitender Baumreihe	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	140 m nordwestl. grenzt LSG_52 „Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See“	-
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrarbereich mit kaum strukturierenden Landschaftselementen - nördl. Randteilbereich Teil des Landschaftsbildraums V3-14 Feldlandschaft um Ruthenbeck mit dem Gesamteindruck „großes, zusammenhängendes Waldgebiet mit geringer Natürlichkeit, dem eine gut gegliederte Ackerfläche vorgelagert ist“ - südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums V3-6 Acker südlich von Wessin mit dem Gesamteindruck „durch intensive Acker-nutzung geprägtes Landschaftsbild ohne einprägsame Gliederung und von geringer Naturnähe, aus dem sich die Silhouette der Stadt Crivitz markant abhebt“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 45/18 Wessin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	Landschaftsbild Stufe 2, keine besondere Erholungsfunktion	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 45/18 Wessin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

2.2.46 WEG 46/18 Rütting Erweiterung

Tabelle 53: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 46/18 Rütting Erweiterung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – WEG 46/18 Rütting Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	- intensiv genutzter Acker - naturnahe Feldhecken - stehende Kleingewässer - Seggen- und binsenreiche Nasswiese - Röhrichtbestand und Ried - naturnahes Feldgehölz 2 Grünlandbereiche (nordöstl., südwestl.) - Upahler Bach und 1 verrohrter Graben - Bestands-WEA im WEG - Zerschneidung durch Feldwege und Straßen (Siebenhausen (Rütting – Testorf-Steinfort))	- Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung - Beibehaltung der Windenergienutzung in bestehendem WEG
Rastplatzfunktion	- WEG überschneidet sich überwiegend mit Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch) - südöstl. Bereiche mit Rastflächen der Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) - Gänseschlafplatz Santower See, Gewässergrenze 8,3 km nördl. des WEG, Dambecker Seen 9,3 km westl., Lage Schlafplätze in Rastgebieten der Stufe B	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	4 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Wüstenmark (1,6 km südl.), Vierhausen (1 km südwestl.), Diedrichshagen (1,7 km westl.), Upahl (1,8 km nordwestl.) 2 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (südöstl.), Abstand 3 bzw. 4,2 km vom WEG	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (500 m südwestl. des WEG)	
Zielbereiche GLRP	2.4 Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (östl. Beeich)	

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – WEG 46/18 Rütting Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.)	
Schutzgut Boden – WEG 46/18 Rütting Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph (überwiegend) - Niedermoore tiefgründig (östl. Bereiche) - Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß (westl. Bereiche)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- Mittel bis hoch (überwiegend) - sehr hoch (östl. Bereiche)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser – WEG 46/18 Rütting Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	- Upahler Bach 3 stehende Kleingewässer	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	Grundwasser geschützt (GWFA > 10m)	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild – WEG 46/18 Rütting Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2: mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	8 naturnahe Feldhecken, tlw. mit Überhältern 3 stehende Kleingewässer - Quelliger Feuchtwiesenrest im „Rosengarten“ nördl. Rütting - Sumpfschilfried östl. Rütting 1 naturnahes Feldgehölz 2 Grünlandbereiche (nordöstl., südwestl.) - Upahler Bach und 1 verrohrter Graben - Bestands-WEA im WEG - Zerschneidung durch Feldwege und Straßen (Siebenhausen (Rütting – Testorf-Steinfurt))	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild – WEG 46/18 Rütting Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	▪ intensiv genutzter Agrarbereich in schwach welliger Grundmoräne ▪ Vorbelastung durch Bestands-WEA im WEG ▪ Teil des Landschaftsbildraumes IV 2-34 Ackerlandschaft bei Upahl mit dem Gesamteindruck: recht einförmiges Landschaftserlebnis“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden – WEG 46/18 Rütting Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2 ▪ keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter – WEG 46/18 Rütting Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Das WEG befindet sich ca. 17 km entfernt westlich vom UNESCO Welterbegebiet Wismarer Altstadt. ▪ Überlagerung mit der Stadtsilhouette von östlichen Richtungen (Osttangente) ▪ Das WEG befindet sich ca. 13,2 km von Schloss Wiligrad entfernt ▪ Sichtbarkeit vom Retgendorfer Ufer und Überlagerung mit Schloss	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.47 WEG 47/18 Paetrow

Tabelle 54: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 47/18 Paetrow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – WEG 47/18 Paetrow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ Acker- und Grünlandbewirtschaftung ▪ 1 Waldgebiet im zentralen Bereich des WEG ▪ 2 naturnahe Feldhecken ▪ 2 naturnahe Feldgehölze ▪ 2 Röhrichtbestände und Riede ▪ 1 stehendes Kleingewässer ▪ Graben aus Passow und weitere offene sowie verrohrte Gräben	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich überwiegend mit Rastflächen Wertstufe 1 (gering bis mittel) ▪ südwestl. Bereiche mit Rastflächen der Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Neddersee 4,6 km westl., Lage Schlafplatz in Rastgebiet der Stufe B	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 2 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in den Ortschaften Veelböken (1,6 km nördl.) und Frauenmark (1,1 km südöstl.)	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – WEG 47/18 Paetrow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	▪ 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG (nordwestl.), Abstand 3,6 km vom WEG ▪ 1 Horst des Fischadlers im 3 km-Umfeld des WEG (südwestl.), Abstand 2,8 km vom WEG	
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2233-401 Stepenitz-Poschower Mühlenbach-Radegast-Maurine (4,7 km östl.)	
Zielbereiche GLRP	▪ 2.4 Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung ▪ ▪ 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore ▪ 4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten (nördl. Bereich) ▪ 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (westl. und östl. Bereich) ▪ 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.) ▪ 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder- Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§ 20 LNatG M-V) (sehr kleiner Teil nordöstlicher Bereich) ▪ 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit höher naturschutzfachlicher Wertigkeit (schmale Überschneidung mit östlichem Randbereich)	▪
Schutzgut Boden – WEG 47/18 Paetrow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph (nordöstl. Bereich) ▪ Niedermoore tiefgründig (mittl. Bereich) ▪ Sand-Tieflehme sickerwasserbestimmt (südwestl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	▪ Mittel bis hoch (nordöstl. Bereich) ▪ sehr hoch (mittl. Bereich) ▪ gering bis mittel (südwestl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-

Schutzgut Wasser – WEG 47/18 Paetrow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ 1 stehendes Kleingewässer ▪ Graben aus Passow und weitere offene Gräben	▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwasser-schütztheitsgrad	▪ Grundwasser geschützt (GWFA > 10m) (überwiegend) ▪ Grundwasser relativ geschützt (westl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild – WEG 47/18 Paetrow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 2: mittel bis hoch	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ 1 Waldgebiet im zentralen Bereich des WEG ▪ 2 naturnahe Feldhecken ▪ 2 naturnahe Feldgehölze ▪ 2 Röhrichtbestände und Riede ▪ 1 stehendes Kleingewässer ▪ Graben aus Passow und weitere offene Gräben	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ leichtwelliges bis welliges Relief, mit abwechslungsreichen Landschaftsstrukturen in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft ▪ überwiegender Bereich Teil des Landschaftsbildraumes IV2-27 Senke um Dragun mit dem Gesamteindruck: „kleines, intaktes Wald-Wiesengebiet von hoher Erlebnisqualität“ ▪ südwestl. Bereich Teil des Landschaftsbildraumes Ackerlandschaft um Dragun mit dem Gesamteindruck: „abwechslungsreiches Landschaftsbild mit viel Harmonie“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden – WEG 47/18 Paetrow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2 ▪ keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter – WEG 47/18 Paetrow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Das WEG befindet sich ca. 18,2 km vom Residenzenensemble Schwerin entfernt. ▪ Überlagerung mit der Stadtsilhouette aus südöstlichen Richtungen (Reppiner Burg)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.48 WEG 48/18 Klein Trebbow

Tabelle 55: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 48/18 Klein Trebbow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – WEG 48/18 Klein Trebbow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 2 naturnahe Bruch, Sumpf- und Auwälder ▪ 1 naturnahe Feldhecke ▪ 1 naturnahes Feldgehölz ▪ 1 stehendes Kleingewässer ▪ 1 Grünland östl. angrenzend ▪ 1 naturnaher und unverbauter Bach- und Flußabschnitt (Aubach) ▪ Zerschneidung durch Metelner Weg (Hof Meteln – Klein Trebbow)	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich mit Rastflächen Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Rugensee bei Lübstorf 700 m östl. (Gewässergrenze), Dambecker Seen 5,7 km nordöstl. (Gewässergrenze), Neumühler See, 8,1 km südöstl. (Gewässergrenze), Lage Schlafplätze in Rastgebieten der Stufe B ▪ Gänseschlafplatz Lieps, Schweriner Außensee, 6 km nordöstl. (Gewässergrenze), Ostufer Schweriner See (Ramper Bucht) 8,2 km. östl., Wickendorfer Bucht, Schweriner Außensee (Schweriner S. Nord), 6,4 km südöstl. (Gewässergrenze), Kirch-Stücker See (Schweriner S. Nord), 4,3 km südöstl. (Gewässergrenze), Barner-Stücker See (Schweriner S. Nord), 4 km südöstl. (Gewässergrenze), Lage Schlafplätze in Rastgebieten der Stufe A ▪ Tagesruhegewässer Tauchenten Rampor Moor, 6 km südöstl. (Gewässergrenze), Lage Tagesruhegewässer in Rastgebieten der Stufe A	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 3 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, 3 km südöstl., 5 km nordwestl., 4 km nordöstl. vom WEG1 ▪ 1 Horst des Rotmilans im 2.000 m-Umfeld des WEG (westl.), 1,2 km nordöstl. zum WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2235-402 Schweriner Seen, 500 m östl. ▪ DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine, 4,4 km westl.	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
Zielbereiche GLRP	▪ 4.1 ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte (nördl. Bereich)	▪

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – WEG 48/18 Klein Trebbow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.)	
Schutzgut Boden – WEG 48/18 Klein Trebbow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Sande grundwasserbestimmt (überwiegend) - Sande sickerwasserbestimmt (südöstl. Bereich) - Niedermoore tiefgründig (nördl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- gering bis mittel (überwiegend) - mittel bis hoch (südöstl. Bereich) - sehr hoch (nördl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser – WEG 48/18 Klein Trebbow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	1 stehendes Kleingewässer - Aubach	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	- Grundwasser ungeschützt (überwiegend) - Grundwasser relativ geschützt (nördl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	- Trinkwasserschutzzone IIIB (überwiegend) - Trinkwasserschutzzone IIIA (nördl. Bereich)	- Beibehaltung des aktuellen Zustands
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild – WEG 48/18 Klein Trebbow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- Stufe 3 hoch bis sehr hoch (überwiegend) - Stufe 2: mittel bis hoch (westl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	2 naturnahe Bruch, Sumpf- und Auwälder 1 naturnahe Feldhecke 1 naturnahes Feldgehölz 1 stehendes Kleingewässer 1 Grünland östl. angrenzend 1 naturnaher und unverbauter Bach- und Flußabschnitt (Aubach) - Zerschneidung durch Metelner Weg (Hof Meteln – Klein Trebbow)	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild – WEG 48/18 Klein Trebbow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Charakteristik der Landschaft	▪ intensiv genutzter Agrarbereich in welliger Grundmoränenlandschaft ▪ überwiegender Bereich Teil des Landschaftsbildraumes IV 2-23 Niederung um Klein Trebbow mit dem Gesamteindruck: „abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit hohem ästhetischen Erlebniswert intensiv“ ▪ westl. Bereich Teil des Landschaftsbildraumes IV 2-36 Ackerlandschaft bei Böken mit dem Gesamteindruck: „in Talbereichen bemerkenswerte Landschaftsbilder (Pingelshagen), ansonsten meist geringer Erlebniswert“	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden – WEG 48/18 Klein Trebbow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbild Stufe 2 ▪ Bereiche mit besonderer Bedeutung ausgewiesen (flächendeckend) ▪ nördl. Bereich (Aubach) als Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen ausgewiesen	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter – WEG 48/18 Klein Trebbow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.49 WEG 49/18 Beckentin

Tabelle 56: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 49/18 Beckentin

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – WEG 49/18 Beckentin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzte Ackerlandschaft ▪ 5 stehende Kleingewässer ▪ 1 Soll ▪ 1 Grünlandbereich grenzt südöstl. an ▪ 1 Waldbereich grenzt westl. bzw. südwestl. an ▪ 1 offener Graben ▪ Zerschneidung durch A 14 (inkl. Parkplatz Meynbach West) ▪ Zerschneidung durch Freileitungen	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG befindet sich innerhalb von Rastflächen der Wertstufe 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Rambower See im NSG Rambower Moor, Broberow (Brandenburg), 8,3 km südl (Gewässergrenze) Lage Schlafplätze in Rastgebieten der Stufe B-A ▪ Kranich-Schlafplatz Wiesen Balow-Dambeck,	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – WEG 49/18 Beckentin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	8,7 km östl., Lage Schlafplatz im Rastgebiet der Stufe A	
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Beckentin (1,8 km nördl.), 2 Brutwälder des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand >3,5 km nordöstlich vom WEG	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	- DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle (3,1 km nordöstl.) - DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg), (1,2 km südöstl.) - DE 3036-401 Unteres Elbtal (Brandenburg) (6,9 km nördlich)	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
Zielbereiche GLRP	3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (überw.)	
Schutzgut Boden – WEG 49/18 Beckentin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (überwiegend) - Niedermoore sandunterlagert (südöstl. Bereich) - Sande sickerwasserbestimmt (westl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- hoch bis sehr hoch (überwiegend) - sehr hoch (südöstl. und westl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser – WEG 49/18 Beckentin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	5 stehende Kleingewässer 1 wasserführendes Soll 1 offener Graben	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	- Grundwasser relativ geschützt (mittl. Bereich) - Grundwasser geschützt (GWFA 5-10 m) (östl. und westl. Bereich) - Grundwasser geschützt (GWFA > 10m) (nordöstl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands

Schutzgut Wasser – WEG 49/18 Beckentin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild – WEG 49/18 Beckentin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 2: mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	5 stehende Kleingewässer 1 Soll 1 Grünlandbereich grenzt südöstl. an 1 Waldbereich grenzt westl. bzw. südwestl. an 1 offener Graben - Zerschneidung durch A 14 (inkl. Parkplatz Meynbach West) - Zerschneidung durch Freileitungen	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrarbereich, mit welligen Relief - überwiegender Bereich Teil des Landschaftsbildraumes VI 3-5 Ackerlandschaft zwischen Blievenstorf und Werle mit dem Gesamteindruck: "in starkem Maße landwirtschaftlich geprägtes Landschaftsbild ohne Eigenarten und Besonderheiten" - westl. Bereich Teil des Landschaftsbildraumes VI 3-3 Kremminer Forst mit dem Gesamteindruck: „großflächiges, wenig gegliedertes, intensiv forstwirtschaftlich genutztes Waldgebiet mit Resten an Natürlichkeit“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden – WEG 49/18 Beckentin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	- Landschaftsbild Stufe 2 - keine besondere Erholungsfunktion	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter – WEG 49/18 Beckentin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.50 WEG 50/18 Werder Erweiterung

Tabelle 57: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 50/18 Werder Erweiterung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – WEG 50/18 Werder Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	4 Naturnahe Feldhecken 7 Stehende Kleingewässer, einschl. Uferveg. - Ackerflächen 1 Grünlandfläche im Südwesten 1 Waldgebiet grenzt im Südwesten an 1 Dauerkulturlfläche - mehrere offene Gräben - Zerschneidung durch K 124 (Werderstraße) - Vorbelastung durch angrenzende Bestands-WEA	- Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur - Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	- WEG überscheidet sich ganz mit der Rastfläche Wertestufe 1 (gering-mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) - Gänseschlafplatz Zahrener See, 7,3 km nordöstl. (Gewässergrenze), Lage Schlafplatz im Rastgebiet der Stufe C, Langenhagener Seewiesen, 9,1 km nördl. (Gewässergrenze), Lage Schlafplatz in Rastgebieten der Stufe A	Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	1 Weißstorchhorst in Werder, Abstand ca. 1,1 km 1 Seeadlerhorst, Abstand ca. 3,8 km 1 Rotmilan Horst im 2 km-Umfeld, Abstand zum WEG 1,7 km 1 Kranich Brutplatz im 500 m-Umfeld, WEG ragt 100 m in den Prüfbereich hinein	Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (Mindestabstand 5,1 km) DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor (Mindestabstand 4,8 km)	-
Zielbereiche GLRP	-	-
Schutzgut Boden – WEG 50/18 Werder Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Sande grundwasserbestimmt (nördl. und südl. Bereiche) - Lehme/Tieflerme grundwasserbestimmt und/oder staunaf, >40% hydromorph (mittl. Bereich) - Lehme/Tieflerme sickerwasserbestimmt (nördl. Bereiche) - Ton staunaf und/oder grundwasserbestimmt (östl. Bereiche)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – WEG 50/18 Werder Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bewertung des Bodenzustands	▪ Mittel bis hoch (mittlerer Teil) ▪ gering bis hoch (südl. und nördl. Bereich) ▪ hoch bis sehr hoch (nördlicher Teil)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser – WEG 50/18 Werder Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ 7 stehende Kleingewässer ▪ mehrere offene Gräben	▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	▪ GW geschützt (GWFA >10m)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	▪ Trinkwasserschutzzone III	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild – WEG 50/18 Werder Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	▪ Stufe 1: gering bis mittel (überwiegend) ▪ Stufe 2: mittel bis hoch (kleiner Teil im Süden)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	▪ Feldhecken ▪ Kleingewässer Vorbelastung durch BestandsWEA ▪ 1 Waldgebiet ▪ 1 Dauerkulturlfläche ▪ mehrere offene Gräben ▪ Zerschneidung durch K 124 (Werderstraße)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	▪ intensiv genutzter Agrarbereich mit kaum strukturierenden Landschaftselementen ▪ Vorbelastung durch BestandsWEA ▪ Teilgebiet des Landschaftsbildraumes V 3-30 Ackerlandschaft um Herzberg und Rom mit dem Gesamteindruck Landschaftsbild einer extensiv genutzten, weitgehend ausgeräumten Ackerlandschaft ▪ Teilgebiet des Landschaftsbildraumes V3-32 Ackerlandschaft zwischen Rom und Lübz mit dem Gesamteindruck Landschaftsbild ohne Besonderheiten	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands ▪ ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)

Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden – WEG 50/18 Werder Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ Landschaftsbildräume größtenteils Stufe 1 ▪ Vorbelastung durch angrenzende Bestands WEA ▪ Zerschneidung durch K 124 (Werderstraße) Keine besondere Erholungsfunktion	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter – WEG 50/18 Werder Erweiterung		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	▪ Vorbelastung durch BestandsWEA ▪ Denkmäler von internationalem Rang sind nicht betroffen.	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.51 WEG 51/18 Wamckow

Tabelle 58: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 51/18 Wamckow

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – WEG 51/18 Wamckow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ naturnahe Feldhecken ▪ naturnahe Feldgehölze ▪ stehende Kleingewässer/ Sölle mit Uferveg. ▪ ▪ 1 Röhrichtbestand und Ried ▪ Grünlandbereich im Nordwesten sowie angrenzender Grünlandkomplex südwestl. des WEG ▪ Waldgebiet östl. angrenzend ▪ Wamckower Graben ▪ Zerschneidung durch Wamckower Straße	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich mit der gesamten Fläche mit der Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Kleinpritzer See, 4,3 km nordöstl. (Gewässergrenze), Gägelower / Holzendorfer See, 5,1 km nördl. (Gewässergrenze), Sternberger See, 9,1 km nördl. (Gewässergrenze), Barniner See, 8,9 km westl. (Gewässergrenze), Lage Schlafplätze in Rastgebieten der Stufe B ▪ Tagesruhegewässer Tauchenten, Barniner See, 8,9 km westl. (Gewässergrenze), Lage Tagesruheplatz im Rastgebiet der Stufe B	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Wamckow (1,3 km westl.), südl. grenzt in 2 km Entfernung der Horst aus Groß Niendorf an ▪ 1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand >3,5 km südöstlich vom WEG ▪ 3 Seeadlerhorste im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand 2,5 km (nördl.), 3,8 km (östl.), 3,6 km (südl.) vom WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – WEG 51/18 Wamckow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	3 Kranich-Brutplätze im 500 m-Umfeld des WEG	
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (2,5 km östl.)	-
Zielbereiche GLRP	4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (südwestl. Bereich)	
Schutzgut Boden – WEG 51/18 Wamckow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	- Sande sickerwasserbestimmt (mittl. Bereich) - Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph (nördl. und südl. Bereich)	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenzustands	mittel bis hoch	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-
Schutzgut Wasser – WEG 51/18 Wamckow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	4 stehende Kleingewässer mit Uferveg. 2 wasserführende Sölle - Wamckower Graben	Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	Grundwasser relativ geschützt	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-

Schutzgut Landschaftsbild – WEG 51/18 Wamckow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 1: gering bis mittel	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	3 naturnahe Feldhecken 3 naturnahe Feldgehölze 4 stehende Kleingewässer mit Uferveg. 2 Sölle 1 Röhrichtbestand und Ried 1 Grünlandbereich im Westen sowie 1 angrenzender Grünlandkomplex südwestl. des WEG 1 Waldgebiet östl. angrenzend - Wamckower Graben - Zerschneidung durch Wamckower Straße	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrarbereich - Teil des Landschaftsbildraumes V 3-10 Ackerlandschaft um Mestlin mit dem Gesamteindruck: „durch intensive Ackernutzung geringe Natürlichkeit des Landschaftsbildes“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden – WEG 51/18 Wamckow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	- Landschaftsbild Stufe 1 - keine besondere Erholungsfunktion	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter – WEG 51/18 Wamckow		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.52 WEG 52/18 Grevesmühlen

Tabelle 59: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 52/18 Grevesmühlen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 6 stehende Kleingewässer ▪ 2 naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder ▪ 4 naturnahe Feldhecken ▪ 1 naturnaher Sumpf ▪ angrenzende Waldgebiete ▪ Zerschneidung der Fläche durch die L 03 (Klützer Str.) ▪ 8 naturnahe Feldhecken ▪ 2 naturnahe Sümpfe mit Röhrichtbestände und Riede ▪ 5 Naturnahe Feldgehölze ▪ 11 Stehende Kleingewässer mit Uferveg. ▪ 1 Naturnaher Sumpf	▪ Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ im mittleren und östlichen WEG Rastflächen Wertstufe 3 (hoch bis sehr hoch), westliche WEG Wertstufe 2 (mittel bis hoch) und 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Santower See, Gewässergrenze ca. 1 km südöstlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B ▪ Rastgebiet Gewässer Stufe 2 und 3	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand > 4 km östlich vom WEG ▪ 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG, in Warnow, ca. 1,9 km südöstlich des WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	DE 2133-301 Santower See (Mindestabstand 450 m)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (Mindestabstand rund 4,1 km) ▪ DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff (Mindestabstand rund 6,2 km)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	▪ 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete (östl. Bereich) ▪ 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (westl. Bereich) ▪ 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (nordöstl. Bereich)	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)

Schutzgut Boden - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph	Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	- hoch bis sehr hoch - Mittel bis hoch	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	6 stehende Kleingewässer 11 Stehende Kleingewässer 3 Naturnahe Sümpfe	- Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung - ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	- vorwiegend Stufe 1 gering bis mittel - westl. Übergang in Stufe 2 mittel bis hoch	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	6 stehende Kleingewässer mit Ufervegetation, teils gehölzbestanden - naturnahe Feldhecken - ein naturnahe Sumpf mit Röhrichtbestand und Ried - ein Erlenbruch, kleines Waldgebiet östl. und Waldgebiet „Steinbrink“ westlich angrenzend - ehemalige Radarstation bei Rolofshagen - ländliche Wege zum Teil mit begleitender, lückiger Baumreihe bzw. Heckenbewuchs - Sehenswerte Allee nach Alleenentwicklungsprogramm M-V an der L 03 zwischen Grevesmühlen und Klütz - offene Gräben mit Ufervegetation und teils mit Heckenbewuchs	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne, zerschnitten durch die L03 - südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums IV2-1 Ackerflächen bei Rolofshagen mit dem Gesamteindruck „großräumige Ackerlandschaft, von Hecken geprägt mit örtlich interessanten	Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	Teilräumen“ ▪ östl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes IV 2-31 Niederungsgebiet zwischen Damshagen und Grevesmühlen mit dem Gesamteindruck „abwechslungsreicher, kleinteiliger Raum von hohem Erlebniswert“	
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ vorwiegend Landschaftsbild Stufe 1 ▪ WEG liegt in einem Bereich mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft ▪ Beeinträchtigung aufgrund Zerschneidung durch Landesstraße	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kultur-landschaftsprägender Denkmäler	▪ Denkmäler von internationalem Rang sind nicht betroffen.	▪ -

2.2.53 WEG 53/18 Granzin

Tabelle 60: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 53/18 Granzin

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 53/18 Granzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotop nach § 20 NatSchG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 6 naturnahe Feldgehölze ▪ 3 naturnahe Feldhecken ▪ 15 Sölle ▪ 3 Stehende Kleingewässer ▪ 1 Grünlandbereich ▪ westlich bzw. östlich angrenzende Waldgebiete ▪ offene und verrohrte Gräben	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich gemäß I.L.N. (1996) kleinflächig mit Vogelzuglinie B (mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzugs) ▪ WEG überschneidet sich fast vollständig mit Rastflächen Wertstufe 3 (hoch bis sehr) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Schlafplatz Muschwitzter Teiche 1,8 km nord-östlich vom WEG mit maximal 300 Individuen (Median 150 Individuen), genaue Zuordnung zu einem Rastgebiet unklar, lt. MEWES et al. (2014) liegt das WEG in einem Äsungsraum der Sammel- und Rastregion Mittelmecklen-	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 53/18 Granzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	burgische Seen und kann vor allem den Schlafplätzen Muschwitzter Teiche und Langenhägener Seewiesen zugeordnet werden	
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	▪ 1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, 3 km-Schutzbereich des Brutwaldes grenzt unmittelbar an das nördliche WEG ▪ 2 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand >2,5 km südlich bzw. >5 km nordöstlich vom WEG ▪ 1 Horst des Rotmilans im 2 km-Umfeld des WEG, 1,8 km südöstlich des WEG	▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadlerhorste im 3 km – Umkreis, Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	▪ DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (Mindestabstand 2,2 km)	▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	▪ 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete, (überw.) ▪ 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (mittig bis östl. Bereich)	▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 53/18 Granzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (überw.) ▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß (östl. Bereich) ▪ Niedermoore tiefgründig (westl. Bereich)	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	▪ mittel bis hoch (überw.) ▪ sehr hoch (westl. Bereich)	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 53/18 Granzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	▪ 18 Kleingewässer ▪ Gräben	▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	▪ Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabständen größer 10 m	▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzge-	-	-

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 53/18 Granzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
biete		
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 53/18 Granzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	Stufe 1 gering bis mittel	Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	6 naturnahe Feldgehölze 3 naturnahe Feldhecken 15 Sölle 3 Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation 1 Grünlandbereich - westlich bzw. östlich angrenzende Waldgebiete - ländliche Wege, teil mit lückiger, wegbegleitender Baumreihe und Heckenbewuchs - offene Gräben	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. Neuanlage von strukturierenden Landschaftselementen durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	- Agrarbereich, stark welliges Relief mit markanten Kuppen mit Feldgehölzen und Kleingewässern - west. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums V3-30 Acker nördlich von Granzin mit dem Gesamteindruck „Landschaftsbild einer extensiv genutzten, weitgehend ausgeräumten Ackerlandschaft“	- Beibehaltung des aktuellen Zustands - ggf. landschaftliche Aufwertung durch Umsetzung von Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 53/18 Granzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	Landschaftsbild Stufe 1, keine besondere Erholungsfunktion	Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 53/18 Granzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	Es sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.	-

3 Sämtliche derzeit für das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete

Umweltprobleme, aus denen sich Verbesserungsbedarf des Zustandes beeinträchtigter Naturgüter abzeichnet, sind im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg benannt und können wie folgt zusammengefasst werden:

- Nährstoff- und Schadstoffeinträge in Gewässer, Böden und Lebensräume,
- Störungen im naturnahen Wasserhaushalt, Moordegradation
- Strukturarmut in agrarisch genutzten Bereichen
- Zerschneidung durch Straßen, Freileitungen und Windkraftanlagen

Zur Verbesserung dieser Umweltprobleme sind im GLRP (Karte III) lebensraumübergreifende Entwicklungsziele formuliert worden, die bei der Bestandsaufnahme zu den Schutzgütern in Kap. 2.2 berücksichtigt werden.

Die Festlegungen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein FFH- oder SPA-Gebiet haben, werden in Kap. 6 einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Grundlage für diese Prüfung bilden die für das jeweilige Gebiet definierten Schutz- und Erhaltungsziele.

Tabelle 61: Übersicht über relevante Umweltprobleme in den ausgewiesenen Eignungsgebieten

Nr.	Eignungsgebiet	bekannte Umweltprobleme	mögl. Beeinträchtigung von FFH-Gebieten	mögl. Beeinträchtigung von SPA-Gebieten
			vgl. Kap. 6	
01/18	Rieps	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	x
02/18	Löwitz West	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	x
03/18	Schönberg	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ Zerschneidung der Fläche durch die L 011, den Retelsorfer Weg und die Bahn	-	x
04/18	Menzendorf	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ Zerschneidung durch die L011 und die Bahn	-	x
05/18	Gross Voigtshagen	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ Moorentwässerung	-	x
06/18	Questin	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ Zerschneidung durch Straße zwischen Jeese und Questlin (westl. Bereich des WEG)	-	x
07/18	Rohlstorf	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ bestehende Windkraftnutzung	-	x

Nr.	Eignungsgebiet	bekannte Umweltprobleme	mögl. Beeinträchtigung von FFH-Gebieten	mögl. Beeinträchtigung von SPA-Gebieten
			vgl. Kap. 6	
08/18	Mühlen Eichsen	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung durch Straße von Hindenberg nach Mühlen Eichsen (nördl. Randbereich des WEG) - Zerschneidung durch Freileitung	-	x
09/18	Gadebusch Süd	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung der Fläche durch die B104 und die Bahn	-	x
10/18	Renzow West	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - bestehende Windkraftnutzung	-	x
11/18	Renzow Ost	intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	-
12/18	Groß Welzin	intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	x
13/18	Parum	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Moorentwässerung	-	x
14/18	Stralendorf	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Moorentwässerung	-	-
15/18	Alt Zachun	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung der Fläche durch die Bahnstrecke Hamburg – Schwerin	-	x
16/18	Lübesse	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - bestehende Windkraftnutzung	-	x
17/18	Plate	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung der Fläche durch die A 14	-	x
18/18	Hoort	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung durch die A 24 und die L 92	x	x
19/18	Waschow	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung der Fläche durch die L04 und die Bahn	-	x
20/18	Boizenburg	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung durch Landstraße (Am Hag'n Böken)	-	x
21/18	Gresse	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung durch eine Landstraße (Hatzberg)	-	x
22/18	Alt Krenzlin	intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	x
23/18	Wöbbelin	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung der Fläche durch die A 14	-	x
24/18	Ludwigslust Ost	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung durch A 14	x	x
25/18	Bresegard	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung durch die L 07	-	x

Nr.	Eignungsgebiet	bekannte Umweltprobleme	mögl. Beeinträchtigung von FFH-Gebieten	mögl. Beeinträchtigung von SPA-Gebieten
			vgl. Kap. 6	
26/18	Karenz	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	x
27/18	Wanzlitz	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung	x	x
28/18	Gorlosen	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ Zerschneidung durch die LWL 48	-	x
29/18	Steesow	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ Zerschneidung durch die L 08 ▪ Moorentwässerung	-	x
30/18	Milow	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	x
31/18	Grabow	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ Zerschneidung der Fläche durch die Bahnstrecke Grabow – Hagenow ▪ Moorentwässerung	-	x
32/18	Muchow	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ Zerschneidung der Fläche durch eine Landstraße (Wabeler Weg) (südl. Bereich des WEG)	-	x
33/18	Brunow	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	x
34/18	Parchim	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ Zerschneidung der Fläche durch die L 09 und die PCH 21 ▪ bestehende Windkraftnutzung	-	x
35/18	Gischow	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ bestehende Windkraftnutzung	-	x
36/18	Kreien	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung	x	x
37/18	Klein Dammerow	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ Zerschneidung durch L 17	-	x
38/18	Wendisch Priborn	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ Zerschneidung der Fläche durch die B 103	x	x
39/18	Barkow	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ bestehende Windkraftnutzung	-	x
40/18	Plauerhagen	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ bestehende Windkraftnutzung	x	x
41/18	Daschow	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	x
42/18	Sehlsdorf	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	x
43/18	Kladrum	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ bestehende Windkraftnutzung	-	x
44/18	Severin	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung ▪ Zerschneidung der Fläche durch die Bundesstraße B 321	-	x
45/18	Wessin	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	-
46/18	Rütting Erweite-	▪ intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	x

Nr.	Eignungsgebiet	bekannte Umweltprobleme	mögl. Beeinträchtigung von FFH-Gebieten	mögl. Beeinträchtigung von SPA-Gebieten
			vgl. Kap. 6	
	rung	- Moorentwässerung - bestehende Windkraftnutzung - Zerschneidung durch eine Landstraße (Siebenhausen) (südl. Bereich des WEG)		
47/18	Paetrow	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Moorentwässerung	-	x
48/18	Klein Trebbow	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Moorentwässerung - Zerschneidung durch „Metelner Weg“	-	x
49/18	Beckentin	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Moorentwässerung - Zerschneidung durch A 14 (inkl. Parkplatz Meynbach West)	-	x
50/18	Werder Erweiterung	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung durch K 124 - bestehende Windkraftnutzung	-	x
51/18	Wamckow	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung durch Wamckower Straße	-	x
52/18	Grevesmühlen	- intensive landwirtschaftliche Nutzung - Zerschneidung durch die L 03 (Klützer Str.) - ehemalige Radarstation bei Rolofshagen	x	x
53/18	Granzin	intensive landwirtschaftliche Nutzung	-	x

4 Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit

4.1 Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich folgende potenzielle bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Tabelle 62: Vorhabensrelevante potenzielle Wirkfaktoren

Potenzielle Wirkfaktoren	potenziell betroffenes Schutzgut
Baubedingt	
▪ Beeinträchtigungen durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation), Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen, Befahren mit schwerem Baugerät, Boden-/ Sedimentab- und -aufträge und -veränderungen	▪ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ▪ Boden ▪ Wasser ▪ Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmale)
▪ Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb, den Baustellenverkehr, die Vormontage und Materiallagerung, menschliche Präsenz, Lärm, Erschütterung, Licht, optische Unruhe, potenzielle Schadstoffeinträge durch Unfälle oder Havarien	▪ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ▪ Boden ▪ Wasser ▪ Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden
<i>Dauer: zeitlich begrenzt</i>	
Anlagenbedingt	
▪ Flächenbeanspruchung – Versiegelung (WEA), Teilversiegelung (Zuwegung, Kranaufstellfläche)	▪ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ▪ Boden ▪ Wasser
▪ Zerschneidungswirkung	▪ Tiere ▪ Landschaft ▪ Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden
▪ optische Wirkung	▪ Landschaft ▪ Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden ▪ Kultur- und Sachgüter
<i>Dauer: zeitlich unbegrenzt</i>	
Betriebsbedingt	
▪ Störwirkungen durch Anlagenbetrieb (Schallemissionen, Schattenwurf, optische Unruhwirkung)	▪ Tiere, biologische Vielfalt ▪ Landschaft ▪ Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden ▪ Kultur- und Sachgüter
▪ direkte Gefährdung fliegender Tierarten durch Kollision mit den sich bewegenden Rotorblättern	▪ Tiere (Vögel, Fledermäuse)
▪ Störwirkungen durch Anlagenwartung/-kontrolle	▪ Tiere
▪ Veränderung des Luftraumes in seiner Funktion als Lebensraum	▪ Tiere (Vögel, Fledermäuse)
<i>Dauer: zeitlich unbegrenzt</i>	

Zusammengefasst ergeben sich für die Schutzgüter des Umweltrechts hierdurch folgende potenziell erheblichen Umweltauswirkungen:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird bau-, anlage- und betriebsbedingt insbesondere durch Lebensraumverlust und Scheuch- und Schlagwirkung der Windenergieanlagen beeinträchtigt. Für bestimmte Tierarten, insb. Rastvögel, kommt es zur Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung durch Windparks. Das Kollisionsrisiko ist insbesondere für bestimmte Großvogelarten und Fledermäuse hoch.

Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele von FFH-Gebieten können nicht ausgeschlossen werden, wenn WEG in einer Entfernung von weniger als 500 m zu FFH-Gebieten liegen oder bei Unterschreitung eines Abstands von 2 km, sofern Fledermäuse als Zielarten betroffen sind.

Sofern sich WEG mit tierökologischen Abstandskriterien von Großvogelarten überlagern, die Zielarten des SPA sind oder das WEG mit seinem Umfeld bedeutsame Rast- und Nahrungsflächen für Zielarten aus der Gruppe der Zug-, Rastvögel und Überwinterer umfasst, können Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele dieser Gebiete die Folge sein.

Betriebsbedingt können durch Lärmemissionen, Schattenwurf und Lichtreflexe sowie optischen Unruhewirkungen des Rotors auch indirekte erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotope (bezüglich ihrer Habitategnung) erfolgen. Gemäß LUNG M-V (2006) ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Biotope gemäß der „WKA – Hinweise M-V“ in der Regel ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Für Biotope innerhalb dieses Mindestabstandes ist die mögliche mittelbare Beeinträchtigung dieser (durch Lärm, Licht oder stoffliche Emissionen), insbesondere bezüglich ihrer Habitategnung, in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu ermitteln und zu kompensieren.

Boden

Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden.

Wasser

Durch Flächenversiegelungen kommt es zu Auswirkungen auf den Abfluss und die Versickerung von Niederschlagswasser. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Auf den Wasserhaushalt der Gebiete haben die WEA kaum Einfluss. Die Grundwasserneubildung wird nicht wesentlich verändert, da der sehr geringe Flächenumfang der Versiegelung keinen nennenswerten Einfluss auf die Verdunstung (reale Evapotranspiration) hat. Zudem kann das von den bebauten bzw. überplanten Flächen abfließende Wasser unmittelbar in den Gebieten versickern.

In Trinkwasserschutzgebieten sind die Anforderungen an den Trinkwasserschutz zu beachten. Trinkwasserschutzzonen I und II (Vorranggebiete Trinkwasser) sind generell von einer Ausweisung als WEG ausgenommen (weiches Tabukriterium).

Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden.

Landschaft

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft kommt es anlage- und betriebsbedingt zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit einem großen Raum- und Landschaftsverbrauch verbunden. Auswirkungen auf das Landschaftsbild erstrecken sich, abhängig von der Anlagenhöhe und vom Relief, auf einen großen Wirkradius (nach LUNG M-V 2006 rund 10 bis 11 km). Sie können konkret erst auf Grundlage der Anlagenkonfiguration im Genehmigungsverfahren ermittelt werden.

Landschaftsbildräume mit der Bewertung „sehr hoch“ werden einschließlich eines 1000 m-Abstandspuffers als weiches Tabu-Kriterium berücksichtigt, um mögliche Beeinträchtigungen für die Landschaft auf weniger bedeutende Bereiche zu lenken.

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Bezüglich des Schutzgutes Mensch kommt es bau- und betriebsbedingt insbesondere zu Beeinträchtigungen durch Lärm und sowie anlage- und betriebsbedingt durch optische Reize (Schattenwurf, Reflexionen des Sonnenlichts, Befeuerung).

Mit Einhaltung der Ausschluss- und Abstandskriterien für die Ausweisung von Eigenschaftsgebieten für Windenergieanlagen kann grundsätzlich gewährleistet werden, dass bewohnte Gebiete nicht unzulässig mit Lärmimmissionen und optischen Reizen belastet werden. Zur konkreten Beurteilung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind Gutachten zum Schall und Schattenwurf im nachgeordneten Genehmigungsverfahren anzufertigen.

Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion der Landschaft werden anlage- und betriebsbedingt durch technische Überprägung des Landschaftsbildes in Verbindung mit

optischen Reizen wie Schattenwurf, Reflexionen des Sonnenlichts, Befeuerung hervorgerufen. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden Landschaftsbildräume mit der Bewertung „sehr hoch“ mit 1000 m-Abstandspuffer, Tourismusschwerpunkträume und Naturparke als weiches Tabu-Kriterium berücksichtigt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zur Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen sowie historischen Kulturlandschaften kommen (z.B. Überprägung, Beeinträchtigung von Sichtachsen).

4.2 Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung und Minderung bei der Standortfindung der Windenergieanlage

Die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf regionaler Ebene dient der Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LPlG sowie Programmsatz 5.3 (12) LEP M-V. Mit der Konzentration von Windenergieanlagen auf bestimmte Gebiete wird die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft insgesamt reduziert. Die Eignungsgebiete sind gegenüber den Belangen von Umwelt und Natur vergleichsweise konfliktarm.

Hinweise für die nachgeordnete Planungsebene

Windenergieanlagen sind nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Sie sind gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen wird. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Prüfung der Auswirkungen durch Schallimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu Grunde zu legen. In der TA-Lärm sind konkrete Vorgaben für Geräuschpegel festgelegt, die in Wohn-, Misch- oder Gewerbegebieten einzuhalten sind.

Mögliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Schattenwurf sind durch die Ergreifung von Schutzmaßnahmen vermeid- bzw. minderbar (z. B. Einsatz von Schattenabschaltmodulen). Der Schattenwurf ist abhängig von den jeweiligen Wetterbedingungen, dem Sonnenstand und der Windrichtung. Diesbezüglich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, wenn die Einwirkzeit des Schattenwurfs einen Schwellenwert von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr nicht überschreitet. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. durch Gutachten nachzuweisen.

Die Intensität von Reflexionen des Sonnenlichts ist maßgeblich abhängig von der Oberfläche der Rotorblätter und kann durch matte Farbgebung weitgehend reduziert werden.

Für die Aufrechterhaltung der Luftfahrtsicherheit sind derzeit Windenergieanlagen ab einer bestimmten Gesamthöhe gemäß „Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) zu befeuern.

Das von den Befeuerungsanlagen emittierte Licht kann auf Menschen und Zugvögel störend wirken. Die Betreiber von Windenergieanlagen haben die Möglichkeit, die Blitzlichtbefeuerung auf den Anlagen zu synchronisieren oder die Lichtstärke der Tagesbefeuerung der Sichtweite anzupassen. Die nächtliche Befeuerung der WEA kann unter Verwendung von Feuer W, rot (170 cd Leuchtstärke) erfolgen. Diese dem Stand der Technik entsprechende Befeuerungsart trägt weniger zur Lichtverschmutzung und Beunruhigung des Nachthimmels bei, als die üblicherweise verwendete Gondelbeleuchtung mit 2.000 cd Leuchtstärke.

Die Zufahrt zu den WEA sowie die Krafteinstellflächen können in wasserdurchlässiger Bauweise (RC-Beton) hergestellt werden, so dass ein großer Teil des Niederschlagswassers nicht oberflächlich abfließt sondern an Ort und Stelle versickern kann.

Im Rahmen der **Ausführung der Bauarbeiten** können folgende kleinräumige Anpassungen der Flächenbeanspruchungen vorzunehmen:

- Die Zuwegungen können so ausgerichtet werden, dass keine Moorflächen, Gewässer, geschützten Biotope und Gehölzstrukturen verloren gehen oder beeinträchtigt werden.
- Im Rahmen der Verkabelung kann zur Vermeidung von Eingriffen eine angepasste Bauweise im Bereich ökologisch sensibler Lebensräume sowie von Infrastrukturen gewählt werden (grabenlose Querung von Baumreihen, Wirtschaftswegen, Gräben und Hecken (Durchörterung); Einordnung der Baugruben außerhalb der Nahbereiche von Baumwurzeln).

Durch Bauzeitenregelungen können Störungen und Tötungen von Tierarten minimiert werden.

Durch Gehölzschutzmaßnahmen können schutzwürdige Gehölze vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit geschützt werden.

Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen **während des Anlagenbetriebs** werden beispielhaft genannt und können letztendlich nur standortbezogen festgelegt werden.

- Ein Austritt wassergefährdender Stoffe aus der Anlage der WEA kann nahezu ausgeschlossen werden wenn sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden. Die Menge an boden- und wassergefährdenden Stoffen wird somit auf ein Minimum reduziert.
- Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes für Greifvögel durch für Greifvögel möglichst unattraktiv gestaltete Umgebung der Mastfüße zur Verringerung des Kollisionsrisikos

- Einhaltung von Mindestabständen (200 m) zu Vegetationsstrukturen mit erhöhten Fledermausaktivitäten zur Verringerung des Kollisionsrisikos
- Abschaltzeiten in Zeiträumen erhöhter Fledermausaktivitäten zur Verringerung des Kollisionsrisikos
- Einrichtung von Ablenkflächen für den Weißstorch zur Verringerung des Kollisionsrisikos, sofern das WEG im Bereich essenzieller Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland) oder zwischen Horst und essenziellen Nahrungsflächen liegt

Sofern möglich werden in Kap. 4.4 bzw. 0 standortbezogene Hinweise zur Vermeidung, Minderung oder Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen gegeben.

4.3 Alternativenprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz sollen mit der Festsetzung von Eignungsgebieten bestimmte Nutzungen an bestimmten Standorten in der Planungsregion konzentriert werden. Dabei geht es um solche Nutzungen, die gemäß 35 Baugesetzbuch „privilegiert“ und somit grundsätzlich überall im Außenbereich genehmigungsfähig sind. Windenergieanlagen gehören zu diesen privilegierten Nutzungen. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen wird eine regionalplanerisch gesteuerte konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen in der Planungsregion angestrebt. Gemäß der jüngeren Rechtsprechung (v.a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.03.2003) ist ein völliger Ausschluss der Windenergienutzung in einem Planungsraum nicht zulässig. Eignungsgebiete für Windenergieanlagen müssen in einem substanziellen Mindestumfang festgelegt werden und tatsächlich ihrem Zweck entsprechend nutzbar sein. Nur unter dieser Voraussetzung ist der Ausschluss von Windenergieanlagen im restlichen Planungsraum möglich. Innerhalb der WEG sind keine die Windenergienutzung einschränkende Nutzungen zulässig. Weiterhin sind die Eignungsgebiete entsprechend ihrer Zweckbestimmung möglichst vollständig auszunutzen.

Werden keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen, so ist grundsätzlich an jedem beliebigen Ort eine Privilegierung vorhanden. Davon ausgehend stellt die Nullvariante als Verzicht auf die Planung und damit die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen keine sinnvolle Alternative dar. Somit sind lediglich räumliche Alternativen denkbar.

Die Auswahl der WEG erfolgt auf Grundlage festgelegter Tabu- und Restriktionskriterien. Diese Kriterien sollen, unter der Maßgabe der Windenergie in einem substanziellen Umfang Flächen bereit zu stellen, ein möglichst hohes Schutzniveau der Schutzgüter des Umweltrechts gewährleisten.

Durch die strengen Restriktions- und Ausschlusskriterien können potenzielle Eignungsflächen für Windenergie in der Planungsregion nur in einem geringen Umfang ermittelt werden. Somit ist auch die Prüfung von Planungsalternativen sehr begrenzt, da die potenziell verfügbaren Flächen bereits stark limitiert sind.

Die Anwendung der genannten Kriterien ist mit einer Alternativenprüfung gleichzusetzen, welche die gesamte Planungsregion umfasst. Durch sie wird angestrebt, die Windenergienutzung in die umweltverträglichsten Räume zu lenken.

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung wurden zudem besonders konfliktreiche Windeignungsgebiete identifiziert und aus der ausgewiesenen Kulisse ausgenommen oder in ihrem Flächenzuschnitt entsprechend verändert.

Weitere Alternativen sind nicht vorhanden.

Abbildung 1 verdeutlicht die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Ermittlung von WEG.

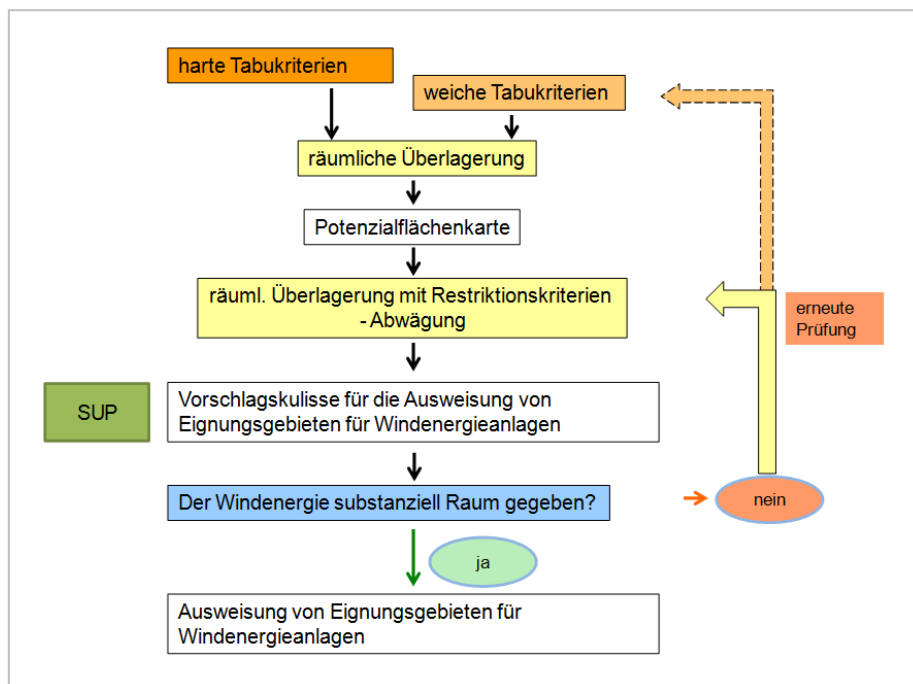


Abbildung 1: Prinzip-Schema Ausweisung Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

4.4 Zu erwartende Umweltauswirkungen und Einschätzung ihrer Erheblichkeit

4.4.1 WEG 01/18 Rieps

Tabelle 63: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 01/18 Rieps

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 01/18 Rieps einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit einigen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldgehölze, Feldhecke, Nasswiese, naturnaher Sumpf, Kleingewässer), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 01/18 Rieps einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)³. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. Fauna Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten, sofern WEA außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte i.d.R. vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs sind <u>nicht</u> ausgeschlossen, da sich das WEG ggf. mit relevanten Nahrungsflächen überschneidet oder zwischen Brutwald und relevanten Nahrungsflächen liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um alle 3 Horste liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der in den Ortschaften Thandorf und Schlagresdorf gelegenen Weißstorchhorste zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nach einer Vorabschätzung kaum relevante Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland und Kleingewässer) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden. Im WEG fehlen Dauergrünlandfläche völlig. Andere ggf. relevante Nahrungsflächen (z.B. Kleingewässer) kommen kleinflächig vor. Mögliche Beeinträchtigungen können durch die Anlage von Lenkungsflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit kompensiert werden. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen	eine vertiefte Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.1. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

³ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 01/18 Rieps einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Lehme/Tieflehme sowie tlw. durch Sande bestimmte Standorte, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird als mittel bis hoch, hoch bis sehr hoch (und sehr hoch - anmoorige Standorte) bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewertete Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich drei Kleingewässer innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind in direkter Nähe nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 01/18 Rieps einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des mittel- bis hochwertigen Landschaftsbildes (Stufe 2) bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum. Das Landschaftsbild ist im Bereich des WEG durch die bereits bestehenden WEA deutlich vorbelastet. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerplatte von Selmsdorf - Lüdersdorf – Schlagsdorf“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung des südlich angrenzenden Bereichs mit regional herausragender Bedeutung. Der Bereich wird durch das Schaalseegebiet geprägt und umfasst einen sehr großen Landschaftsraum, der lediglich randlich in seiner Erholungsfunktion eingeschränkt wird. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Bzgl. des im Fachbeitrag Denkmalschutz mit der Stufe „mittel“ bewerteten Konflikt-Potenzials für das UNESCO-Weltkulturerbe Lübecker Altstadt ist davon auszugehen, dass sich die Windkraft in nachgeordneten Genehmigungsverfahren – ggf. unter Festlegung von Optimierungsmaßnahmen – durchsetzen kann. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch eine direkte Überlagerung von WEA und Kirchturn vom Sichtpunkt sind in der Layoutplanung zu berücksichtigen und somit zu mindern. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.2 WEG 02/18 Löwitz West

Tabelle 64: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 02/18 Löwitz West

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 02/18 Löwitz West einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelten Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecken, Feldgehölze, Grünland im Randbereich, Kleingewässer, offene Gräben, angrenzendes Waldgebiet), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Die im nördlichen Bereich befindlichen Feldhecken stehen im räumlichen Zusammenhang mit einem außerhalb liegenden Biotopkomplex > 5 ha (östlich gelegener Bruchwaldkomplex außerhalb des WEG). Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁴. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um alle 3 Horste liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten. Es gibt keine relevanten Nahrungsflächen des Weißstorchs, die an das WEG angrenzen oder durch das WEG verschattet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Rotmilan können ausgeschlossen werden, da sich das WEG fast ausschließlich außerhalb des 2.000 m Prüfbereichs befindet. Es befinden sich keine relevanten Nahrungsflächen für den Rotmilan im 2.000 m-Umkreis um das WEG. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁴ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 02/18 Löwitz West einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme/Tieflehme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend als und mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewertete Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich neun Kleingewässer innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Anforderungen, die sich durch die Ausweisung als Trinkwasserschutzzone IIIB ergeben, sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt wassergefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 02/18 Löwitz West einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen der mit hoch bis sehr hoch bzw. mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildräume (Stufe 3 bzw. 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit vereinzelt strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Flechtkruger Holz“ und „Ackerflächen des Klützer Winkels“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu keiner visuellen Beeinträchtigung eines Bereiches mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.3 WEG 03/18 Schönberg

Tabelle 65: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 03/18 Schönberg

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 03/18 Schönberg einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelt Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecken, Feldgehölze, Kleingewässer, Feuchtwälder), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Die im südlichen Bereich durch das Gebiet verlaufende Feldhecke bildet im räumlichen Zusammenhang mit weit verzweigten linearen Biotopstrukturen außerhalb des WEG einen Biotopkomplex > 5 ha. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200 m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Das Gebiet sowie nördlich und westlich daran angrenzend, ist in Teilen bereits mit WEA bestanden. Es besteht eine Vorbelastung durch die Landesstraße (L 011 – Schönberger Straße). Retelsorfer Weg, Bahnstrecke (Schönberg – Grevesmühlen) Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁵. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Bei dieser Beurteilung wurde die Lage der größeren Seen im Umfeld des WEG mit berücksichtigt. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁵ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 03/18 Schönberg einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Lehme/Tieflehme sowie Sande die sickerwasser- bzw.grundwasserbestimmt sind und einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird als hoch bis sehr hoch (östl. Bereich), mittel bis hoch (überwiegender Bereich) und gering bis mittel (südöstl. Bereich) bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich drei Kleingewässer und der Bach „Liebeck“ innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdeten Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 03/18 Schönberg einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen gering- bis mittel- bzw. mittel- bis hochwertiger Landschaftsbilder (Stufen 1 und 2) bezogen auf die betroffenen Landschaftsbildräume. Die Zerschneidung durch die beiden Straßen und der Bahnstrecke im Bereich des WEG stellen eine Vorbelastung dar. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen bzw. besseren Ausstattung, in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft westlich der Radegastniederung“ und „Ackerlandschaft nördlich Menzendorf“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung eines Bereiches mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft. Das WEG überschneidet sich mit diesem Bereich nur geringfügig im Nordosten. Der Bereich umfasst einen sehr großen Landschaftsraum, der das Küstenvorland von Lübeck bis nach Klütz umfasst. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Das WEG befindet sich in sichtbarer und teils direkter Überlagerung mit den Kirchtürmen der Lübecker Altstadt und hat im Zusammenhang mit der größeren Entfernung ein mittleres Konfliktpotenzial. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmälern vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch eine direkte Überlagerung von WEA und Kirchtürmen vom Sichtpunkt sind in der Layoutplanung zu berücksichtigen und somit zu mindern. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 03/18 Schönberg einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.4 WEG 04/18 Menzendorf

Tabelle 66: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 04/18 Menzendorf

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 04/18 Menzendorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelten Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölze, Feldhecken Waldgebiet). Die im südlichen Bereich durch das Gebiet verlaufende Feldhecke bildet im räumlichen Zusammenhang mit weit verzweigten linearen Biotopstrukturen außerhalb des WEG einen Biotopkomplex > 5 ha. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁶. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um alle 3 Horste liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind nicht zu erwarten. Es gibt keine relevanten Nahrungsflächen des Weißstorchs, die an das WEG angrenzen oder durch das WEG verschattet werden. Der überwiegende Teil des WEG (etwas 60 %) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Rotmilans. Dort sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Len-	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁶ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 04/18 Menzendorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
kungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenziellen Nahrungsflächen betroffen sind. Eine abschließende Beurteilung zum Umfang von Lenkungsflächen ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, sind nach derzeitigem Kenntnisstand, auch unter Berücksichtigung der Vergrämungswirkung durch Bestands-WEA im WEG und dessen Umfeld, keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA in bisher nicht durch WEA belegte WEG-Bereiche, wird es dort zu einem weiteren funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von >5 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Lehme/Tieflehme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird als mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewertete Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich zehn Kleingewässer und zwei Gräben innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Trinkwasserschutz-, Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt wassergefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzli-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 04/18 Menzendorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
chen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit der Bewertung gering bis mittel (Stufe 1) bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit kaum strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft nördlich Menzendorf“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung eines Bereiches mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft. Das WEG überschneidet sich mit diesem Bereich nur geringfügig im Norden. Der Bereich umfasst einen sehr großen Landschaftsraum, der das Küstenvorland von Lübeck bis nach Klütz umfasst. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmälern liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 04/18 Menzendorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	erforderlich.

4.4.5 WEG 05/18 Gross Voigtshagen

Tabelle 67: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 05/18 Gross Voigtshagen

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 05/18 Gross Voigtshagen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelt Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecke, angrenzender Grünlandbereich, Kleingewässer), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Die im östlichen Bereich durch das Gebiet verlaufende Feldhecke bildet im räumlichen Zusammenhang mit weit verzweigten linearen Biotopstrukturen außerhalb des WEG einen Biotopkomplex > 5 ha. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁷. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um beide Horste liegt. Der ganz überwiegende Teil des WEG (etwa 80 %) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Weißstorchs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der innerhalb des Prüfbereichs liegende WEG-Bereich grenzt an Dauergrünlandflächen an. Sofern WEA in diesem Randbereich errichtet werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs (Verschattung von relevanten	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁷ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 05/18 Gross Voigtsagen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Nahrungsflächen, ggf. essenziellen Nahrungsflächen) nicht ausgeschlossen. Diese können aber ggf. durch die Anlage von Lenkungsflächen vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme/Tieflehme und tlw. um Sande mit Übergängen zum Niedermoor, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend als gering bis mittel und mittel bis hoch bewertet, die Niedermoorbereiche als sehr hoch. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewertete Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich neun Kleingewässer innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Anforderungen, die sich durch die Ausweisung als Trinkwasserschutzzone IIIB ergeben, sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt wassergefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 05/18 Gross Voigtshagen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen der mit hoch bis sehr hoch bzw. gering bis mittel bewerteten Landschaftsbildräume (Stufe 3 bzw. 1). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit vereinzelt strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Flechtkruger Holz“ und „Ackerflächen des Klützer Winkels“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung eines Bereiches mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft. Der Bereich umfasst einen sehr großen Landschaftsraum, der sich nördlich an das Schaalseegebiet anschließt und sich bis in den Raum nördöstlich von Grevesmühlen über mehrere Landschaftsbildräume erstreckt. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmälern liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maß-

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 05/18 Gross Voigthagen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	nahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.6 WEG 06/18 Questin

Tabelle 68: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelten Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecke, Feldgehölze, Kleingewässer, Gräben), welche dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Im Gebiet befinden sich bereits Bestands-WEA, zudem grenzen weitere Anlagen östl. und westl. des Gebiets an. Die im westlichen Bereich verlaufende Feldhecke stehen im räumlichen Zusammenhang mit einem außerhalb liegenden Biotopkomplex > 5 ha (südwestlich gelegener Bruchwaldkomplex außerhalb des WEG). Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁸. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Das WEG befindet sich in zwei Prüfbereichen des Weißstorch. Ein Viertel des WEG ragt in den 2 km-Schutzbereich vom Horst in Questin. Der 2 km-Schutzbereich des Horstes in Jeese wird etwa zu einem Drittel durch das WEG überlagert. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Ausschlussbereich von 1 km nicht überlagert wird und auch keine Grünlandflächen überschritten oder verschattet werden. Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁸ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseeschlafplatz Santower See) in einem Rastgebiet der Stufe B⁹ liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme/Tieflehme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird als überwiegend mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser Im Eignungsgebiet befinden sich 15 Kleingewässer innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdeten Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

⁹ Gebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen erreicht oder überschritten werden

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, das bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum überwiegend mit mittel bis hoch (Stufe 2) und nördlich fortsetzend mit hoch- bis sehr hoch (Stufe 3) bewertet wird. Unter der Voraussetzung, dass die Windkraftanlagen überwiegend auf Ackerfläche errichtet und vorhandene Strukturelemente nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von strukturierenden Landschaftselementen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft von Bernstorf bis Veelböken“ sowie nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung eines Bereiches mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft. Das WEG überschneidet sich mit diesem Bereich nur geringfügig im Nordosten. Der Bereich umfasst einen sehr großen Landschaftsraum, der das Küstenvorland von Lübeck bis nach Klütz sowie die Flussläufe von Radegast und Stepenitz umfasst. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.7 WEG 07/18 Rohlstorf

Tabelle 69: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 07/18 Rohlstorf

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 07/18 Rohlstorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelten Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölz, Bruchwald). Das Gebiet sowie dessen direkte Umgebung ist in Teilen bereits mit WEA bestanden. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)¹⁰. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs sind <u>nicht</u> ausgeschlossen, da sich das WEG ggf. mit relevanten Nahrungsflächen überschneidet oder zwischen Brutwald und relevanten Nahrungsflächen liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um alle 3 Horste liegt. Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, teilweise Stufe 2 und im 500 m-Umfeld Stufe 3) sind nach derzeitigem Kenntnisstand, auch unter Berücksichtigung der Vergrämungswirkung durch Bestands-WEA im WEG und dessen Umfeld, keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA in bisher nicht durch WEA belegte WEG-Bereiche, wird es dort zu einem weiteren funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.7. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

¹⁰ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 07/18 Rohlstorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Lehme/Tieflehme mit Übergängen zu Sand-Tieflehm und Sanden, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird als überwiegend mittel bis hoch sowie tlw. gering bis mittel bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewertete Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich zwei Kleingewässer, ein Graben und ein Sumpf innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Anforderungen, die sich durch die Ausweisung als Trinkwasserschutzzone III ergeben, sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt wassergefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen	Die Auswirkungen werden insgesamt

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 07/18 Rohlstorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
des Landschaftsbildes mit der Bewertung gering bis mittel (Stufe 1) bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit kaum strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerplateau östlich von Wismar“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im Rahmen des Fachbeitrages Denkmalschutz wird für das ca. 6 km entfernte Welterbegebiet Wismarer Altstadt aufgrund visueller Beeinträchtigungen ein hohes Konfliktpotenzial festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass in nachgeordneten Genehmigungsverfahren als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Festlegungen zu geeigneten Optimierungsmaßnahmen gefordert werden (z.B. Begrenzung von Anzahl und/oder Anlagenhöhe, geeignete Anordnung der WEA in Blickrichtung zum Welterbegebiet). Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch eine direkte Überlagerung von WEA und Kirchtürmen sind in der Layoutplanung zu berücksichtigen und somit zu mindern. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.8 WEG 08/18 Mühlen Eichsen

Tabelle 70: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 08/18 Mühlen Eichsen

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 08/18 Mühlen Eichsen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelt Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldgehölz, Feldhecken, Kleingewässer, Röhricht), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Freileitungen und eine Straße (von Hindenberg nach Mühlen Eichsen) führen bereits zu einer Zerschneidung von Landschaftsstrukturen und Lebensräumen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)¹¹. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Das WEG befindet sich vollständig im 2 km –Prüfbereich eines Rotmilanhorstes. Ein Drittel des WEG ragt in den Ausschlussbereich des Rotmilans hinein. Erheblichen Beeinträchtigungen können <u>nicht</u> ausgeschlossen werden. Zwei Prüfbereiche des Weißstorches werden durch das WEG überlagert. Das WEG ragt fast vollständig mit zwei Dritteln der Fläche in den Schutzbereich des südwestl. Horstes in Veelböken. Der Schutzbereich zum Horst wird dabei gewahrt, auch eine Überlagerung und Beschattung von Grünlandflächen kann ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Horstes in Veelböken kann damit ausgeschlossen werden. Das WEG befindet sich beinahe komplett im Prüfbereich des Weißstorchhorstes in Webelsfelde (östl.) und grenzt bis an den Ausschlussbereich des Horstes. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind auch hier nicht zu erwarten, da es keine relevanten Nahrungsflächen des Weißstorchs gibt, die an das WEG angrenzen oder durch das WEG verschattet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Seeadler kann ausgeschlossen werden, da der 2.000 m deutlich Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um die Horste liegt. Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen bis allenfalls durch-	Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 5.2. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

¹¹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 08/18 Mühlen Eichen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
schnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, nördl. mittel bis hoch – Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das nächste Rast- und Ruhengewässer 7,4 km vom WEG (Gänseschlafplatz auf dem Nedder See) entfernt in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m eindeutig eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Durch die angrenzenden Waldgebiete östl., südwestl. und westl. des WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was dann zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.24.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Standorten geprägt durch Lehme/ Tieflehme, die größtenteils einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit hoch bis sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Die mit hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HZE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser Im Eignungsgebiet befinden sich zehn Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Der Grundwassergeschütztheitsgrad ist momentan bei Grundwasser geschützt und relativ geschützt. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 08/18 Mühlen Eichen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum - mit mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit kaum strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft von Bernstorf bis Veelböken“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 08/18 Mühlen Eichen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.9 WEG 09/18 Gadebusch Süd

Tabelle 71: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 09/18 Gadebusch Süd

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 09/18 Gadebusch Süd einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelten Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecke, Feldgehölz, Kleingewässer), welche dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Die Inanspruchnahme der nördlich in das Gebiet hineinreichenden, tlw. als Grünland genutzten Moor- und Quellbiotope sollten bei der Standortwahl möglichst minimiert werden. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)¹². Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten, sofern WEA außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte i.d.R. vermieden werden. Für den Seeadler sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen, da sich das westliche WEG in einem potenziellen Flugkorridor (Mindestbreite 1 km) zwischen 2 größeren Gewässern (> 5 ha) im Umkreis von 6 km um den Horst befindet. Der ganz überwiegende Teil des WEG (etwa 80 %) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Weißstorchs in Gadebusch. Dort sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der innerhalb des Prüfbereichs liegende nordwestliche WEG-Bereich überschneidet sich teilweise	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Seeadler können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.9. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

¹² Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 09/18 Gadebusch Süd einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
mit Dauergrünland. Sofern WEA in diesem Bereich und dessen Umfeld errichtet werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs (Überbauung und Verschattung von relevanten Nahrungsflächen, ggf. essenziellen Nahrungsflächen) nicht ausgeschlossen. Diese können aber wahrscheinlich größtenteils oder vollständig durch die Anlage von Lenkungsflächen vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, teilweise Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B¹³ liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme/Tieflehme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Im nördlichen Bereich ist auch ein Niedermoor ausgeprägt. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird als überwiegend mittel bis hoch bewertet. Die Inanspruchnahme der nördlich in das Gebiet hineinreichenden, mit sehr hoch bewerteten Niedermoorbereiche sollte bei der Standortwahl möglichst minimiert werden. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich elf Kleingewässer innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Über-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutz-

¹³ Gebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen erreicht oder überschritten werden

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 09/18 Gadebusch Süd einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
schwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	rechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, das bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum überwiegend mit mittel bis hoch (Stufe 2) und nördlich fortsetzend mit hoch- bis sehr hoch (Stufe 3) bewertet wird. Unter der Voraussetzung, dass die Windkraftanlagen überwiegend auf Ackerfläche errichtet und vorhandene Strukturelemente nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von strukturierenden Landschaftselementen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft westlich von Schwerin“ sowie „Niederung der Radegast“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Bzgl. des im Fachbeitrag Denkmalschutz mit der Stufe „mittel“ bewerteten Konflikt-Potenzials für das Residenzensemble mit dem Schloss Schwerin ist davon auszugehen, dass sich die Windkraft in nachgeordneten Genehmigungsverfahren – ggf. unter Festlegung von Optimierungsmaßnahmen – durchsetzen kann. Die Auswirkungen für das Blickfeld auf die Stadt Gadebusch sind in nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Angaben zu Bodendenkmalen innerhalb des WEG liegen nicht vor. Das Bodendenkmal Schlachtfeld Wakenstädt 1712 befindet sich westlich in der Nähe des WEG, der Umgebungsschutz des Denkmals ist jedoch nicht	Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch eine direkte Überlagerung von WEA und Schweriner Schloss- und Kirchtürmen sind in der Layoutplanung zu berücksichtigen und somit zu mindern. Eine fachgerechte

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 09/18 Gadebusch Süd einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
bekannt und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	te Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.10 WEG 10/18 Renzow West

Tabelle 72: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 10/18 Renzow West

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 10/18 Renzow West einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit einigen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecken, Feldgehölz, Kleingewässer), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Das Gebiet ist bereits überwiegend mit WEA bestanden. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)¹⁴. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um beide Horste liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der 4 im 2 km-Umfeld um das WEG gelegenen Weißstorchhorste zu erwarten, da der	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

¹⁴ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 10/18 Renzow West einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nach einer Vorabschätzung kaum relevante Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland und Kleingewässer) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden. Im WEG fehlen Dauergrünlandfläche praktisch vollständig. Andere ggf. relevante Nahrungsflächen (z.B. Kleingewässer) kommen kleinfächig vor. Mögliche Beeinträchtigungen können mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Anlage von Lenkungsflächen kompensiert werden. Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand, auch unter Berücksichtigung der Vergrämungswirkung durch Bestands-WEA im WEG und dessen Umfeld, keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA in bisher nicht durch WEA belegte WEG-Bereiche, wird es dort zu einem weiteren funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Woezer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Lehme/ Tieflöhme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Die mit hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befindet sich ein Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass dieses nicht durch Windkraftanlagen überplant wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwas-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 10/18 Renzow West einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
sers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des mit mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2) bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum. Dabei sind die Vorbelastungen durch die bereits bestehenden WEA zu berücksichtigen. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit vereinzelt strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft westlich von Schwerin“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denk-

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 10/18 Renzow West einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	malpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.11 WEG 11/18 Renzow Ost

Tabelle 73: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 11/18 Renzow Ost

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 11/18 Renzow Ost einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelt Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldgehölz, Kleingewässer, Röhricht), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)¹⁵. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Für den Rotmilanhorst ca. 2,3 km nördlich vom WEG werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Das WEG ist inmitten des Windparkausschlussbereiches für den 2. Rotmilanhorst gelegen. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung der Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um den Horst hat der Bereich des WEG aktuell wahrscheinlich keine herausgehobene Bedeutung als Nahrungshabitat oder Durchflugbereich für Rotmilane. Das WEG weist keine Dauergrünlandflächen auf und liegt vollständig außerhalb möglicher Durchflugbereiche zu Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um den Horst. Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungsflächen ist vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich. Wegen der eher ungünstigen Nahrungsflächenausstattung im 2 km-Umfeld um den Horst ist ein gezieltes Aufsuchen des WEG nach Errichtung von WEA aber möglich. Mögliche Beeinträchtigungen können durch die Anlage von Lenkungsflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit kompensiert werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um beide Horste liegt. Nördlich in einer Entfernung von 2,6 km vom WEG und somit außerhalb des Prüfbereichs befindet sich ein Weißstorchhorst. Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

¹⁵ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 11/18 Renzow Ost einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhengewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Durch die lange Grenzlinie zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was dann zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme/ Tieflehme und anmoorige Standorte, die größtenteils einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Die mit hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Unter der Voraussetzung, dass die Moorbereiche von einer Überplanung ausgenommen werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Unter der Voraussetzung, dass eine Renaturierung / Nutzungsextensivierung der Moorbereiche im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in das Ausgleichskonzept übernommen wird, kann mit positiven Auswirkungen auf die Moorböden gerechnet werden. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich 23 Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Des Weiteren durchfließt die „Obere Sude“ das Gebiet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Der Grundwassergeschütztheitsgrad ist momentan bei Grundwasser geschützt und relativ geschützt. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneu-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 11/18 Renzow Ost einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
bildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum - mit mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit kaum strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft westlich von Schwerin“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im Rahmen des Fachbeitrages Denkmalschutz wird für die ca. 14 km Altstadt von Schwerin (Welterbe-Tentativliste) aufgrund visueller Beeinträchtigungen ein hohes Konfliktpotenzial durch die Überlagerung mit der Stadtsilhouette aus westlichen Richtungen vom Ufer der Schweriner Sees festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass in nachgeordneten Genehmigungsverfahren als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Festlegungen zu geeigneten Optimierungsmaßnahmen gefordert werden (z.B. Begrenzung von Anzahl und/oder Anlagenhöhe, geeignete Anordnung der WEA in Blickrichtung zum Ensemble).	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch eine direkte Überlagerung von WEA und Schweriner Schloss- und Kirchtürmen sind in der Layoutplanung zu berücksichtigen und somit zu mindern. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswir-

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 11/18 Renzow Ost einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	kungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.12 WEG 12/18 Groß Welzin

Tabelle 74: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 12/18 Groß Welzin

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 12/18 Groß Welzin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein überwiegend intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit einigen Strukturelementen (Feldgehölze, Feldhecken, Kleingewässer, Röhricht), die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass der vorhandene Biotopkomplex nicht überbaut wird (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)¹⁶. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten, sofern WEA außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte i.d.R. vermieden werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

¹⁶ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 12/18 Groß Welzin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhengewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambow Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten. <u>Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4</u> Das geplante WEG liegt in einem unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum der Stufe 4. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht ausgeschlossen.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Lehme/ Tieflerme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Die mit hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HZE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich zwei Kleingewässer innerhalb ackerbaulich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 12/18 Groß Welzin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des überwiegend mittel- bis hochwertigen Landschaftsbildes (Stufe 2) bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum. Unter der Voraussetzung, dass vorhandene Landschaftsstrukturelemente nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft westlich von Schwerin“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im Rahmen des Fachbeitrages Denkmalschutz wird für die ca. 14 km Altstadt von Schwerin (Welterbe-Tentativliste) aufgrund visueller Beeinträchtigungen ein hohes Konfliktpotenzial durch die Überlagerung mit der Stadtsilhouette aus westlichen Richtungen vom Ufer der Schweriner Sees festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass in nachgeordneten Genehmigungsverfahren als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Festlegungen zu geeigneten Optimierungsmaßnahmen gefordert werden (z.B. Begrenzung von Anzahl und/oder Anlagenhöhe, geeignete Anordnung der WEA in Blickrichtung zum Ensemble). Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i> Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden.	Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch eine direkte Überlagerung von WEA und Schweriner Schloss- und Kirchtürmen sind in der Layoutplanung zu berücksichtigen und somit zu mindern. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gege-

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 12/18 Groß Welzin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
<i>zur Berücksichtigung von Denkmälern vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	benenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.13 WEG 13/18 Parum

Tabelle 75: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 13/18 Parum

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 13/18 Parum einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein überwiegend intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit Grünlandbereichen und einigen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecke, Kleingewässer, Baumgruppe, Feldgehölz), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)¹⁷. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind <u>nicht</u> ausgeschlossen, da sich relevante Nahrungsflächen des Weißstorchs im 2 km-Umfeld um 2 Horste mit Teilbereichen des WEG überschneiden oder durch das WEG verschattet werden. Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.13. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

¹⁷ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 13/18 Parum einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Lehme bzw. Tieflerme sowie Sande und tlw. Niedermoor, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit gering bis mittel bzw. mittel bis hoch und im Niedermoorbereich mit sehr hoch bewertet. Die Inanspruchnahme der Niedermoorbereiche sollte bei der Standortwahl möglichst minimiert werden. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befindet sich ein Kleingewässer innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Südlich grenzt in ca. 550 m Entfernung das Trinkwasserschutzgebiet „Hülseburg“ an. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge kann aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 13/18 Parum einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Landschaft Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf den gesamten Landschaftsraum - mit mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit kaum strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft um Wittenburg“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen für das Umfeld der Denkmäler Kirche Parum, Park Hülseburg, Gutshaus Luckwitz mit Park und Gutshaus Mühlenbeck sind in nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.14 WEG 14/18 Stralendorf

Tabelle 76: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 14/18 Stralendorf

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 14/18 Stralendorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv als Acker und Grünland genutztes Gebiet mit Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölze, Feldhecken, Röhrrichte, Bruchwald), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)¹⁸. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionsrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind <u>nicht</u> ausgeschlossen, da sich relevante Nahrungsflächen des Weißstorchs im 2 km-Umfeld um den Horst mit Teilbereichen des WEG überschneiden oder durch das WEG verschattet werden. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhengewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.14. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Lehme bzw. Tieflehme und Sande mit Übergängen zu anmoorigen Standorten und Niedermoorbereichen,	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu

¹⁸ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 14/18 Stralendorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit gering bis mittel bzw. mittel bis hoch und in den vermoorten Bereichen mit sehr hoch bewertet. Die Inanspruchnahme von Niedermoorbereichen sollte bei der Standortwahl möglichst minimiert werden. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befindet sich ein Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass dieses nicht durch Windkraftanlagen überplant wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf den gesamten Landschaftsraum – mit mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 14/18 Stralendorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft westlich von Schwerin“ und „Ackerlandschaft zwischen Schwerin und Bandenitz“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im Rahmen des Fachbeitrages Denkmalschutz wird für das ca. 9,4 km entfernte Residenzensemble mit dem Schloss Schwerin aufgrund visueller Beeinträchtigungen ein mittleres Konfliktpotenzial festgestellt. Das Konfliktpotenzial ist ausschließlich vom Domturm aus gegeben und bezieht sich auf prägnante historische Bausubstanz in Schwerin. (Gymnasium) Es ist davon auszugehen, dass in nachgeordneten Genehmigungsverfahren als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Festlegungen zu geeigneten Optimierungsmaßnahmen gefordert werden (z.B. Begrenzung von Anzahl und/oder Anlagenhöhe, geeignete Anordnung der WEA in Blickrichtung zum Residenzensemble). Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen können bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich vermieden werden. Beeinträchtigungen durch eine direkte Überlagerung von WEA und Turm des Gymnasiumgebäudes (Fridericianum) sind in der Layoutplanung zu berücksichtigen und somit zu mindern. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.15 WEG 15/18 Alt Zachun

Tabelle 77: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 15/18 Alt Zachun

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 15/18 Alt Zachun einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv als Acker und Grünland genutztes Gebiet mit Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölze, Feldhecke), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)¹⁹. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten, sofern WEA außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte i.d.R. vermieden werden. Der überwiegende Teil des WEG (etwas 60 %) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Rotmilans. Dort sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenziellen Nahrungsflächen betroffen sind. So ist der Grünlandanteil im 2 km-Umfeld um den Rotmilanhorst relativ hoch, aber nur ein kleiner Teil dieser Dauergrünlandflächen liegt im WEG oder wird durch dieses verschattet. Eine abschließende Beurteilung zum Umfang von Lenkungsflächen ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt.	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

¹⁹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 15/18 Alt Zachun einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. In direkter Nähe zum WEG (200 m östl.) befindet sich ein kleiner Rastgewässer-Komplex, bestehend aus drei Einzelgewässern. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da die Gewässer keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) aufweisen. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Sande, sandunterlagerte Niedermoore sowie Lehme und Tieflehme, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit gering bis mittel bzw. mittel bis hoch und in den vermoorten Bereichen mit sehr hoch bewertet. Die Inanspruchnahme von Niedermoorbereichen sollte bei der Standortwahl möglichst minimiert werden. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befindet sich ein Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass dieses nicht durch Windkraftanlagen überplant wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 15/18 Alt Zachun einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf den gesamten Landschaftsraum - mit mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft zwischen Schwerin und Bandenitz“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmälen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.16 WEG 16/18 Lübese

Tabelle 78: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 16/18 Lübese

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 16/18 Lübese einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet, das überwiegend bereits mit WEA bestanden ist. Durch die Errichtung von weiteren WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten sowie von Kranaufstell- und Montageflächen kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)²⁰. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Der 2 km-Prüfbereich um einen Horst des Rotmilans überschneidet sich fast vollständig mit dem WEG. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden. Das WEG selbst und direkt angrenzende Bereiche weisen keine Dauergrünlandflächen auf und es werden auch keine relevanten Nahrungsflächen verschattet. Durch zahlreiche Bestands-WEA im WEG und dessen Umfeld weist der Raum aktuell eine hohe Vorbelastung auf. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen Weißstörchs zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und im 2 km-Prüfbereich nach einer Vorabeeschätzung weder relevante Nahrungsflächen im WEG liegen noch durch das WEG verstellt werden. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand, auch unter Berücksichtigung der Vergrämungswirkung durch eine Vielzahl von Bestands-WEA im WEG und dessen Umfeld, keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA in bisher nicht durch WEA belegte WEG-Bereiche, wird es dort zu einem weiteren funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

²⁰ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 16/18 Lübesse einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Durch die relativ lange Grenzlinie bzw. räumliche Nähe zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich keine Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen, es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Das WEG überlagert sich tlw. mit einer Trinkwasserschutzzone III. Negative Veränderungen der Trinkwasserschutzzone III durch Verschmutzungen oder sonstige Stoffeinträge sind durch den Bau und Betrieb einer Windkraftanlage nur in unbedeutendem Maß zu erwarten, wenn gewährleistet wird, dass alle Wasserschutzvorschriften eingehalten werden. Dies ist ggf. im Genehmigungsverfahren vertieft auf Grundlage der konkreten Standort- und Anlagenverhältnisse zu untersuchen. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 16/18 Lübesse einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des mittel- bis hochwertigen Landschaftsbildes (Stufe 2) bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume. Im westlichen und östlichen Bereich des WEG besteht bereits eine Vorbelastung durch vorhandene WEA. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit einigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Wald bei Stern Buchholz und Friedrichstanen“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Die Auswirkungen für das Umfeld des Denkmals Mühle Banzkow sind in nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen können bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich vermieden werden. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.17 WEG 17/18 Plate

Tabelle 79: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 17/18 Plate

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 17/18 Plate einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet, in dem keine Biotope der offenen Agrarlandschaft ausgeprägt sind. Die durch das Gebiet laufende A14 stellt eine Vorbelastung dar. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)²¹. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand klar eingehalten wird und im nur sehr kleinen Überschneidungsbereich zwischen WEG und 2 km-Prüfbereich keine relevanten Nahrungsflächen (z.B. Dauergrünland, Kleingewässer) vorhanden sind oder durch das WEG verschattet werden. Durch die relativ lange Grenzlinie zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Das WEG umfasst dabei großflächig Offenlandbereiche, unmittelbar an ein großes Waldgebiet angrenzend, die für im Waldgebiet westlich vom WEG brütende Greife potenziell eine hohe Bedeutung haben. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine weitere vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

²¹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 17/18 Plate einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Innerhalb des Eignungsgebietes befinden keine Kleingewässer und die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Anforderungen, die sich durch die Ausweisung als Trinkwasserschutzzone III im östlichen Bereich ergeben, sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 17/18 Plate einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum - mit mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 3). Unter der Voraussetzung, dass vorhandene Strukturelemente nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Wald bei Stern Buchholz und Friedrichstannen“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im Rahmen des Fachbeitrages Denkmalschutz wird für das ca. 8 km entfernte Residenzenensemble mit dem Schloss Schwerin aufgrund visueller Beeinträchtigungen ein hohes Konfliktpotenzial festgestellt. Die Beeinträchtigung besteht bei der Sichtbeziehung vom Turm des Schweriner Domes auf das Schloss. Es ist davon auszugehen, dass in nachgeordneten Genehmigungsverfahren als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Festlegungen zu geeigneten Optimierungsmaßnahmen gefordert werden (z.B. Begrenzung von Anzahl und/oder Anlagenhöhe, geeignete Anordnung der WEA in Blickrichtung zum Residenzenensemble). Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen können bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich vermieden werden. Überlagerungen von WEA und Schlosstürmen sind in der Layoutplanung auszuschließen. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.18 WEG 18/18 Hoort

Tabelle 80: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 18/18 Hoort

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 18/18 Hoort einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv überwiegend ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelt Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldgehölze), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Das Gebiet ist durch die Autobahn A 24 und die Landesstraße L92 vorbelastet. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)²². Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Der überwiegende Teil des WEG (etwa 75 %) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des nördl. gelegenen Rotmilan Horstes. Der nördliche Bereich des WEG ragt ca. 200 m in den Tabu-Bereich (1.000 m) hinein. Der südl. Bereich des WEG grenzt an den 2-km-Prüfbereich eines weiteren Rotmilanhorstes, befindet sich hierzu jedoch 1.950 m entfernt. Dort sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche sind erhebliche Beeinträchtigungen <u>nicht</u> von vornherein ausgeschlossen. Aufgrund der Überschneidung von Teilbereichen des WEG mit Funktionsfreiräumen eines Schwarzstorchbrutwalds sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs <u>nicht</u> ausgeschlossen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wanderfalken zu erwarten, da sich der 3 km-Prüfbereich nur mit dem äußersten südlichen WEG-Bereich überschneidet und in diesem wahrscheinlich keine Nahrungsflächen herausgehobener Bedeutung vorhanden sind. Der ganz überwiegende Teil des WEG liegt außerhalb des Prüfbereichs der	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs und Rotmilans können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.18. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

²² Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 18/18 Hoort einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Art. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der in den Ortschaften Hoort und Kraak gelegenen Weißstorchhorste zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nach einer Vorabschätzung keine bzw. nur kleinflächig relevante Nahrungsflächen durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden können. Beeinträchtigungen relevanter Nahrungsflächen können mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Anlage von Lenkungsflächen kompensiert werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhengewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Durch die sehr lange Grenzlinie zwischen Wald und WEG besteht ein hohes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Sande mit Übergängen zu anmoorigen Bereichen und sandunterlagerten Niedermoorstandorten sowie kleinräumig staunasse Tone (westl. Randbereich) die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit gering bis mittel bzw. mittel bis hoch und in den vermoorten Bereichen mit sehr hoch bewertet. Die Inanspruchnahme von Niedermoorbereichen sollte bei der Standortwahl möglichst minimiert werden. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich der „Klüßer Mühlenbach“, der „Hoorter Graben“ und zahlreiche offene Gräben innerhalb ackerbaulich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Wind-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 18/18 Hoort einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
kraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mittel bis hoch sowie hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2 und 3). Im WEG bestehen bereits Vorbelastungen durch die Autobahn A 24 und die Landesstraße L92. Die Windkraftanlagen werden auf Ackerflächen mit einigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft zwischen Schwerin und Bandenitz“ und „Schremheide“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Das 16 km von der Altstadt Schwerin entfernte WEG ist mit einem mittleren Konfliktpotential eingestuft worden, da Überlagerungen in der	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 18/18 Hoort einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Sichtachse der Werdestraße zum Schloss Schwerin nicht auszuschließen sind. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	zu erwarten. Beeinträchtigungen durch WEA in der Achse und Sichtbarkeiten hinter dem Schlossturm sind bei der Layoutplanung zu berücksichtigen und somit zu mindern. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.19 WEG 19/18 Waschow

Tabelle 81: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 19/18 Waschow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 19/18 Waschow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet, welches durch Dauerkulturen geprägt wird und nur wenige Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldgehölz) beinhaltet, welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Zudem ist der Landschaftsausschnitt durch Freileitungen und die L04 (Waschow – Wittenburg) zerschnitten. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)²³. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u>	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

²³ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 19/18 Waschow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs zu erwarten, da der 3.000 m-Mindestabstand zum Brutwald eingehalten wird und das WEG außerhalb von Funktionsfreiräumen (ROHDE 2008) des betroffenen Reviers (Brutwald Camin) liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der in den Ortschaften Waschow (1,3 km westl.) und Wittenburg (1 km südöstl.) gelegenen Weißstorchhorste zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nach einer Vorabeinschätzung keine relevanten Nahrungsflächen durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden können. Beeinträchtigungen relevanter Nahrungsflächen können mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Anlage von Lenkungsflächen kompensiert werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Aufgrund der geringen bis allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbe-deutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, nordöstl. mittel bis hoch – Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Sande mit Übergängen zu Sand-Tieflehmen und geringen Anteilen von Kolluvisololen, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit gering bis mittel bzw. mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich keine sichtbaren Oberflächengewässer, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneu-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 19/18 Waschow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
bildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum – mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Der Landschaftsausschnitt wird zudem durch Freileitungen, die L04 (Waschow – Wittenburg) sowie die Bahnlinie Zarrentin – Wittenburg zerschnitten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft um Wittenburg“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmälern liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maß-

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 19/18 Waschow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	nahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.20 WEG 20/18 Boizenburg

Tabelle 82: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 20/18 Boizenburg

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 20/18 Boizenburg einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit nur wenigen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldgehölze, Kleingewässer, angrenzende Waldgebiete), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Das Gebiet wird durch eine landwirtschaftliche Lagerfläche und durch die Straße „Am Hag'n Böken“ und einem Feldweg zerschnitten. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)²⁴. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Der überwiegende Teil des WEG (etwa 90 %) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs um einen Horst des Rotmilans. Dort sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der beiden Seeadler zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der in den Ortschaften Gresse (1,8 km nördl.) und Schwartow (1,3 km südwestl.) gelegenen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

²⁴ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 20/18 Boizenburg einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Weißstorchhorste zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nach einer Vorabeinschätzung keine relevanten Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden können. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Durch die räumliche Nähe zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend mittel bis hoch – Stufe 2, nördl. gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Das Gebiet überlagert sich mit dem Restriktionskriterium Vogelzug Zone A, liegt aber nicht im Hauptkorridor. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da aufgrund der Rastplatzbewertung mittel bis hoch (Stufe 2) und der randlichen Lage eingeschätzt wird, dass sich kein erhebliches Konfliktpotenzial ergibt. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme/Tieflöhme mit Übergängen zu Sanden, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit mittel bis hoch und in südl. Bereichen gering bis mittel bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befindet sich ein offener Gräben und ein stehendes Kleingewässer innerhalb einer ackerbaulich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen,

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 20/18 Boizenburg einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum – mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf Ackerflächen mit nur wenig strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft zwischen Zarrentin und Boizenburg“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 20/18 Boizenburg einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.21 WEG 21/18 Gresse

Tabelle 83: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 21/18 Gresse

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 21/18 Gresse einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit einigen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldgehölze, Feldhecken, Soll, Kleingewässer, ein angrenzendes und ein im WEG befindliches Waldgebiet), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Die im mittleren Bereich durch das Gebiet verlaufende Feldhecke bildet im räumlichen Zusammenhang mit weit gestreckten linearen Biotopstrukturen außerhalb des WEG einen Biotopkomplex > 5 ha. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Durch Freileitungen und eine Straße („Hatzberg“) besteht bereits eine Vorbelastung. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)²⁵. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Der überwiegende Teil des WEG (etwas 95 %) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Rotmilans. Für die innerhalb des Prüfbereichs	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.21. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

²⁵ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 21/18 Gresse einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
liegenden WEG-Bereiche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da mit hoher Wahrscheinlichkeit keine essenziellen Nahrungsflächen betroffen sind. Das WEG weist weder Dauergrünlandflächen auf, noch werden direkte Durchflugkorridore versperrt. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Das WEG befindet sich in den Prüfradien dreier Schwarzstorchbrutwälder. Aufgrund der Überschneidung von Teilbereichen des WEG mit mindestens einem Funktionsfreiraum eines Schwarzstorchbrutwalds (Rohde 2008) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs <u>nicht</u> ausgeschlossen. Das WEG liegt vollständig im Prüfbereich von vier Seeadlerhorsten. Dabei grenzt das WEG an den Ausschlussbereich des östl. Seeadlerhorst. Es sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um alle 4 Horste liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des in der Ortschaft Gresse gelegenen Weißstorchhorstes zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das überwiegende (70%) WEG außerhalb des 2 km-Prüfbereichs liegt. Es befinden sich keine Grünlandflächen im oder um das WEG, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung des Weißstorchs in Gresse ausgeschlossen werden kann. Das WEG grenzt nordöstl. an den Prüfbereich eines Kranichbrutplatzes. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten, sofern WEA außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte i.d.R. vermieden werden. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (überwiegend gering bis mittel - Stufe 1, südöstl. mittel bis hoch – Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Im nordwestlichen Teil überlagert sich das Gebiet mit dem Restriktionskriterium Vogelzug Zone A, liegt aber nicht im Hauptkorridor. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da aufgrund der Rastplatzbewertung gering bis mittel - Stufe 1 und der randlichen Lage eingeschätzt wird, dass sich kein erhebliches Konfliktpotenzial ergibt. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Lehme/Tieflehme die im östl- Randbereich in Kolluviale übergehen und einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit mittel bis hoch sowie	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen,

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 21/18 Gresse einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
im nördl. Bereich mit sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HZE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich zwei stehende Kleingewässer, ein wasserführendes Soll und mehrere verrohrte Gräben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt wassergefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Eine Vorbelastung besteht bereits durch eine Freileitung und eine Straße („Hatzberg“). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 21/18 Gresse einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft zwischen Zarrentin und Boizenburg“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.22 WEG 22/18 Alt Krenzlin

Tabelle 84: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 22/18 Alt Krenzlin

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 22/18 Alt Krenzlin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit wenigen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecken), welche dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden,	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.22. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 22/18 Alt Krenzlin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)²⁶. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. Fauna Der überwiegende Teil des WEG (etwas 90 %) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Rotmilans. Dort sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine oder nur kleinflächig essenzielle Nahrungsflächen betroffen sind. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung der Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld des Horstes hat der östliche WEG-Bereich aktuell wahrscheinlich keine herausgehobene Bedeutung als Nahrungshabitat oder Durchflugbereich für Rotmilane. Das WEG weist keine Dauergrünlandflächen auf und liegt fast vollständig außerhalb möglicher Durchflugbereiche zu Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um beide Horste. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Aufgrund der Überschneidung von Teilbereichen des WEG mit Funktionsfreiräumen eines Schwarzstorchbrutwalds und der Möglichkeit der Lage in Funktionsfreiräumen zweier weiterer Brutwälder sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs <u>nicht</u> von vornherein ausgeschlossen. Durch die lange Grenzlinie zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflerme sowie tlw. um Sande mit Übergängen zu anmoorigen Standorten, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit gering bis mittel bzw. mittel bis hoch und im Bereich der anmoorigen Standorte mit sehr hoch bewertet. Die Bewertung	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

²⁶ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 22/18 Alt Krenzlin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich der Zornbach sowie zahlreiche offene Gräben (u.a. Zernbach) innerhalb ackerbaulich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 3). Die Windkraftanlagen werden auf Ackerflächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 22/18 Alt Krenzlin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Lübtheener Wald (Griese Gegend)“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Die Auswirkungen für das Umfeld des denkmalgeschützten Gestüt Redefin sind in nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.23 WEG 23/18 Wöbbelin

Tabelle 85: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 23/18 Wöbbelin

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 23/18 Wöbbelin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet, welches im Zentrum von großflächigen Waldbereichen umgeben ist. Durch die Autobahn A14 besteht eine Vorbelastung. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten.	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Wanderfalke, Schwarzstorch und Rastplatzfunktion können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.23.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 23/18 Wöbbelin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)²⁷. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Der überwiegende Teil des WEG (etwas 70 %) liegt innerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Rotmilans. Für die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenziellen Nahrungsflächen betroffen sind. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung der Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um den Horst hat das WEG aktuell wahrscheinlich keine herausgehobene Bedeutung als Nahrungshabitat oder Durchflugbereich für Rotmilane. Das WEG weist weder Dauergrünlandflächen auf, noch werden direkte Durchflugkorridore versperrt. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Aufgrund der Überschneidung des Großteils des WEG mit einem Funktionsfreiraum eines Schwarzstorchbrutwalds und der Möglichkeit der Lage in Funktionsfreiräumen weiterer Brutwälder sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs <u>nicht</u> ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen den umliegenden Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Aufgrund der Überschneidung des WEG mit potenziellen Nahrungsflächen eines ca. 1,1 km brütenden Wanderfalken, sind erhebliche Beeinträchtigungen <u>nicht</u> ausgeschlossen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des in der Ortschaft Wöbbelin gelegenen Weißstorchhorstes zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nahezu das gesamte WEG außerhalb des 2 km-Prüfbereichs liegt. Der (kleinflächige) Überschneidungsbereich zwischen WEG und 2 km-Prüfbereich hat sehr wahrscheinlich eine untergeordnete Bedeutung, da in diesem Bereich nach einer Vorabschätzung keine relevanten Nahrungsflächen des Weißstorchs liegen, die überbaut oder verschattet werden können. Durch die Lage des WEG eingebettet in ein ausgedehntes Waldgebiet besteht ein hohes Risiko des Vorkommens bzw. der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Sofern im Waldrandbereich (angrenzend an das WEG) Greifvögel brüten oder sich ansiedeln, stellt das WEG potenziell den Hauptnahrungsraum dar, da alle anderen Offenlandbereiche deutlich weiter entfernt liegen. Die potenzielle Attraktivität als Nahrungsgebiet für im	Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

²⁷ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 23/18 Wöbbelin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Umfeld brütende Greifvögel wird durch ein größeres Dauergrünland im mittleren WEG-Bereich noch verstärkt. Aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatz und Tauchenten-Ruhegewässer Neustädter See, ca. 2,2 km nördöstlich vom WEG, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe A, können erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion <u>nicht</u> ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Sande, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit gering bis mittel sowie tlw. mit mittel bis hoch und sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich der „Ludwigsluster Kanal“, „Weide-Krullengraben“ und offene Gräben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdeten Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 23/18 Wöbbelin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit gering bis mittel bzw. hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 1, Stufe 3). Eine Vorbelastung besteht durch die Autobahn A14. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft zwischen Rastow, Wöbbelin und Ludwigslust“ sowie „Neustädter Wald“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im Rahmen des Fachbeitrages Denkmalschutz wird für die ca. 4 km Schloss und Stadtanlage von Ludwigslust aufgrund visueller Beeinträchtigungen ein hohes Konfliktpotenzial durch Sichtbarkeiten in bedeutenden Hauptachsen der Schlossanlage festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass in nachgeordneten Genehmigungsverfahren als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Festlegungen zu geeigneten Optimierungsmaßnahmen gefordert werden (z.B. Begrenzung von Anzahl und/oder Anlagenhöhe, geeignete Anordnung der WEA in Blickrichtung der Hauptachsen und zum WEG). Die Auswirkungen für das Umfeld der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin sind in nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Sichtbarkeiten in der Hauptachse der Schlossanlage gegeben. Diese sind in der Anlagenplanung zu berücksichtigen und somit auszuschließen. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.24 WEG 24/18 Ludwigslust Ost

Tabelle 86: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 24/18 Ludwigslust Ost

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 24/18 Ludwigslust Ost einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet. Die A 14 stellt durch ihre Zerschneidungswirkung von Nord nach Süd, eine erhebliche Vorbelastung dar. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)²⁸. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Das WEG befindet sich im 7.000 m-Prüfbereich eines Schwarzstorchhorst. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs können ausgeschlossen werden, da das WEG ca. 5 km vom Horst entfernt liegt. Zudem können Nahrungsflüge zum WEG ausgeschlossen werden, da die A 14 und Ludwigslust zwischen WEG und Brutwald eine erhebliche Beeinträchtigung (Zerschneidung) darstellen. Zudem befinden sich im Umkreis von min. 1,3 km um das WEG keinerlei Grünlandbereiche. Es befindet sich ein Seeadlerhorst im 6 km-Umfeld des WEG (4,3 km östl.). Erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers sind nicht zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand deutlich eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen allen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Durch die räumliche Nähe zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1 im 1,7 km-Umfeld des WEG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhan-	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

²⁸ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 24/18 Ludwigslust Ost einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
den sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Sand-Tieflehme, im Übergang zu Sanden, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit gering bis mittel bewertet. Im westl. Randbereich wird der Boden mittel bis hoch und im südöstl. Bereich sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befindet östl. der A 14 ein Regenrückhaltebecken. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Das WEG überlagert sich westl. Bereich mit der Trinkwasserschutzzone IIIA. Im östlichen Bereich des WEG liegt die Trinkwasserschutzzone IIIB. Negative Veränderungen der Trinkwasserschutzzonen durch Verschmutzungen oder sonstige Stoffeinträge sind durch den Bau und Betrieb einer Windkraftanlage nur in unbedeutendem Maß zu erwarten, wenn gewährleistet wird, dass alle Wasserschutzvorschriften eingehalten werden. Dies ist ggf. im Genehmigungsverfahren vertieft auf Grundlage der konkreten Standort- und Anlagenverhältnisse zu untersuchen. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 24/18 Ludwigslust Ost einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 3). Die Windkraftanlagen werden auf Ackerflächen mit überwiegend fehlenden strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Verbleibenden nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen bzw. besseren Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung“ sowie „Neustädter Wald“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im Rahmen des Fachbeitrages Denkmalschutz wird für die ca. 2,3 km entfernte Schloss- und Stadtanlage von Ludwigslust aufgrund visueller Beeinträchtigungen ein hohes Konfliktpotenzial durch Sichtbarkeiten in Straßenachsen festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass in nachgeordneten Genehmigungsverfahren als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Festlegungen zu geeigneten Optimierungsmaßnahmen gefordert werden (z.B. Begrenzung von Anzahl und/oder Anlagenhöhe, geeignete Anordnung der WEA in Blickrichtung von Straßenachsen im Denkmalbereich und zum WEG). Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Sichtbarkeiten in Straßenachsen des Denkmalbereiches gegeben. Diese sind in der Anlagenplanung zu berücksichtigen und somit auszuschließen. (Standorte und Höhenbegrenzung) Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.25 WEG 25/18 Bresegard

Tabelle 87: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 25/18 Bresegard

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 25/18 Bresegard einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich und in Teilbereichen als Grünland genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldgehölze, Feldhecken, Magerrasen), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)²⁹. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs sind <u>nicht</u> ausgeschlossen, da sich das WEG ggf. mit relevanten Nahrungsflächen überschneidet oder diese verschattet. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der in den Ortschaften Breesegard und Eldena gelegenen Weißstorchhorste zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nach einer Vorabschätzung keine (Horst Eldena) oder nur kleinflächig (Horst Breesegard) relevante Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden können. Beeinträchtigungen relevanter Nahrungsflächen können mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Anlage von Lenkungsflächen kompensiert werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.25. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

²⁹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 25/18 Bresegard einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
werden können. Durch die relativ lange Grenzlinie bzw. räumlichen Nähe zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Sande, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit gering bis mittel sowie tlw. mit sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich zahlreiche offene Gräben innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergie-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 25/18 Bresegard einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
gieranlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 3). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft zwischen Rögnitz- und Eldeniederung (Griese Gegend)“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Die Auswirkungen auf das Umfeld von Denkmälern in Eldena und Grabow sind in nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.26 WEG 26/18 Karenz

Tabelle 88: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 26/18 Karenz

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 26/18 Karenz einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Graben, Feldgehölze, Feldhecken, Grünland, angrenzender Wald), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)³⁰. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des in der Ortschaft Bresegard (Abstand Horst-WEG 1,4 km) sowie Grebs (Abstand Horst-WEG 1,2 km) gelegenen Weißstorchhorstes zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird. Nach einer Vorabschätzung sind keine relevanten Nahrungsflächen innerhalb des WEG gelegen sowie keine relevanten Nahrungsflächen in direkter Umgebung die überbaut oder verschattet werden können. Das WEG liegt zu 60 % im 7.000 m-Prüfbereich eines Schwarzstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs können ausgeschlossen werden, da das WEG ca. 6 km vom Horst entfernt liegt und somit der 3.000 m Ausschlussbereich eindeutig eingehalten wird. Zudem spielt die Fläche des WEG für den Schwarzstorch zur Nahrungssuche eher eine untergeordnete Rolle. Innerhalb des 2 km-Prüfradius um einen Rotmilanhorst liegt das WEG (Abstand 1,4 km). Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da der Ausschlussbereich von 1.000 m klar eingehalten wird. Durch die räumliche Nähe zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im WEG (gering bis mittel Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Im Nordteil überlagert sich	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

³⁰ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 26/18 Karenz einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
das Gebiet mit dem Restriktionskriterium Vogelzug Zone A, liegt aber nicht im Hauptkorridor. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da aufgrund der Rastplatzbewertung gering bis mittel - Stufe 1 und der randlichen Lage eingeschätzt wird, dass sich kein erhebliches Konfliktpotenzial ergibt. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhengewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Sande, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit gering bis mittel sowie im östl. Bereich sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich der „Grebser Graben“ und weitere offene Gräben, innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 26/18 Karenz einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 3). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit nur wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft zwischen Rögnitz und Eldeniederung“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmälern liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.27 WEG 27/18 Wanzlitz

Tabelle 89: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 27/18 Wanzlitz

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 27/18 Wanzlitz einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet. Der Gewerbepark Wanzlitz stellt mit einem hohem Versiegelungsgrad eine erhebliche Vorbelastung dar. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)³¹. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs sind <u>nicht</u> ausgeschlossen, da sich das WEG ggf. mit relevanten Nahrungsflächen überschneidet oder zwischen Brutwald und relevanten Nahrungsflächen liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen allen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Durch die relativ lange Grenzlinie bzw. räumlichen Nähe zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (mittel bis hoch - Stufe 2 und gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.27. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

³¹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 27/18 Wanzlitz einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Sande, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit gering bis mittel bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser Im Eignungsgebiet befinden sich offene Gräben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Das WEG überlagert sich tlw. mit einer Trinkwasserschutzzone III. Negative Veränderungen der Trinkwasserschutzzone III durch Verschmutzungen oder sonstige Stoffeinträge sind durch den Bau und Betrieb einer Windkraftanlage nur in unbedeutendem Maß zu erwarten, wenn gewährleistet wird, dass alle Wasserschutzvorschriften eingehalten werden. Dies ist ggf. im Genehmigungsverfahren vertieft auf Grundlage der konkreten Standort- und Anlagenverhältnisse zu untersuchen. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 27/18 Wanzlitz einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit gering- bis mittel bzw. mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 1, Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf Ackerflächen mit wenigen strukturierten Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft östlich von Eldena“ sowie „Kremminer Forst“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung eines Bereiches mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft. Der Bereich umfasst einen großen Landschaftsraum, der sich nördlich von Grabow bis an die Landesgrenze erstreckt. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Bzgl. des im Fachbeitrag Denkmalschutz mit der Stufe „mittel“ bewerteten Konflikt-Potenzials für das ca. 7,5 km entfernt liegende Schloss Ludwigslust ist davon auszugehen, dass sich die Windkraft in nachgeordneten Genehmigungsverfahren – ggf. unter Festlegung von Optimierungsmaßnahmen – durchsetzen kann. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch eine direkte und sichtbare Überlagerung von WEA und Kirche sind in der Layoutplanung zu berücksichtigen und somit zu mindern. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 27/18 Wanzlitz einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	erforderlich.

4.4.28 WEG 28/18 Gorlosen

Tabelle 90: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 28/18 Gorlosen

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 28/18 Gorlosen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotop</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölze), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)³². Weisen geschützte Biotop eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs sind <u>nicht</u> von vornherein ausgeschlossen, da sich das WEG ggf. mit relevanten Nahrungsflächen überschneidet oder zwischen Brutwald und relevanten Nahrungsflächen liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um beide Horste liegt. Durch die relativ lange Grenzlinie bzw. räumlichen Nähe zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen weiteren Umfeld (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.28. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

³² Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 28/18 Gorlosen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit gering bis mittel sowie tlw. mit sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich ein Kleingewässer und offene Gräben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windener-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 28/18 Gorlosen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
gieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 3). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Waldlandschaft zwischen Neu Kaliß, Eldena und Eldenburg“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.29 WEG 29/18 Steesow

Tabelle 91: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 29/18 Steesow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 29/18 Steesow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich und größeren Bereichen als Grünland genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölze, Feldhecken, Bruchwald), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Unter der Voraussetzung, dass die Moorbereiche von einer Überplanung ausgenommen werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Unter der Voraussetzung, dass eine Renaturierung / Nutzungsextensivierung der Moorbereiche im Zuge des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens in das Ausgleichskonzept übernommen wird, kann mit positiven Auswirkungen auf die Moorböden gerechnet werden. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)³³. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionsrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um alle 4 Horst liegt. Durch die lange Grenzlinie bzw. räumlichen Nähe zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Durch der Lage von großen Teilbereichen des WEG zwischen größeren Waldbereichen, hat der WEG-Bereich eine potenziell hohe Bedeutung als Nahrungsraum für im Umfeld brütende Greifvögel. Die potenzielle Attraktivität als Nahrungsgebiet wird durch ein größeres Dauergrünland im mittleren WEG-Bereich noch verstärkt. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

³³ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 29/18 Steesow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflerme sowie tlw. um Sande und anmoorige Standorte, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit gering bis mittel sowie tlw. mit hoch bis sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HZE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich acht Kleingewässer sowie der „Göbengraben“ und weitere offene Gräben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 29/18 Steesow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 3). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Feld- und Waldlandschaft zwischen Gorlosen und Milow“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.30 WEG 30/18 Milow

Tabelle 92: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 30/18 Milow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 30/18 Milow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölze, Feldhecken), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Nordöstlich grenzen direkt Bestands-WEA an das Gebiet an. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)³⁴. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Fischadlers zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zum Horst eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern (> 5 ha) im Umkreis von mindestens 3 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Rotmilans zu erwarten, da der Horst mit > 1,5 km relativ weit vom WEG entfernt ist. Dadurch liegt nahezu das gesamte WEG außerhalb des 2 km-Prüfbereichs. Der (kleinflächige) Überschneidungsbereich zwischen WEG und 2 km-Prüfbereich hat sehr wahrscheinlich eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsgebiet. Die Vorzugsbereiche liegen in der Lökritzniederung und damit deutlich abseits des WEG. Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungsflächen ist vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich. Bei Errichtung von WEA im südlichen WEG besteht ggf. die Notwendigkeit von Lenkungsmaßnahmen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um beide Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.30. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

³⁴ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 30/18 Milow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zu allen 6 Horsten eingehalten wird und nach einer Vorabeinschätzung keine (2 Horste in M-V, 1 Horst in BB) oder nur kleinflächig (3 Horste in BB) relevante Nahrungsflächen durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden können. Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungsflächen ist unwahrscheinlich. Möglicherweise betroffene relevante Nahrungsflächen im südlichen Randbereich des WEG können mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Anlage von Lenkungsflächen kompensiert werden. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, ca. 2,7 km südöstlich vom WEG, in einem Rastgebiet der Stufe B-A (wahrscheinlich Stufe A) in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, besteht sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion <u>nicht</u> ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflehme sowie tlw. um Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit hoch bis sehr hoch sowie tlw. mit gering bis mittel und sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich zwei Kleingewässer und der „Göbengraben“ innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdeten Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 30/18 Milow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 3). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Feld- und Waldlandschaft zwischen Gorlosen und Milow“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im FG Denkmalschutz wurde das Gebiet mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet, da eine Überlagerung in der südlichen Hauptachse des Ludwigsluster Schlosses vom Balkon aus besteht. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch eine direkte und sichtbare Überlagerung von WEA und Kirche sind in der Layoutplanung zu berücksichtigen und somit in der Beeinträchtigung zu mindern. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 30/18 Milow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.31 WEG 31/18 Grabow

Tabelle 93: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 31/18 Grabow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 31/18 Grabow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich und tlw. als Grünland genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecken, Einzelbäume), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)³⁵. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs sind <u>nicht</u> ausgeschlossen, da sich das WEG ggf. mit relevanten Nahrungsflächen überschneidet oder zwischen Brutwald und relevanten Nahrungsflächen liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten, da wahrscheinlich keine relevanten Nahrungsflächen der im 2 km-Umfeld liegenden Horste beeinträchtigt werden. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen Umfeld (gering bis mittel - Stufe1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich,	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzstorch können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.31. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

³⁵ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 31/18 Grabow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflerme sowie tlw. um Sande und Niedermoor, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Inanspruchnahme von Niedermoorbereichen sollte bei der Standortwahl möglichst minimiert werden. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit mittel bis hoch, mit hoch bis sehr hoch sowie tlw. mit sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich Gräben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 31/18 Grabow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume – überwiegend mit mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft zwischen Blievenstorf und Werle“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.32 WEG 32/18 Muchow

Tabelle 94: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 32/18 Muchow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 32/18 Muchow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit nur wenigen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecke, angrenzendes Waldgebiet), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Das Gebiet wird im Süden durch den „Wabeler Weg“ zerschnitten. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)³⁶. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Der 2 km-Prüfbereich um einen Horst des Rotmilans überschneidet sich fast vollständig mit dem WEG. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden. Das WEG selbst weist keine Dauergrünlandflächen auf und es werden wahrscheinlich auch keine relevanten Nahrungsflächen verschattet. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand (Abstand: nordöstl. 3,7 km, westl. 4,3 km) eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zum Horst eingehalten wird und keine relevanten Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland, Kleingewässer) im WEG vorhanden sind oder durch das WEG im 2 km-Umfeld um den Horst verschattet werden können. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1, südl. mittel bis hoch, Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktio-	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

³⁶ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 32/18 Muchow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
nenalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhengewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflehme sowie Sand-Tieflehme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit gering bis mittel (südl., westl. Bereich) und sowie hoch bis sehr hoch b(östl. Bereich) bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden keine Oberflächengewässer. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 32/18 Muchow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit überwiegend mittel- bis hoch bewerteten (Stufe 2) sowie im westl. Bereich mit hoch bis sehr hoch (Stufe 3) bewerteten Landschaftsbildes. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft zwischen Blievenstorf und Werle“ sowie „Neustädter Wald“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.33 WEG 33/18 Brunow

Tabelle 95: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 33/18 Brunow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 33/18 Brunow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich und genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölze, Feldhecken), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)³⁷. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Weißstorch sind nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenzielle Nahrungsflächen betroffen sind. Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung durch WEA, die unmittelbar nördlich vom WEG liegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs zu erwarten, da der 3.000 m-Mindestabstand zum Brutwald eingehalten wird und wahrscheinlich keine relevanten Nahrungsflächen im WEG liegen oder durch das WEG verschattet werden. Aufgrund der (wahrscheinlichen) Unterschreitung des 3 km-Abstands zwischen WEG und dem in einem A-Rastgebiet gelegenen Schlafplatz "Löcknitztal West Brunow" in Kombination mit der großflächigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) sind erhebliche Beeinträchtigungen <u>nicht</u> von vornherein ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.33. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

³⁷ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 33/18 Brunow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Boden	
Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit mittel bis hoch sowie tlw. mit hoch bis sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich drei Kleingewässer (wasserführende Sölle inkl.) und Gräben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit gering- bis mittel bzw. mittel- bis hoch bzw. hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 1, Stufe 2, Stufe 3). Eine Vorbelastung besteht durch die bereits vorhandenen WEA. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 33/18 Brunow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft zwischen Blievenstorf und Werle“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.34 WEG 34/18 Parchim

Tabelle 96: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 34/18 Parchim

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 34/18 Parchim einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecken), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Das Gebiet ist in Teilen bereits mit WEA bestanden. Durch die Errichtung von weiteren WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)³⁸. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten, sofern WEA außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte i.d.R. vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans sind nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenzielle Nahrungsflächen betroffen sind. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung der Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld aller 3 Horste hat der Bereich des WEG aktuell wahrscheinlich keine herausgehobene Bedeutung als Nahrungshabitat oder Durchflugbereich für Rotmilane. Das WEG weist keine Dauergrünlandflächen auf und liegt vollständig außerhalb möglicher Durchflugbereiche zu Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um alle Horste. Durch die teilweise Überschneidung des WEG mit einem bestehenden Windpark, ist eine aktuelle Nutzung des WEG-Bereichs zur Nahrungssuche möglich. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

³⁸ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 34/18 Parchim einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zum Horst eingehalten wird und keine relevanten Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland, Kleingewässer) im WEG vorhanden sind oder durch das WEG im 2 km-Umfeld um den Horst verschattet werden können. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen Umgebung bis mindesten 500 m (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand, auch unter Berücksichtigung der Vergrämungswirkung durch mehrere Bestands-WEA im WEG und dessen Umfeld, keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA in bisher nicht durch WEA belegte WEG-Bereiche, wird es dort zu einem weiteren funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhengewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflehme sowie tlw. um Sand-Tieflehme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit mittel bis hoch sowie tlw. mit gering bis mittel sowie sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 34/18 Parchim einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Wasser Im Eignungsgebiet befinden sich Gräben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Das WEG überlagert sich tlw. mit einer Trinkwasserschutzzone III und kleinräumig im Westen mit einer Trinkwasserschutzzone II. Negative Veränderungen der Trinkwasserschutzzone III und II durch Verschmutzungen oder sonstige Stoffeinträge sind durch den Bau und Betrieb einer Windkraftanlage nur in unbedeutendem Maß zu erwarten, wenn gewährleistet wird, dass alle Wasserschutzvorschriften eingehalten werden. Dies ist ggf. im Genehmigungsverfahren vertieft auf Grundlage der konkreten Standort- und Anlagenverhältnisse zu untersuchen. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Eine Vorbelastung besteht durch die bereits vorhandenen WEA. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft nordöstlich von Parchim“ sowie „Buchholz“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 34/18 Parchim einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung eines Bereiches mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft. Der Bereich umfasst einen sehr großen Landschaftsraum, der sich südlich Parchim bis an die Landesgrenze erstreckt. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.35 WEG 35/18 Gischow

Tabelle 97: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 35/18 Gischow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 35/18 Gischow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich und tlw. als Grünland genutztes Gebiet mit einem Biotop der offenen Agrarlandschaft (Feldgehölz), welches dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Das Gebiet ist in Teilen bereits mit WEA bestanden. Durch die Errichtung von weiteren WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)³⁹. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilan sind nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da ein Mindestabstand zwischen WEG und Horst von 1.000 m eingehalten wird und wahrscheinlich keine essenziellen Nahrungsflächen betroffen sind. Das Angebot an Dauergrünland im 2 km-Umfeld um beide Horste ist vergleichsweise günstig. Dauergrünflächen, die durch das WEG verschattet werden, umfassen nur einen kleinen Anteil der gesamten Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um beide Horste. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind <u>nicht</u> ausgeschlossen, da ein größerer Anteil aller Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um die beiden Horste in Gischow im Schatten des WEG liegen. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhengewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeu-	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.35. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

³⁹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 35/18 Gischow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
tung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflehme sowie tlw. um Sand-Tieflehme, die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit gering bis mittel sowie tlw. mit mittel bis hoch und hoch bis sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 35/18 Gischow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Eine Vorbelastung besteht durch die bereits vorhandenen WEA. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft zwischen Rom und Lübz“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.36 WEG 36/18 Kreien

Tabelle 98: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 36/18 Kreien

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 36/18 Kreien einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Moore, Feldgehölze), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Im südlichen Teil tritt eine Überlagerung mit dem Restriktionskriterium 500 m Abstand zu Naturschutzgebieten (NSG) auf. Das NSG Gehlsbachtal ist in diesem Abschnitt als schmale Bachniederung ausgeprägt, es bleibt ein mittlerer Abstand von ca. 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da nicht zu erwarten ist, dass wesentliche Bestandteile des NSG erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁴⁰. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten, sofern WEA außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte i.d.R. vermieden werden. Der weit überwiegende Teil des WEG (etwas 90 %) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Rotmilans. Dort sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenzielle Nahrungsflächen betroffen sind. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung der Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um den Horst hat das WEG aktuell wahrscheinlich keine herausgehobene Bedeutung als Nahrungshabitat oder Durchflugbereich für Rotmilane. Das WEG weist weder Dauergrünlandflächen auf, noch werden direkte Durchflugkorridore versperrt.	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁴⁰ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 36/18 Kreien einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorch zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zu den Horsten in den Ortschaften Kreien und Darß klar eingehalten wird und im Überschneidungsbereich zwischen WEG und 2 km-Prüfbereich keine relevanten Nahrungsflächen (z.B. Dauergrünland, Kleingewässer) vorhanden sind oder durch das WEG verschattet werden. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) und dessen weiteren Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflerme sowie tlw. um Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit gering bis mittel sowie tlw. mit mittel bis hoch und hoch bis sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befindet sich ein Graben („Graben vom Schöpfwerk Kreien „), innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtli-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 36/18 Kreien einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
che Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdeten Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Eine Vorbelastung besteht durch zwei Freileitungstrassen. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft bei Karbow-Vietlütbe“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmälen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 36/18 Kreien einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.37 WEG 37/18 Klein Dammerow

Tabelle 99: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 37/18 Klein Dammerow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 37/18 Klein Dammerow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit nur wenigen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Graben), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Das Gebiet wird durch die L 17 (Vietlütbe – Klein Dammerow) zerschnitten Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁴¹. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Das WEG liegt mit einem Abstand von 5,6 km am Rande des Prüfbereichs eines Seeadlers, wobei nur ein geringer Teil des WEG in den Bereich hinein ragt. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2, westl. Bereich gering bis mittel, Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁴¹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 37/18 Klein Dammerow einschließlich Hinweise zur Abschichtung		Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.		
Schutzgut Boden		
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme/Tieflehme sowie Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Im südwestl. Bereich wird die Schutzwürdigkeit der Böden mit gering bis mittel, im nordwestl. Bereich mit mittel bis hoch und im östl. Bereich mit hoch bis sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).		Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser		
Im Eignungsgebiet befindet sich ein offener Graben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt wassergefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.		Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft		

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 37/18 Klein Dammerow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft um Gnevsdorf“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.38 WEG 38/18 Wendisch Priborn

Tabelle 100: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 38/18 Wendisch Priborn

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 38/18 Wendisch Priborn einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich und teilweise als Grünland genutztes Gebiet mit einem Soll, welches dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass vorhandene Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁴². Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Die beiden in Brandenburg gelegenen Kranichschlafplätze (Griffenhagen und Buddenhagen) werden nach einer Vorabschätzung einem Rastgebiet der Klasse B oder C zugeordnet. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit gering bis mittel sowie tlw. mit mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. ange-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

⁴² Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 38/18 Wendisch Priborn einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
passt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befindet sich ein Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass dieses nicht durch Windkraftanlagen überplant wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 3). Eine Vorbelastung besteht durch die Bundesstraße B103 sowie eine Freileitungstrasse. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 38/18 Wendisch Priborn einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft um Wendisch-Priborn“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.39 WEG 39/18 Barkow

Tabelle 101: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 39/18 Barkow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 39/18 Barkow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecken, Feldgehölze, Gräben), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Im Nordosten grenzt ein Grünland und im Südwesten ein Waldgebiet an. Das Gebiet wird durch eine Straße („Gerader Weg“) zerschnitten und ist durch mehrere Bestands-WEA im und um das WEG vorbelastet. Durch die Errichtung von weiteren WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁴³. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Der 2 km-Prüfbereich um zwei Horste des Rotmilans überschneidet sich mit großen Teilen bzw. vollständig mit dem WEG. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht von vornherein ausgeschlossen, da relevante Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland) des Rotmilans an das WEG grenzen bzw. diese verschattet werden. Jedoch besteht durch Bestands-WEA, die u.a. das angrenzende Grünland umgeben, bereits eine Vorbelastung. Diese Beeinträchtigungen können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da der 1.000 m-Mindestabstand eingehalten wird. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers sind <u>nicht</u> auszuschließen, da sich das WEG ggf. im Flugkorridor (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und dem ca. 1,5 km westlich gelegenen Kritzower See befindet. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nachzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.39. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁴³ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 39/18 Barkow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Zudem bestehen durch die Bestands-WEA bereits eine Vorbelastung, sodass bereits jetzt von einer Meidung des WEG und dessen direkten Umgebung auszugehen ist. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Lehme/Tieflehme bzw. Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird im nordöstl. und südwestl. mit gering bis mittel und im mittleren Bereich mit mittel bis hoch angegeben. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen (zum Teil bereits vorhanden) in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewertete Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden mehrere offenen Gräben, die innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen liegen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt wassergefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 39/18 Barkow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Vorbelastung besteht durch mehrere Bestands-WEA im und um das WEG. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft um Lalchow“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.40 WEG 40/18 Plauerhagen

Tabelle 102: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 40/18 Plauerhagen

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 40/18 Plauerhagen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit wenigen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldgehölze, Kleingewässer, Feldhecke), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Im Nordteil überlagert sich das Gebiet mit dem Restriktionskriterium 500 m Abstand zu Naturparken, wobei ein ca. 20 m breiter Streifen betroffen ist. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da nicht zu erwarten ist, dass wesentliche Bestandteile des Naturparks erheblich beeinträchtigt werden. Das Gebiet ist tlw. bereits mit WEA bestanden. Durch die Errichtung von weiteren WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁴⁴. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Fischadlers zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zum Horst eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern (> 5 ha) im Umkreis von mindestens 3 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten, sofern WEA außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte i.d.R. vermieden werden. Die Hälfte des WEG liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Rotmilans. Dort sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenzielle Nahrungsflächen betroffen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.40. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁴⁴ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 40/18 Plauerhagen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
sind. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung der Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um den Horst hat das WEG aktuell wahrscheinlich keine herausgehobene Bedeutung als Nahrungshabitat oder Durchflugbereich für Rotmilane. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Für den Seeadler sind erhebliche Beeinträchtigungen <u>nicht</u> ausgeschlossen, da der nördliche und mittlere WEG-Bereich in einem potenziellen Flugkorridor (Mindestbreite 1 km) zwischen größeren Gewässern (> 5 ha) im Umkreis von 6 km um einen Seeadlerhorst liegt. Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und mehrerer Schlafgewässer (Gänse, Schwäne, Kraniche) im 6 km-Umfeld um das WEG besteht ein potenziell erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln. Der westliche WEG-Bereich ist durch Bestands-WEA vorbelastet. Durch die Errichtung von WEA in bisher nicht durch WEA belegte WEG-Bereiche, wird es dort zu einem weiteren funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Sand-Tieflehme sowie tlw. um Lehme bzw. Tieflehme und um Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit gering bis mittel sowie tlw. mit mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich ein Kleingewässer sowie ein tlw. verrohrter Graben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermin-

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 40/18 Plauerhagen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdeten Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	dert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 3). Eine Vorbelastung besteht durch bereits vorhandenen WEA und 2 durch das Gebiet verlaufende Freileitungen. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft Neu Poserin - Plau“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 40/18 Plauerhagen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.41 WEG 41/18 Daschow

Tabelle 103: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 41/18 Daschow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 41/18 Daschow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölze), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Im Nordteil überlagert sich das Gebiet mit dem Restriktionskriterium 500 m Abstand zu naturnahen Mooren. Das Restriktionskriterium wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da der Moorbereich durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt wird und somit erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁴⁵. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten, sofern WEA außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte i.d.R. vermieden werden.	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Seeadler und Rastplatzfunktion können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.41. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁴⁵ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 41/18 Daschow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Weißstorch sind nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenzielle Nahrungsflächen betroffen sind. Das Angebot an Dauergrünland im 2 km-Umfeld um die betroffenen Horste ist vergleichsweise günstig, so dass eine herausgehobene Bedeutung der durch das WEG verschatteten relevanten Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland) nicht zu erwarten ist, zumal sich nur ein relativ geringer Anteil relevanter Nahrungsflächen mit dem WEG überlagern bzw. verschatteten werden. Das WEG selbst weist keine Dauergrünlandflächen auf. Für den Seeadler sind erhebliche Beeinträchtigungen <u>nicht</u> ausgeschlossen, da der westliche WEG-Bereich in einem potenziellen Flugkorridor (Mindestbreite 1 km) zwischen größeren Gewässern (> 5 ha) im Umkreis von 6 km um einen nordwestlich vom WEG befindlichen Horst liegt. Aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatzes Penzliner See, ca. 470 m nördlich vom WEG, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe C, können für Teilbereiche des WEG erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion <u>nicht</u> ausgeschlossen werden. Der Schwanenrastplatz auf dem nördlichen Teil des Plauer und Drewitzer Sees ist aufgrund der 5,7 km Entfernung nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflehme sowie in geringen Anteilen um sandunterlagerte bzw. tiefgründigen Niedermoorböden, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit mittel bis hoch bewertet. Die Inanspruchnahme von Niedermoorbereichen sollte bei der Standortwahl möglichst minimiert werden. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich zwei Kleingewässer und 5 Sölle innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneue-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermin-

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 41/18 Daschow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
bildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	dert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit gering- bis mittel bzw. mittel- bis hoch bzw. hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 3). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft Neu Poserin - Plau“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 41/18 Daschow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.42 WEG 42/18 Sehlisdorf

Tabelle 104: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 42/18 Sehlisdorf

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 42/18 Sehlisdorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecke, Feldgehölz), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁴⁶. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans kann <u>nicht</u> ausgeschlossen werden, da sich das WEG in 150 m Entfernung zu einem Horststandort befindet. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs zu erwarten, da der 3.000 m-Mindestabstand zum Brutwald eingehalten wird und das WEG ganz klar außerhalb von Funktionsfreiräumen (ROHDE 2008) des betroffenen Reviers liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 5.2. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁴⁶ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 42/18 Sehlsdorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des in der Ortschaft Grambow gelegenen Weißstorchhorste zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und im 2 km-Prüfbereich nach einer Vorabeinschätzung weder relevante Nahrungsflächen im WEG liegen noch durch das WEG verstellt werden. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhengewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Lehme/Tieflehme, Sand-Tieflehme, Sande und kleinräumig Kolluviole die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird jeweils anteilig mit gering bis mittel, mittel bis hoch sowie hoch bis sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewertete Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 42/18 Sehlsdorf einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Feldflur um Diestelow“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.43 WEG 43/18 Kladrum

Tabelle 105: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 43/18 Kladrum

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 43/18 Kladrum einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölze), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Das Gebiet ist zu großen Teilen bereits mit WEA bestanden. Durch die Errichtung von weiteren WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁴⁷. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Aufgrund der Lage von Teilbereichen des WEG in einem Funktionsfreiraum des Schwarzstorchs (ROHDE 2008) sind erhebliche Beeinträchtigungen <u>nicht</u> ausgeschlossen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um beide Horste liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zu allen Horsten eingehalten wird und nach einer Vorabeinschätzung kaum relevante Nahrungsflächen durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden. Im WEG fehlen Dauergrünlandflächen völlig. Andere ggf. relevante Nahrungsflächen (z.B. Kleingewässer) kommen kleinflächig vor. Mögliche Beeinträchtigungen können durch die Anlage von Lenkungsflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand, auch unter Berücksichtigung der Vergrämungswirkung durch zahlreiche Bestands-WEA im WEG und dessen Umfeld, keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA in bisher nicht durch WEA belegte WEG-Bereiche, wird es dort ggf. zu einem weiteren funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.43. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁴⁷ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 43/18 Kladrum einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die Vorbelastung durch Bestands-WEA im WEG sehr groß ist und im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflehme sowie tlw. um Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit hoch bis sehr hoch sowie tlw. mit mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich fünf Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 43/18 Kladrum einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit gering- bis mittel bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 1). Eine Vorbelastung besteht durch die bereits vorhandenen WEA. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft zwischen Teufelsbach und Wockertal“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Die Auswirkungen auf das Umfeld der denkmalgeschützten Mühle Grebbin sind in nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Angaben zu Bodendenkmälen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.44 WEG 44/18 Severin

Tabelle 106: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 44/18 Severin

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 44/18 Severin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
---	---

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 44/18 Severin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit einem Kleingewässer als Biotop der offenen Agrarlandschaft, welches dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁴⁸. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans sind nicht zu erwarten. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung der Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um den Horst hat der Bereich des WEG aktuell wahrscheinlich keine herausgehobene Bedeutung als Nahrungshabitat oder Durchflugbereich für Rotmilane. Das WEG weist keine Dauergrünlandflächen auf und liegt vollständig außerhalb möglicher Durchflugbereiche zu Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um den Horst. Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungsflächen ist vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten, da für alle Horste der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und im 2 km-Prüfbereich um alle Horste nach einer Vorabschätzung weder relevante Nahrungsflächen im WEG liegen noch durch das WEG verstellt werden. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflerme	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

⁴⁸ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 44/18 Severin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
sowie tlw. um Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit hoch bis sehr hoch sowie tlw. mit mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	gungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befindet sich ein Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass dieses nicht durch Windkraftanlagen überplant wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt wassergefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 44/18 Severin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft um Domsühl und Severin“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.45 WEG 45/18 Wessin

Tabelle 107: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 45/18 Wessin

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 45/18 Wessin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölz), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁴⁹. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zum Horst eingehalten wird und nach einer Vorabeinschätzung kaum relevante Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland und Kleingewässer) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden. Im WEG fehlen Dauergrünlandfläche völlig. Andere ggf. relevante Nahrungsflächen (z.B. Kleingewässer) kommen kleinflächig vor. Mögliche Beeinträchtigungen können durch die Anlage von Lenkungsflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit kompensiert werden. Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (insbesondere Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das Schlaf- und Ruhegewässer Barniner See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁴⁹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 45/18 Wessin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Sande sowie tlw. um Lehme bzw. Tieflehme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird anteilig mit hoch bis sehr hoch sowie mit mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich zwei Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 45/18 Wessin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft um Crivitz“ sowie „Ruthenbecker Wald- und Feldlandschaft“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.46 WEG 46/18 Rütting Erweiterung

Tabelle 108: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 46/18 Rütting Erweiterung

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 46/18 Rütting Erweiterung einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vielen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölz, Feldhecken, Röhricht, Nasswiese, Gräben, Grünland), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Im WEG befinden sich bereits Bestands-WEA. Eine zerschneidene Wirkung ist durch Feldwege und Straßen (Siebenhausen (Rütting – Testorf-Steinfurt)) gegeben. Durch die Errichtung von weiteren WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁵⁰. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Das WEG schneidet vier Prüfbereiche vom Weißstorch. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zum Horst eingehalten wird und nach einer Vorabeeschätzung kaum relevante Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland und Kleingewässer) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden. Im WEG sind nordöstl. und östl. kleinflächig Dauergrünlandflächen entlang des Upahler Baches ausgeprägt. Andere ggf. relevante Nahrungsflächen (z.B. Kleingewässer) kommen kleinflächig vor. Mögliche Beeinträchtigungen können durch die Anlage von Lenkungsflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit kompensiert werden. Das WEG befindet sich in den Prüfbereichen zweier Seeadlerhorste. Die Schutzbereiche von 3.000 m zu den Horsten werden eingehalten. Zudem befindet sich das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha), noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um beide Horste liegt. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) und dessen weiteren Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁵⁰ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 46/18 Rütting Erweiterung einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
(u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflehme, gefolgt von Niedermooren kleinteilig im östl. Bereich, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit mittel bis hoch und die östl. Niedermoorbereiche mit sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Die Inanspruchnahme von Niedermoorbereichen sollte bei der Standortwahl möglichst minimiert werden. Unter der Voraussetzung, dass die Moorbereiche von einer Überplanung ausgenommen werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich drei stehende Kleingewässer und der „Upahler Bach“ innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt wassergefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 46/18 Rütting Erweiterung einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet, die bereits durch WEA vorbelastet sind. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft bei Upahl“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der zusätzlich zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG ist die Altstadt von Wismar aus östlichen Richtungen betroffen. Im FG Denkmalschutz wurde das Gebiet mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch eine direkte Überlagerung von WEA und Kirchtürmen sind in der Layoutplanung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen somit zu mindern. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.47 WEG 47/18 Paetrow

Tabelle 109: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 47/18 Paetrow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 47/18 Paetrow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölze, Feldhecken, Röhrichte, Gräben), welche tlw. dem gesetzlichen Biotop-schutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁵¹. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs sind <u>nicht</u> ausgeschlossen, da sich relevante Nahrungsflächen des Weißstorchs im 2 km-Umfeld um beide Horste mit Teilbereichen des WEG überschneiden oder durch das WEG verschattet werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Fischadlers zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zum Horst eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern (> 5 ha) im Umkreis von mindestens 3 km um den Horst liegt. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) und dessen weiteren Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 2.2.47. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁵¹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 47/18 Paetrow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
"sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme/Tieflehme sowie Sand-Tieflehme im südwestl. Bereich und Niedermoore im mittleren Bereich des Gebiets, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit mittel bis hoch (nördöstl. Bereich), sehr hoch (mittl. Bereich) und gering bis mittel (südwestl. Bereich) bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich ein Kleingewässer und Gräben, innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 47/18 Paetrow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Senke um Dragun“ und „Ackerlandschaft um Dragun“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG ist die Stadtsilhouette von Schwerin aus südwestlichen Blickrichtungen, vor allem von der Reppiner Burg betroffen. Im FG Denkmalschutz wurde das Gebiet mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch eine direkte Überlagerung von WEA und Schloss- und Domturm von Schwerin sind in der Layoutplanung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen somit zu mindern. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.48 WEG 48/18 Klein Trebbow

Tabelle 110: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 48/18 Klein Trebbow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 48/18 Klein Trebbow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölz, Feldhecke, naturnaher Bruch, Sumpf- und Auwald), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Der im nördlichen Bereich befindliche als naturnaher Bach eingestufte Aubach steht im räumlichen Zusammenhang mit dem außerhalb liegenden Biotopkomplex > 5 ha der Aubachniederung. Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200 m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da für den in diesem Bereich sehr schmal ausgebildeten Bachabschnitt kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁵². Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvorkommen des Rotmilans zu erwarten, da keine Grünlandbereiche überbaut oder großflächig verschattet werden. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (durchgehend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nachzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁵² Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 48/18 Klein Trebbow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
(3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Im nördl. Bereich sind entlang des Aubachs Niedermoorböden ausgeprägt, die eine sehr hohe Schutzwürdigkeit mit sich bringen. Die Schutzwürdigkeit der durch intensive Landwirtschaft geprägten Böden wird mit gering bis mittel (Überwiegend) und mittel bis hoch (südöstl.) bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Inanspruchnahme von Niedermoorbereichen sollte bei der Standortwahl möglichst minimiert werden. Unter der Voraussetzung, dass die Moorbereiche von einer Überplanung ausgenommen werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich ein Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie ein naturnaher und unverbauter Bachabschnitt des Aubaches im nördl. Randbereich. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Anforderungen, die sich durch die Ausweisung als Trinkwasserschutzzone IIIB (überwiegend) sowie der Zone IIIA (nördl. Bereich) ergeben, sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzli-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 48/18 Klein Trebbow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
chen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die Landschaftsbildräume - mit mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2) im westl. Bereich und hoch bis sehr hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 3) im überwiegenden Bereich. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Niederung um Klein Trebbow“ (überwiegender Bereich) und „Ackerlandschaft bei Böken“ (westl. Bereich) nicht verändert werden. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.49 WEG 49/18 Beckentin

Tabelle 111: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 49/18 Beckentin

Voraussichtliche Umweltauswirkungen WEG 49/18 Beckentin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein durch die A 14 zerschnittenes und intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit nur wenigen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Soll), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁵³. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorch zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zu dem Horst klar eingehalten wird und im Überschneidungsbereich zwischen WEG und 2 km-Prüfbereich keine relevanten Nahrungsflächen (z.B. Dauergrünland, Kleingewässer). Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs zu erwarten, da der 3.000 m-Mindestabstand zu den Brutwäldern eingehalten wird und das WEG außerhalb von Funktionsfreiräumen (ROHDE 2008) der betroffenen Reviere liegt. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) und dessen weiteren Umgebung sowie aufgrund der Vorbelastung durch die Verschneidungswirkung der A 14, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁵³ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen WEG 49/18 Beckentin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Boden Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflehme, mit angrenzenden Niedermoorbereichen im südöstl. Bereich sowie westl. angrenzende sickerwasserbestimmte Sande, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch im südöstl. und westl. Bereich bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Inanspruchnahme von Niedermoorbereichen sollte bei der Standortwahl möglichst minimiert werden. Unter der Voraussetzung, dass die Moorbereiche von einer Überplanung ausgenommen werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser Im Eignungsgebiet befinden sich fünf Kleingewässer, 1 wasserführendes Soll und 1 Graben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen WEG 49/18 Beckentin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit mittel- bis hoch bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 2). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft zwischen Blievenstorf und Werle“ und im westl. Bereich „Kremminer Forst“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmälen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.50 WEG 50/18 Werder Erweiterung

Tabelle 112: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 50/18 Werder Erweiterung

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 50/18 Werder Erweiterung einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldhecken, Grünland, offene Gräben), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Das Gebiet ist bereits vorbelastet durch Bestands-WEA und wird durch die K 124 (Werderstraße) zerschnitten. Durch die Errichtung von weiteren WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁵⁴. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten, sofern WEA außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um den Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte i.d.R. vermieden werden. Der überwiegende Teil des WEG (etwas 95 %) liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des Rotmilans. Für die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine essenziellen Nahrungsflächen betroffen sind. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des in der Ortschaft Werder gelegenen Weißstorchhorstes zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nach einer Vorabschätzung kaum relevante Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland und Kleingewässer) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden. Im WEG fehlen Dauergrünlandfläche völlig. Andere ggf. relevante Nahrungsflächen (z.B. Kleingewässer) kommen kleinflächig vor. Mögliche Beeinträchtigungen können durch die Anlage von Len-	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁵⁴ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 50/18 Werder Erweiterung einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
kungsflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit kompensiert werden. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) und dessen weiteren Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Sande (nördl., südl. Bereich), Lehme bzw. Tieflehme (mittl., nördl. Bereich) und im Randbereich Tone (östl.), die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit mittel bis hoch (mittl. Bereich), gering bis hoch (südl., nördl. Bereich) und hoch bis sehr hoch (nördlicher Bereich) bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HZE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich sieben Kleingewässer und mehrere Gräben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Anforderungen, die sich durch die Ausweisung als Trinkwasserschutzzone III ergeben, sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln. Die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 50/18 Werder Erweiterung einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit gering bis mittel (Stufe 1) bzw. mittel- bis hoch (Stufe 2) bewerteten Landschaftsbildes. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Durch die Bestands-WEA besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft um Herzberg und Rom“ und „Ackerlandschaft zwischen Rom und Lübz“ nicht verändert werden. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.51 WEG 51/18 Wamckow

Tabelle 113: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 51/18 Wamckow

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 51/18 Wamckow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit mehreren Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölze, Feldhecken, Sölle, Röhricht), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁵⁵. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand zu allen drei Horsten eingehalten wird und die WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Bei dieser Einschätzung wurde die Lage der Gewässer 200 m westlich des WEG mit berücksichtigt. Deren Gesamtfläche beträgt ca. 4,5 ha. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvorkommen der Kraniche (3 Brutplätze) zu erwarten, sofern WEA außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte i.d.R. vermieden werden. Das WEG befindet sich im Prüfradius eines Schwarzstorch. Dabei liegt das WEG am Randbereich des Prüfradius in einem Abstand von ca. 6,3 km. Innerhalb des WEG befindet sich ein kleinflächiger Grünlandbereich, der keine essenzielle Nahrungsfläche darstellt. Eine Beeinträchtigung des Horstes kann somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des in der Ortschaft Groß Niendorf gelegenen Weißstorchhorstes zu erwarten, da das WEG nur ca. 100 m in den 2.000 m-Prüfbereich hinein ragt und rele-	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sowie der Fauna sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Auf eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes kann verzichtet werden. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁵⁵ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 51/18 Wamckow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
vanten Nahrungsflächen allenfalls kleinflächig betroffen sind. Ein weiterer Horst befindet sich 1,3 km westl. des WEG in der Ortschaft Wamckow. Der Mindestabstand wird damit eingehalten, jedoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Nahrungsflüge zum Grünland stattfinden, welches innerhalb des WEG gelegen sind bzw. unmittelbar westl. davon angrenzen. Mögliche Beeinträchtigungen können aber durch die Anlage von Lenkungsflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit kompensiert werden, da wahrscheinlich keine essenziellen oder traditionell wichtigen Nahrungshabitate durch das WEG betroffen sind. Es besteht ein hohes Angebot an attraktiven Nahrungsflächen auf der in Bezug auf den Horst WEG-abgewandten Seite, die gefahrlos angeflogen werden können. Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhengewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Sande im mittl. Bereich und Lehme bzw. Tieflehme im nördl. und südl. Bereich, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird mit mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich vier Kleingewässer, zwei wasserführende Sölle und der Wamckower Graben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneue-	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 51/18 Wamckow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
bildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdeten Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdeten Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit gering bis mittel bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 1). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Zudem wird das Gebiet durch die Wamckower Straße zerschnitten. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft um Mestlin“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbildes hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 51/18 Wamckow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.52 WEG 52/18 Grevesmühlen

Tabelle 114: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotop</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelten Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecken, Kleingewässer, Feuchtwälder), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Es besteht eine Vorbelastung durch die Landesstraße. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁵⁶. Weisen geschützte Biotop eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁵⁶ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Bei dieser Beurteilung wurde die Lage der größeren Seen Kiebitzmoor und Vielbecker See südlich des WEG mit berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchhorstes sind nicht zu erwarten. Das WEG liegt im Randbereich des 2km Prüfbereichs des südöstlich gelegenen Horstes in der Ortschaft Warnow. Im WEG liegen keine relevanten Nahrungsflächen. Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Gänseschlafplatz Santower See (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Santower See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Durch die relativ lange Grenzlinie zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.24.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich um Lehme/Tieflehme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird als hoch bis sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Wasser Im Eignungsgebiet befinden sich elf Kleingewässer und drei Sümpfe innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdeten Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.	
Schutzgut Landschaft Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen gering- bis mittel- bzw. mittel- bis hochwertiger Landschaftsbilder (Stufen 1 und 2) bezogen auf die betroffenen Landschaftsbildräume. Die Zerschneidung durch die Landesstraße im Bereich des WEG stellt eine Vorbelastung dar. Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerland des Klützer Winkels“ und „Niederungsgebiet zwischen Damshagen und Grevesmühlen“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.	

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung eines Bereiches mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft. Der Bereich umfasst einen sehr großen Landschaftsraum, der sich nördlich an das Schaalseegebiet anschließt und sich bis in den Raum nördöstlich von Grevesmühlen über mehrere Landschaftsbildräume erstreckt. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Durch das WEG sind die Bothmer Museumsbahn, der Bothmer Westgraben, Arpshagen, Osttangente und die Kritzowburg betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmälern vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.53 WEG 53/18 Granzin

Tabelle 115: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 53/18 Granzin

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 53/18 Granzin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<u>Biotope</u> Überplant wird ein überwiegend intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit zahlreichen Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Kleingewässer, Feldgehölze, Feldhecken), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten. Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁵⁷. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden. Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen. <u>Fauna</u> Aufgrund der vollständigen Lage des WEG in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) eines Schwarzstorchbrutwalds sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs <u>nicht</u> ausgeschlossen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Innerhalb des 2 km-Prüfradius um einen Rotmilanhorst ragt das WEG (Abstand 1,8 km) hinein. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da der Ausschlussbereich von 1.000 m klar eingehalten wird. Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Kranichschlafplatz Muschwitzter Teiche (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1,8 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Kraniche). Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Schlafplatz Muschwitzter Teiche wahrscheinlich nicht in einem Rastgebiet der Stufe A liegt und damit der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern eingehalten wird. Es werden auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt. Durch die	Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs können nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher eine vertiefte raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes in Kap. 5.2. Erhebliche Beeinträchtigung weiterer faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten. Weitere Belange sind im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.

⁵⁷ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 53/18 Granzin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Überlagerung mit hoch bis sehr hochwertigen Rastflächen ist ggf. ein erhöhter Kompensationsaufwand notwendig. Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.24.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	
Schutzgut Boden	
Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme bzw. Tieflehme sowie in geringem Umfang um Niedermoore, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird überwiegend mit mittel bis hoch bewertet. Die Inanspruchnahme von Niedermoorbereichen sollte bei der Standortwahl möglichst minimiert werden. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HZE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert. Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.
Schutzgut Wasser	
Im Eignungsgebiet befinden sich 18 Kleingewässer sowie einige Gräben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2). Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.). Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt. Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt. Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 53/18 Granzin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
werden.	
Schutzgut Landschaft	
Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des - bezogen auf die gesamten Landschaftsbildräume - mit gering- bis mittel bewerteten Landschaftsbildes (Stufe 1). Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung sowie hochwertigere Landschaftsbildräume in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft um Herzberg und Rom“ nicht verändert wird. Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.	Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
Spezifische Aspekte der Erholungsfunktion sind nicht betroffen. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten. <i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen. Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden. <i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i>	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

5 Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Sofern die vertiefte Prüfung von Eignungsgebieten zu dem Ergebnis kommt, dass bereits auf dieser Planungsebene auf Grundlage vorliegender Beurteilungsgrundlagen abschließend eingeschätzt werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltbelangen einer Durchsetzung der Windenergie entgegenstehen, wurden diese im Rahmen der Abwägung aus der Vorschlagsliste gestrichen bzw. bei Betroffenheit von Teilbereichen in der Ausdehnung reduziert.

Dies betrifft zum einen Teilbereiche von WEG-Vorschlägen, die sich mit anerkannten Ökokontoflächen oder mit planfestgestellten bzw. bereits in Umsetzung befindlichen Kompensationsflächen überlagern, sofern die genannten Flächen gleichzeitig eine Mindestgröße von 5 ha aufweisen und perspektivisch den Status eines gesetzlich geschützten Biotops erreichen sollen. Diese Bereiche sind dem harten Ausschlusskriterium Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha gleichzustellen. Das WEG 17/18 Plate wurde aufgrund von Ökokontoflächen der Stadt Schwerin im nördlichen Teil verkleinert.

Zum anderen wurden potenzielle Eignungsgebiete ausgeschlossen, in denen erhebliche Beeinträchtigungen für Denkmäler von internationalem Rang festgestellt wurden. Grundlage hierfür ist der Fachbeitrag Denkmalschutz zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung gemäß DSchG MV durch WEG-Vorschläge für die geschützten Denkmal-Ensemble:

- UNESCO-Weltkulturerbe Hansestadt Wismar
- UNESCO-Weltkulturerbe Lübecker Altstadt
- Residenzenensemble Schwerin
- Schlossanlage Ludwigslust
- Schlossanlage Bothmer
- Schlossanlage Wiligrad

Folgende WEG-Vorschläge aus der 1. Beteiligungsstufe wurden aufgrund der Bewertung mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial für den Denkmalschutz gestrichen:

- WEG 01/16 - Palingen (erhebliche Beeinträchtigung UNESCO-Weltkulturerbe Lübecker Altstadt)
- WEG 11/16 - Klein Rogahn (erhebliche Beeinträchtigung Residenzenensemble Schwerin)

Nachfolgend werden die Umweltmerkmale (vgl. Kap. 2.1) benannt, die nach der Bewertung der Prüfung aller im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Umwelterheblichkeit einer vertieften Prüfung unterzogen wurden.

5.1 Die Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden können

Tabelle 116: Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung der Erheblichkeit

Windeignungsgebiet	erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen für	Vertiefte Prüfung auf Ebene der Regionalplanung	Vertiefte Prüfung erst im Genehmigungsverfahren möglich (Abschichtung)
01/18 - Rieps	Schwarzstorch	ja (s. Kap. 5.2.1)	-
04/18 - Menzendorf	Rotmilan	nein	ja (s. 4.4.4)
	Windmühle Roggenstorf und Schloss Bothmer	nein	ja (s. 4.4.4)
05/18 - Gross Voigtshagen	Weißstorch	nein	ja (s. 4.4.5)
	Windmühle Roggenstorf und Schloss Bothmer	nein	ja (s. 4.4.5)
06/18 - Questin	Schloss Schwerin und Stadt Gadebusch	nein	ja (s. 4.4.6)
07/18 - Rohlstorf	Schwarzstorch	ja (s. Kap. 5.2.2)	-
	UNESCO-Weltkulturerbe Wismarer Altstadt	ja (s. Fachbeitrag Denkmalschutz)	-
08/18 – Mühlen Eichsen	Rotmilan	ja (s. Kap. 5.2.3)	-
09/18 - Gadebusch Süd	Seeadler	ja (s. Kap. 5.2.4)	-
	Weißstorch	nein	ja (s. Kap. 4.4.9)
	Blickfeld auf Gadebusch	nein	ja (s. Kap. 4.4.9)
11/18 - Renzow Ost	Umfeld Gutsanlage Groß Welzin und Jagdschloss Grambow	nein	ja (s. Kap. 4.4.11)
12/18 Groß Welzin	Residenzensemble mit Schloss Schwerin und Stadt Gadebusch,	nein	ja (s. 4.4.12)
13/18 - Parum	Weißstorch	ja (s. Kap. 5.2.5)	-
	Umfeld Kirche Parum, Park Hülseburg, Gutshaus Luckwitz mit Park und Gutshaus Mühlenbeck	nein	ja (s. Kap. 4.4.13)
14/18 - Stralendorf	Weißstorch	ja (s. Kap. 5.2.6)	-
	Residenzensemble mit Schloss Schwerin	ja (s. Fachbeitrag Denkmalschutz)	-
15/18 - Alt Zachun	Residenzensemble mit Schloss Schwerin	ja (s. Fachbeitrag Denkmalschutz)	-
16/18 - Lübesse	Residenzensemble mit Schloss Schwerin	ja (s. Fachbeitrag Denkmalschutz)	-
	Umfeld Mühle Banzkow	nein	ja (s. Kap. 4.4.16)

Windeignungsgebiet	erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen für	Vertiefte Prüfung auf Ebene der Regionalplanung	Vertiefte Prüfung erst im Genehmigungsverfahren möglich (Abschichtung)
17/18 - Plate	Residenzensemble mit Schloss Schwerin	ja (s. Fachbeitrag Denkmalschutz)	-
18/18 - Hoort	Rotmilan, Schwarzstorch	ja (s. Kap. 5.2.7)	-
	Weißstorch	nein	ja (s. Kap. 4.4.18)
19/18 - Waschow	Weißstorch	nein	ja (s. Kap. 4.4.19)
20/18 - Boizenburg	Weißstorch	nein	ja (s. Kap. 4.4.20)
21/18 - Gresse	Rotmilan	nein	ja (s. Kap. 4.4.21)
	Schwarzstorch	ja (s. Kap. 5.2.8)	-
22/18 - Alt Krenzlin	Schwarzstorch	ja (s. Kap. 5.2.9)	-
	Rotmilan	nein	ja (s. Kap. 4.4.22)
	Umfeld Gestüt Redefin	nein	ja (s. Kap. 4.4.22)
23/18 - Wöbbelin	Schwarzstorch, Wanderfalke, Rastplatzfunktion	ja (s. Kap. 5.2.10)	-
	Schloss Ludwigslust	ja (s. Fachbeitrag Denkmalschutz)	-
	Umfeld Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin	nein	ja (s. Kap. 4.4.23)
24/18 – Ludwigslust Ost	Schloss Ludwigslust	nein	ja (s. Kap. 4.4.24)
25/18 - Bresegard	Schwarzstorch	ja (s. Kap. 5.2.11)	-
	Weißstorch	nein	ja (s. Kap. 4.4.25)
	Umfeld von Denkmälern in Eldena und Grabow	nein	ja (s. Kap. 4.4.25)
27/18 - Wanzlitz	Schwarzstorch	ja (s. Kap. 5.2.12)	-
	Schloss Ludwigslust	ja (s. Fachbeitrag Denkmalschutz)	-
28/18 - Gorlosen	Schwarzstorch	ja (s. Kap. 5.2.13)	-
30/18 - Milow	Rastplatzfunktion	ja (s. Kap. 5.2.14)	-
31/18 - Grabow	Schwarzstorch	ja (s. Kap. 5.2.15)	-
32/18 - Muchow	Rotmilan	nein	- ja (s. Kap. 4.4.32)
33/18 - Brunow	Rastplatzfunktion	ja (s. Kap. 5.2.16)	-
	Rotmilan und Weißstorch	nein	ja (s. Kap. 4.4.33)
34/18 Parchim	Rotmilan	nein	ja (s. Kap. 4.4.34)
35/18 - Gischow	Weißstorch	ja (s. Kap. 5.2.17)	-
	Rotmilan	nein	ja (s. Kap. 4.4.35)
39/18 - Barkow	Seeadler	ja (s. Kap. 5.2.18)	-
	Rotmilan	nein	ja (s. Kap. 4.4.39)

Windeignungsgebiet	erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen für	Vertiefte Prüfung auf Ebene der Regionalplanung	Vertiefte Prüfung erst im Genehmigungsverfahren möglich (Abschichtung)
40/18 - Plauerhagen	Seeadler	ja (s. Kap. 5.2.19)	-
	Rotmilan	nein	ja (s. Kap. 4.4.40)
41/18 - Daschow	Seeadler, Rastplatzfunktion	ja (s. Kap. 5.2.20)	-
42/18 - Sehlsdorf	Rotmilan	ja (s. Kap. 5.2.21)	-
43/18 - Kladrum	Schwarzstorch	ja (s. Kap. 5.2.22)	-
	Umfeld Mühle Grebbin	nein	ja (s. Kap. 4.4.43)
47/18 - Paetrow	Weißstorch	ja (s. Kap. 5.2.23)	-
51/18 - Wamckow	Schwarzstorch	nein	ja (s. Kap. 4.4.51)
53/18 - Granzin	Schwarzstorch	ja (s. Kap. 5.2.24)	-

5.2 Vertiefte Prüfung des Schutzgutes Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Raumordnerische Vorprüfung von Belangen des Artenschutzes

5.2.1 WEG 01/18 Rieps

Schwarzstorch

Für den zu berücksichtigenden Schwarzstorchhorst ist bisher kein gutachterlich ausgewiesener Brutwald abgegrenzt. Der aktuell zu berücksichtigende Mindestabstand von 3 km bezieht sich somit auf den Horststandort. Nach Ausweisung eines Brutwaldes wird sich der einzuhaltende Mindestabstand von 3 km auf den Brutwald beziehen. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Teil des WEG nach Ausweisung des gutachterlichen Brutwaldes dann innerhalb des 3 km-Ausschlussbereichs liegt und eine Errichtung von WEA in diesem Bereich dann zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde.

Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um den aktuell beurteilungsrelevanten Horst liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das südliche WEG mit einem Fließgewässer (Graben). Desweiteren werden kleinere Fließ- und Stillgewässer durch das WEG verschattet⁵⁸. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende

⁵⁸ Unter Verschattung wird die Lage des Eignungsgebietes (oder von Teilbereichen) zwischen Brutwald/Horst und Funktionsräumen (z.B. Nahrungsflächen) verstanden, d.h. das Eignungsgebiet liegt in einem potenziellen Durchflugsektor.

Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.2.2 WEG 07/18 Rohlstorf

Schwarzstorch

Für den zu berücksichtigenden Brutwald des Schwarzstorchs (Reviernummer 79) liegen noch keine präzisen Funktionsraumanalysen vor. Das WEG liegt im Randbereich des 7 km-Prüfbereichs. Der südliche Randbereich des WEG überschneidet sich ganz kleinflächig mit einem kleineren Graben. Die durch das WEG verschatteten potenziellen Nahrungsflächen (insbesondere Fließgewässer) sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit, teilweisen räumlichen Nähe zum Siedlungsbereich und des großen räumlichen Abstands zum Brutwald wahrscheinlich von untergeordneter Bedeutung für den Schwarzstorch. Die nördliche Hälfte des WEG liegt wahrscheinlich gänzlich außerhalb von potenziellen Nahrungsflächen und Durchflugkorridoren zu Nahrungsflächen im 7 km-Umfeld um den Brutwald. Eine abschließende Beurteilung ist aber erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Dabei sind die in Bezug auf das WEG relevanten Nahrungsflächen und Flugkorridore im Zuge einer Funktionsraumanalyse zu ermitteln und dann zu beurteilen, ob Funktionsräume des Schwarzstorch beeinträchtigt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich

5.2.3 WEG 08/18 Mühlen Eichsen

Rotmilan

Der südwestliche Teil des WEG liegt im 1.000 m-Ausschlussbereich des Rotmilans. Für diesen Bereich ist - sofern das Rotmilanrevier zu diesem Zeitpunkt bzw. zurückliegend in den letzten 1-3 Jahren besetzt war - eine Genehmigung von WEA nur bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme möglich. Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Für die restlichen WEG-Bereiche (alle im 2.000 m-Prüfbereich) sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenzielle Nahrungsflächen betroffen sind. Im WEG selbst liegen keine Dauergrünlandflächen. Es werden auch keine Flugwege zu Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um den Horst verstellt. Eine abschließende Beurteilung der Notwendigkeit der Anlage von Lenkungsflächen ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich.

5.2.4 WEG 09/18 Gadebusch Süd

Seeadler

Der nördlich vom WEG gelegene Burgsee, in Stadtrandlage von Gadebusch, stellt aufgrund seiner Größe von ca. 5 ha ein potenzielles Nahrungsgewässer im 6 km-Umfeld um den zu beurteilenden Seeadlerhorst dar. Inwieweit dieses Gewässer tatsächlich vom Seeadler genutzt wird, insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zur Stadt Gadebusch, ist ohne vertiefende Funktionsraumanalyse nicht zu beurteilen. Die Verbindungslinie zwischen Horst und Außengrenze Gewässer verläuft ca. 250 m westlich vom WEG. Da in westliche Richtung dieser Verbindungslinie in weitem Abstand keine WEA stehen, kann der Burgsee wahrscheinlich gefahrlos vom Seeadler angeflogen werden, da ein genügend großer Durchflugkorridor (Mindestbreite 1 km) zum Gewässer vorhanden ist.

Ein potenzielles Nahrungsgewässer stellt auch das Kiesgrubengewässer (Flächengröße ca. 6 ha) etwa 1 km südlich vom WEG dar. Der Seeadler kann dieses gefahrlos anfliegen, allerdings liegt die westliche Hälfte des WEG auf einer direkten Verbindungslinie zwischen Kiesgrubengewässer im Süden und Burgsee im Norden und damit in einem potenziell bedeutsamen Durchflugbereich. Die tatsächliche Bedeutung kann erst durch eine Funktionsraumanalyse ermittelt werden, die im Zusammenhang eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden sollte. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich.

5.2.5 WEG 13/18 Parum

Weißstorch

Etwa die Hälfte des WEG liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs von Horsten des **Weißstorchs**. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Innerhalb des Prüfbereichs werden keine Grünlandbereiche durch das WEG überlagert. Im mittleren Bereich des WEG finden Überschneidungen von Grünlandbereichen statt, jedoch befinden diese sich außerhalb des Prüfbereichs. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.2.6 WEG 14/18 Stralendorf

Weißstorch

Etwa die Zweidrittel des WEG liegt außerhalb des 2 km-Prüfbereichs des **Weißstorchhorstes** in Stralendorf. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche (nördliche WEG) überschneiden sich nicht mit Dauergrünland, eine erhebliche Beeinträchtigung ist demnach nicht zu erwarten. Östlich des WEG grenzen großflächige Grünlandbereiche an. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht

möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.2.7 WEG 18/18 Hoort

Rotmilan

Im nordwestlichen Teil des WEG liegt eine Überlagerung mit dem 1.000 m-Ausschlussbereich des Rotmilans vor. Für diesen Bereich ist - sofern das Rotmilanrevier zu diesem Zeitpunkt bzw. zurückliegend in den letzten 1-3 Jahren besetzt war - eine Genehmigung von WEA nur bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme möglich. Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Für die restlichen WEG-Bereiche (alle im 2.000 m-Prüfbereich) sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenzielle Nahrungsflächen betroffen sind. Im WEG selbst liegen keine Dauergrünlandflächen. Es werden auch keine Flugwege zu Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um den Horst verstellt. Eine abschließende Beurteilung der Notwendigkeit der Anlage von Lenkungsflächen ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich.

Schwarzstorch

Etwa die nördliche Hälfte des WEG liegt außerhalb des 7 km-Prüfbereichs des Schwarzstorchs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der innerhalb des Prüfbereichs liegende WEG-Bereich überschneidet sich teilweise mit Funktionsfreiräumen des Schwarzstorchs (ROHDE 2008). Der überwiegende Teil des südlichen WEG liegt aber außerhalb von Funktionsfreiräumen. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen nur für einen kleinen Teilbereich des WEG (ca. 10 %) nicht von vornherein ausgeschlossen. Mögliche Beeinträchtigungen können ggf. durch die Umsetzung von Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.2.8 WEG 21/18 Gresse

Schwarzstorch

Das WEG befindet sich in den Prüfradien dreier Schwarzstorchbrutwälder. Dabei liegt das WEG ausschließlich im Randbereich der Prüfradien in einem Abstand >6,5 km. Etwa die Hälfte des WEG liegt außerhalb des 7 km-Prüfbereichs. Dort sind von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die innerhalb des Prüfbereichs

liegenden WEG-Bereiche überschneiden sich hingegen mit einem Funktionsfreiraum des Schwarzstorch-Brutwaldes Banzin (ROHDE 2008) und ggf. noch mit Funktionsfreiräumen zweier anderen Brutwäldern. Im Überschneidungsbereich sind erhebliche Beeinträchtigungen mindestens in Bezug auf den Brutwald Banzin nach derzeitiger Annahme wahrscheinlich. Ggf. kann eine Erheblichkeit mit der Umsetzung von Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen begegnet werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.2.9 WEG 22/18 Alt Krenzlin

Schwarzstorch

Der zentrale Bereich des WEG (ca. 40 ha) liegt vollständig außerhalb von Prüfbereichen des Schwarzstorchs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der westliche WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Redefin). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorch bezüglich des westlichen WEG nicht ausgeschlossen werden. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 07.10.2016) war da das Revier Redefin letztmalig 2008 besetzt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte (Brutwald) erlischt mit Ablauf von 10 Jahren nach Aufgabe des Reviers, d.h. Mitte September 2018 zum Ende der Brutzeit des Schwarzstorchs, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine neuerliche Revierbesetzung erfolgt. Aufgrund der langen Nichtbesetzung des Brutwaldes und vor dem Hintergrund, dass sich in unmittelbarer Nähe des Brutwaldes des Schwarzstorchs ein Seeadler angesiedelt hat, besteht eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit, dass es auch in den nächsten Jahren keine Revierbesetzung des Schwarzstorchs geben wird. Mit Ablauf der Brutperiode 2018 würden dann keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich dieses Brutwaldes mehr zu erwarten sein.

Der östliche WEG-Bereich liegt im 7 km-Prüfbereich von 2 weiteren Brutwäldern. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diese beiden Brutwälder liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das östliche WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden und sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich.

5.2.10 WEG 23/18 Wöbbelin

Schwarzstorch

Der westliche und mittlere WEG-Bereich liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs (Brutwald Lüblow). Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet ist davon auszugehen, dass der Schwarzstorch bezüglich des **westlichen und mittleren WEG erheblich beeinträchtigt** wird. Nach Auskunft des LUNG (Email vom 10.11.2016) war die letzte Revierbesetzung im Brutwald Lüblow im Jahr 2013. Im Jahr 2016 gab es eine Brutzeitfeststellung. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte (Brutwald) wird somit noch einen langen Zeitraum umfassen.

Nahezu das gesamte WEG liegt im 7 km-Prüfbereich eines weiteren Brutwaldes. Zur Lage der Nahrungsflächen und Durchflugkorridore in Bezug auf das 7 km-Umfeld um diesen Brutwald liegen noch keine Informationen vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich.

Wanderfalke

Es besteht das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen des ca. 1 km südwestlich vom WEG gelegenen Wanderfalkenhorstes. Aufgrund der Dominanz von Wald im 3 km-Umfeld um den Horst, sind die im 3 km-Umkreis verbleibenden größeren zusammenhängenden Offenlandflächen potenziell wichtige Nahrungsgebiete des Wanderfalken, die er ggf. regelmäßig aufsucht. Das WEG liegt vollständig im 3 km-Prüfbereich des Wanderfalken. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial lässt sich aber erst nach einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermitteln. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich.

Rastplatzfunktion

Der minimale Abstand zwischen Gänseschlafplatz bzw. Tagesruhegewässer für Tauchenten auf dem Neustädter See zum WEG beträgt gemessen ab dem Gewässerrand ca. 2,2 km. Dieser Schlafplatz wird dem Rastgebiet A* 5.3.1 "Lewitz" zugeordnet. Nach AAB (LUNG M-V 2016) wird ein Mindestabstand von 3 km empfohlen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen. Dieser Mindestabstand wird vom Großteil des WEG unterschritten. Die Hauptnahrungsgebiete der Gänse vom Neustädter See liegen wahrscheinlich in der Lewitz, d.h. auf der in Bezug auf den Neustädter See WEG-abgewandten Seite. Das WEG selbst stellt aufgrund seiner Lage inmitten eines ausge-

dehnten Waldgebietes wahrscheinlich kein hoch bedeutsames Rast- und Nahrungsgebiet dar. Insofern ist das tatsächliche Konfliktpotenzial ggf. deutlich geringer, als sich dies unter Anwendung der Empfehlungen der AAB (LUNG M-V 2016) darstellt.

Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. In diesem Zusammenhang ist durch gezielte Rastvogelerfassungen zu klären, ob relevante Nahrungsflächen oder Durchflugkorridore erheblich beeinträchtigt werden.

5.2.11 WEG 25/18 Bresegard

Schwarzstorch

Für beide zu berücksichtigende Brutwälder des Schwarzstorchs liegen noch keine präzisen Funktionsraumanalysen vor. Das WEG liegt bezüglich des nördlich vom WEG gelegenen Brutwaldes fast vollständig und bezüglich des südlichen Brutwaldes vollständig im 7 km-Prüfbereich. Der 3 km-Schutzbereich um den südlichen Brutwald grenzt unmittelbar an das südöstliche WEG. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG mit mehreren Gräben. Desweiteren werden mehrere Gräben durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Da nur relativ wenige und vor allem kleine Fließgewässer im WEG liegen oder durch das WEG verschattet werden, sind ggf. keine Funktionsfreiräume betroffen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.2.12 WEG 27/18 Wanzlitz

Schwarzstorch

Der 3.000 m-Schutzbereich um den Brutwald grenzt unmittelbar an das westliche WEG. Für den zu berücksichtigenden Brutwald liegt noch keine präzise Funktionsraumanalyse vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das WEG nur kleinflächig mit 2 Gräben, die dazu noch stark anthropogen beeinträchtigt sind bzw. in räumlicher Nähe zum Gewerbepark Wanzlitz liegen. In diesem Bereich ist von einem relativ hohen Störungspotenzial auszugehen dass eine regelmäßige Nahrungssuche von Schwarzstörchen im Bereich der im WEG vorhandenen Gräben aufgrund der Störungsempfindlichkeit des Schwarzstorchs als unwahrscheinlich erscheinen lässt. Nördlich vom WEG in einem Abstand von ca. 200 bis 300 m verläuft der Talbereich von Alte Elde und Elde. Diese grünlandreiche Flusstal mit seinen Fließ- und Stillgewässern, teils sehr strukturreich, stellt potenziell einen sehr bedeutsamen Nahrungsraum für den Schwarzstorch dar. Bezogen auf den Brutwald besteht ein hohes Risiko, dass die nördliche Hälfte des WEG in einem Durchflugkorridor

zu Nahrungsflächen des Schwarzstorchs im Eldetal liegt und sich dadurch erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, die ggf. auch nicht durch Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Für die südliche Hälfte des WEG ist das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen hingegen gering, da die im Schatten des WEG liegenden Bereiche im 7 km-Umfeld um den Brutwald von Wald dominiert werden und nur kleinflächig Gewässer aufweisen. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit auf Raumordnungsebene ist nicht möglich.

5.2.13 WEG 28/18 Gorlosen

Schwarzstorch

Das WEG liegt vollständig im 7 km-Prüfbereich um einen Brutwald des Schwarzstorchs. Für den zu berücksichtigenden Brutwald liegt noch keine präzise Funktionsraumanalyse vor. Nach einer Vorabschätzung auf Grundlage der Verteilung von Still- und Fließgewässern, überlagert sich das mittlere und südliche WEG mit vereinzelt Fließgewässern (Gräben). Desweiteren werden mehrere Fließgewässer (Gräben) durch das WEG verschattet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Nahrungsflächen vom Schwarzstorch genutzt werden. Die tatsächliche Nutzung und das sich daraus ergebende Konfliktpotenzial kann aber erst in einer durchzuführenden Raumfunktionsanalyse im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend ermittelt werden. Da nur relativ wenige und vor allem kleine Fließgewässer im WEG liegen oder durch das WEG verschattet werden, sind ggf. keine Funktionsfreiräume betroffen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.2.14 WEG 30/18 Milow

Rastplatzfunktion

Durch die räumliche Nähe des Schlafplatzes Rambower Moor und dessen Nutzung durch Kraniche, Gänse und Schwäne und der großflächigen Überschneidung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln, da zahlreiche Rastvögel um die verfügbaren Nahrungsflächen im Umfeld des Schlafplätze konkurrieren. Diese Nahrungsflächen überschneiden sich (teilweise) mit dem WEG.

Der Abstand zwischen Schlafplatz und WEG beträgt ca. 2,7 km. Damit wird der Mindestabstand von 3 km für Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A etwas unterschritten. Für den WEG-Bereich innerhalb des 3 km-Umfelds um den Schlafplatz sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen (für alle drei o.g. Arten). Das WEG liegt vollständig innerhalb des Äsungsraum des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz (PFLUGRADT 2014). Die Bedeutung des WEG-Bereichs als Rast- und

Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne ist aufgrund fehlender Daten nicht genau einzuschätzen.

Durch die vorhandenen WEA nordöstlich angrenzend ans WEG (im Land Brandenburg) ist der Raum deutlich vorbelastet. D.h. der nördliche WEG-Bereich stellt aktuell wahrscheinlich keinen bedeutsamen Rast- und Nahrungsraum für die störungsempfinden Kraniche, nordische Gänse und den Singschwan mehr dar.

Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Um die Bedeutung des WEG als Rast- und Nahrungsgebiet abschließend beurteilen zu können, sind eine Rastvogelkartierung durchzuführen und vorhandene Daten auszuwerten.

5.2.15 WEG 31/18 Grabow

Schwarzstorch

Für beide zu berücksichtigenden Brutwälder des Schwarzstorchs (Reviernummer 39, 39b) liegen noch keine präzisen Funktionsraumanalysen vor. Bezüglich eines der beiden Brutwälder, liegt das WEG mit seinem östlichen Randbereich (Einzehtel) im 7 km-Prüfbereich. Da sich das WEG nur kleinflächig mit Gräben überschneidet und diese Bereiche im äußersten Randbereich des 7 km-Prüfbereichs liegen, ist dort mit keinen bedeutsamen Nahrungsflächen oder Durchflugkorridoren zu rechnen.

Bezüglich des 2. Brutwaldes liegt ggf. ein (größerer) Teil des WEG in einem Funktionsfreiraum. Das nordwestlich bis westlich vom WEG verlaufende Elde-Tal, mit der darin eingebetteten Alte Elde, stellt einen potenziell regelmäßig genutzten Nahrungsraum des betroffenen Schwarzstorch innerhalb des 7 km-Prüfbereichs dar. Das WEG selbst spielt aufgrund des weitgehenden Fehlens entsprechender Habitatstrukturen, wie Dauergrünländer als Nahrungsgebiet größtenteils wohl eine untergeordnete Bedeutung. Insgesamt besteht für den 2. Brutwald ein hohes Risiko, dass ein (größerer) Teil des westlichen WEG in einem Bereich liegt, für den erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden können.

Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit erfolgen. Dabei sind die in Bezug auf das WEG relevanten Nahrungsflächen und Flugkorridore zu ermitteln und zu beurteilen, ob Funktionsräume des Schwarzstorch beeinträchtigt werden.

5.2.16 WEG 33/18 Brunow

Rastplatzfunktion

Das hohe Konfliktpotenzial, dass sich aus der Rastgebietskarte M-V (I.L.N. et al. 2009) mit der vollständigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) bzw. der räumlichen Nähe (Mindestabstand ca. 500 m) zu

sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 4) ergibt, wird durch die Karte der Äsungsräume des Kranichs (PFLUGRADT 2014) nicht bestätigt. Danach liegt das WEG vollständig außerhalb des Äsungsraums des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz. Da die Angaben in PFLUGRADT (2014) die aktuellsten verfügbaren Daten darstellen, wird von deren Gültigkeit ausgegangen. Im Bereich des WEG liegen demnach wahrscheinlich keine Nahrungsflächen herausgehobener Bedeutung des Kranichs. Von den im 6 km-Umfeld gelegenen 5 Schlafplätzen sind, bis auf "Löcknitztal West Brunow" (PFLUGRADT 2014), alle deutlich weiter als 3 km vom WEG entfernt. Damit wird der Schutzbereich von 3 km zu Schlafplätzen in Rastgebieten der Kategorie A klar eingehalten. Der Schlafplatz "Löcknitztal West Brunow" liegt ca. 2,6 km nordwestlich vom WEG. Damit wird der 3 km-Schutzbereich etwas unterschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung durch einen unmittelbar benachbarten Windpark (Land Brandenburg) aber nicht zu erwarten. Die am meisten nördlich gelegenen WEA dieses Windparks liegen zwischen Eignungsgebiet und Schlafplatzes vorgelagert. Eine relevante Zusatzbeeinträchtigung für die innerhalb des 3 km-Schutzbereichs liegenden Eignungsgebietsflächen lässt sich daher nicht prognostizieren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Kranichs sind nach den vorliegenden Daten unwahrscheinlich.

5.2.17 WEG 35/18 Gischow

Weißstorch

Es sind keine erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs in Bezug auf den Horst Lutheran zu erwarten. Der 2 km-Prüfbereich überschneidet sich nur mit dem nördlichen WEG. Dort gibt es keine relevanten Nahrungsflächen die überbaut oder verschattet werden könnten.

Durch die Anlage von Lenkungsflächen können erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs in Bezug auf den Horst Klein Niendorf mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden, da die im 2 km-Umfeld liegenden relevanten Nahrungsflächen sich nur kleinflächig mit dem WEG überlagern. Eine essenzielle Bedeutung haben diese Nahrungsflächen wahrscheinlich nicht, da sie relativ weit vom Horst entfernt sind und das Angebot an relevanten Nahrungsflächen im 2 km-Prüfbereich recht hoch ist.

Bezüglich des Weißstorchs in Gischow sind erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf das mittlere und südliche WEG nicht ausgeschlossen. Ein Großteil (etwa 40 %) der im 2 km-Umfeld um den Horst gelegenen Dauergrünlandflächen (ca. 74 ha) werden durch das WEG verschattet. Nur das nördliche WEG überlagert und verschattet keine relevanten Nahrungsflächen und daher werden dort keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Bei der Errichtung von WEA im mittleren und südlichen WEG besteht ggf. ein hoher Aufwand an Lenkungsflächen für den Weißstorch. Konfliktverschärfend werden mehrere Bestands-WEA nördlich von Gischow gewertet, die aktuell einen Großteil des nördlichen Abflugsektors vom Horst Gischow beeinträchtigt.

Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.2.18 WEG 39/18 Barkow

Seeadler

Der mittlere und südliche WEG-Bereich liegt in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen Horst und Kritzower See. Dort besteht ein hohes Risiko erheblicher Beeinträchtigungen des Seeadlers.

Zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Lage des WEG zwischen Kritzower See im Westen und Gaarzer See/Burgsee/Plauersee im Osten. Diese Seen liegen innerhalb des 6 km-Prüfbereichs und sind deutlich >5 ha groß. Zwar liegt das WEG abseits eines direkten Verbindungskorridor zwischen Horst und den östlich vom Horst gelegenen Seen (>5 ha), aber innerhalb eines potenziellen Verbindungskorridors zwischen größeren Gewässer (>5 ha) lt. AAB (LUNG M-V 2016). Die tatsächliche Bedeutung dieses potenziellen Durchflugkorridors kann erst durch eine Funktionsraumanalyse ermittelt werden, die im Zusammenhang eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden sollte. Dabei ist die Vorbelastung durch Bestands-WEA im direkten Umfeld des WEG zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich.

5.2.19 WEG 40/18 Plauerhagen

Seeadler

Durch das WEG werden keine Verbindungskorridore (1 km-Mindestbreite) zwischen Horsten und den im 6 km-Umfeld liegenden größeren Gewässern (>5 ha) direkt gestellt. Das Eignungsgebiet liegt aber mit seinem nördlichen und mittleren Bereich in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen Penzliner See/Poseriner See westlich/nordwestlich vom WEG und dem Plauer See östlich vom WEG. Dieser potenzielle Durchflugkorridor zwischen größeren Gewässern im 6 km-Prüfbereich besteht nur für einen von 6 beurteilungsrelevanten Seeadlerhorsten. Die tatsächliche Bedeutung dieses potenziellen Verbindungskorridors kann erst durch eine Funktionsraumanalyse ermittelt werden, die im Zusammenhang eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden sollte. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Der südliche WEG-Bereich liegt vollständig außerhalb potenzieller Flugkorridore. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten.

5.2.20 WEG 41/18 Daschow

Seeadler

Durch das WEG werden keine Verbindungskorridore (1 km-Mindestbreite) zwischen Horsten und den im 6 km-Umfeld liegenden größeren Gewässern (>5 ha) direkt verstellt. Das Eignungsgebiet liegt aber mit seinem nordwestlichen Bereich in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen Penzliner See nördlich vom WEG und Daschower See südwestlich vom WEG. Dieser potenzielle Durchflugkorridor zwischen größeren Gewässern im 6 km-Prüfbereich besteht nur für einen von zwei beurteilungsrelevanten Seeadlerhorsten. Die tatsächliche Bedeutung dieses potenziellen Verbindungskorridor kann erst durch eine Funktionsraumanalyse ermittelt werden, die im Zusammenhang eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden sollte. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich. Der mittlere und südliche WEG-Bereich liegt vollständig außerhalb potenzieller Flugkorridore. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten.

Rastplatzfunktion

Das WEG liegt mit seinem äußeren nördlichen Randbereich innerhalb des 500 m-Ausschlussbereichs um den Gänseschlafplatz Penzliner See. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes in einem Rastgebiet der Stufe C (Mildenitz-Seen bei Poserin) wird der lt. AAB (LUNG M-V 2016) empfohlene Schutzabstand von 500 m zum Gewässerrand etwas unterschritten (Abstand 470 m). Für den im 500 m-Prüfbereich liegenden WEG-Bereich können daher erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Durch die großflächige Überlagerung des WEG mit Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) in räumlicher Nähe zu einem Gänseschlafplatz besteht ein potenziell hohes Kompensationserfordernis, da die Errichtung von WEA im Umkreis bis zu 500 m um das WEG zum funktionellen Verlust von Rast- und Nahrungsflächen führen könnte.

Erhebliche Beeinträchtigungen aller anderen Schlafplätze sind nicht zu erwarten, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B/C) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.

Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.2.21 WEG 42/18 Sehlsdorf

Rotmilan

Der östliche Teil des WEG liegt im 1.000 m-Ausschlussbereich des Rotmilans. Für diesen Bereich ist - sofern das Rotmilanrevier zu diesem Zeitpunkt bzw. zurückliegend in

den letzten 1-3 Jahren besetzt war - eine Genehmigung von WEA nur bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme möglich. Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Für die außerhalb des 2 km-Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche (breiter westlicher Randstreifen) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen, können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden, da wahrscheinlich keine oder nur kleinflächig essenzielle Nahrungsflächen betroffen sind. Im WEG selbst liegen keine der im 2 km-Umfeld um beide Horste vorhandenen Dauergrünlandflächen. Eine abschließende Beurteilung der Notwendigkeit der Anlage von Lenkungsflächen ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich.

5.2.22 WEG 43/18 Kladrum

Schwarzstorch

Der ganz überwiegende Teil des WEG (>90 %) liegt außerhalb des 7 km-Prüfbereichs. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die kleinflächig innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche überschneiden sich hingegen mit einem Funktionsfreiraum des Schwarzstorch-Brutwaldes Mestlin (ROHDE 2008). Dort sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich. Allerdings ist dieser Bereich schon stark durch umgebende Bestands-WEA beeinträchtigt. An der gegenwärtigen Beeinträchtigungssituation des Schwarzstorchs würde sich durch die Ausweisung des WEG demnach nichts ändern. Die Umsetzung von Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen wäre im vorliegenden Fall ggf. geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auch im östlichen WEG zu vermeiden, zumal unter Berücksichtigung der Lage des WEG-Bereichs im äußersten Randbereich des 7 km-Prüfbereichs und der Vorbelastung durch Bestands-WEA.

5.2.23 WEG 47/18 Paetrow

Weißstorch

In Bezug auf den Horst in Veelböken können durch die Anlage von Lenkungsflächen erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden, da die im 2 km-Umfeld liegenden relevanten Nahrungsflächen sich nur kleinflächig mit dem WEG überlagern. Eine essenzielle Bedeutung haben diese Nahrungsflächen wahrscheinlich nicht, da sie relativ weit vom Horst entfernt sind und nur einen kleinen Teil der im 2 km-Umfeld vorhandenen Dauergrünlandflächen darstellen.

Nicht ausgeschlossen sind erhebliche Beeinträchtigungen für fast das gesamte WEG bezüglich des Weißstorchs in Frauenmark, da sich ein relevanter Anteil (etwa 30 %) des im 2 km-Umfeld um den Horst gelegenen ca. 130 ha Dauergrünlands mit dem WEG

überlagert bzw. durch dieses verschattet wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es sich bei einem Teil dieser beeinträchtigten Nahrungsflächen ggf. um essenzielle oder traditionell wichtige Nahrungshabitate handelt, bei denen Lenkungsflächen ggf. keine Wirksamkeit entfalten. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.2.24 WEG 53/18 Granzin

Schwarzstorch

Der 3 km-Schutzbereich (Brutwald Mestlin) grenzt unmittelbar an den nördlichen Rand des WEG. Dementsprechend ist das WEG auf regionalplanerischer Ebene nicht von Tabuzonen überlagert – das Gebiet ist ausschussfrei. Allerdings liegt nahezu das gesamte WEG in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs. Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, ist im vorliegenden Fall aktuell davon auszugehen, dass der Schwarzstorch erheblich beeinträchtigt wird. Eine Vermeidung der Beeinträchtigung ist aufgrund der nahezu vollständigen Lage im Funktionsraum unwahrscheinlich. Nach Auskunft des LUNG (Email vom 10.11.2016) liegt die letzte nachgewiesene Revierbesetzung jedoch 7 Jahre zurück (2011: erfolgreiche Brut). Sofern bis 2021 keine Neubesetzung stattfindet, läuft der 10-jährige Schutz der Fortpflanzungsstätte (Brutwald) aus und der Schwarzstorches ist nach den Vorgaben der AAB nicht mehr zu berücksichtigen. Mit Blick auf den weit darüber hinaus reichenden Planungshorizont der vorliegenden Teil-Fortschreibung kann in Bezug auf das WEG 53/18 **ab 2021 nicht mehr** von einer **erheblichen Beeinträchtigung** ausgegangen werden. Die abschließende Bewertung der Beeinträchtigung des Funktionsraums ist Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.

6 Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

6.1 Vorgehensweise und Vorabschätzung der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete

In den Natura 2000-Gebieten soll der Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Schutzgebieten zu schützenden Arten und deren Habitate in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). In den Gebieten besteht ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot. Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, sind einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) zu unterziehen. Diese Vorschrift der FFH-RL wird durch §§ 34 Abs. 1 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung) in Bundesrecht umgesetzt.

Die Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt im Einzelfall keine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da nur dort alle für eine abschließende Beurteilung maßgeblichen Angaben berücksichtigt werden können (Anlagenkonfiguration, aktuelle Bestands-situation im Natura-2000-Gebiet, kumulativ zu betrachtende Projekte).

Für den Erhaltungszustand von Zielarten oder FFH-Lebensraumtypen sind i.d.R. die Verhältnisse innerhalb des Natura-2000-Gebiets maßgeblich. Allerdings können bei Vogelschutzgebieten auch Strukturen oder Funktionen außerhalb derselben für den Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten im Schutzgebiet maßgeblich sind (vgl. Kap. 6.2). Diese Strukturen stellen zwar im strikten Sinne keine maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets selbst dar, sind jedoch in die Verträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Umgebungsschutzes einzubeziehen. Das trifft insbesondere auf brütende Großvogelarten zu (u.a. Adler, Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan) und Rastvogelarten wie Kranich oder Gänse. Diese Arten haben große Streifgebiete und weisen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf (Kollisionsgefährdung oder Meidung), so dass auch WEA in einem größeren Abstand zum Schutzgebiet den Erhaltungszustand von Zielarten beeinträchtigen können, sofern das WEG in einem Bereich liegt, der eine besondere Bedeutung für diese Arten aufweist.

In der Prüfung der SPA-Gebiete werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die Schutz- oder Prüfbereiche lt. AAB (LUNG M-V 2016), oder falls dort nicht aufgeführt lt. LAG VSW (2015), aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Bei allen anderen Arten wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich sind, da fast

ausschließlich ein Mindestabstand von 500 m zu SPA eingehalten wird⁵⁹ und sich unter den verbliebenen Zielarten keine Arten mit großer Raumnutzung befinden. Brutvorkommen außerhalb des SPA werden nicht berücksichtigt. Sofern alle Eignungsgebiete außerhalb der Prüfbereiche liegen, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvogel-Zielarten von vornherein unwahrscheinlich. In der nachfolgenden Tabelle sind die Prüfbereiche der TAK-relevanten Brutvogelzielarten aufgeführt.

Tabelle 117: Prüfbereiche TAK-Brutvogelzielarten.

Prüfbereich ⁶⁰	Arten
500 m	Baumfalke, Kranich, Große Rohrdommel, Wachtelkönig, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergdommel
1.000 m	Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Wespenbussard Brutkolonien: Möwen, Seeschwalben, Graureiher, Kormoran, Schwerpunktbrutgebiete: Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kampfläufer, Alpenstrandläufer
1.500 m	Wiedehopf
2.000 m	Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch
3.000 m	Fischadler, Kornweihe, Sumpfohreule, Wanderfalke
6.000 m	Schreiadler, Seeadler
7.000 m	Schwarzstorch

Insbesondere bei Rastvögeln (v.a. Gänse, Schwäne, Kranich) besteht ggf. die Problematik, dass Schlafplätze in die EU-Vogelschutzgebiete integriert sind, wichtige Nahrungsflächen aber außerhalb liegen können. Sofern WEG im Bereich hoch bedeutsamer Nahrungsflächen liegen oder in Verbindungskorridoren zwischen wichtigen Nahrungsflächen und Schlafplätzen, kann das unmittelbaren Einfluss auf den Erhaltungszustand der Zielarten im Schutzgebiet haben. Bei der Beurteilung der Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Rastvogelarten wird auf die in den AAB (LUNG M-V 2016) aufgeführten Schutz- und Prüfbereiche zurückgegriffen.

Sofern das WEG mindestens 7 km vom SPA entfernt liegt, sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des großen räumlichen Abstands von vornherein sehr unwahrscheinlich. Eine Verträglichkeitsprüfung dieser Schutzgebiete wird daher nicht vorgenommen.

Das Beeinträchtigungspotenzial von WEA auf FFH-Gebiete ist hingegen i.d.R. gering, sofern sie sich außerhalb des FFH-Gebiets befinden. Der Großteil der Zielarten und alle FFH-Lebensraumtypen sind mehr oder weniger (quasi)stationär und gegen die Wirkungen von WEA relativ unempfindlich. Eine Ausnahme hiervon stellen mobile Arten wie Fledermäuse dar. Das Beeinträchtigungspotenzial auf Fischotter und Biber ist i.d.R. gering und nicht geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen zu führen, sofern Schadenbegrenzungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

⁵⁹ Der 500 m-Mindestabstand wird nur durch das WEG 30/18 Milow um 200 m zum SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg) unterschritten

⁶⁰ Für den Wespenbussard wird nach LAG VSW (2015) nur ein Mindestabstand von 1.000 angegeben

Von den potenziellen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der WEA, werden nur jene Wirkfaktoren berücksichtigt, die potenziell zu erheblichen Beeinträchtigungen geeignet sind. Da alle WEG außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen, sind Flächenbeanspruchungen innerhalb der Schutzgebiete ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen, die sich aus baubedingten Beeinträchtigungen ergeben, können unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, insb. Bauzeitenregelungen, i.d.R. von vornherein ausgeschlossen werden und werden bei den nachfolgenden Prüfungen nicht mit berücksichtigt.

Bei der Summationssbetrachtung werden alle geplanten Eignungsgebiete berücksichtigt.

Tabelle 118: Vorhabensrelevante potenzielle Wirkfaktoren aus der Errichtung von WEA

Baubedingte Wirkfaktoren
- Bautätigkeiten, Verkehr, die Vormontage und Materiallagerung, menschliche Präsenz (optische und akustische Wirkungen (Licht- / Lärmemission), optische Unruhewirkungen, Erschütterungen)
- Schadstoff- und Staubemission in Luft, Boden und Wasser, durch Baustellenverkehr/-betrieb, Betriebsmittel und mögliche Unfälle oder Havarien
<i>Dauer: zeitlich begrenzt</i>
Anlagenbedingte Wirkfaktoren
- optische Wirkung, Barrierewirkung
<i>Dauer: zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit</i>
Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Folgewirkungen
- Störwirkungen durch Anlagenbetrieb (Schallemissionen, Schattenwurf, optische Unruhewirkung)
- Kollisionen
<i>Dauer: zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit</i>

Im Zuge einer Vorabschätzung werden zuerst alle Natura 2000-Gebiete identifiziert, für die eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- die Windeignungsgebiete (WEG) in einer Entfernung von weniger als 500 m zu FFH-Gebieten liegen bzw. bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten in einer Entfernung von weniger als 2.000 m
- die WEG in einer Entfernung von weniger als 7 km zu EU-Vogelschutzgebieten liegen (das entspricht dem Prüfbereich von 7 km für den Schwarzstorch, der Art mit dem größten Prüfbereich unter den TAK-Brutvogelarten)

Anschließend wird geprüft, ob für diese Natura 2000-Gebiete Erhaltungsziele festgelegt sind, die durch die Neufestlegungen bzw. Erweiterungen von WEG überhaupt beeinträchtigt werden könnten (Grundlage für die Ableitung der Erhaltungsziele ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 19. August 2016.

Der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist lt. Natura 2000-LVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1. Der Schutzzweck der FFH-Gebiete ist der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4.

Die Prüfung der Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in Bezug auf den Schutzzweck wird über die Prüfung der Erhaltungsziele mit abgedeckt.

Tabelle 119).

Nur diese Natura 2000-Gebiete werden einer weiteren Prüfung unterzogen (vgl. Kap. 6.2 und Kap. 6.3).

Grundlage für die Ableitung der Erhaltungsziele ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 19. August 2016.

Der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist lt. Natura 2000-LVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1. Der Schutzzweck der FFH-Gebiete ist der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4.

Die Prüfung der Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in Bezug auf den Schutzzweck wird über die Prüfung der Erhaltungsziele mit abgedeckt.

Tabelle 119: Vorabschätzung Beeinträchtigungsmöglichkeit von Natura 2000-Gebieten

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
WEG 01/18 Rieps				
SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft	500 m	Blässgans (R), Flussseseschwalbe (B), Kranich (R), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Saatgans (R), Seeadler (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Saatgans) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze (Kranich) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rohr-	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja

⁶¹ Es werden nur jene Zielarten aufgeführt, bei denen eine Beeinträchtigungsmöglichkeit aufgrund der Entfernung zwischen Eignungsgebiet und Schutzgebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Bei Rastvogelzielarten werden i.d.R. nur die am stärksten durch Windkraft betroffenen herbivoren Großvogelarten (Gänse, Schwäne, Kranich) berücksichtigt. Alle anderen gleich oder weniger empfindlichen Rastvogel-Zielarten werden über diese Artengruppe indirekt mit abgedeckt.

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
		weihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbus-sard)		
SPA DE 2331-491 Schaalseegebiet (Schleswig-Holstein)	3,6 km	Blässgans (R), Graugans (R), Kranich (R), Saatgans (R), Seeadler (B), Singschwan (R) Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate freizuhalten. Erhalt von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen (Saatgans, Blässgans, Graugans, Singschwan) Erhalt geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie z.B. flache Binnenseen, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen (Singschwan)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 02/18 Löwitz West				
SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft	3,8 km	Blässgans (R), Kranich (R), Saatgans (R), Seeadler (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Saatgans) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze (Kranich) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Seeadler)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	4,4 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 03/18 Schönberg				
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	1,5 km	Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See	4,5 km	Blässgans (R), Saatgans (R), Singschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld störungsarmer Schlafgewässer (Dassower See, Untertrave [Schleswig-Holstein])	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung	ja
WEG 04/18 Menzendorf				
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	870 m	Flussseseschwalbe (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See	4,6 km	Blässgans (R), Saatgans (R), Singschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld störungsarmer Schlafgewässer (Dassower See, Untertrave [Schleswig-Holstein])	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung	ja
WEG 05/18 Gross Voigtshagen				
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	1,1 km	Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See	2,4 km	Blässgans (R), Saatgans (R), Singschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld störungsarmer Schlafgewässer (Dassower See, Untertrave [Schleswig-Holstein])	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung	ja
SPA DE 2031-401 Traveförde (Schleswig-Holstein)	2,6 km	Blässgans (R), Saatgans (R), Singschwan (R) Erhalt von störungsarmen Äsungsflächen für Gänse und Schwäne Erhalt von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen den einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
WEG 06/18 Questin				
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	500 m	Flussseseschwalbe (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 07/18 Rohlstorf				
SPA DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff	500 m	Blässgans (R), Fischadler (B), Flussseseschwalbe (B), Graugans (R), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Seeadler (B), Singschwan (R), Weißstorch (B), Wespenbussard (B), Zwergschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Graugans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2036-401 Kariner Land	6,2 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 08/18 Mühlen Eichsen				
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	2,0 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 09/18 Gadebusch Süd				
SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft	5,7 km	Blässgans (R), Kranich (R), Saatgans (R), Seeadler (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Seeadler)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	6,4 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 10/18 Renzow West				
SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft	5,1 km	Blässgans (R), Kranich (R), Saatgans (R), Seeadler (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Seeadler)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 11/18 Renzow Ost				
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	6,8 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 12/18 Groß Welzin				
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	6,6 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 13/18 Parum				
SPA DE 2533-401 Hagenower Heide	6,2 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 14/18 Stralendorf				
SPA DE 2533-401 Hagenower Heide	6,8 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 15/18 Alt Zachun				
SPA DE 2533-401 Hagenower Heide	3,8 km	Seeadler (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Kollisionsgefährdung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
SPA DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak	6,2 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 16/18 Lübesse				
DE 2235-402 Schweriner Seen	6,7 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak	2,7 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde	4 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
DE 2535-402 Lewitz	2,6 km	Blässgans (R), Fischadler (B), Saatgans (R), Seeadler (B), Singschwan (R), Weißstorch (B), Zwergschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Fischadler, Seeadler, Weißstorch)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 17/18 Plate				
SPA DE 2235-402 Schweriner Seen	1,3 km	Blässgans (R), Rotmilan (B), Saatgans (R), Schwarzmilan (B), Seeadler (B), Singschwan (R), Weißstorch (B), Zwergschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
SPA DE 2535-402 Lewitz	1,7 km	Blässgans (R), Fischadler (B), Rotmilan (B), Saatgans (R), Schwarzmilan (B), Seeadler (B), Singschwan (R), Weißstorch (B), Zwergschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 18/18 Hoort				
FFH-Gebiet DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen	50 m	FFH LRT 3260, 91E0, (alle anderen LRT >500 m entfernt), Biber, Fischotter	Störung von Zielarten, Schadstoffemissionen	ja
SPA DE 2533-401 Hagenower Heide	1 km	Rotmilan (B), Seeadler (B), Weißstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak	900 m	Rohrweihe (B), Weißstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rohrweihe, Weißstorch)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde	4 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2633-401 Feldmark Strohkirchen	5,8 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 19/18 Waschow				
SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft	4,3 km	Blässgans (R), Kranich (R), Saatgans (R), Seeadler (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Kranich, Saatgans) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Seeadler)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark	2,1 km	Schwarzstorch (B), Seeadler (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
WEG 20/18 Boizenburg				
SPA DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide	3,4 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark	5,0 km	Schwarzstorch (B), Seeadler (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal	2,5 km	Blässgans (R), Kranich (R), Saatgans (R), Schwarzstorch (B), Seeadler (B), Singschwan (R), Zwergschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Kranich, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Schwarzstorch, Seeadler)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 21/18 Gresse				
SPA DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide	940 m	Rohrweihe (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark	3,2 km	Schwarzstorch (B), Seeadler (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal	4,0 km	Blässgans (R), Kranich (R), Saatgans (R), Schwarzstorch (B), Seeadler (B), Singschwan (R), Zwergschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Kranich, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Land-	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindest-abstand	relevante Zielarten/ Erhaltungs-ziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwen-digkeit der Prüfung
		schaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Schwarzstorch, Seeadler)		
WEG 22/18 Alt Krenzlin				
SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal	6 km	Schwarzstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2733-401 Lübbeener Heide	500 m	Rotmilan (B), Weißstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
WEG 23/18 Wöbbelin				
SPA DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde	500 m	Rohrweihe (B), Weißstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2535-402 Lewitz	1,7 km	Blässgans (R), Fischadler (B), Rotmilan (B), Saatgans (R), Schwarzmilan (B), Seeadler (B), Singschwan (R), Weißstorch (B), Zwergschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2635-401 Ludwigsluster-Grabower Heide	5,3 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 24/18 Ludwigslust Ost				
FFH-Gebiet DE 2635-305 (Ludwigslust, Eiskeller)	1,3 km	Großes Mausohr	es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Bereich des WEG nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der Art gehört, der Abstand vom WEG zum FFH-Gebiet relativ groß ist und die Art nicht zu den schlagopfergefährdeten Arten zählt	nein

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
SPA DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin- Fahrbinde	5,8 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2535-402 Lewitz	6,4 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2635-401 Ludwigsluster- Grabower Heide	500 m	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow	6,4 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 25/18 Bresegard				
SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow	500 m	Weißstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Weißstorch)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
WEG 26/18 Karenz				
SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal	5,6 km	Blässgans (R), Kranich (R), Saatgans (R), Schwarzstorch (B), Seeadler (B), Singschwan (R), Zwergschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Kranich, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Schwarzstorch, Seeadler)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide	4,1 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow	3,8 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu	nein

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
			erwarten (Schutz- und Prüfgebiete von TAK-Zielarten nicht betroffen)	
WEG 27/18 Wanzlitz				
FFH-Gebiet DE 2735-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn	300 m	FFH LRT 3150, 3260, Biber, Fischotter, Rapfen,	Störung von Zielarten, Schadstoffemissionen	ja
SPA DE 2635-401 Ludwigsluster-Grabower Heide	6,0 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfgebiete von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow	2,4 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfgebiete von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg)	6,6 km	Schwarzstorch	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
WEG 28/18 Gorlosen				
SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal	5,3 km	Blässgans (R), Kranich (R), Saatgans (R), Schwarzstorch (B), Seeadler (B), Singschwan (R), Zwergschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Kranich, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Schwarzstorch, Seeadler)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow	5,0 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfgebiete von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal (Brandenburg)	5,3 km	Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Graugans, Tundrasaatgans, Waldsaatgans, Weißwangengans Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Schlaf- und Vorratssammelplätze von Tundrasaat-, Waldsaat-, Bläss-, Grau-, Weißwangengans, Zwerg-, Singschwan und Kranich und einer	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
		weiträumig offenen Landschaft als Rastgebiet von Gänsen, Schwänen, Kranich, Goldregenpfeifer und weiteren Wasser- und Watvogelarten		
WEG 29/18 Steesow				
FFH-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz	350 m	FFH LRT 3150, 3260, Fischotter, Flussmuschel, Bitterling, Groppe	Störung von Zielarten, Schadstoffemissionen	ja
SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal (Brandenburg)	1,2 km	Blässgans, Fischadler, Graugans, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Tundrasaatgans, Waldsaatgans, Weißstorch, Weißwangengans, Zwergschwan Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Schlaf- und Vorrangplätze von Tundrasaat-, Waldsaat-, Bläss-, Grau-, Weißwangengans, Zwerg-, Singschwan und Kranich und einer weiträumig offenen Landschaft als Rastgebiet von Gänsen, Schwänen, Kranich, Goldregenpfeifer und weiteren Wasser- und Watvogelarten	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg)	4,5 km	Blässgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Tundrasaatgans, Weißwangengans, Zwergschwan	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbtal	5,1 km	Blässgans (R), Kranich (R), Saatgans (R), Schwarzstorch (B), Seeadler (B), Singschwan (R), Zwergschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Kranich, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Schwarzstorch, Seeadler)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 30/18 Milow				
SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg)	300 m	Blässgans, Fischadler, Graugans, Kurzschnabelgans, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Tundrasaatgans, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Weißwangengans, Zwergschwan	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal (Brandenburg)	1,6 km	Blässgans, Fischadler, Graugans, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Tundrasaatgans, Waldsaatgans, Weißstorch, Weißwangengans, Zwergschwan Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Schlaf- und Vorrastplätze von Tundrasaat-, Waldsaat-, Bläss-, Grau-, Weißwangengans, Zwerg-, Singschwan und Kranich und einer weiträumig offenen Landschaft als Rastgebiet von Gänsen, Schwänen, Kranich, Goldregenpfeifer und weiteren Wasser- und Watvogelarten	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 31/18 Grabow				
SPA DE 2635-401 Ludwigsluster- Grabower Heide	4,5 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow	6,7 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe- Karrenzin- Dambeck-Werle	1,6 km	Kranich (R), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B), möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Kranich)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg)	4,3 km	Blässgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Tundrasaatgans, Weißwangengans, Zwergschwan	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
WEG 32/18 Muchow				
SPA DE 2535-402 Lewitz	5,6 km	Blässgans (R), Saatgans (R), Seeadler (B), Singschwan (R), Zwergschwan (R), Weißstorch (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Seeadler, Weißstorch)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2635-401 Ludwigsluster-Grabower Heide	6,1 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle	500 m	Kranich (R), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Kranich)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 33/18 Brunow				
SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle	500 m	Kranich (R), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Kranich)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg)	1,3 km	Blässgans, Fischadler, Graugans, Kurzschnabelgans, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Tundrasaatgans, Weißstorch, Weißwangengans, Zwergschwan	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
WEG 34/18 Parchim				
SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor	500 m	Rotmilan (B), Rohrweihe (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
WEG 35/18 Gischow				
SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor	1,5 km	Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
WEG 36/18 Kreien				
FFH-Gebiet DE 2638-305 Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders	420 m	keine	lt. FFH-Managementplan beträgt der 500 m-Abstand zu Habitaten von Fischotter und Biber nur ganz geringfügig unterschreiten; erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des relativ großen Abstands des WEG zu beiden Arten von unwahrscheinlich; alle sonstigen Zielarten bzw. FFH-LRT >500 m entfernt	nein
SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor	500 m	Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg)	2,9 km	Blässgans, Fischadler, Graugans, Kurzschnabelgans, Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Singeschwan, Tundrasaatgans, Weißstorch, Weißwangengans, Zwergschwan	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2639-471 Retzower Heide	3,2 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 37/18 Klein Dammerow				
SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor	1,0 km	Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg)	2,4 km	Blässgans, Fischadler, Graugans, Kurzschnabelgans, Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Singeschwan, Tundrasaatgans, Weiß-	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast-	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
		wangengans, Zwergschwan	und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	
SPA DE 2639-471 Retzower Heide	2,8 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 38/18 Wendisch Priborn				
FFH-Gebiet DE 2638-301 Marienfließ (Brandenburg)	1,5 km	Großes Mausohr	es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Bereich des WEG nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der Art gehört, der Abstand vom WEG zum FFH-Gebiet relativ groß ist und die Art nicht zu den schlagopfergefährdeten Arten zählt	nein
SPA DE 2539-401 Plauer Stadtwald	6,4 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor	6,4 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2639-471 Retzower Heide	1,1 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2640-401 Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow	1,1 km	Fischadler (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg)	4,8 km	Blässgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Tundrasaatgans, Weißwangengans, Zwergschwan	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 39/18 Barkow				
SPA DE 2539-401 Plauer Stadtwald	4,9 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor	6,2 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 40/18 Plauerhagen				
SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide	500 m	Blässgans (R), Fischadler (B), Flusseeschwalbe (B), Graugans (R), Lachmöwe (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Saatgans (R), Schwarzmilan (B), Seeadler (B), Wanderfalke (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Graugans, Saatgans) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Fischadler, Flusseeschwalbe, Lachmöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2539-401 Plauer Stadtwald	5,1 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
FFH-Gebiet DE 2539-301 Plauer See und Umgebung	1,0 km	Großes Mausohr	es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Bereich des WEG nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der Art gehört, der Abstand vom WEG zum FFH-Gebiet relativ groß ist und die Art nicht zu den schlagopfergefährdeten Arten zählt	nein
WEG 41/18 Daschow				
SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide	4,0 km	Blässgans (R), Graugans (R), Saatgans (R), Seeadler (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Graugans, Saatgans) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Seeadler)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
WEG 42/18 Sehlsdorf				
SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide	2,7 km	Blässgans (R), Fischadler (B), Graugans (R), Saatgans (R), Seeadler (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Graugans, Saatgans) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Fischadler, Seeadler)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin	700 m	Kranich (R), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Schwarzstorch (B), Seeadler (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze (Kranich) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (alle außer Kranich)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 43/18 Kladrum				
SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin	2,7 km	Kranich (R), Schwarzstorch (B), Seeadler (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze (Kranich) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Schwarzstorch, Seeadler)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 44/18 Severin				
SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin	6,2 km	Schwarzstorch (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Beeinträchtigung Nahrungsflächen Kollisionsgefährdung	ja
WEG 46/18 Rütting Erweiterung				
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	500 m	Flussseeschwalbe (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rohr-	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
		weihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard)		
WEG 47/18 Paetrow				
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	4,7 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 48/18 Klein Trebbow				
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	4,4 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2235-402 Schweriner Seen	500 m	Blässgans (R), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Saatgans (R), Schwarzmilan (B), Seeadler (B), Singschwan (R), Weißstorch (B), Wespenbussard (B), Zwergschwan (R) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 49/18 Beckentin				
SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle	3,1 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg)	1,2 km	Blässgans, Fischadler, Graugans, Kurzschnabelgans, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Tundrasaatgans, Weißstorch, Weißwangengans, Zwergschwan	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal (Brandenburg)	6,9 km	Schwarzstorch	Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 50/18 Werder Erweiterung				
SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin	5,1 km	Kranich (R), Schwarzstorch (B), Seeadler (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nah-	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
		rungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze (Kranich) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Schwarzstorch, Seeadler)	Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	
SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor	4,8 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
WEG 51/18 Wamckow				
SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin	2,5 km	Kranich (R), Schwarzstorch (B), Seeadler (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze (Kranich) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Schwarzstorch, Seeadler)	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen Barrierewirkung Kollisionsgefährdung	ja
WEG 52/18 Grevesmühlen				
SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine	4,1 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
SPA DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff	6,2 km	keine	aufgrund des großen räumlichen Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (Schutz- und Prüfbereiche von TAK-Zielarten nicht betroffen)	nein
FFH-Gebiet DE 2133-301 Santower See	450 m	Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke	der 500 m-Abstand zu Habitaten von Fischotter, Kammmolch und Rotbauchunke wird nur ganz geringfügig unterschritten; erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des relativ großen Abstands des WEG zu den o.g. Arten sind unwahrscheinlich	nein
WEG 53/18 Granzin				
SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin	2,2 km	Kranich (R), Schwarzstorch (B), Seeadler (B) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf-	Störung von Zielarten bei Nahrungssuche und Rast sowie funktioneller Verlust von Rast- und Nahrungsflächen möglich Barrierewirkung	ja

Natura 2000-Gebiet	Mindestabstand	relevante Zielarten/ Erhaltungsziele (B-Brutvogel, R-Rastvogel); Lebensraumelemente ⁶¹	pot. Beeinträchtigungen	Notwendigkeit der Prüfung
		und Sammelplätze (Kranich) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Schwarzstorch, Seeadler)	Kollisionsgefährdung	

6.2 Prüfung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von EU-Vogelschutzgebieten (SPA)

In der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung werden alle EU-Vogelschutzgebiete bezüglich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen analysiert, sofern in deren 7 km-Umfeld Eignungsgebiete liegen, für die eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte.

Als vorhabensrelevante Wirkfaktoren werden nur die anlage- und betriebsbedingte optische Wirkungen (Störwirkung), Barrierewirkung und Kollisionen berücksichtigt. Aus allen anderen Wirkfaktoren sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen ableitbar. Die in den Tabellen aufgeführten "sonstigen Erhaltungsziele" werden i.d.R. nicht separat betrachtet, sondern in die Beurteilung der Zielarten mit integriert.

Bei den nachfolgenden Einzelbetrachtungen zu den Schutzgebieten werden nur die bei der Vorabschätzung (Grundlage für die Ableitung der Erhaltungsziele ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 19. August 2016.

Der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist lt. Natura 2000-LVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1. Der Schutzzweck der FFH-Gebiete ist der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4.

Die Prüfung der Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in Bezug auf den Schutzzweck wird über die Prüfung der Erhaltungsziele mit abgedeckt.

Tabelle 119) als relevant eingeschätzten Zielarten und sonstigen Erhaltungsziele berücksichtigt. Für alle anderen Zielarten und sonstigen Erhaltungsziele lassen sich aufgrund des großen räumlichen Abstands und fehlender Wirkzusammenhänge von vornherein keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ableiten.

6.2.1 SPA DE 2031-401 Traveförde (Schleswig-Holstein)

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 3.287 ha) befinden sich das zu prüfende **WEG 05/18 Gross Voigtshagen** (Abstand ca. 2,6 km).

Tabelle 120: In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2031-401 Traveförde (Schleswig-Holstein)

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
-	Blässgans, Saatgans, Singschwan	Erhalt von störungsarmen Äsungsflächen für Gänse und Schwäne Erhalt von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen den einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen

Rastvögel (Blässgans, Saatgans, Singschwan): Lt. Standarddatenbogen umfasst das SPA bis zu 15.000 Blässgänse, 9.000 Saatgänse und 710 Singschwäne. Das SPA ist funktional mit dem SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an der Untertrave und Dassower See verbunden. Dort liegen wichtige Rast- und Nahrungsflächen für die auf dem Dassower See nächtigenden Gänse- und Schwäne. Der im SPA gelegene Dassower See mit seinem Gänse/Schwäneschlafplatz (LLUR 2016), ist mindestens 2,6 km vom o.g. Eignungsgebiet entfernt. Das Eignungsgebiet selbst überschneidet sich fast vollständig mit Rastflächen der Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009). Eine direkte Beeinträchtigung von Rast- und Nahrungsflächen oder Schlafplätzen innerhalb des SPA ist aufgrund des großen räumlichen Abstands zu beiden Eignungsgebieten von vornherein ausgeschlossen. Denkbar sind nur indirekte Beeinträchtigungen von bedeutsamen Rast- und Nahrungsflächen im Umfeld des SPA durch Störung oder eine Barrierewirkung. Hoch bedeutsame Rast- und Nahrungsflächen (Wertstufe 3 - hoch bis sehr hoch) liegen nach I.L.N. et al. (2009) rund um den Dassower See und östlich davon. Der Abstand des Eignungsgebietes zu diesen Flächen beträgt mindestens 600 m. Zur Lage bedeutsamster Rast- und Nahrungsflächen innerhalb des SPA liegen keine Informationen vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das WEG und dessen nähere Umfeld gegenwärtig, ggf. auch regelmäßig, von Gänsen und Schwänen aus dem SPA zur Nahrungssuche genutzt werden und nach Errichtung diese Bereiche gemieden werden. Vor dem Hintergrund des großen räumlichen Abstands der Schlafgewässer und Eignungsgebieten und der im Bereich der Eignungsgebiete vorhandenen Rast- und Nahrungsflächen durchschnittlicher Bedeutung (Wertstufe 2) wird dem Eignungsgebiet mit dessen Umfeld (bis mindestens 500 m) eine untergeordnete Bedeutung im Kontext des SPA-Gebietsschutzes beigemessen. Die für den Erhaltungszustand von Gänse und Schwänen essenziellen Rast- und Nahrungsflächen liegen nach vorliegenden Daten abseits des Wirkungsbereichs des Eignungsgebietes. Auch die in Tabelle 120 genannten sonstigen Erhaltungsziele können nicht beeinträchtigt werden, da weder essenzielle Nahrungsflächen im Wirkraum des Eignungsgebietes liegen, noch Durchflugbereiche zu diesem durch WEG verstellt werden. Der funktionelle Verlust von Nahrungs- und Rastflächen wird als graduelle Verschlechterung von Rast- und Nahrungsbedingungen für Zielarten des SPA eingeschätzt.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.2.2 SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 2.103 ha) befindet sich die prüfenden **WEG 03/18 Schönberg** (Abstand ca. 4,5 km), **WEG 04/18 Menzendorf** (Abstand ca. 4,6 km) und **WEG 05/18 Gross Voigtshagen** (Abstand ca. 2,4 km).

Tabelle 121: In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2031-471 Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
-	Blässgans, Saatgans, Singschwan	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld störungsarmer Schlafgewässer (Dassower See, Untertrave [Schleswig-Holstein])

Rastvögel (Blässgans, Saatgans, Singschwan): Lt. Standarddatenbogen umfasst das SPA bis zu 15.000 Blässgänse, 9.000 Saatgänse und 710 Singschwäne. Das SPA ist funktional mit dem SPA DE 2031-401 Traveförde (Schleswig-Holstein) verbunden und umfasst wichtige Rast- und Nahrungsflächen für die im benachbarten SPA liegenden Gänse- und Schwäneschlafplätze auf dem Dassower See (Schleswig-Holstein). Das SPA selbst umfasst keine Schlafplätze. Das Eignungsgebiet WEG 05/18 überschneiden sich fast vollständig mit Rastflächen der Wertstufe 2 (mittel bis hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009). Die beiden WEG 03/18 und 04/18 liegen vollständig außerhalb von Rastflächen der Wertstufen 2 bis 4. Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung von Rast- und Nahrungsflächen innerhalb des SPA ist aufgrund des großen räumlichen Abstands (>2,5 km) zu beiden Eignungsgebieten von vornherein ausgeschlossen. Es sind keine Wirkzusammenhänge ableitbar, die zu einer Beeinträchtigung der Zielarten im SPA oder sonstiger Erhaltungsziele führen können. Das liegt insbesondere an den fehlenden Schlafplätzen im SPA. Die Ausweisung des SPA zielt bezüglich der o.g. Rastvogelarten insbesondere auf den Schutz von Rast- und Nahrungsflächen der im benachbarten SPA liegenden Schlafplätze von Gänsen und Schwänen. Eine Beeinträchtigung der im SPA vorhandenen terrestrische Rast- und Nahrungsfläche kann aufgrund des großen räumlichen Abstands zwischen Eignungsgebieten und SPA, auch unter Summationsbetrachtung aller drei WEG und der Bestands-WEA, ausgeschlossen werden.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.2.3 SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 16.830 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 01/18 Rieps** (Abstand ca. 500 m), **WEG 02/18 Löwitz West** (Abstand ca. 3,8 km)

WEG 09/18 Gadebusch Süd (Abstand ca. 5,7 km), **WEG 10/18 Renzow West** (Abstand ca. 5,1 km) und **WEG 19/18 Waschow** (Abstand ca. 4,3 km).

Tabelle 122: In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Flusseeschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbusard	Blässgans, Kranich, Saatgans	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Bässgans, Kranich, Saatgans) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze (Kranich) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbusard)

Flusseeschwalbe (2 BP nach SDB 07/2015): Alle Brutvorkommen im SPA sind >1.000 m von den Eignungsgebieten entfernt. Durch die Einhaltung dieses Abstands sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich.

Rohrweihe (25 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen der Rohrweihe durch WEG 02/18, WEG 09/18, WEG 10/18 und WEG 19/18 sind aufgrund des großen räumlichen Abstands (WEG klar außerhalb des 1.000 m-Prüfbereichs) unwahrscheinlich. Bezüglich des WEG 01/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls unwahrscheinlich, da im Überschneidungsbereich zwischen SPA und 1.000 m-Umfeld um das WEG keine/kaum potenziellen Brutlebensräume der Rohrweihe vorhanden sind und ein 500 m-Mindestabstand zum Schutzgebiet eingehalten wird.

Rotmilan und *Schwarzmilan* (10 BP bzw. 1 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen durch WEG 02/18, WEG 09/18, WEG 10/18 und WEG 19/18 sind aufgrund des großen räumlichen Abstands (WEG klar außerhalb des 2.000 m-Prüfbereichs) unwahrscheinlich. Bezüglich des WEG 01/18 liegen keine Informationen zu Vorkommen des Rotmilans aus der Rotmilankartierung im 2 km-Umfeld vor. Aufgrund der räumlichen Nähe dieses WEG zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (<1.000 m), können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) für beide Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Seeadler (3 BP nach SDB 07/2015): Im 6 km-Umfeld um die Eignungsgebiete liegen 2 Horste des Seeadlers in den Grenzen des SPA (ca. 4,5 km südöstlich WEG 01/18 bzw. ca. 5 km südlich WEG 02/18). Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und die WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorri-

dore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um die Horst liegen.

Weißstorch (16 BP nach SDB 07/2015): Im 2.000 m-Umfeld um die Eignungsgebiete liegen insgesamt 2 zu berücksichtigende Weißstorchhorste (punktuelle Bestandteile des SPA), in den Ortschaften Thandorf und Schlagresdorf, Abstand etwa 1,2 bzw. 1,6 km vom WEG 01/18. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zu beiden Horsten eingehalten wird und nach einer Vorabschätzung kaum relevante Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland und Kleingewässer) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden. Im WEG fehlen Dauergrünlandfläche völlig. Andere ggf. relevante Nahrungsflächen (z.B. Kleingewässer) kommen kleinflächig vor. Mögliche Beeinträchtigungen (erhöhtes Kollisionsrisiko) können durch die Anlage von Lenkungsflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

Wespenbussard (6 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen durch WEG WEG 02/18, 09/18, WEG 10/18 und WEG 19/18 sind aufgrund des großen räumlichen Abstands (Mindestabstand von 1.000 m wird klar eingehalten) unwahrscheinlich. Bezüglich des WEG 01/18 liegen keine Informationen zu Vorkommen des Wespenbussard im 1.000 m-Umfeld vor. Aufgrund der räumlichen Nähe des WEG zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (<1.000 m), können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Rastvögel (Blässgans, Kranich, Saatgans): Lt. Standarddatenbogen umfasst das SPA bis zu 10.000 Blässgänse, 800 Kraniche und 20.000 Saatgänse.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch WEG 02/18, 09/18, WEG 10/18 und WEG 19/10 sind aufgrund des großen räumlichen Abstands von >6 km zwischen Eignungsgebieten und den im SPA gelegenen Schlafplätzen unwahrscheinlich. Summationswirkungen sind nicht zu erwarten.

Im 6 km-Umfeld um das WEG 01/18 liegen in den Grenzen des SPA 2 Kranichschlafplätze (Reimersmoor 2,7 km südlich WEG, 700 m südwestlich Reimersmoor temporärer Nebenschlafplatz; Bestand nach SCHMAHL (2014) max. 120 bzw. 50 Ind.) und 2 Gänse-schlafplätze (Mechower See 5 km südwestlich WEG und Röttgelerin See 5,1 km nordöstlich WEG). Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend Stufe 2 - mittel bis hoch) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zum funktionalen Verlust von Rastflächen der o.g. Arten im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Aufgrund der Lage dieser Bereiche außerhalb des SPA und der Einhaltung der fachlich empfohlenen Mindestabstände lt. AAB (LUNG M-V 2016) zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG von (3.000 m bzw. 500 m in Rast-

gebieten der Kategorie A bzw. B) sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA zu führen.

Ergebnis der Prüfung:

Bezüglich WEG 02/18, WEG 09/18, WEG 10/18 und WEG 19/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

Bezüglich WEG 01/18 Rieps können erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhanden Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen WEG und Schutz-/Prüfbereich der Arten. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.4 SPA DE 2331-491 Schaalseegebiet (Schleswig-Holstein)

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 8.474 ha) befindet sich das zu prüfende **WEG 01/18 Rieps** (Abstand ca. 3,6 km).

Tabelle 123: In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2331-491 Schaalseegebiet (Schleswig-Holstein)

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Seeadler	Blässgans, Graugans, Kranich, Saatgans, Singschwan	Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate freizuhalten. Erhalt von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen Erhalt geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie z.B. flache Binnenseen, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen (Singschwan)

Seeadler (3 BP nach SDB 04/2015): Im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet liegt 1 Horst des Seeadlers in den Grenzen des SPA (>4 km südwestlich vom WEG). Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt.

Rastvögel (Blässgans, Graugans, Kranich, Saatgans, Singschwan): Lt. Standarddatenbogen umfasst das SPA bis zu 12.300 Blässgänse, 7.200 Graugänse, 700 Kraniche, 8.800 Saatgänse und 190 Singschwäne.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Eignungsgebiet ist vor allem aufgrund des großen räumlichen Abstands von > 6 km zu im SPA gelegenen Schlafplätzen unwahrscheinlich. Eine direkte Beeinträchtigung von Rastflächen im SPA und dessen näheren Umfeld ist nicht möglich. Diese Rastflächen im Bereich des WEG haben für den Erhaltungszustand der o.g. Rastvogelarten keine relevante Bedeutung.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.2.5 SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 1.460 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 03/18 Schönberg** (Abstand ca. 1,5 km), **WEG 04/18 Menzendorf** (Abstand ca. 870 m), **WEG 05/18 Gross Voigtshagen** (Abstand ca. 1,1 km), **WEG 06/18 Questin** (Abstand 500 m) und **WEG 46/18 Rütting Erweiterung** (Abstand 500 m).

Tabelle 124: In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Flussseschalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard	-	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard)

Flussseschalbe, Rohrweihe (je 2 BP nach SDB 05/2016): Erhebliche Beeinträchtigungen durch WEG 03/18, WEG 04/18 und WEG 05/18 sind aufgrund des großen räumlichen Abstands der Eignungsgebiete zu bekannten Brutplätzen oder potenziellen Bruthabitaten im SPA nicht möglich. Der 1.000 m-Schutzbereich wird für beide Arten eingehalten.

Aufgrund der räumlichen Nähe der WEG 06/18 und WEG 46/18 zu möglichen Bruthabitaten im SPA (<1.000 m) im Bereich von Gewässern und Röhrichten, können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) für beide Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Rotmilan (1 BP nach SDB 06/2016): Nach den Daten der Rotmilankartierung 2011-2013 gibt es keine Brutvorkommen im SPA, deren 2 km-Umfeld sich mit den WEG überschneiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zu Brutvorkommen (> 2 km) nach derzeitiger Datenlage nicht zu erwarten.

Schwarzmilan, Wespenbussard (2 BP bzw. 1 BP nach SDB 06/2016): Aufgrund der räumlichen Nähe von WEG 04/18, WEG 06/18 und WEG 46/18 zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (<1.000 m), können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöh-

tes Kollisionsrisiko) beider Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Bezüglich WEG 03/18 und WEG 05/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m unwahrscheinlich. Sofern Brutvorkommen des Schwarzmilans im 2.000 m-Umfeld diese WEG vorkommen, können erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich durch die Anlage von Lenkungsflächen vermieden werden.

Weißstorch (7 BP nach SDB 06/2016): In Bezug auf WEG 03/18 und WEG 05/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich, da keine zu berücksichtigenden Horste (punktuelle Bestandteile des SPA) im 2.000 m-Umfeld dieser beiden WEG liegen. Ebenfalls unwahrscheinlich sind erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf alle anderen WEG, da der 1.000 m-Abstand zu drei beurteilungsrelevanten Horsten (Grieben, Teschow, Upahl) eingehalten wird und einem ggf. erhöhte Kollisionsrisiko durch die Anlage von Lenkungsflächen begegnet werden können. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Eine abschließende Betrachtung von Summationswirkungen ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich, wenn die Brutvorkommen aller relevanten Arten bekannt sind (Abschichtung).

Ergebnis der Prüfung:

Bezüglich WEG 03/18 und WEG 05/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

Bezüglich WEG 06/18 und WEG 46/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Flussseseschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard und für WEG 04/18 bezüglich Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhandenen Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen WEG und Schutz-/Prüfbereich der Arten. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.6 SPA DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 42.483 ha) befindet sich das zu prüfenden **WEG 07/18 Rohlstorf** (Abstand ca. 500 m).

Tabelle 125: In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Fischadler, Flussseseschwalbe, Rohrweihe,	Blässgans, Graugans, Sing-	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard	schwan, Zwergschwan	(Blässgans, Graugans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard)

Fischadler, Flusseeschwalbe (2 BP bzw. 10 BP nach SDB 07/2015): Alle Brutvorkommen im SPA sind >3.000 m (Fischadler) bzw. 1.000 m (Flusseeschwalbe) vom Eignungsgebiet entfernt. Durch die Einhaltung dieser Abstände (Prüfbereiche) sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich.

Rohrweihe (8 BP nach SDB 07/2015): Im Überschneidungsbereich zwischen 1.000 m-Umfeld und SPA gibt es keine arttypischen Brutlebensräume für die Art. Erhebliche Beeinträchtigungen sind vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich.

Rotmilan (3 BP nach SDB 07/2015): Nach den Daten der Rotmilankartierung 2011-2013 gibt es keine Brutvorkommen im 2 km-Umfeld. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zu Brutvorkommen (> 2 km) nach derzeitiger Datenlage nicht zu erwarten.

Seeadler (2 BP nach SDB 07/2015): Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt.

Weißstorch (3 BP nach SDB 07/2015): Alle Brutvorkommen im SPA bzw. in dessen 2 km-Umfelds sind >2.000 m vom Eignungsgebiet entfernt. Durch die Einhaltung dieses Abstands (Prüfbereich) sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich.

Wespenbussard (2 BP nach SDB 07/2015): Aufgrund des Fehlens potenzieller Bruthabitate im 1.000 m-Umfeld um das WEG, kann davon ausgegangen werden, dass der Mindestabstand von 1.000 m zu Brutvorkommen der Art im Schutzgebiet nicht unterschritten wird. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher unwahrscheinlich.

Rastvögel (Blässgans, Graugans, Singschwan, Zwergschwan): Lt. Standarddatenbogen umfasst das SPA bis zu 15.000 Blässgänse, 4.000 Graugänse, 1.000 Singschwäne und 200 Zwergschwäne.

Durch den räumlichen Abstand zwischen WEG und Schutzgebiet von mindestens 500 m sind keine relevanten funktionalen Rastflächenverluste durch Scheuchwirkungen im Schutzgebiet selbst zu erwarten. Durch die weitgende Einordnung des WEG in einen Vorbelastungsbereich durch Bestands-WEA kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich des WEG aktuell keine funktional bedeutsamen Rast- und Nahrungsflächen für die o.g. Arten befinden. Alle vier Arten weisen ein relativ starkes Meideverhalten gegenüber WEA auf. Vor diesem Hintergrund ist es äußerst unwahrscheinlich, dass für das Schutzgebiet hochbedeutsame Rast- und Nahrungsflächen oder Durchflugkorridore

im Bereich des WEG liegen, zumal die Gänse- und Schwanenschlafplätze mit >6 km recht weit vom WEG entfernt liegen. Die Rastgebietskarte M-V (I.L.N. et al. 2009) dokumentiert die eher untergeordnete Bedeutung im Bereich des WEG mit Rastflächen überwiegend der Stufe 1 (gering bis mittel).

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.2.7 SPA DE 2235-402 Schweriner Seen

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 19.358 ha) befindet sich die zu prüfenden **WEG 17/18 Plate** (Abstand ca. 1,3 km) und **WEG 48/18 Klein Trebbow** (Abstand ca. 500 m).

Tabelle 126: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2235-402 Schweriner Seen

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbus-sard	Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Seeadler)

Rohrweihe (15 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen der Rohrweihe durch WEG 17/18 sind aufgrund der räumlichen Entfernung zum SPA von >1.000 m von vornherein unwahrscheinlich. Bezüglich WEG 48/18 wird ein Mindestabstand von 500 m eingehalten. Da aufgrund der Habitatausstattung im weiteren Umfeld bis 1.000 m-Umfeld Brutvorkommen der Art potenziell möglich erscheinen, können erhebliche Beeinträchtigungen bei Errichtung von WEA mit einem geringen Rotorspitzen-Bodenabstand (vgl. AAB LUNG 2016, S.31) nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Rotmilan (10 BP nach SDB 07/2015): Nach den Daten der Rotmilankartierung 2011-2013 gibt es keine Brutvorkommen im SPA, deren 2 km-Umfeld sich mit den WEG überschneiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zu Brutvorkommen (> 2 km) nach derzeitiger Datenlage nicht zu erwarten.

Schwarzmilan (4 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen durch das WEG 17/18 sind unwahrscheinlich aufgrund der Einhaltung eines 1.000 m Mindestabstandes zum SPA und der wahrscheinlich untergeordneten Bedeutung des WEG als Nahrungshabitat (weitgehend fehlendes Dauergrünland, keine Verschattung von Dauergrünland in Bezug auf die im 2.000 m-Umfeld um das WEG liegenden SPA-Bestandteile).

Aufgrund der räumlichen Nähe des WEG 48/18 zu potenziellen Bruthabitaten des Schwarzmilans innerhalb der Grenzen des SPA (<1.000 m), können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Seeadler (3 BP nach SDB 07/2015): Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das WEG 17/18 zu erwarten, da das WEG außerhalb des 6.000 m-Prüfbereichs um Brutvorkommen des Seeadlers im Schutzgebiete liegen. Auch bezüglich WEG 45/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen unwahrscheinlich. Für das einzige innerhalb der Grenzen des SPA liegende Vorkommen im 6 km-Umfeld um das WEG 45/18 wird der 2.000 m Mindestabstand ebenfalls eingehalten. Diese WEG liegt weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um diesen Horst.

Weißstorch (6 BP nach SDB 07/2015): Alle Brutvorkommen im SPA bzw. in dessen 2 km-Umfelds sind >2.000 m von beiden Eignungsgebieten entfernt. Durch die Einhaltung dieser Abstände (Prüfbereich) sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich.

Wespenbussard (2 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen durch das WEG 17/18 ist aufgrund des großen räumlichen Abstands (Mindestabstand von 1.000 m wird eingehalten) unwahrscheinlich. Bezüglich des WEG 48/18 liegen keine Informationen zu Vorkommen des Wespenbussard im 1.000 m-Umfeld vor. Aufgrund der räumlichen Nähe des WEG zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (<1.000 m), können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Rastvögel (Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan): Lt. Standarddatenbogen umfasst das SPA bis zu 8.000 Blässgänse, 3.200 Saatgänse, 500 Singschwäne und 80 Zwergschwäne.

Aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich der beiden WEG (durchgehend mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.

Ergebnis der Prüfung:

Durch das WEG 17/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bezüglich WEG 48/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhandenen Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen WEG und Schutz-/Prüfbereich der Arten. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.8 SPA DE 2533-401 Hagenower Heide

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 2.871 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 15/18 Alt Zachun** (Abstand ca. 3,8 km) und **WEG 18/18 Hoort** (Abstand ca. 1,0 km)

Tabelle 127: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2533-401 Hagenower Heide

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Rotmilan, Seeadler, Weißstorch	-	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

Rotmilan (4 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands aller WEG zu Brutvorkommen im SPA (> 2 km) nach derzeitiger Datenlage nicht zu erwarten.

Seeadler (1 BP nach SDB 07/2015): Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und die WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegen.

Weißstorch (3 BP nach SDB 07/2015): Alle Horste im SPA bzw. im 2 km-Umfeld um das SPA (punktuelle Bestandteile des SPA) sind >2.000 m vom Eignungsgebiet entfernt. Durch die Einhaltung dieses Abstands sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich.

Es gibt keine Anhaltspunkte auf Wirkungen, die in Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete führen könnten.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.2.9 SPA DE 2640-401 Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 7.542 ha) befindet sich das zu prüfende **WEG 38/18 Wendisch Priborn** (Abstand 1,1 km).

Tabelle 128: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2640-401 Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch	-	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

Fischadler (3 BP nach SDB 07/2015): Alle Brutvorkommen im SPA sind >3.000 m vom WEG entfernt. Durch die Lage des WEG außerhalb des 3.000 m-Prüfbereichs, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Rotmilan und *Schwarzmilan* (11 BP bzw. 4 BP nach SDB 07/2015): Es liegen keine Informationen zu Vorkommen beider Arten im 2 km-Umfeld vor. Es sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da ein Mindestabstandes von 1.000 m zu Brutvorkommen im Schutzgebiet eingehalten werden. Sofern das WEG im 2.000 m-Prüfbereich von Vorkommen liegen sollten, können erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich durch die Anlage von Lenkungsflächen vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenziellen Nahrungsflächen durch das WEG beeinträchtigt werden. Das WEG selbst weist weder Dauergrünlandflächen auf noch werden solche in Bezug auf das SPA verschattet.

Weißstorch (7 BP nach SDB 07/2015): Alle Horste im SPA bzw. im 2 km-Umfeld um das SPA (punktuelle Bestandteile des SPA) sind >2.000 m vom Eignungsgebiet entfernt. Durch die Einhaltung dieses Abstands sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich.

Es gibt keine Anhaltspunkte auf Wirkungen, die in Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete führen könnten.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.2.10 SPA DE 2535-402 Lewitz

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 16.477 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 16/18 Lübesse** (Abstand ca. 2,6 km), **WEG 17/18 Plate** (Abstand ca. 1,7 km), **WEG 23/18 Wöbbelin** (Abstand ca. 1,7 km) und **WEG 32/18 Muchow** (Abstand ca. 5,6 km).

Tabelle 129: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2535-402 Lewitz

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch	Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Fischadler, Großer Brachvogel, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch)

Fischadler (8 BP nach SDB 05/2016): Alle Brutvorkommen im SPA sind >3.000 m vom WEG entfernt. Durch die Lage des WEG außerhalb des 3.000 m-Prüfbereichs, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Rotmilan (3 BP nach SDB 05/2016): Es befinden sich alle bekannten Rotmilanbrutplätze im Schutzgebiet >2.000 m vom WEG entfernt. Durch die Lage des WEG außerhalb des Schutzbereiches (2.000 m) um Rotmilanbrutplätze sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich.

Schwarzmilan (1 BP nach SDB 05/2016): Für die WEG 16/18 und 32/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des großen räumlichen Abstand von >2.000 m von vornherein ausgeschlossen. Auch für die WEG 17/18 und 23/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da ein Mindestabstandes von 1.000 m zu möglichen Bruthabitaten im Schutzgebiet in jedem Fall deutlich eingehalten wird. Sofern Teilbereiche der WEG im 2.000 m-Prüfbereich von Brutvorkommen liegen sollten, können erhebliche Beeinträchtigungen mit großer Sicherheit durch die Anlage von Lenkungsflächen vermieden werden, da wahrscheinlich keine essenziellen Nahrungsflächen durch die WEG beeinträchtigt werden.

Seeadler (2 BP nach SDB 05/2016): Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da alle WEG >6.000 m von Brutvorkommen im SPA entfernt sind.

Weißstorch (13 BP nach SDB 05/2016): Im 2.000 m-Umfeld um die Eignungsgebiete liegen in den Ortschaften Wöbbelin und Banzkow insgesamt zwei zu berücksichtigende Weißstorchhorste (punktuelle Bestandteile des SPA). Es sind wahrscheinlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nach einer Vorab einschätzung kaum relevante Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden. Mögliche Beeinträchtigungen (erhöhtes Kollisionsrisiko) können mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Anlage von Lenkungsflächen vermieden werden.

Rastvögel (Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan): Lt. Standarddatenbogen umfasst das SPA bis zu 40.000 Blässgänse, 8.000

Goldregenpfeifer, 25.000 Kiebitze, 10.000 Saatgänse, 650 Singschwäne und 600 Zwergschwäne.

Durch den relativ großen räumlichen Abstand zwischen den Eignungsgebieten und dem Schutzgebiet von >1,5 km sind keine funktionalen Rastflächenflächenverluste durch Scheuchwirkungen im Schutzgebiet selbst zu erwarten. Aufgrund der lt. Rastgebietskarte überwiegend geringen bis durchschnittlichen Bedeutung (Stufe 1) in den WEG-Bereichen und des großen räumlichen Abstands von >3 km zu Schlafplätzen von Gänsen und Schwänen im Schutzgebiet sind bezüglich der WEG 16/18, WEG 17/18 und WEG 32/18 keine erheblichen Beeinträchtigungen ableitbar.

Bezüglich des WEG 23/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen. Der minimale Abstand zwischen dem Gänseschlafplatz auf dem Neustädter See zum WEG beträgt, gemessen vom Gewässerrand, ca. 2,2 km. Dieser Schlafplatz wird dem Rastgebiet A* 5.3.1 "Lewitz" zugeordnet. Nach AAB (LUNG M-V 2016) wird ein Mindestabstand von 3 km empfohlen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen. Dieser Mindestabstand wird von einem Teil des WEG unterschritten. Die Hauptnahrungsgebiete der Gänse vom Neustädter See liegen wahrscheinlich in der Lewitz, d.h. auf der WEG-abgewandten Seite. Das WEG selbst stellt aufgrund seiner Lage inmitten eines ausgedehnten Waldgebietes wahrscheinlich kein hoch bedeutsames Rast- und Nahrungsgebiet dar (Stufe 1 - gering bis mittel). Insofern ist das tatsächliche Konfliktpotenzial ggf. deutlich geringer, als sich dies unter Anwendung der Empfehlungen der AAB (LUNG M-V 2016) darstellt. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich.

Ergebnis der Prüfung:

Bezüglich WEG 16/18, WEG 17/18 und WEG 32/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten, auch nicht unter Berücksichtigung kumulativer Effekte.

Bezüglich WEG 23/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Begründet wird das mit der Unterschreitung des 3 km-Abstand von Teilbereichen des WEG zu einem Gänseschlafgewässer in einem Rastgebiet der Kategorie A*. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.11 SPA DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 781 ha) befindet sich das zu prüfende **WEG 18/18 Hoort** (Abstand ca. 900 m).

Tabelle 130: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2534-401 Feldmark Rastow-Kraak

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Rohrweihe, Weißstorch	-	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

Rohrweihe (1 BP nach SDB 05/2016): Im Überschneidungsbereich zwischen 1.000 m-Umfeld und SPA gibt es keine arttypischen Brutlebensräume (insb. Wasserröhricht) für die Art. Erhebliche Beeinträchtigungen sind vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich.

Weißstorch (1 BP nach SDB 05/2016): Im 2.000 m-Umfeld um das Eignungsgebiet liegt 1 Horst in der Ortschaft Kraak (punktueller Bestandteil des SPA). Es sind wahrscheinlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nach einer Vorab einschätzung nur kleinflächig relevante Nahrungsflächen (insbesondere Dauergrünland) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden können. Mögliche Beeinträchtigungen betreffen nur einen kleineren Teil des WEG können mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Anlage von Lenkungsflächen kompensiert werden.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.2.12 SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 28.550 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 20/18 Boizenburg** (Abstand ca. 2,5 km), **WEG 21/18 Gresse** (Abstand ca. 4,0 km), **WEG 22/18 Alt Krenzlin** (Abstand ca. 6 km), **WEG 26/18 Karenz** (Abstand ca. 5,6 km), **WEG 28/18 Gorlosen** (Abstand ca. 5,3 km) und **WEG 29/18 Steesow** (Abstand ca. 5,3 km).

Tabelle 131: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Schwarzstorch, Seeadler	Blässgans, Kranich, Saatgans, Sing-schwan, Zwerg-schwan	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Kranich, Saatgans, Singschwan, Zwerg-schwan) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Schwarzstorch, Seeadler)

Schwarzstorch (4 BP nach SDB 05/2016): Mit Ausnahme von WEG 22/18 liegen im 7 km-Umfeld um die Eignungsgebiete keine Horste oder Brutwälder des Schwarzstorches in den Grenzen des SPA. Durch die Lage aller Horste und Bruwälder außerhalb des Prüfbereichs sind für diese WEG erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarz-

storchs von vornherein unwahrscheinlich. Im 7 km-Umfeld um das Eignungsgebiet 22/18 liegt der Schwarzstorchbrutwald Redefin. Der westliche Bereich des WEG 22/18 liegt in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) dieses Schwarzstorchbrutwaldes. Da dieser Funktionsfreiraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, muss nach derzeitiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass von allen WEG-Bereichen, die in diesen Funktionsfreiräumen liegen, erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schwarzstorch ausgehen. Das betrifft beim WEG 22/18 den westlichen Teil. Diese Einschätzung ist eng an den Status als gutacherlich ausgewiesenen Schwarzstorchbrutwald gekoppelt. Lt. Auskunft des LUNG (Email vom 07.10.2016) war das Revier Redefin letztmalig 2008 besetzt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte (Brutwald) erlischt mit Ablauf von 10 Jahren nach Aufgabe des Reviers, d.h. Mitte September 2018 zum Ende der Brutzeit des Schwarzstorchs, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine neuerliche Revierbesetzung erfolgt. Aufgrund der langen Nichtbesetzung des Brutwaldes und vor dem Hintergrund, dass in unmittelbarer Nähe des Brutwaldes des Schwarzstorchs ein Seeadler brütet, besteht eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit, dass es auch in den nächsten Jahren keine Revierbesetzung des Schwarzstorchs geben wird. Mit Ablauf der Brutperiode 2018 würden daher keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr zu prognostizieren sein, sofern es zwischenzeitlich zu keiner neuerlichen Revierbesetzung kommt. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist vor dem Hintergrund der langen Nichtbesetzung des Reviers erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sinnvoll (Abschichtung).

Seeadler (1 BP nach SDB 05/2016): Alle Brutvorkommen im SPA sind >6.000 m von den Eignungsgebieten entfernt. Durch die Lage der Eignungsgebiete außerhalb des 6.000 m-Prüfbereichs, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Rastvögel (Blässgans, Kranich, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan): Lt. Standarddatenbogen umfasst das SPA bis zu 15.000 Blässgänse, 9.000 Saatgänse, 1.000 Singschwäne und 1.500 Zwergschwäne. Eine Populationsgröße zum Kranich ist im SDB nicht angegeben.

Aufgrund des großen räumlichen Abstands aller Eignungsgebiete zum SPA (>2,5 km) und insbesondere vor dem Hintergrund des großen Abstands zu den Schlafgewässern im SPA (> 4 km) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Eignungsgebiete stellen wahrscheinlich keine Bereiche dar, die für das SPA hoch bedeutsam sind.

Ergebnis der Prüfung:

Bezüglich WEG 20/18, WEG 21/18, WEG 26/18, WEG 28/18 und 29/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

Bezüglich WEG 22/18 sind aufgrund der Lage des WEG in Funktionsfreiräumen des Schwarzstorches (westlicher Bereich) derzeit erhebliche Beeinträchtigungen möglich. Aufgrund der langen Nichtbesetzung des Schwarzstorchbrutwaldes ist eine abschlie-

ßende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene sinnvoll (Abschichtung).

6.2.13 SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 6.422 ha) befindet das zu prüfende **WEG 22/18 Alt Krenzlin** (Abstand ca. 500 m).

Tabelle 132: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Rotmilan, Weißstorch	-	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

Rotmilan (2 BP nach SDB 05/2016): Nach den Daten der Rotmilankartierung 2011-2013 sind alle Brutvorkommen im SPA >2.000 m vom WEG entfernt. Durch die Lage des WEG außerhalb des 2.000 m-Prüfbereichs, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weißstorch (1 BP nach SDB 05/2016): Alle Horste im SPA bzw. im 2 km-Umfeld um das SPA (punktuelle Bestandteile des SPA) sind >2.000 m vom Eignungsgebiet entfernt. Durch die Lage des WEG außerhalb des Prüfbereichs sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.2.14 SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 961 ha) befindet sich das zu prüfende **WEG 25/18 Bresegard** (Abstand ca. 500 m).

Tabelle 133: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2734-401 Feldmark Eldena bei Grabow

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Weißstorch	-	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

Weißstorch (2 BP nach SDB 05/2016): Es sind keine erhebliche Beeinträchtigungen ableitbar, da der Mindestabstand von 1.000 m zum einzigen beurteilungsrelevanten

Horst in der Ortschaft Eldena eingehalten wird und keine relevanten Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um den Horst im WEG überbaut oder durch das WEG verschattet werden können.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.2.15 SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg)

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 34.155 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 27/18 Wanzlitz** (Abstand ca. 6,6 km), **WEG 29/18 Steesow** (Abstand ca. 4,9 km), **WEG 30/18 Milow** (Abstand ca. 300 m), **WEG 31/18 Grabow** (Abstand ca. 4,3 km), **WEG 33/18 Brunow** (Abstand 1,3 km), **WEG 36/18 Kreien** (Abstand ca. 2,9 km), **WEG 37/18 Klein Dammerow** (Abstand ca. 2,4 km), **WEG 38/18 Wendisch Priborn** (Abstand ca. 4,8 km) und **WEG 49/18 Beckentin** (Abstand ca. 1,2 km).

Tabelle 134: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (Brandenburg) (Arten mit großräumiger Raumnutzung)

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker	Blässgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Kranich, Singschwan, Tundrasaatgans, Weißwangengans, Zwergschwan	-

Fischadler (1 BP nach SDB 11/2008): Bis auf das WEG 30/18 sind alle Horste im SPA bzw. im 2 km-Umfeld um das SPA (punktuelle Bestandteile des SPA) >3.000 m von den Eignungsgebieten entfernt. Durch die Einhaltung dieses Abstands sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich.

In Bezug auf das WEG 30/18 liegt ein Horst (punktuellem Bestandteil des SPA) im 3.000 m-Umfeld. Es sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zum Horst eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern (> 5 ha) im Umkreis von mindestens 3 km um den Horst liegt

Rohrweihe, Wespenbussard (15 BP bzw. 6 BP nach SDB 11/2008): Bis auf das WEG 30/18 wird von allen WEG ein Mindestabstand zum SPA von >1.000 m eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch diese WEG daher von vornherein unwahrscheinlich (WEG außerhalb Prüfbereich). Auch durch das WEG 30/18 sind erhebliche

Beeinträchtigungen unwahrscheinlich, da im 1.000 m-Umfeld um das WEG in den Grenzen des SPA keine relevanten Bruthabitate beider Arten vorhanden sind.

Rotmilan, Schwarzmilan (15 BP bzw. 7 BP nach SDB 11/2008): Bis auf WEG 30/18, WEG 33/18 und WEG 49/18 wird von allen anderen WEG ein Mindestabstand zum SPA von >2.000 m eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch diese WEG daher von vornherein unwahrscheinlich (WEG außerhalb Prüfbereich). Durch das WEG 30/18, WEG 33/18 und WEG 49/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der räumlichen Nähe des WEG zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (<2.000 m) nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Schwarzstorch (5 BP nach SDB 11/2008): Alle Brutvorkommen im SPA sind >7.000 m von den Eignungsgebieten entfernt. Durch die Lage der Eignungsgebiete außerhalb des 7.000 m-Prüfbereichs, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Seeadler (2 BP nach SDB 11/2008): Alle Brutvorkommen im SPA sind >6.000 m von den Eignungsgebieten entfernt. Durch die Lage der Eignungsgebiete außerhalb des 6.000 m-Prüfbereichs, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Weißstorch (30 BP nach SDB 11/2008): In Bezug auf WEG 27, WEG 29, WEG 31, WEG 37 und WEG 38 sind alle Horste im SPA bzw. im 2 km-Umfeld um das SPA (hier als punktuelle Bestandteile des SPA gewertet) >2.000 m von den Eignungsgebieten entfernt. Durch die Einhaltung dieses Abstands sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich.

Für WEG 30/18, WEG 36/18, 49/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen unwahrscheinlich, da der 1.000 m Mindestabstand zu allen prüfrelevanten Horsten (WEG 30/18: Pröttlin, Zapel, 2x Mellen, Rambow; WEG 36/18: Darß; WEG 49/18: Groß Warnow, Pinnow) eingehalten wird und nach einer Vorab einschätzung kaum relevante Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland und Kleingewässer) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden. Im WEG fehlen Dauergrünlandfläche völlig. Andere ggf. relevante Nahrungsflächen (z.B. Kleingewässer) kommen allenfalls kleinflächig vor. Mögliche Beeinträchtigungen (erhöhtes Kollisionsrisiko) können durch die Anlage von Lenkungsflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

Für WEG 33/18 können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) des Brutvorkommens in Klüß nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da ggf. essenzielle oder traditionell genutzte Nahrungsflächen (Dauergrünland) im nördlichen WEG-Bereich liegen bzw. das WEG auf Flugwegen solchen Nahrungsflächen liegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Wiesenweihe (2 BP nach SDB 11/2008): Bis auf das WEG 30/18 wird von allen WEG ein Mindestabstand zum SPA von >1.000 m eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch diese WEG aufgrund des großen räumlichen Abstands daher von vornherein unwahrscheinlich. Durch das WEG 30/18 können erhebliche Beeinträchtigungen

sind ebenfalls unwahrscheinlich, da im 500 m-Umfeld keine stetigen Brutvorkommen in den Grenzen des SPA vorkommen und damit der Ausschlussbereich nicht unterschritten wird.

Ziegenmelker (30 BP nach SDB 11/2008): Bis auf das WEG 30/18 wird von allen WEG ein Mindestabstand zum SPA von 500 m eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch diese WEG aufgrund des großen räumlichen Abstands (Einhaltung 500 m-Mindestabstand) daher von vornherein unwahrscheinlich. Durch das WEG 30/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls unwahrscheinlich, da im 500 m-Umfeld keine geeigneten Bruthabitate in den Grenzen des vorhanden sind. und damit der Ausschlussbereich nicht unterschritten wird.

Rastvögel (Blässgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Kranich, Sing-schwan, Tundrasaatgans Weißwangengans, Zwergschwan):

Der Abstand zwischen den Eignungsgebieten und SPA beträgt, bis auf WEG 30/18, durchweg > 1.000 m. Dadurch sind für diese WEG keine funktionalen Rastflächenverluste durch Scheuchwirkungen im Schutzgebiet selbst zu erwarten. In Bezug auf das WEG 30/18 sind kleinflächige Funktionsverluste von Rastflächen nicht ausgeschlossen, da der Mindestabstand zwischen WEG und SPA ca. 300 m beträgt. Geht man von einer Wirkungsbereich von 500 m um das WEG aus, sind <10 ha potenzieller Rastflächen im SPA betroffen. Gemessen am Gesamtangebot an Rastflächen im SPA sind diese möglichen Funktionsverluste im 500 m-Umfeld um das WEG wahrscheinlich ohne relevanten Einfluss auf den Erhaltungszustand der o.g. Zielarten. Insbesondere vor dem Hintergrund des großen räumlichen Abstands aller Eignungsgebiete zu den Schlafgewässern im SPA (> 4 km) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch direkte Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die vorhandenen WEA nordöstlich angrenzend ans WEG (im Land Brandenburg) ist der Raum deutlich vorbelastet. D.h. der nördliche WEG-Bereich stellt aktuell wahrscheinlich keinen bedeutsamen Rast- und Nahrungsraum für die störungsempfinden Kraniche, nordische Gänse und nordische Schwäne mehr dar.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die WEG 27/18, WEG 29/18, WEG 31/18, WEG 36/18, WEG 37/18 und WEG 38/18 zu erwarten.

Bezüglich WEG 30/18, WEG 33/18 und WEG 49/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan nicht von vornherein ausgeschlossen. Für WEG 33/18 können erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.16 SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal (Brandenburg)

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 53.220 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 28/18 Gorlosen** (Abstand ca. 5,3 km), **WEG 29/18 Steesow** (Abstand ca. 1,2 km) und **WEG 30/18 Milow** (Abstand ca. 1,6 km) und **WEG 49/18 Beckentin** (Abstand ca. 6,9 km)

Tabelle 135: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal (Brandenburg)

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch	Blässgans, Graugans, Kranich, Singschwan, Tundrasaatgans, Waldsaatgans, Weißwangengans, Zwergschwan	Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Schlaf- und Vorsammelplätze von Tundrasaat-, Waldsaat-, Bläss-, Grau-, Weißwangengans, Zwerg-, Singschwan und Kranich und einer weiträumig offenen Landschaft als Rastgebiet von Gänsen, Schwänen, Kranich, Goldregenpfeifer und weiteren Wasser- und Watvogelarten

Fischadler (2 BP nach SDB 05/2015): Im 3.000 m-Umfeld um die WEG 28/18, 29/18 und 49/18 gibt es keine Horste des Fischadlers in den Grenzen des SPA bzw. in dessen 2 km-Umfeld. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher durch diese WEG von vornherein ausgeschlossen. Im 3.000 m-Umfeld um das WEG 30/18 liegt ein Horst in den Grenzen des SPA. Es sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zum Horst eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern (> 5 ha) im Umkreis von mindestens 3 km um den Horst liegt.

Rotmilan (20 BP nach SDB 05/2015): Aufgrund des räumlichen Abstands aller WEG von >1,2 km (WEG 26/12 >5 km) wird der 1.000 m-Mindestabstand (Schutzbereich für die Art) zu allen (möglichen) Brutvorkommen im SPA klar eingehalten. Im äußeren Randbereich des 2.000 m-Umfeld um das WEG 30/18 gibt es ein Brutvorkommen des Rotmilans. Zusätzlich gibt es im 2.000 m-Prüfbereich der WEG 29/18 und 30/18 potenzielle Bruthabitate. Erhebliche Beeinträchtigungen können aber unter Berücksichtigung von Schadenbegrenzungsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schwarzmilan (15 BP nach SDB 05/2015): Aufgrund des räumlichen Abstands aller WEG von >1,2 km (WEG 26/12 >5 km) wird der 1.000 m-Mindestabstand (Schutzbereich für die Art) zu allen (möglichen) Brutvorkommen im SPA klar eingehalten. Im weiteren Umfeld bis 2.000 m um die WEG 29/18 und 30/18 gibt es potenzielle Bruthabitate der Art. Erhebliche Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung von Schadenbegrenzungsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch (4 BP nach SDB 05/2015): Alle Brutvorkommen im SPA sind >7.000 m von den Eignungsgebieten entfernt. Durch die Lage der Eignungsgebiete außerhalb des 7.000 m-Prüfbereichs, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Seeadler (2 BP nach SDB 05/2015): Im 6 km-Umkreis um die WEG gibt es 2 Horste in den Grenzen des SPA. Es sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um beide Horst liegt.

Weißstorch (105 BP nach SDB 05/2015): Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zu allen beurteilungsrelevanten Horsten (Nausdorf, Rambow, 2x Mellen) eingehalten wird und nach einer Vorabeinschätzung keine oder nur kleinflächig relevante Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um die Horste durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden können. Mögliche Beeinträchtigungen (erhöhtes Kollisionsrisiko) können durch die Anlage von Lenkungsflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

Rastvögel (Blässgans, Graugans, Kranich, Singschwan, Tundrasaatgans, Waldsaatgans, Weißwangengans, Zwergschwan):

Der Abstand zwischen Eignungsgebieten und SPA beträgt durchweg deutlich > 1.000 m, wodurch keine funktionalen Rastflächenverluste durch Scheuchwirkungen im Schutzgebiet selbst zu erwarten sind.

Keine erhebliche Beeinträchtigungen sind für die WEG 28/18, WEG 29/18 und 49/18 aufgrund des großen räumlichen Abstand zu den Schlafgewässern im SPA (deutlich > 4 km) zu erwarten.

Der Abstand zwischen WEG 30/18 und Schlafplatz Rambower Moor beträgt ca. 2,7 km. Damit wird der Mindestabstand von 3 km für Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A etwas unterschritten. Für den WEG-Bereich innerhalb des 3 km-Umfelds um den Schlafplatz sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen (für Kranich, Gänse, Schwäne). Das WEG liegt vollständig innerhalb des Äsungsraum des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz (PFLUGRADT 2014). Die Bedeutung des WEG-Bereichs als Rast- und Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne ist aufgrund fehlender Daten nicht genau einzuschätzen.

Durch die vorhandenen WEA nordöstlich angrenzend ans WEG (im Land Brandenburg) ist der Raum deutlich vorbelastet. D.h. der nördliche WEG-Bereich stellt aktuell wahrscheinlich keinen bedeutsamen Rast- und Nahrungsraum für die störungsempfinden Kraniche, nordische Gänse und den Singschwan mehr dar.

Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit, insbesondere auch der Summationseffekte, ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Ergebnis der Prüfung:

Bezüglich WEG 30/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.17 SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 13.842 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 31/18 Grabow** (Abstand ca. 1,6 km) **WEG 32/18 Muchow** (Abstand ca. 500 m) und **WEG 33/18 Brunow** (Abstand ca. 500 m).

Tabelle 136: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard	Kranich	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard) große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Kranich)

Rohrweihe (3 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen der Rohrweihe durch WEG 31/18 sind aufgrund der räumlichen Entfernung zum SPA von >1.000 m von vornherein unwahrscheinlich. Bezüglich WEG 32/18 und 33/18 wird ein Mindestabstand von 500 m zum SPA eingehalten. Da aufgrund der Habitatausstattung im weiteren Umfeld bis 1.000 m Brutvorkommen der Art nicht gänzlich ausgeschlossen erscheinen, können erhebliche Beeinträchtigungen bei Errichtung von WEA mit einem geringen Rotorspitzen-Bodenabstand nicht von vornherein ausgeschlossen (vgl. AAB LUNG 2016, S.31). Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Rotmilan und *Schwarzmilan* (9 BP bzw. 1 BP nach SDB 07/2015): Es liegen nur unvollständige Informationen zu Vorkommen beider Arten im 2 km-Umfeld um die Eignungsgebiete vor. Aufgrund der räumlichen Nähe der WEG zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (<2.000 m), können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) für Rotmilan und Schwarzmilan nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Weißstorch (12 BP nach SDB 07/2015): Im 2.000 m-Umfeld um die WEG 31/18 und 33/18 liegen jeweils 3 Horste und im Umfeld von WEG 32/18 ein Horst innerhalb des SPA bzw. in dessen 2.000 m-Umfeld (punktuelle Bestandteile des SPA) und sind damit

beurteilungsrelevant. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die WEG 31/18 und 32/18 zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zu den Horsten eingehalten werden und keine relevanten Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland, Kleingewässer) in den WEG vorhanden sind bzw. durch die WEG im 2 km-Umfeld keine oder nur ganz kleinflächig relevante Nahrungsflächen verschattet werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch WEG 33/18 sind nicht von vornherein ausgeschlossen, da sich Teilbereiche des WEG mit Dauergrünlandflächen überschneiden können. Sie können aber mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) vermieden werden. Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung durch WEA, die unmittelbar nördlich vom WEG liegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.

Wespenbussard (1 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen durch WEG 31/18 und WEG 33/18 sind von vornherein ausgeschlossen, da ein Mindestabstand von 1.000 m zu allen potenziellen Bruthabitaten im SPA eingehalten wird. Aufgrund der räumlichen Nähe des WEG 32/18 zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (<1.000 m), können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Rastvögel (Kranich): Lt. Standarddatenbogen umfasst das SPA bis zu 4.000 Individuen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Als Begründung wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung verwiesen (Kap. 5.2.16, Rastplatzfunktion), die analog auch für die Verträglichkeitsprüfung des SPA-Gebiets übernommen werden können, da fast alle betrachteten Schlafplätze auch im SPA liegen.

Ergebnis der Prüfung:

Aufgrund möglicher Brutvorkommen von Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard bzw. dem Vorkommen oder der Verschattung relevanter Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um Horste des Weißstorchs können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.18 SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 858 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 34/18 Parchim** (Abstand ca. 1,0 km), **WEG 35/18 Gischow** (Abstand ca. 1,5 km), **WEG 36/18 Kreien** (Abstand ca. 500 m) und **WEG 37/18 Klein Dammerow** (Abstand ca. 1,0 km),

Tabelle 137: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch	-	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

Rohrweihe (1 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen der Rohrweihe durch WEG 34/18, WEG 35/18 und WEG 37/18 sind aufgrund der räumlichen Entfernung zum SPA von mindestens 1.000 m von vornherein unwahrscheinlich. Bezüglich WEG 36/18 wird ein Mindestabstand von 500 m eingehalten. Da aufgrund der Habitatausstattung im weiteren Umfeld bis 1.000 m-Umfeld Brutvorkommen der Art potenziell möglich erscheinen, können erhebliche Beeinträchtigungen bei Errichtung von WEA mit einem geringen Rotorspitzen-Bodenabstand (vgl. AAB LUNG 2016, S.31) nicht von vornherein ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Rotmilan (3 BP nach SDB 07/2015): Nach den Daten der Rotmilankartierung 2011-2013 gibt es keine Brutvorkommen im SPA im 2 km-Umfeld um die Eignungsgebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zu Brutvorkommen (> 2 km) nach derzeitiger Datenlage daher nicht zu erwarten.

Schwarzmilan (1 BP nach SDB 07/2015): Aufgrund der räumlichen Nähe der WEG zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (teilweise < 1.000 m) können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Weißstorch (6 BP nach SDB 07/2015): Bezüglich des WEG 37/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da zu allen Horsten des Weißstorchs im SPA bzw. dessen 2 km-Umfeld (punktuelle Bestandteile des SPA) ein Mindestabstand von 2.000 m eingehalten wird. Bezüglich der WEG 34/18 und 36/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls von vornherein unwahrscheinlich, da der Mindestabstand von 1.000 m zu beiden beurteilungsrelevanten Horsten eingehalten wird und keine relevanten Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um die Horst überbaut oder verschattet werden können. In Bezug auf das WEG 35/18 können erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da bezüglich der Horste Gischow I und II relevante Nahrungsflächen (Dauergrünland) durch das WEG verschattet werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Ergebnis der Prüfung:

Aufgrund möglicher Brutvorkommen von Rohrweihe und Schwarzmilan im 1.000 bzw. 2.000 m-Umfeld um eines oder mehrere WEG bzw. der Verschattung relevanter Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um mehrere Horste des Weißstorchs können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.19 SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 34.339 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 40/18 Plauerhagen** (Abstand ca. 500 m), **WEG 41/18 Daschow** (Abstand ca. 4,2 km) und **WEG 42/18 Sehlsdorf** (Abstand ca. 2,7 km).

Tabelle 138: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Fischadler, Flussseeschwalbe, Lachmöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard	Blässgans, Graugans, Saatgans	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Blässgans, Graugans, Saatgans) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Fischadler, Flussseeschwalbe, Lachmöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard)

Fischadler (14 BP nach SDB 07/2015): Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Fischadlers durch WEG 41/18 und 42/18 zu erwarten, da ein Mindestabstand von 3.000 m (Prüfbereich für die Art) zu allen Horsten eingehalten wird. Bezüglich des WEG 40/18 sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen des Fischadlers zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand zum Horst eingehalten wird und das WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern (> 5 ha) im Umkreis von mindestens 3 km um den Horst liegt.

Flussseeschwalbe, Lachmöwe (150 BP bzw. 3.500 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen sind von vornherein unwahrscheinlich, da die Brutkolonien beider Arten im Schutzgebiet deutlich >1.000 m von allen Eignungsgebieten entfernt liegen und damit der 1.000 m-Ausschlussbereich eingehalten wird.

Rohrweihe (25 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen der Rohrweihe durch WEG 41/18 und 42/18 sind aufgrund des großen räumlichen Abstands (WEG klar außerhalb des 1.000 m-Prüfbereichs) unwahrscheinlich. Bezüglich des WEG 40/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls unwahrscheinlich, da ein 500 m-

Mindestabstand zwischen Schutzgebiet und SPA eingehalten wird und im Überschneidungsbereich zwischen SPA und 1.000 m-Umfeld um das WEG wahrscheinlich keine potenziellen Brutlebensräume der Rohrweihe vorhanden sind.

Rotmilan und *Schwarzmilan* (11 BP bzw. 4 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen beider Arten durch WEG 41/18 und 42/18 sind aufgrund des großen räumlichen Abstands (WEG klar außerhalb des 2.000 m-Prüfbereichs) unwahrscheinlich. In Bezug auf das WEG 40/18 liegt im 2.000 m-Umfeld um das WEG ein Horst des Rotmilans in den Grenzen des SPA. Alle anderen bekannten Reviere sind >2 km entfernt. Durch die Einhaltung eines 1.000 m-Mindestabstands zum Horst des Rotmilans und unter Berücksichtigung der wahrscheinlich untergeordneten des WEG als Nahrungshabitat für diesen Rotmilan (keine Dauergrünland im WEG, keine Verschattung von Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld um den Horst) sind erhebliche Beeinträchtigung unter Berücksichtigung von Schadenbegrenzungsmaßnahmen (Anlage von Lenkungsflächen) nicht zu erwarten. In Bezug auf den Schwarzmilan können aufgrund der räumlichen Nähe des WEG 40/18 zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (<2.000 m) erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Seeadler (10 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen durch WEG 42/18 sind aufgrund des großen räumlichen Abstands von >6.000 m zu Horsten im SPA unwahrscheinlich. In Bezug auf das WEG 41/18 sind erheblichen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen, da es mit seinem nordwestlichen Bereich in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen Penzliner See nördlich vom WEG und Daschower See südwestlich vom WEG liegt. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Auch für das WEG 40/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls nicht ausgeschlossen, da das Eignungsgebiet mit seinem nördlichen und mittleren Bereich in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen Penzliner See/Poseriner See westlich/nordwestlich vom WEG und dem Plauer See östlich vom WEG. Dieser potenzielle Durchflugkorridor zwischen größeren Gewässern im 6 km-Prüfbereich besteht nur für den Seeadlerhorst 3,3 km nördlich vom WEG. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Wanderfalke (1 BP nach SDB 07/2015): Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wanderfalken zu erwarten, da ein Mindestabstand von 3.000 m (Prüfbereich für die Art) zu allen bekannten Horsten im SPA eingehalten wird.

Weißstorch (3 BP nach SDB 07/2015): Alle Horste im SPA bzw. im 2 km-Umfeld um das SPA (punktuelle Bestandteile des SPA) sind >2.000 m vom Eignungsgebiet entfernt. Durch die Einhaltung dieses Abstands sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich.

Wespenbussard (8 BP nach SDB 07/2015): Aufgrund des großen räumlichen Abstands von WEG 41/18 und 42/18 zum SPA (>2 km) sind für beide WEG keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bezüglich des WEG 40/18 liegen keine Informationen zu Vorkommen des Wespenbussard im 1.000 m-Umfeld vor. Aufgrund der räumlichen Nähe des WEG zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (<1.000 m), können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Rastvögel (Blässgans, Graugans, Saatgans): Lt. Standarddatenbogen umfasst das SPA bis zu 10.000 Blässgänse, 4.000 Graugänse und 4.000 Saatgänse.

Durch den räumlichen Abstand zwischen Schutzgebiet und allen WEG von mindestens 500 m sind keine funktionalen Rastflächenflächenverluste durch Scheuchwirkungen im Schutzgebiet selbst zu erwarten. Auch werden die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im SPA klar eingehalten und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Ergebnis der Prüfung:

Durch WEG 42/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Bei WEG 40/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan, Seeadler und Wespenbussard und bei WEG 41/18 erhebliche Beeinträchtigungen des Seeadlers nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.20 SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 6.596 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 42/18 Sehlsdorf** (Abstand ca. 700 m), **WEG 43/18 Kladrum** (Abstand ca. 2,7 km), **WEG 44/18 Severin** (Abstand ca. 6,2 km), **WEG 50/18 Werder Erweiterung** (Abstand ca. 5,1 km), **WEG 51/18 Wamckow** (Abstand ca. 2,5 km) und WEG 53/18 Granzin (Abstand 2,2 km).

Tabelle 139: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard	Kranich	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze (Kranich) möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (alle außer Kranich)

Rohrweihe (5 BP nach SDB 07/2015): Durch das WEG 42/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rohrweihe unwahrscheinlich, da im Überschneidungsbereich zwischen SPA und 1.000 m-Umfeld um das WEG keine arttypischen Brutlebensräume der Rohrweihe vorhanden sind. Für alle anderen WEG sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des großen räumlichen Abstands (WEG klar außerhalb des 1.000 m-Prüfbereichs) ebenfalls unwahrscheinlich.

Rotmilan (5 BP nach SDB 07/2015): Durch das WEG 42/18 werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet, da lt. Rotmilankartierung im 2.000 m-Umfeld um das WEG keine Horste des Rotmilans in den Grenzen des SPA bekannt sind. Für alle anderen WEG sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des großen räumlichen Abstands (WEG klar außerhalb des 2.000 m-Prüfbereichs) ebenfalls unwahrscheinlich.

Schwarzmilan (2 BP nach SDB 07/2015): Durch das WEG 42/18 können aufgrund der räumlichen Nähe des WEG zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (<2.000 m) erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Für alle anderen WEG sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des großen räumlichen Abstands (WEG klar außerhalb des 2.000 m-Prüfbereichs) ebenfalls unwahrscheinlich.

Schwarzstorch (1 BP nach SDB 07/2015): Durch die WEG 44/18 und 50/18 werden aufgrund des großen räumlichen Abstands zwischen WEG und Brutvorkommen im SPA (> 7 km) bzw. bezüglich WEG 42/18 aufgrund der Lage außerhalb von Funktionsfreiräumen (ROHDE 2008) des Schwarzstorch, keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. In Bezug auf WEG 43/18 liegt der überwiegende Teil des WEG (>90 %) und in Bezug auf WEG 51/18 ca. 75 % außerhalb des 7 km-Prüfbereichs des Schwarzstorch. Dort sind daher von vornherein keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die kleinflächig innerhalb des Prüfbereichs liegenden WEG-Bereiche überschneiden sich hingegen mit Funktionsfreiräumen des Schwarzstorch-Brutwaldes Mestlin (ROHDE 2008). Dort sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Aufgrund der Lage der betroffenen WEG-Bereiche im Randbereich des 7 km-Prüfbereichs, sind im vorliegenden Fall ggf. Schadenbegrenzungsmaßnahmen geeignet, die erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.

Das WEG 53/18 grenzt unmittelbar an den nördlich gelegenen 3 km-Schutzbereich des Schwarzstorchs (Brutwald Mestlin) an. Dementsprechend ist das WEG auf regionalplanerischer Ebene zwar nicht von Tabuzonen überlagert, jedoch liegt nahezu das gesamte WEG in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs. Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet wird im vorliegenden Fall aktuell davon ausgegangen, dass der als Schutzobjekt des SPA ausgewiesenen Schwarzstorch erheblich beeinträchtigt wird und damit einer Errichtung von WEA im gesamten WEG entgegen steht. Eine Vermeidung der Beeinträchtigung durch Schadenbegrenzungsmaßnahmen ist aufgrund der nahezu vollständigen Lage im Funktions-

freiraum unwahrscheinlich. Nach Auskunft des LUNG (Email vom 10.11.2016) liegt die letzte nachgewiesene Revierbesetzung allerdings 7 Jahre zurück (2011: erfolgreiche Brut). Sofern bis 2021 keine Neubesetzung stattfindet, läuft der 10-jährige Schutz der Fortpflanzungsstätte (Brutwald) aus und der Status des Schwarzstorchs als Zielart im SPA ist neu zu bewerten. Mit Blick auf den weit darüber hinaus reichenden Planungshorizont der vorliegenden Teil-Fortschreibung kann in Bezug auf das WEG 53/18 **ab 2021 nicht** mehr von einer **erheblichen Beeinträchtigung des SPA** ausgegangen werden. Die abschließende Bewertung der Beeinträchtigung des Funktionsraums ist Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens (Abschichtung).

Der 3 km-Schutzbereich (Brutwald Mestlin) grenzt unmittelbar an den nördlichen Rand des WEG. Dementsprechend ist das WEG auf regionalplanerischer Ebene nicht von Tabuzonen überlagert – das Gebiet ist ausschussfrei. Allerdings liegt nahezu das gesamte WEG in einem Funktionsfreiraum (ROHDE 2008) des Schwarzstorchs. Da dieser Funktionsraum wichtige Nahrungsflächen und Flugkorridore beinhaltet, ist im vorliegenden Fall aktuell davon auszugehen, dass der Schwarzstorch erheblich beeinträchtigt wird. Eine Vermeidung der Beeinträchtigung ist aufgrund der nahezu vollständigen Lage im Funktionsraum unwahrscheinlich. Nach Auskunft des LUNG (Email vom 10.11.2016) liegt die letzte nachgewiesene Revierbesetzung jedoch 7 Jahre zurück (2011: erfolgreiche Brut). Sofern bis 2021 keine Neubesetzung stattfindet, läuft der 10-jährige Schutz der Fortpflanzungsstätte (Brutwald) aus und der Schwarzstorch ist nach den Vorgaben der AAB nicht mehr zu berücksichtigen. Mit Blick auf den weit darüber hinaus reichenden Planungshorizont der vorliegenden Teil-Fortschreibung kann in Bezug auf das WEG 53/18 ab 2021 nicht mehr von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Seeadler (1 BP nach SDB 07/2015): Im 6 km-Umfeld um die Eignungsgebiete liegen 2 Horste des Seeadlers in den Grenzen des SPA. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und die WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horsten und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um die Horst liegen.

Weißstorch (15 BP nach SDB 07/2015): Im 2.000 m-Umfeld um die Eignungsgebiete liegt nur in der Ortschaft Grambow ein zu berücksichtigender Weißstorchhorst (punktueller Bestandteile des SPA). Der Abstand zum WEG 42/18 beträgt ca. 1,3 km. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nach einer Vorabeinschätzung keine relevanten Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland) durch direkte Überbauung oder Verschattung beeinträchtigt werden. Im WEG fehlen Dauergrünlandfläche völlig.

Wespenbussard (1 BP nach SDB 07/2015): Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da der Abstand möglicher Bruthabitate im SPA durchweg >1.000 m beträgt.

Ergebnis der Prüfung:

Durch das WEG 44/18 und WEG 50/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

Durch WEG 43/18 und WEG 51/18 sind aufgrund der Lage von Teilbereichen der WEG in Funktionsfreiräumen des Schwarzstorchs und in Bezug auf WEG 42/18 durch die räumliche Nähe zu möglichen Bruthabitaten des Schwarzmilans, erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene sinnvoll (Abschichtung).

Aufgrund der vollständigen Lage des WEG 53/18 in einem Funktionsfreiraum des Schwarzstorches, sind erhebliche Beeinträchtigungen des SPA (Erhaltungsziel Schwarzstorch) wahrscheinlich. Sofern bis 2021 keine Neubesetzung stattfindet, ist der Status des Schwarzstorches als Zielart im SPA neu zu bewerten. Mit Blick auf den weit darüber hinaus reichenden Planungshorizont der vorliegenden Teil-Fortschreibung ist für das WEG ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zwingend von einer erheblichen Beeinträchtigung SPA auszugehen werden und eine abschließende Beurteilung erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.21 SPA DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 1.326 ha) befindet sich das zu prüfende **WEG 23/18 Wöbbelin** (Abstand 500 m).

Tabelle 140: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Rohrweihe, Weißstorch	-	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

Rohrweihe (1 BP nach SDB 05/2016): Erhebliche Beeinträchtigungen der Rohrweihe sind nicht zu erwarten, da das WEG mindestens 500 m vom Schutzgebiet entfernt ist und damit der Schutzbereich von 500 m zu allen Brutvorkommen im SPA eingehalten wird. Im 500 bis 1.000 m-Umfeld in den Grenzen des SPA sind auch keine typischen Brutlebensräume der Rohrweihe (insb. Wasserröhrichte) vorhanden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Brutvorkommen >1.000 m vom WEG entfernt sind und damit Prüfbereiche zu Brutvorkommen im SPA nicht unterschritten werden.

Weißstorch (2 BP nach SDB 05/2016): Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs in der Ortschaft Wöbbelin zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und nahezu das gesamte WEG außerhalb des 2 km-Prüfbereichs liegt. Der (kleinflächige) Überschneidungsbereich zwischen WEG und 2 km-Prüfbereich

hat sehr wahrscheinlich eine untergeordnete Bedeutung für die Art, da in diesem Bereich nach einer Vorabschätzung keine relevanten Nahrungsflächen des Weißstorchs liegen, die überbaut oder verschattet werden können.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.2.22 SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 5.938 ha) befindet sich die zu prüfenden **WEG 19/18 Waschow** (Abstand 2,1 km), **WEG 20/18 Boizenburg** (Abstand 5,0 km) und **WEG 21/18 Gresse** (Abstand 3,2 km).

Tabelle 141: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2531-401 Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Schwarzstorch, Seeadler	-	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

Schwarzstorch (2 BP nach SDB 07/2015): Durch das WEG 20/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen ableitbar, da alle Schwarzstorchvorkommen im SPA in einer Entfernung >7 km liegt. Auch durch das WEG 19/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des **Schwarzstorchs** zu erwarten, da der 3.000 m-Mindestabstand zum Brutwald eingehalten wird und das WEG außerhalb von Funktionsfreiräumen (Rohde 2008) des betroffenen Reviers (Brutwald Camin) liegt.

Teilbereiche des WEG 21/18 liegen innerhalb des 7 km-Prüfbereichs von 1 bis 3 Schwarzstorch-Brutwäldern. Dort können erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sofern beide WEG in wichtigen Funktionsräumen des Schwarzstorch liegen. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Seeadler (1 BP nach SDB 07/2015): Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da alle WEG >6.000 m von Brutvorkommen im SPA entfernt sind.

Ergebnis der Prüfung:

Durch WEG 19/18 und WEG 20/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

Bezüglich WEG 21/18 können erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden. Begründet wird das mit der möglichen Lage von Teilbereichen

des WEG innerhalb von Funktionsfreiräumen des Schwarzstorchs. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.23 SPA DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide

Im Umfeld des SPA (Flächengröße 2.308 ha) befindet sich das zu prüfende **WEG 21/18 Gresse** (Abstand 940 m).

Tabelle 142: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Rohrweihe, Weißstorch, Wespenbus-sard	-	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

Rohrweihe und *Wespenbussard* (4 BP bzw. 1 BP nach SDB 07/2015): Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen ableitbar, da im Überschneidungsbereich zwischen SPA und 1.000 m-Umfeld um das WEG keine Brutlebensräume der beiden Arten vorhanden sind.

Weißstorch (1 BP nach SDB 07/2015): Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des in der Ortschaft Gresse gelegenen Weißstorchhorstes zu erwarten, da der 1.000 m Mindestabstand eingehalten wird und wahrscheinlich keine funktional bedeutsamen Nahrungsflächen (insb. Dauergrünland) im WEG liegen bzw. durch dieses verschattet werden.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.3 Prüfung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen FFH-Gebieten

6.3.1 FFH-Gebiet DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen

In unmittelbarer räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet (Flächengröße 2.520 ha) befindet sich das **WEG 18/18 Hort** (Abstand 50 m).

Tabelle 143: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen

Zielarten	FFH-LRT	sonstige Erhaltungsziele
-----------	---------	--------------------------

Zielarten	FFH-LRT	sonstige Erhaltungsziele
Bachneunauge, Bauchige Windelschnecke, Biber, Bitterling, Fischotter, Gemeine Flussmuschel, Schmale Windelschnecke, Steinbeißer	3150, 3260, 4030, 6230, 9110, 9190, 91E0	-

Bachneunauge, Bitterling, Flussmuschel, Steinbeißer: Beeinträchtigungen sind durch Eintrag von Schadstoffen ins Oberflächenwasser des FFH-Gebiets im Zuge von Havarien (während Bau und Betrieb) prinzipiell denkbar, da Fließgewässer im WEG und FFH-Gebiet teilweise miteinander verbunden sind (Fließrichtung FFH-Gebiet). Das Risiko kann aber durch entsprechende Vorkehrungen (z.B. Einsatz biologisch abbaubarer Schmierstoffe, Bedankung von Baufahrzeugen auf befestigten Flächen) noch weiter reduziert werden, so dass selbst im Fall von Havarien erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke: Durch die räumliche Trennung (mindestens 50 m) von WEG und Lebensräumen beider Arten sind Beeinträchtigungen unwahrscheinlich. Von den im Zuge des Baus ggf. auftretenden Stäube ist nicht zu erwarten, dass sie bis ins FFH-Gebiet hinein verfrachtet werden. Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen im Zuge von Havarien durch Eintrag von Schadstoffen über Fließgewässer vom Eignungsgebiet ins FFH-Gebiet, wird auf die Aussagen bezüglich Fische und Neunaugen (s.o.) verwiesen.

Fischotter, Biber: Relevante baubedingte Störungen können für beide Arten unter Berücksichtigung von Schadenbegrenzungsmaßnahmen sicher vermieden werden. Aus den betriebsbedingten Wirkungen (insb. Schall, optische Unruhe) sind keine Beeinträchtigungen ableitbar. Es gibt keine Hinweise, dass Fischotter und Biber eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen hätten.

LRT 3150, 3260, 4030, 6230, 9110, 9190, 91E0: Von den im Zuge des Baus ggf. auftretenden Stäube ist nicht zu erwarten, dass sie bis ins FFH-Gebiet hinein verfrachtet werden. Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen im Zuge von Havarien durch Eintrag von Schadstoffen über Fließgewässer vom Eignungsgebiet ins FFH-Gebiet, wird auf die Aussagen bezüglich Fische und Neunaugen (s.o.) verwiesen.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.3.2 FFH-Gebiet DE 2735-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn

In räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet (Flächengröße 181 ha) befindet sich das **WEG 27/18 Wanzlitz** (Abstand 300 m).

Tabelle 144: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets DE 2535-301 Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn

Zielarten	FFH-LRT	sonstige Erhaltungsziele
Biber, Fischotter, Rapfen	3150, 3260	-

Rapfen: Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da WEG und FFH-Gebiet deutlich räumlich getrennt sind und nicht durch Oberflächengewässer miteinander verbunden sind.

Fischotter, Biber: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen ableitbar, da WEG und FFH-Gebiet deutlich räumlich getrennt nicht durch Oberflächengewässer miteinander verbunden sind. Relevante Störwirkungen (insb. Schall, optische Unruhe) sind aufgrund des räumlichen Abstands und der Abschirmung des FFH-Gebiets durch ein vorgelagertes Waldgebiet nicht möglich.

LRT 3150, 3260: Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da WEG und FFH-Gebiet deutlich räumlich getrennt sind. Von den im Zuge des Baus ggf. auftretenden Stäube ist nicht zu erwarten, dass sie bis ins FFH-Gebiet hinein verfrachtet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unwahrscheinlich.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.3.3 FFH-Gebiet DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz

In räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet (Flächengröße 339 ha) befindet sich das **WEG 29/18 Steesow** (Abstand 350 m).

Tabelle 145: In Bezug auf Windkraft maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets DE 2535-303 Meynbach bei Krinitz

Zielarten	FFH-LRT	sonstige Erhaltungsziele
Fischotter, Gemeine Flussmuschel, Bitterling, Groppe	3150, 3260	-

Gemeine Flussmuschel, Bitterling Groppe: Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da WEG und FFH-Gebiet deutlich räumlich getrennt sind und nicht durch Oberflächengewässer miteinander verbunden sind.

Fischotter: Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen ableitbar, da WEG und FFH-Gebiet deutlich räumlich getrennt nicht durch Oberflächengewässer miteinander verbunden sind. Relevante Störwirkungen (insb. Schall, optische Unruhe) sind aufgrund des räumlichen Abstands und der Abschirmung des FFH-Gebiets durch ein vorgelagertes Waldgebiet nicht möglich.

LRT 3150, 3260: Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da WEG und FFH-Gebiet deutlich räumlich getrennt sind. Von den im Zuge des Baus ggf. auftretenden Stäube ist nicht zu erwarten, dass sie bis ins FFH-Gebiet hinein verfrachtet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unwahrscheinlich.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung möglicherweise erheblicher Auswirkungen, die mit der Umsetzung des Programms verbunden sein könnten, erfolgt im Zuge der laufenden Raumbeobachtung. Dazu führen die Raumordnungsbehörden ein Raumordnungskataster, das raumkonkret wesentliche Planungen darstellt und fortlaufend gepflegt wird. Hier werden die kommunalen Bauleitplanungen und raumordnerisch bedeutsame Vorhaben im Verlauf der jeweils zu durchlaufenden Planverfahren erfasst, so dass eine kontinuierliche Überprüfung der Inanspruchnahme von dargestellten Flächen und gegebenenfalls abweichenden Entwicklungen möglich ist.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit können Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen (Raumordnungsverfahren, projektbezogene Planverfahren) ausgewertet werden und stellen somit eine bedeutende Informationsquelle dar.

Die Entwicklung der Windenergienutzung in der Planungsregion und die Ausnutzung der Eignungsgebiete werden durch die untere Landesplanungsbehörde laufend erfasst. Die Überwachung des Zustandes von Natur und Landschaft unter ökologischen Gesichtspunkten wird gemäß NatSchAG M-V durch die Naturschutzbehörden wahrgenommen. Im Hinblick auf die Windenergienutzung bedeutsam ist v.a. die weitere Bestandsentwicklung der in Kap. 2.2 aufgeführten Großvogelarten und der in Kap. 6 behandelten Natura 2000 - Gebiete.

Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen für die einzelnen Eignungsgebiete werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

8 Nichttechnische Zusammenfassung

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 wird für das Kapitel 6.5 Energie fortgeschrieben. Mit der Fortschreibung beabsichtigt der Plangeber die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben, um diese Flächen planerisch für die Windkraftnutzung zu sichern. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) unzulässig. In den bereits bestehenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 (RREP WM, 2011) ist ein Neubau, ein Ersatz bzw. eine Erneuerung bestehender Windenergieanlagen nur dort möglich, wo das Eignungsgebiet oder ein Teil davon auch in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen, die Windenergie betreffenden raumordnerischen Festlegungen.

Gemäß § 4 Abs. 5 Landesplanungsgesetz M-V ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Verwirklichung des RREP ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden alle Schutzgüter des Umweltrechts - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaftsbild, menschliche Gesundheit und Wohlbefinden sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – mit ihren für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevanten Aspekten untersucht. Bestandteil der Umweltuntersuchungen ist auch eine Untersuchung der FFH-Verträglichkeit.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammenfassend dargestellt. Schwerpunkte hierbei bilden die Darstellung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter, die Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich, die Kurzdarstellung geprüfter Alternativen und der Methodik der Umweltprüfung.

Im Ergebnis sind erhebliche Umweltauswirkungen auf regionaler Planungsebene nicht auszuschließen.

Für alle anderen Eignungsgebiete und Belange kann festgestellt werden, dass mit Umsetzung der Teilfortschreibung keine erheblichen und unverträglichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

9 Quellenverzeichnis

COMPUWELT-BÜRO (2017): Potenzialanalyse des Vorranggebietes 35/16 für Windenergie-Erzeugung südöstlich von Kreien (Amt Eldenburg-Lübz). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Amt Eldenburg Lübz, 33 S.

I.L.N. GREIFSWALD, IFAÖ, HEINICKE, T. (2009):

Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Güstrow.

LFU BB/ LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES BRANDENBURG (2016):

Daten zu Vorkommen von Brut- und Rastvögeln in Brandenburg im Grenzbereich zu Mecklenburg-Vorpommern.

LLUR/ LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LANDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016):

Daten zu Vorkommen von Brut- und Rastvögeln in Schleswig-Holstein im Grenzbereich zu Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2001):

Landschaftliche Freiräume in Mecklenburg-Vorpommern. Textteil/Erläuterungen (Stand 12.2001). Güstrow

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2006):

Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen. In Zusammenarbeit mit Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung. Schwerin

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2010):

Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. (Anlage 9.6: Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 6. August 2013)

LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016):

Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel. Stand 01.08.2016.

MEWES, W., LOOSE, J., SEEMANN, D. (2014):

Sammel- und Rastregion Mittelmecklenburgische Seen. In: Mewes, W., Kraniche in Mecklenburg-Vorpommern. Bedeutung, Schutz und Forschung. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Kranichschutz Deutschland, Landesarbeitsgruppe Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag Ribnitz-Damgarten, S. 104-114.

MLU M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE). Gültig ab: 01.06.2018.

PFLUGRADT, W. (2014):

Sammel- und Rastregion Westprignitz. In: Mewes, W., Kraniche in Mecklenburg-Vorpommern. Bedeutung, Schutz und Forschung. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Kranichschutz Deutschland, Landesarbeitsgruppe Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag Ribnitz-Damgarten, S. 89-93.

ROHDE, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologischer Rundbrief für Mecklenburg-Vorpommern. Band 46, Sonderheft 2, S. 191-204.

SCHMAHL, R. (2014):

Sammel- und Rastregion Schaalsee. In: Mewes, W., Kraniche in Mecklenburg-Vorpommern. Bedeutung, Schutz und Forschung. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Kranichschutz Deutschland, Landesarbeitsgruppe Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag Ribnitz-Damgarten, S. 75-80.

SCHMIDT, E., STRACHE, R.-R., THIEL, W., ZIMMERMANN, H. (2014):

Schweriner Seengebiet und Lewitz. In: Mewes, W., Kraniche in Mecklenburg-Vorpommern. Bedeutung, Schutz und Forschung. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Kranichschutz Deutschland, Landesarbeitsgruppe Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag Ribnitz-Damgarten, S. 81-88.